Franz v. Zeiller

J. austr. - 66 a - 3,2

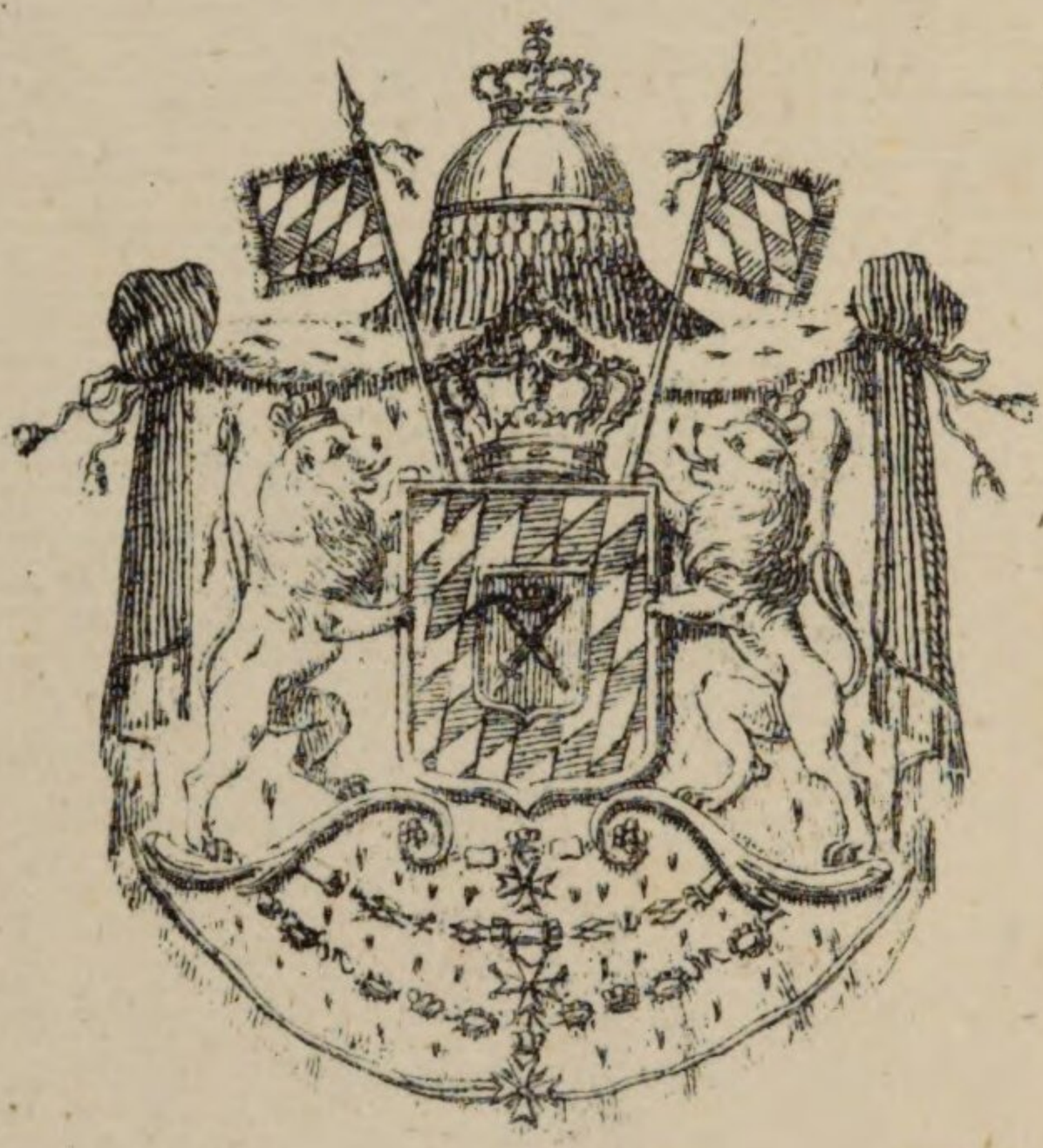

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

<36603357680012

S

<36603357680012

Bayer. Staatsbibliothek

J. austr. 66 a-3,2

Commentar

über das

allgemeine

bürgerliche Gesetzbuch

für die

gesammten

Deutschen Erbländer

der

Oesterreichischen Monarchie.

Von

Franz Edlen von Zeiller,

Ritter des königl. Ungar. St. Stephans-Ordens, k. k. Hofrathe bey der obersten Justiz-Stelle, Mitgliede der Hof-Commissionen in Gesetz- und Studien-Sachen, Director des juridischen Studii und Präses der jurid. Facultät an der Wiener-Universität.

Dritter Band.

Zweyte Abtheilung.

Wien und Triest.

In Geistingers Verlagshandlung, 1813.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Fünf und zwanzigstes Hauptstück.

Von Bestand- Erbpacht- und Erbzins-Verträgen *).

Bestandvertrag (§. 1090.). I) Mieth- und Pachtvertrag (§. 1091.). Erfordernisse (§§. 1092. u. 1093.). Wirkung (§§ 1094. u. 1095.) Wechselseitige Rechte: 1) in Hinsicht auf Ueberlassung, Erhaltung, Benützung (§§. 1096 — 1098.); 2) Lasten (§. 1099.); 3) Zins (§§. 1100 — 1102.). Zins in Früchten (§. 1103.). Fälle und

*) Galiz. Ges. III. Th. 7. H. und II. Th. 7. H., Inst. l. III. T. 25 et 26, Digest. l. V. T. 3 et l. XIX. T. 2., Preuß. L. R. Th. I. T. 18. Abschn. 2. u. T. 21., Code Nap. l. 3. T. 8.

Bedingungen einer Erlassung des Zinses (§§. 1104 — 1108.). 4) Zurückstellung (§§. 1109 — 1111). 5) Auflösung des Bestandvertrages: a) durch Untergang der Sache (§. 1112.); b) Verlauf der Zeit (§. 1113.). Wenn keine Erneuerung geschieht (§§. 1114. u. 1115.). c) Aufkündigung (§§. 1116 — 1119.); d) Veräußerung der Sache (§§. 1120. u. 1121.). II) Erbpacht (§. 1122.). III) Erbzinsvertrag (§§. 1123. u. 1124.). IV) Bodenzins (§. 1125.). Erwerbung des nutzbaren Eigenthumes (§. 1126.). Gemeinschaftliche Rechte des Ober- und Nutzungseigenthümers (§§. 1127. u. 1128.). Besondere Rechte und Pflichten des Obereigenthümers (§. 1129.): 1) In Rücksicht der Erhaltung, Bearbeitung und Veränderungen des Gutes (§. 1130.); 2) des Erbzinses (§. 1131.). Wann der Zins zu entrichten (§. 1132.). Wann eine Erlassung Statt finde (§§. 1133. u. 1134)? Recht bey verzögerter Entrichtung des Zinses (§§. 1135. u. 1136.). 3) In Rücksicht der Lasten und Verbesserungen (§§. 1137. u. 1138.). Rechte und Verbindlichkeiten des Nutzungseigenthümers überhaupt (§. 1139.). Insbesondere 1) in Rücksicht der Veräußerung (§§. 1140 — 1142.). 2) In Rücksicht eines Schatzes und der Verminderung der Substanz (§. 1143.). 3) Der Lasten (§. 1144.). 4) Des Gewährbriefes (§. 1145.). Besondere Verhältnisse zwi-

schen Gutsbesitzern und Unterthanen (§. 1146.). Rechte aus dem Bodenzinse (§. 1147.). Erlöschung des Nutzungseigenthumes (§§. 1148 — 1150.).

§. 1090.

Bestand-vertrag.

Der Vertrag, wodurch jemand den Gebrauch einer unverbrauchbaren Sache auf eine gewisse Zeit und gegen einen bestimmten Preis erhält, heißt überhaupt Bestandvertrag.

1) Nach dem Tausch- und Kaufvertrage, wodurch das vollständige Eigenthum einer Sache überlassen werden soll, folgen nun solche entgeloliche Verträge, die nur die Uebertragung des Gebrauches, der Benützung, oder des unvollständigen Eigenthumes einer Sache zum Gegenstande haben (§. 1045. N. 1.).

2) Insbesondere begreift das gegenwärtige Hauptstück vier Hauptgegenstände: a) den Bestand- b) den Erbpacht- c) den Erbzins- und d) den ihnen ähnlichen Bodenzinsvertrag. Die drey letzteren Rechtsverhältnisse gehörten zwar, weil sie in einem, obgleich unvollständigen, Eigenthumsrechte bestehen, zur ersten Abtheilung des zweyten Theiles dieses Gesetzbuches. Da sie jedoch viele Vorschriften mit dem Bestandvertrage gemein haben, so wurden sie hierher versetzt.

3) Der Bestandvertrag ertheilt das (persönliche §. 1095. N. 1.) Recht zum Gebrauche einer unverbrauchbaren Sache auf eine gewisse Zeit und gegen einen bestimmten Preis. Durch diese ausgezeichneten Merkmahle unterscheidet er sich von andern, obschon näher angrenzenden, Verträgen, von dem Leihvertrage (§. 971.), Bittleihen (§. 974.), Darleihensvertrage (§§. 983. u. 984.), dem Erbpachte (§. 1122.), und den Erbzins- oder Bodenzinsverträgen (§§. 1123 — 1125.).

§. 1091.

1) Mieth- und Pachtvertrag.

Der Bestandvertrag wird, wenn sich die in Bestand gegebene Sache ohne weitere Bearbeitung gebrauchen läßt, ein Miethvertrag; wenn sie aber nur durch Fleiß und Mühe benützt werden kann, ein Pachtvertrag genannt. Werden durch einen Vertrag Sachen von der ersten und zweyten Art zugleich in Bestand gegeben; so ist der Vertrag nach der Beschaffenheit der Hauptsache zu beurtheilen.

Gegenstand eines Bestandvertrages überhaupt ist jede im Verkehre stehende (§. 878.) unverbrauchbare Sache, sie sey körperlich oder unkörperlich, beweglich oder unbeweglich. Viele Sachen dieser Art dienen ohne Cultur oder Bemühung zum Gebrauche und Nutzen, wie Ge-

bäude, Geräthschaften, Kleidungsstücke, Werkzeuge, Pferde, Fuhrwerke u. d. gl. Andere werfen erst dann einen angemessenen Nutzen oder Gewinn ab, wenn man Mühe oder Bearbeitung damit verbindet, z. B. Grundstücke, Fabriken, Lieferungen, Gefälle, Schauspielunternehmungen u. s. w. Verträge über den Gebrauch von Gegenständen ersterer Art nennt man insbesondere Mieth-, der letzteren Art aber Pachtverträge. Beyde sind, wie die folgenden Paragraphe lehren, in einigen Stücken verschieden, aber auch in vielen übereinstimmend; weßwegen man sie auch unter die gemeinschaftliche Benennung Bestandvertrag zusammen faßt: Manchmahl werden in Verbindung stehende Gegenstände von der ersten und zweyten Art durch Einen Vertrag in Bestand genommen, z. B. Grundstücke, oder Fabriken sammt ordentlichen (vermiethbaren) Wohngebäuden; dann richtet sich zu Folge einer obigen Bemerkung (§. 1055.) die Benennung und Beurtheilung nach der am Werthe des Gebrauchs überwiegenden Hauptsache *).

*) Die kleine Schrift: Lehre vom Mieth-Contracte, oder rechtliche Grundsätze eines Mieth- oder Pacht-Contractes, Wien 1808, ist sehr seicht und oberflächlich.

§. 1092.

Erforder-niße.

Mieth- und Pachtverträge können über die nähmlichen Gegenstände und auf die nähmliche Art, als der Kaufvertrag geschlossen werden. Der Mieth- und Pachtzins wird, wenn keine andere Uebereinkunft getroffen worden ist, wie das Kaufgeld entrichtet.

1) Durch einen Bestand- (Mieth- oder Pacht-) Vertrag wird im Grunde der Gebrauch (nicht das Eigenthum) einer unverbrauchbaren Sache gekauft, und dieser Vertrag kommt in mehreren Hauptbestimmungen mit dem Kaufvertrage überein (§§. 1093. u. 1094.).

2) Zuerst können nur schätzbare, im Verkehre stehende Sachen den Gegenstand eines Bestand-, so wie eines Kaufvertrages, und eines Vertrages überhaupt (§§. 878. u. 1054.) ausmachen. Die Sachen müssen aber unverbrauchbar seyn (§. 1090.), und nicht in Dienstleistungen, worüber, vermöge des folgenden sechs und zwanzigsten Hauptstückes, Verträge von eigener Art geschlossen werden *), bestehen; auch muß nur der Gebrauch, und nicht, wie beym Kaufe, das Eigenthum (§. 1053.) überlassen werden.

*) In dem gemeinen Rechte werden diese Verträge ebenfalls zur Miethe gezogen (locatio conductio operarum et operis) l. 22. §. 2., et l. 25. §. pen. D. locat. cond.

3) Die Einwilligung muß eben so, wie bey dem Kaufe (§. 1054.), und den Verträgen überhaupt (§§. 869 — 877.), beschaffen seyn, und kann auf die nähmliche Art erkläret werden (§§. 863. 883. ff.).

4) Der Bestandpreis wird gewöhnlich so, wie der Kaufpreis, festgesetzt. Darum nimmt auch das Gesetz die nähmlichen (stillschweigenden) Bedingungen an. Er wird in barem Gelde entrichtet, er muß bestimmt und nicht gesetzwidrig seyn (§§. 1055 — 1060.). Doch kann man auch übereinkommen, daß der Bestandpreis ganz oder zum Theile anders als in barem Gelde, z. B. in einem bestimmten Betrage von Früchten (§. 1103.), geleistet werde; in welchem Falle der Bestandvertrag sich mehr dem Tausche, als dem Kaufvertrage nähert (§§. 1045. u. 1055.).

§. 1093.

Der Eigenthümer kann sowohl seine beweglichen und unbeweglichen Sachen, als seine Rechte in Bestand geben; er kann aber auch in den Fall kommen, den Gebrauch seiner eigenen Sache, wenn er einem Dritten gebührt, in Bestand zu nehmen.

1) Von der Fähigkeit, einen Bestandvertrag einzugehen, ist eben das zu wiederhoh-

len, was von der Fähigkeit zur Abschließung eines Vertrages überhaupt gesagt worden ist (§§. 865 — 868.). Und da durch die Vermiethung oder Verpachtung der Gebrauch der (körperlichen oder unkörperlichen) Sache veräußert wird, so ist nur derjenige dazu berechtiget, welchem der Gebrauch eigenthümlich (für immer oder doch auf eine Zeit §. 354. N. 2 — 4.) zustehet.

2) Ordentlicher Weise ist das Gebrauchsrecht mit dem Eigenthumsrechte (der Proprietät) verknüpft (§. 362.); es kann aber auch (z. B. durch Bestellung einer Fruchtnießung) auf kürzere oder längere Zeit davon getrennt seyn. Wünscht nun ein solcher beschränkter Eigenthümer während der Zeit, die Sache selbst gebrauchen zu können, so befindet er sich in der Lage, seine eigene Sache von dem Dritten (z. B. dem Fruchtnießer §. 511. N. 5.) in Bestand nehmen zu müssen *).

§. 1094.

Wirkung. Sind die vertragschließenden Theile über das Wesentliche des Bestandes, nähmlich über die Sache und den Preis, überein-

*) Bey Bestandverlassung des Zehendrechtes ist der Eigenthümer beschränkt, daß er vor allen erst den Zehendholden den Bestand anbiethen müsse. Circul. vom 31. May 1797.

gekommen; so ist der Vertrag vollkommen abgeschlossen, und der Gebrauch der Sache für gekauft anzusehen.

§. 1095.

Wenn ein Bestandvertrag in die öffentlichen Bücher eingetragen ist; so ist das Recht des Bestandnehmers als ein dingliches Recht zu betrachten, welches sich auch der nachfolgende Besitzer auf die noch übrige Zeit gefallen lassen muß.

1) Sobald die Einwilligung über den Bestandgegenstand und Preis mündlich oder schriftlich (allenfalls auch nur mittelst einer Punctation, die jedoch von der Verabredung eines künftigen Bestandvertrages unterschieden werden muß §§. 885. u. 936.), abgegeben worden, so ist der Bestandvertrag, wie in ähnlichen Verhältnissen der Kauf, obgleich die Uebergabe mangelt (§. 1053.), vollkommen abgeschlossen (§§. 1090 u. 1092.).

2) Daraus erwächst, so wie beym Kaufvertrage (§. 1053.), für beyde Theile ein persönliches Recht und eine persönliche Klage, gleichen Nahmens (§. 859. Nr. 4.), auf die Erfüllung der nachstehenden Vertragspflichten zu dringen. Ueberhaupt wird hier von dem Gesetze der Bestandvertrag, in so fern dadurch das Gebrauchsrecht erkauft wird, dem Kauf-

vertrage gleich gestellt. In so weit sind also auch die für den letzteren ertheilten Vorschriften auf den Bestandvertrag anzuwenden. Nicht minder haben bey Bestandverträgen theils die allgemeinen Vorschriften, theils die besondern über die Nebenbestimmungen von Verträgen überhaupt und von den entgeldlichen insbesondere Statt (§§. 888 — 937.).

3) Ein dingliches Recht erhält der Bestandnehmer selbst durch die Uebergabe nicht; weil überhaupt durch den Bestandvertrag ineigemein kein dingliches Recht übertragen werden soll (§. 308.). Ist jedoch der Bestandvertrag in das öffentliche Buch, worin die in Bestand gegebene Sache einverleibt ist (§. 321.), eingetragen (intabulirt oder pränotirt) worden; so wird dadurch ein der Dienstbarkeit ähnliches (§. 472.), aber von den persönlichen Dienstbarkeiten des Gebrauchs, der Fruchtnießung und Wohnung (§§. 504. ff.) verschiedenes, dingliches Recht gegründet, welches nicht nur gegen den Erben des Bestandgebers (§. 918.), sondern auch wider jeden nachfolgenden (Particular-) Besitzer während der Bestandzeit geltend gemacht werden kann (§§. 443. u. 1120.).

§. 1096.

Wechselseitige Rechte: 1) In Hin-

Die Vermiether und Verpächter sind verpflichtet, das Bestandstück auf eigene Kosten in brauchbarem Stande zu übergeben

und zu erhalten, und die Bestandinhaber in dem bedungenen Gebrauche oder Genusse nicht zu stören. Die gewöhnlichen Ausbesserungen der Wirthschaftsgebäude hat der Pächter nur in so weit, als sie mit den Materialien des Gutes, und den Diensten, die er nach der Beschaffenheit des Gutes zu fordern berechtiget ist, bestritten werden können, selbst zu tragen, die übrigen aber dem Verpächter zur Besorgung anzuzeigen. sicht auf Uebergabe, Erhaltung, Benützung &

1) Die wechselseitigen Rechte und Pflichten lassen sich aus dem (§§. 1090 — 1095.) erörterten Begriffe des Bestandvertrages, mit Rücksicht auf die Vorschriften von Verträgen überhaupt, und dem Kaufvertrage insbesondere, erklären. Die erste Pflicht ist, daß das Bestandstück in der bestimmten Zeit, ohne unnöthigen Aufschub (§. 904.), übergeben und zum Gebrauche übernommen werde. Doch kann nur jener Theil, welcher seiner Seits den Vertrag erfüllt hat, oder zu erfüllen bereit ist, auf die Erfüllung dringen (§§. 1062. u. 1094.).

2) Die Sache ist aber auch in brauchbarem Zustande zu übergeben, so daß sie die ausdrücklich bedungenen oder gewöhnlich dabey voraus gesetzten Eigenschaften habe, und zum bedungenen Gebrauche verwendet werden könne, wofür dem Uebernehmer den allgemeinen Vorschriften gemäß (§. 922 ff.) Gewähr zu leisten

ist. Wäre die Sache vor der Uebergabe außer Verkehr gesetzt worden (§. 880.), oder wäre sie über die Hälfte (§. 1064.), oder auch nur ein beträchtlicher Theil davon (§. 1117.) durch Zufall zu Grunde gegangen, und unbrauchbar geworden; so kann von dem Bestandmanne die Uebernahme und Erfüllung des Vertrages verweigert werden. Eben so tritt nicht nur in dem Falle, daß die ganze Sache, sondern auch wenn ein Theil der Sache oder der damit verbundenen Rechte durch Ansprüche eines Dritten, oder allenfalls durch höhere Vorschriften entzogen, oder vermindert und eingeschränkt worden ist, die Gewährleistung ein (§§. 923. 931. u. 932.), und der Bestandnehmer, welcher die Sache in fremdem Nahmen inne hat (§. 309. N. 3.), kann sich wider die Ansprüche des Dritten durch Nahmhaftmachung seines Gewährmannes schützen (§. 375.).

3) Dem Bestandgeber liegt aber auch zugleich die Erhaltung des Bestandstückes zu dem ordentlichen Gebrauche, wofür ihm das Bestandgeld zu entrichten ist, ob; folglich auch der zur Herstellung der Sache, dafern sie nicht durch Verschulden oder unordentlichen Gebrauch des Bestandnehmers nothwendig geworden ist (§§. 1111. 1314. u. 1315.), erforderliche Aufwand. Der Bestandnehmer ist nur verbunden, dem Bestandgeber die Anzeige zur Besorgung zu

machen; widrigen Falls haftet er für den weiteren daraus entspringenden Schaden (§. 1295.).

4) Eine Einschränkung dieser Vorschrift findet bey Pachtungen Statt; indem der Pächter die gewöhnlichen Ausbesserungen in so weit bestreiten muß, als sie mit den auf dem Gute erzeugten Materialien, und den ordentlichen Diensten des Dienstgesindes, oder anderer Dienstpflichtiger (z. B. durch Frohne) bestritten werden können. Diese kann er also auch dem Verpächter bey größeren, ihm obliegenden Besserungen zur Mitwirkung, in so fern es ohne Hemmung des ordentlichen Wirthschaftsbetriebes thunlich ist, nicht versagen. Daß aber der Bestandnehmer den bloß zur Erzielung des ihm eingeräumten Genusses, und zum bequemeren oder anständigeren Gebrauche dienlichen Aufwand selbst tragen müsse, bedarf keines Beweises *).

5) Um so mehr ist der Bestandgeber verbunden, den Bestandnehmer, so wie der Eigenthümer den Fruchtnießer (§. 511. Nr. 6.), in dem Besitze und bedungenen Genusse nicht zu stören (§. 327.); woraus zugleich die Pflicht entspringt, ihm die Nutzungen von der Zeit der bedungenen Uebergabe zu überlassen (§. 1064.).

*) Der Code Napol. bestimmt die kleineren Ausbesserungen, welche dem Miethmanne obliegen, art. 1754 — 1756.

§. 1097.

Hat der Bestandnehmer einen dem Bestandgeber obliegenden nothwendigen, oder einen nützlichen Aufwand auf das Bestandstück gemacht; so wird er als ein Geschäftsführer ohne Auftrag betrachtet (§. 1036.); er muß aber den Ersatz längstens binnen sechs Monathen nach Zurückstellung des Bestandstückes gerichtlich fordern, sonst ist die Klage erloschen.

Wenn der Bestandgeber den ihm obliegenden Aufwand (§. 1096.) unterläßt, so hat der Bestandnehmer das Recht, ihn zur Erfüllung gerichtlich anzuhalten (§. 904.), ja selbst den Bestand aufzugeben (§. 1117.). Er kann wohl auch unmittelbar selbst den nothwendigen oder (vermeinten) nützlichen Aufwand auf die Sache machen; doch muß er sich gefallen lassen, in Rücksicht eines solchen Aufwandes bloß als ein Geschäftsführer ohne Auftrag beurtheilet zu werden (§. 1036. ff.). Auch ist sein Recht, den Ersatz zu fordern, so wie jenes des Entlehners (§. 982.), auf eine kürzere Verjährungszeit, und zwar auf sechs Monathe beschränkt.

§. 1098.

Miether und Pächter sind berechtiget, die Mieth- und Pachtstücke dem Vertrage

gemäß durch die bestimmte Zeit zu gebrauchen und zu benützen, oder auch in Afterbestand zu geben, wenn es ohne Nachtheil des Eigenthümers geschehen kann, oder im Vertrage nicht ausdrücklich untersagt worden ist.

1) Was für Stücke und Rechte unter einer Miethe oder Pachtung zur Benützung mitbegriffen seyn, zeigt sich aus dem Vertrage, oder gemachten Anschlage (Inventarium). Die übergangenen könnten nur in so weit angesprochen werden, als sie mit den ausdrücklich erwähnten zum ordentlichen Genusse in unzertrennbarer Verbindung ständen (§. 914.). Eine Pachtung in Pausch und Bogen schließt alle bisher bey dem Gute genützten Stücke und nutzbringenden Rechte in sich (§. 930.) *). Ueberhaupt ist auf den dem Miether und Pächter zustehenden Gebrauch und Genuß dasjenige anzuwenden, was hierüber von der Fruchtnießung gesagt worden ist (§. 511. N. 1 — 5.).

2) Da einerseits bey Abschließung eines Bestandvertrages gewöhnlicher Weise auf die persönlichen Eigenschaften des Bestandnehmers keine Hauptrücksicht genommen wird, und andererseits dem Bestandnehmer, insbesondere aber sei-

*) Ob dem Pächter die Ehrenrechte, der Vorstellung zu einer Pfründe, oder die Patrimonial-Gerichtsbarkeit, zustehen, ist ein Gegenstand der politischen Gesetzgebung und der Gerichtsordnung.

nen an den Vertrag ebenfalls gebundenen Erben (§. 918.) bey veränderten Verhältnissen es oft sehr schwer, oder unmöglich fallen würde, den Vertrag fort zu setzen; so gestattet das Gesetz, die Sache einem Dritten ganz oder zum Theile in Afterbestand zu geben; wenn anders der Bestandgeber keinen daraus besorglichen Nachtheil auszuweisen im Stande ist, z. B. daß der Bestand an eine verrufene Person, oder an einen durch sein Gewerb sehr lästigen Miethmann (§. 1118.) abgetreten werden wolle *). Uebrigens kann der Bestandgeber sich gegen jeden Afterbestand in dem Vertrage verwahren **).

§. 1099.

b) Lasten; Bey Vermiethungen trägt alle Lasten und Abgaben der Vermiether. Bey eigentlichen Pachtungen, wenn sie in Pausch und Bogen geschehen, übernimmt der Pächter, mit Ausschluß der eingetragenen Hypothecar-Lasten, alle übrige; wird aber die Pachtung nach einem Anschlage geschlossen,

*) Das Preuß. L. R gestattet die Aufkündigung, wenn der Bestandnehmer stirbt; es gestattet sie dem Miether auch wegen veränderter Umstände gegen eine Vergütung oder Bestellung eines Untermiethers, wider welchen keine erheblichen Einwendungen streiten. I. 21. §§. 366 — 377.

**) Ueber die politischen Einschränkungen der Aftermiethen in der Stadt Wien s. Circul. vom 12. May 1802. u. 16. May 1811.

so trägt er jene Lasten, welche von dem Ertrage abgezogen worden sind, oder bloß von den Früchten, und nicht von dem Grunde selbst entrichtet werden müssen.

1) Zu den Lasten gehören alle auf das vermiethete Gut eingetragenen Rechte und Forderungen aus Verträgen, oder Erklärungen des letzten Willens, die darauf erwirkten Verbothe oder Sequestrationen, wie auch alle aus dem Gute zu entrichtende, oder mit demselben verbundene, ordentliche oder außerordentliche Abgaben, insbesondere also auch die Kosten der Einquartierung einheimischer oder auch feindlicher Truppen; wofern gewisse Abgaben nicht ausdrücklich den Miethern auferlegt werden. Denn die zuerst erwähnten Lasten sind ohne dieß als eigentliche Schulden des Vermiethers anzusehen. Die ordentlichen, und wohl auch die öfter wiederkehrenden zeitlichen Abgaben aber bringt der Vermiether schon bey Bestimmung des Miethgeldes in Anschlag. In Rücksicht der unvermutheten, außerordentlichen Abgaben kann er sich allenfalls theils durch kürzere Miethfristen, theils durch Bedingung eines verhältnißmäßigen Beytrages sicher stellen.

2) Wenn Pachtungen in Pausch und Bogen geschehen, so will man, daß der Pächter das Gut in dem Zustande, worin es sich befindet, übernehmen und den reinen Ertrag da-

von genießen soll. Er übernimmt also alle Vortheile und nutzbringenden Rechte (§. 1098. N. 1.); er unterzieht sich aber auch allen dem Gute anklebenden Lasten und Abgaben. Nur die Hypothecar-Lasten (aus Verträgen oder letzten Anordnungen, indem solche Schulden ursprünglich die Person des Bestandgebers treffen, und nur zufällig mit dem Gute verbunden werden §§. 449. u. 466.), folglich auch die Rückstände an Abgaben müssen stets von dem Bestandgeber vertreten werden (§. 928.).

3) Bey der Pachtung nach einem Anschlage hingegen werden die Pachtstücke und die Lasten oder Abgaben ordentlich verzeichnet, und mit einander verglichen, um den reinen Ertrag, und hiernach das Pachtgeld zu bestimmen. Hier haftet also der Verpächter dafür, daß der Pächter nur die nahmhaft gemachten und vor Bestimmung des reinen Ertrages abgezogenen Lasten übernehmen soll. Alle mit Stillschweigen übergangene Lasten liegen dem Verpächter ob, in so fern sie nicht bloß von den Früchten bey deren Verwendung oder Veräußerung (als Verzehrungssteuer z. B. bey Ausbrauung des Bieres, oder bey Versendung von Wein oder Früchten) zu entrichten sind.

§. 1100.

3) Zins. Außer dem Falle einer besondern Verabredung ist der Zins, wenn eine Sache auf Ein oder mehrere Jahre in Bestand genommen wird, halbjährig; bey einer kürzeren Bestandzeit hingegen nach Verlauf derselben zu entrichten.

Das Gesetz richtet sich in der ersten Vorschrift nach der bisher von den Parteyen beobachteten Gewohnheit. Die kürzere Bestandzeit wird oft schon durch die Benennung des Bestandgegenstandes, oft durch den bekannten Zweck stillschweigend bestimmt (§. 1113.). In wie weit die Vorausbezahlung des Bestandgeldes Statt finde, kommt hier unten vor (§. 1102.).

§. 1101.

Zur Sicherstellung des Mieth- oder Pachtzinses hat der Vermiether einer Wohnung das Pfandrecht auf die eingebrachten, dem Miether oder Aftermiether eigenthümlichen, oder von einem Dritten ihnen anvertrauten (§. 367) Einrichtungsstücke und Fahrnisse, welche zur Zeit der Klage noch darin befindlich sind. Der Aftermiether haftet aber nach Maß seines Miethzinses; doch ohne die Einwendung einer dem Hauptmiether geschehenen Vor-

auszahlung entgegensetzen zu können. Dem Verpächter eines Grundstückes hingegen steht das Pfandrecht auf das auf dem Pachtgute vorhandene Vieh und die Wirthschaftsgeräthschaften, und die darauf noch befindlichen Früchte zu.

1) Da ein Bestandgeber bey dem gewöhnlichen Zusammenflusse mehrerer Bestandnehmer nicht leicht eine strenge Auswahl, oder genauere Erforschung ihrer Vermögensumstände vornehmen kann; so ist es billig, daß er, zumahl wenn das Bestandgeld nicht voraus bezahlt, oder der Vertrag auf mehrere Jahre geschlossen wird, auf andere Art in Rücksicht des Bestandzinses sicher gestellt werde. Die Sicherstellung wird ihm hier unmittelbar von dem Gesetze durch ein stillschweigendes (keine ausdrückliche Verabredung erforderndes) Pfandrecht ertheilet (§. 449.).

2) In Absicht des Gegenstandes, worauf das Pfandrecht haftet, ist ein Unterschied zwischen der Verpachtung einer Landwirthschaft und der Vermiethung einer Wohnung, worunter hier, im Gegensatze einer Pachtung, jedes zu einem andern, als zum landwirthschaftlichen Gebrauche bestimmte Gebäude, z. B. auch Krambuden, Waren-Magazine, Fabriksgebäude, Schauspielhäuser, Stallungen u. d. gl. verstanden werden (§§. 473. u. 1091.).

3) Der Vermiether hat ein gesetzliches Pfandrecht auf die Einrichtungsstücke (§. 674.), und auf die übrigen Fahrnisse, d. i. beweglichen Sachen (§. 293.), wie Kleidungsstücke, Pretiosen, Bücher, Pferde, Fuhrwerke, Magazin- oder Kramwaren u. s. w. Doch unterliegt das Pfandrecht folgenden näheren Bestimmungen.

4) Die Einrichtungsstücke oder Fahrnisse müssen a) dem Miether eigenthümlich gehören, oder ihm von einem Dritten anvertrauet seyn. Denn auf eine fremde Sache kann weder der Schuldner selbst, noch das Gesetz für ihn, oder in seinem Nahmen ein Pfandrecht ertheilen; eine Ausnahme hat jedoch aus den bereits oben angegebenen Gründen bey solchen Fahrnissen Statt, welche dem Schuldner, wie hier dem Miether, von einem Dritten anvertrauet worden sind (§§. 367. u. 462. ff.). Daher bezieht sich das Pfandrecht z. B. auch auf Möbeln, die dem Miether von einem Trödler vermiethet, auf Kleidungsstücke, die ihm geliehen, auf Fahrnisse oder Waren, die ihm geborgt, verpfändet, zum Kaufe auf die Probe, oder die dem einwohnenden Gewerbsmanne zum Verkaufe, oder zur Herstellung und Ausbesserung von einem Dritten übergeben worden sind; wenn anders der Vermiether selbe redlicher Weise für ein Eigenthum des Miethers halten konn-

te (§. 367. N. 2.). Auf Sachen, die der Miether gefunden, entwendet, geraubt, oder überhaupt in unechten Besitz (§. 345.) genommen hat, kann das Pfandrecht nicht ausgedehnt werden.

5) Die Fahrnisse müssen überdieß b) in die Wohnung des Miethers eingebracht worden seyn. Also Sachen, die er nur erst bestellet, oder ohne die Uebernahme erkauft, oder an einen andern Ort hinterlegt hat, unterliegen dem gesetzlichen Pfandrechte nicht; letztere haften allenfalls dem Vermiether des Gebäudes, wo sie nieder gelegt worden sind.

6) Endlich, wenn das Pfandrecht wirksam gemacht werden soll, müssen c) die eingebrachten Stücke zur Zeit der Klage sich noch in der Wohnung des Miethers befinden. Sind sie bereits an andere veräußert und übergeben, oder anders wohin übertragen worden; so kann von dem Vermiether das Pfandrecht darauf nicht mehr ausgeübt werden. Dem ersten Anscheine nach liegt hierin eine wichtige Abweichung von einem ausdrücklich bestellten Pfandrechte, welches auch wider jeden dritten Besitzer Statt findet (§. 466.). Allein es ist zu überlegen, daß hier eine Gesammtsache, und noch dazu eine das Miethgeld gewöhnlich weit überwiegende Gesammtsache verpfändet werde, wobey theils eine Abnahme, theils auch ein Zuwachs eintritt.

Man gibt ältere Fahrnisse hin, um andere sich dagegen zu verschaffen, worin der Miether füglich nicht beschränkt werden kann. Darum können aber auch aus einem ausdrücklich verpfändeten Warenlager noch immer einzelne Stücke veräußert, und die redlichen Abnehmer müssen zur Sicherheit des Verkehrs in ihrem Besitze und Eigenthumsrechte geschützt werden (§§. 302. 452. u. 457.).

7) Damit aber dem Vermiether durch diese dem Miether zustehende Freyheit (N. 6.) die gesetzliche Sicherstellung nicht vereitelt werde; so kann er ungezweifelt darüber wachen, und verhindern, daß die Uebertragung der eingebrachten Stücke nicht bis zu einem solchen Grade um sich greife, wodurch der Werth des Pfandes zur Bedeckung des Miethgeldes nicht mehr hinreichte (§. 458.). Ja gegen einen Unredlichen, der die Fahrnisse nur im Nahmen des Miethers inne hätte, könnte noch immer das Pfandrecht geltend gemacht, und gegen redliche Besitzer wenigstens ein Verboth nach der Gerichtsordnung bewirket werden.

8) Für das Pachtgeld haften, wegen Verschiedenheit zwischen einem Miethgebäude und einem Pachtgute (§. 1091.), das auf dem Pachtgute noch vorhandene Vieh, die vorfindigen Wirthschaftsgeräthschaften, und die darauf noch befindlichen Früchte,

worunter auch die auf dem Pachtgute sich befindenden, allenfalls schon in die Scheune eingebrachten, nicht aber die stehenden Früchte zu verstehen sind. Die übrigen eingebrachten, und noch vorhandenen Fahrnisse sind ohne eine ausdrückliche Verabredung nicht verpfändet *). Uebrigens muß auf die gesetzlichen Pfandstücke für das Pachtgeld alles das angewendet werden, was von den gesetzlichen Pfandstücken einer Miethe gesagt worden ist (N. 4 — 7.).

9) Gleichfalls sind die hier (N. 1 — 8) in Rücksicht des ersten Hauptbestandnehmers gegebenen Vorschriften auf einen Afterbestandnehmer auszudehnen. Denn der erste Miether schafft gewöhnlich seine Einrichtungsstücke und Fahrnisse hinweg, um jenen des Untermiethers Platz zu machen, und das Nähmliche gilt von dem ersten Pächter im Verhältnisse zu dem Unterpächter in Rücksicht des Viehstandes und der Wirthschaftsgeräthschaften. Zu dem haftet der Unterbestandnehmer seinem nächsten Bestandgeber für das bedungene Bestandgeld, und dieser dem ursprünglichen Bestandgeber für das seinige, worunter jenes eingeschlossen ist. So rechtfertiget sich von allen Seiten die gemachte Ausdehnung.

10) Doch kann der Afterbestandnehmer gerechter Weise nur für seine Schuld, folglich

*) So auch schon nach dem gemeinen Rechte l. 4. D., l. 5. C. In quib. caus. pign.

nur für denjenigen Betrag verpflichtet werden, den er seinem nächsten Bestandgeber für den Bestand verheißen hat. In Rücksicht des Uebermasses kann also der ursprüngliche Bestandgeber sich einzig an seinen nächsten Bestandnehmer und dessen vorfindige Fahrnisse halten. Nur die auf dem Pachtgute erzielten und noch vorhandenen Früchte bleiben, weil sie ursprünglich und ihrer Natur nach schon verpfändet sind, ohne Rücksicht auf diesen Betrag verpfändet *).

11) Die Ursache, warum der Unterbestandnehmer, ungeachtet des dem nächsten Bestandnehmer voraus bezahlten Zinses noch immer mit seinen Fahrnissen dem ursprünglichen Bestandgeber nach Maß seines Zinses verpflichtet bleibe, liegt in der Betrachtung, daß sonst sein Pfandrecht durch die Hinwegräumung der Fahrnisse des ersten Bestandnehmers leicht vereitelt werden könnte. Wenn also dieser das Bestandgeld nicht ebenfalls voraus bezahlet hat; so muß der Afterbestandnehmer auf andere Art sich vor Gefahr sichern. Im Falle, daß mehrere Afterbestandnehmer auf einander folgten, würde alles das von ihnen gelten, was von dem ersten Bestandnehmer bemerket worden ist.

12) Uebrigens ist das in diesem Paragraphe erklärte gesetzliche Pfandrecht überhaupt nach

*) S. Voët. commentar. ad pand. libr. XX. T. 2. n. 7. l. 24. §. 1. D. locat.

den im sechsten Hauptstücke des zweyten Theils gegebenen Vorschriften zu beurtheilen, und die Execution der Gerichtsordnung gemäß zu führen.

§. 1102.

Der Bestandgeber kann sich zwar die Vorausbezahlung des Bestandzinses bedingen. Hat aber der Bestandnehmer mehr als Eine Fristzahlung voraus geleistet; so kann er dieselbe nur in dem Falle, daß sie in die öffentlichen Bücher eingetragen ist, den später eingetragenen Gläubigern entgegensetzen.

1) Es ist nicht unbillig, daß der Bestandgeber sich, so wie ein Darleiher (§. 997.), wenigstens einen Theil des Zinses voraus bezahlen lasse. Die Gewohnheit war darin bisher in den Provinzen, und oft in der nähmlichen Stadt zwischen den Stadt- und Vorstadteinwohnern verschieden *). Daher hat man die Vorauszahlung nicht zur Regel gemacht (§. 1100.), sondern sie der Verabredung der Parteyen, und zwar dergestalt überlassen, daß der Bestandgeber hierin nicht, gleich dem Darleiher (§. 997.), bloß auf eine Fristzahlung eingeschränkt ist.

2) Damit jedoch durch mehrere (wirklich oder im Einverständnisse zwischen dem Bestand-

*) S. Ausziehungs-Patent für die Stadt Wien vom 18. Oct. 1782.

geber und Bestandnehmer nur vorgeblich) im voraus geleistete Fristzahlungen die Gläubiger eines Bestandgebers, vorzüglich eines Fideicommiß-Besitzers, welche ihre Befriedigung aus den Früchten oder Zinsen des Fideicommiß-Gutes erwarten (§§. 632. u. 642.), nicht gefährdet werden; so können solche, Eine sonst gewöhnliche Fristbezahlung (N. 1.) überschreitenden, Vorauszahlungen nur in dem Falle, daß sie in die öffentlichen Bücher eingetragen sind (§. 443.), den später eingetragenen Gläubigern entgegen gesetzt werden. Die vor Abschließung des Bestandvertrages eingetragenen Gläubiger besitzen ohne dieß das Vorrecht, den eingehenden Bestandzins in Beschlag zu nehmen.

§. 1103.

Zins in Früchten.

Wenn der Eigenthümer sein Gut mit der Bedingung überläßt, daß der Uebernehmer die Wirthschaft betreiben, und dem Uebergeber einen auf die ganze Nutzung sich beziehenden Theil, z. B. ein Drittheil oder die Hälfte der Früchte geben soll; so entsteht kein Pacht-, sondern ein Gesellschaftsvertrag, welcher nach den darüber aufgestellten Regeln beurtheilet wird.

Diese, von der Festsetzung eines bestimmten Betrages in Früchten (§. 1092. N. 4.) verschiedene, Bedingung ändert die Natur des

Bestandvertrages, wodurch ein bestimmter Preis für das ausschließende Gebrauchs- oder Nutzungsrecht verheißen werden soll (§. 1090.). Kraft einer solchen Bedingung wird von dem Eigenthümer des Gutes ein Hauptstamm herbey geschafft, woraus der mittelst der Bemühung des anderen Theiles erzielte Nutzen gemeinschaftlich seyn soll. Ein solcher Vertrag ist also ein wahrer Gesellschaftsvertrag zum gemeinschaftlichen Erwerbe, welcher nach den im 27. Hauptstücke aufgestellten Vorschriften zu beurtheilen ist; wobey es geschehen kann, daß der Eigenthümer des Gutes nicht nur keinen bestimmten Preis, sondern gar keinen Gewinn erhalte, und eben so der andere Theil seine Bemühung einbüsse (§§. 1183. 1193. u. 1197.).

§. 1104.

Fälle und Bedingungen einer Erlassung des Zinses.

Wenn eine in Bestand genommene Sache wegen außerordentlicher Zufälle, als Feuer, Krieg, oder Seuche, wegen grosser Ueberschwemmungen, Wetterschläge oder wegen gänzlichen Mißwachses, gar nicht gebraucht oder benützt werden kann; so ist auch kein Mieth- oder Pachtzins zu entrichten.

1) Wenn man auch von dem Grundsatze ausgeht, daß der Bestandnehmer den Gebrauch oder die Benützung erkaufe (§. 1094.); so

kann man, weil der Gebrauch und die Benützung nur allmählich geschieht, es doch nur von dem Gebrauchs- oder Benützungsrechte, und nur unter der natürlichen, stillschweigenden Bedingung verstehen, daß das Bestandgut fortwährend in dem Stande verbleibe, ordentlich gebraucht und benützt werde. Sobald es dem Verkäufer unmöglich fällt, den Vertrag zu erfüllen, ist auch der Käufer weiter nicht mehr daran gebunden (§§. 1052. u. 1066.).

2) Dieß ist der Fall, wenn die in Bestand genommene Sache wegen außerordentlicher Zufälle die ganze Bestandzeit hindurch gar nicht gebraucht oder benützt werden kann. Davon werden hier die bekannteren Zufälle nur beyspielsweise angegeben. Aehnliche Zufälle sind: ein Einsturz des Wohngebäudes durch Erdbeben, Einziehung und Verwendung des Bestandgutes zu öffentlichen Bedürfnissen, Erkrankung der zu einer Reise gemietheten Pferde u. d. gl. Liegt aber das Hinderniß in einem Verschulden des Bestandnehmers, oder in einem seine Person treffenden Zufalle; so kann von einer Erlassung des Bestandzinses keine Rede seyn (§. 1107.). Eben so muß der Bestandnehmer den Unfall tragen, der seine eigenthümlichen Sachen, z. B. seine in das nachher abgebrannte Gebäude eingebrachten Fahrnisse, getroffen hat (§. 1311.).

§. 1105.

Wird dem Miether der Gebrauch des Miethstückes nur zum Theile entzogen; so wird ihm auch ein verhältnißmäßiger Theil des Miethzinses erlassen. Dem Pächter gebührt ein Erlaß an dem Pachtzinse, wenn durch außerordentliche Zufälle die Nutzungen des nur auf Ein Jahr gepachteten Gutes um mehr als die Hälfte des gewöhnlichen Ertrages gefallen sind. Der Verpächter ist so viel zu erlassen schuldig, als durch diesen Abfall an dem Pachtzinse mangelt.

1) Der erste Absatz dieses Paragraphs redet nur von dem Miether, welchem der Gebrauch des Miethstückes durch außerordentliche Zufälle zum Theile (§. 1104.) entzogen wird. Diesem wird im Verhältnisse zu den entzogenen Theilen der Wohnung, und im Verhältnisse zu der Zeit, während der sie ihm entzogen worden sind, von dem Gesetze der Erlaß zugestanden. Ein jährliches Miethgeld von 4000 fl. litte also, wenn die Hälfte der Wohnung durch ein Vierteljahr vermißt würde, einen Abzug von 500 fl.

2) Die Erlassung fiele weg, wenn der Zufall kein außerordentlicher, unvorsehbarer wäre, wie z. B. kleine Ueberschwemmungen von Häusern nahe an einem nicht selten austretenden Flusse u. d. gl.

3) Bedenklicher scheint die Frage, in wie fern Theilerlassungen bey Pachtungen zu verwilligen seyn; theils weil sie gewöhnlich solcher Zufälle wegen gefordert werden, die nicht, wie im vorigen Falle (§. 1104.), die Benützung des Guts entziehen, nicht die Substanz des Gutes, sondern vielmehr die Früchte treffen; theils weil der Abgang oder die Unfruchtbarkeit in einem Jahre durch die Fruchtbarkeit der übrigen ersetzet wird.

4) Das strengconsequente Pandecten-Recht greift kurz durch. Nur die noch stehenden Früchte, sagt es, sind ein Theil des Pachtgutes. Nur wenn an diesen ein außerordentlicher und beträchtlicher Unfall sich ereignet, muß ihn der Verpächter als Eigenthümer mittelst Erlassung tragen *). Eben so entscheidet das Französische Gesetzbuch **). Weit nachsichtiger behandelt mit großer Ausführlichkeit den Pächter das Preußische Landrecht ***).

5) Der Urentwurf zu unserem Oesterreichischen Gesetzbuche hielt sich an die strengen Grundsätze des Römischen Rechts, und ging in einiger Rücksicht noch weiter ****). Diese Vorschrif-

*) L. 15. §. 2. D. loc. cond. Westphal vom Kauf-Mieth-Pacht- und Erbzinsvertrage II. T. 7. Kap.

**) Art. 1771.

***) I. 21. §. 478—596.

****) Galiz. Gesetzb. III. Th. §§. 236. u. 289. Vergl. hier unten die Anmerk. zum §. 1106.

ten behielten auch bey der Berathschlagung über das neue Gesetzbuch, obschon einige Stimmführer auf eine Milderung drangen, die Oberhand. Man unterstützte sie mit den Gründen: daß das Römische Recht auch in diesem Gegenstande bis jetzt als Regel gegolten habe; daß in Galizien, wo doch die Pachtungen am häufigsten vorkommen, keine Beschwerden dagegen erhoben worden seyn; daß diese Vorschriften mit der angenommenen Regel, die Benützung als gekauft anzusehen (§. 1094.), übereinstimmten; daß sie den häufigen Ausflüchten und Chikanen der Pächter, die nur äußerst selten wiederhohlte außerordentliche Unglücksfälle richtig ausweisen können, begegnen; und daß den Parteyen künftig, so wie bisher, frey bliebe, andere Pachtbedingungen fest zu setzen.

6) Zu Folge der aufgenommenen Vorschriften kann also ein Pächter eine Theilerlassung (§. 1104.) des Zinses nur dann fordern, wenn a) außerordentliche (§. 1104.), b) gehörig angezeigte und erhobene (§. 1108.) Zufälle die c) noch unabgesonderten Nutzungen (§. 1107.) d) eines nur auf ein Jahr gepachteten Gutes dergestalt vermindert haben, daß diese e) um mehr als die Hälfte des gewöhnlichen Ertrages gefallen sind.

7) Was unter einem außerordentlichen Zufalle, der auch ohne die Verpachtung unmittelbar

den Eigenthümer getroffen haben würde, zu verstehen sey, ist bereits gesagt worden (§. 1104.), und wird bald noch mehr erläutert (§. 1107.). Daß aber der Pächter, um über eine Verkürzung sich beschweren zu können, nicht einmahl die Hälfte des gewöhnlichen ganzen Ertrages (mit Rücksicht auf alle Theile des Pachtgegenstandes) erzielen müsse, ist der Analogie des Kaufes gemäß (§. 1060.). Der gewöhnliche Ertrag nach Abzug der Bestellungskosten kann aus dem Anschlage, oder, wenn die Verpachtung in Pausch und Bogen geschieht, aus den Gutsrechnungen des Pächters oder Eigenthümers, oder anderer benachbarter Eigenthümer ähnlicher Grundstücke dargethan werden.

8) Der Nachlaß wird von dem Gesetze ausdrücklich auf einen solchen Pächter, der nur auf Ein Jahr gepachtet hat, eingeschränkt. Bey einer längeren Pachtung würde also selbst der Beweis, daß der Abfall durch die Fruchtbarkeit der übrigen Jahre keineswegs ersetzt worden sey, kein strenges Recht zu einem Nachlasse begründen (§. 6. N. 8. u. §. 7. N. 9). Und wenn auch alle Bedingungen (N. 6) eintreten, so kann doch nicht die Ergänzung des gewöhnlichen Ertrages, wobey dem Pächter ein Gewinn zu Statten käme, sondern nur eine solche Erlassung gefordert werden, wodurch der Pächter an dem Pachtzinse keinen Schaden leidet. Wann der

Bestandnehmer äußerer Zufälle wegen von dem Vertrage ganz zurück treten könne, wird unten gesagt (§. 1117.).

§. 1106.

Hat der Bestandnehmer unbestimmt alle Gefahren auf sich genommen; so werden darunter nur die Feuer-, Wasserschäden und Wetterschläge verstanden. Andere außerordentliche Unglücksfälle kommen nicht auf seine Gefahr. Verbindet er sich aber ausdrücklich, auch alle andere außerordentliche Unglücksfälle zu tragen; so wird deßwegen noch nicht vermuthet, daß er auch für den zufälligen Untergang des ganzen Pachtstückes haften wolle.

1) Auf Verlangen des Bestandgebers kann der Bestandnehmer (überhaupt) durch den niederen Bestandzins bewogen werden, sich in voraus seines Rechtes auf eine Erlassung zu begeben, und eine Art von Glücksvertrag zu errichten (§. 1267.). Doch sind die Worte der Verzichtleistung in dem gewöhnlichen Sinne zu nehmen (§. 6. N. 2).

2) Demnach ist eine unbestimmte Uebernahme aller Gefahren, einer üblichen Auslegung gemäß, dennoch nur von den minder seltenen Gefahren, vom Feuer, von Ueberschwemmungen, und Wetterschlägen, nicht von den seltene-

ren eines Krieges, einer Seuche, woran man wahrscheinlich gar nicht gedacht hat, zu verstehen (§. 914. N. 3—5.). Diese müssen also insbesondere, oder auch durch den allgemeinen Ausdruck: aller andern außerordentlichen Gefahren (außer den obigen), oder aller Gefahren ohne Ausnahme u. d. gl. eingeschlossen werden. Auch sind die Ausdrücke nur von der Verzichtleistung auf eine Erlassung des Bestandzinses, nicht auch dahin zu verstehen, daß der Bestandnehmer noch überdieß dem Bestandgeber für den an seinem Eigenthume zufällig erlittenen Schaden Ersatz leisten soll; und wenn auch dieses (wie es nicht selten in Ansehung der Feuerschäden zur Vermeidung alles Streites über ein unterlaufenes Verschulden geschieht) ausgedrückt würde, so ist es doch (ohne ausdrückliche Erklärung) nicht auf eine höchst ungewöhnliche Ereignung des gänzlichen Untergangs des Pachtstückes zu beziehen.

§. 1107.

Wird der Gebrauch oder Genuß des Bestandstückes nicht wegen dessen Beschädigung oder sonst entstandener Unbrauchbarkeit; sondern aus einem dem Bestandnehmer zugestossenen Hindernisse oder Unglücksfalle vereitelt; oder waren zur Zeit der Beschädigung die Früchte von dem Grunde schon abgesondert; so fällt die widrige Er-

eignung dem Bestandnehmer allein zur Last. Er muß den Zins doch entrichten.

1) Nach der obigen Ansicht (§. 1104. N. 1. u. 1105. N. 6.) kann ein Nachlaß nur solcher außerordentlicher Unfälle wegen begehrt werden, die sich zunächst an dem Eigenthume des Bestandgebers ereignen, oder das Bestandgut zum ordentlichen Gebrauche oder Genusse unbrauchbar machen. Jenes läßt sich behaupten, wenn der Zufall die noch unabgesonderten Früchte, folglich zu einer Zeit getroffen hat, als sie noch ein Zuwachs und Bestandtheil des Bestandgutes waren (§. 295.). Die bereits bezogenen Früchte sind ein Eigenthum des Bestandnehmers, woran er, außer dem Falle einer andern Verabredung, den Zufall tragen muß *).

*) Herr Hofrath Gönner, welcher die Verdienste unseres Gesetzbuches im Allgemeinen sehr herausgehoben hat, macht in Hinsicht auf die darin enthaltenen Vorschriften über den Nachlaß am Pachtzinse folgende Bemerkungen: „Nach §. 1105. scheint der Pächter in dem Jahre, wo die in Bestand genommene Sache wegen ausserordentlicher Zufälle gar keinen Nutzen gewährte, von der Zahlung des Pachtzinses frey zu seyn; aber im Falle, daß durch ausserordentliche Zufälle die Nutzungen nur beträchtlich vermindert wurden, scheint ihm der §. 1105. den Nachlaß abzusprechen, weil darin nur von der Pachtung auf ein Jahr die Rede ist. Ginge die Absicht des Gesetzes dahin, so ist es offenbar zu hart gegen den Pächter,

2) Auf gleiche Weise muß der Bestandnehmer den Unfall tragen, wenn derselbe sich an

und schon die Römer waren milder, indem sie einen Nachlaß auch bey mehrjährigem Pachte wenigstens dann zuließen, wenn der Gewinn von fruchtbaren Jahren den Verlust von unfruchtbaren Jahren nicht aufwiegt. Das preußische Landrecht enthält hierüber viele schöne Bestimmungen, welche Rücksicht verdienen. Eben soviel würde die Landwirthschaft gegen den §. 1107. rücksichtlich des an abgesonderten Früchten in der Scheune erlittenen Unglücks einwenden können. Bey einem Landgute muß das Heu für Fütterung während des Winters aufbewahrt werden, sonst leidet der Viehstand, und mit ihm der Feldbau aus Mangel an Dünger: nach der Getreideernte kann der Landwirth nicht gleich ausdreschen, er muß zuvörderst das Feld fürs künftige Jahr bestellen; wie drückend wäre es also, wenn man die Pachtung eines Landgutes nicht nach landwirthschaftlicher Ordnung im Gesetzbuche beurtheilte, und bloß bey dem Satze stehen bliebe, die Absonderung der Früchte vom Grunde macht den Pächter zum Eigenthümer derselben, also muß er davon die Gefahr allein tragen! Auch gewinnen die Eigenthümer bey harten Pachtgesetzen nichts, denn der Pächter rechnet die Gefahr am Pachtzinse im voraus ab, und oft müssen dadurch die Verpächter Unglücksfälle bezahlen, die sich nicht ereignet haben; endlich ist es bey harten Pachtgesetzen unmöglich, für das Grundbarkeitsverhältniß wegen Nachlaß an Prästationen der Grundholden jene Schonung eintreten zu lassen, welche die Erhaltung des Bauernstandes durchaus erfordert. Archiv für die Ges. und Reforme des juriſt. St. IV. Bd. I. St. über das allgem. bürgl. Gesetzb. für die ges. deutschen Erblande der österr. Mon. S. 277. Ich überlasse der Beurtheilung des Lesers, ob diese Einwendungen durch die oben (§. 1405. N. 5. angeführten Gründe entkräftet werden".

seinen Fahrnissen, oder an seiner Person, oder seinen persönlichen Verhältnissen ergeben hat, wie z. B. wenn er durch Krankheit, Abreise u. d. gl. an dem Gebrauche oder Genusse verhindert wird (§. 1311.). Er muß den Zins dennoch entrichten, und kann sich allenfalls nur durch einen Afterbestand entschädigen (§. 1098.). Bey Kriegsschäden insbesondere sind zugleich die politischen Vorschriften vor Augen zu haben (§. 1044.) *).

3) Noch minder kann der Bestandnehmer eine Erlassung ansprechen, wenn der Abgang des Ertrages aus seinem eigenen, oder aus einem ihm zuzurechnenden Verschulden seiner Dienstpersonen (§§. 1314. u. 1315.), oder aus Verschulden des Afterbestandnehmers erfolget ist (§. 1111.).

§. 1108.

Behauptet der Pächter den Erlaß des ganzen Pachtzinses oder eines Theiles davon entweder aus dem Vertrage oder aus dem Gesetze; so muß er dem Verpächter ohne Zeitverlust den geschehenen Unglücksfall anzeigen, und die Begebenheit, wenn sie nicht landkündig ist, gerichtlich, oder wenigstens durch zwey sachkündige Männer

*) Davon handelt sehr ausführlich das Preuß. L. R. a. a. O.

erheben lassen; ohne diese Vorsicht wird er nicht angehört.

Zu den Bedingungen einer Erlassung des Bestandzinses (§. 1105. N. 6.) gehört, daß die Begebenheit, d. i. ob der außerordentliche Zufall sich ereignet, und den gänzlichen Genuß, oder doch einen beträchtlichen Theil desselben (§§. 1104. u. 1105.), entzogen habe, wofern sie, wie z. B. im Falle einer grossen Ueberschwemmung, Seuche oder eines allgemeinen Mißwachses, nicht in dem ganzen Bezirke bereits bekannt ist, gerichtlich, oder, besonders wenn Gefahr am Verzuge obwaltet, wenigstens durch zwey Sachverständige ohne Verzögerung erhoben, und zugleich dem Bestandgeber die Anzeige gemacht werde, damit er in Gemäßheit der Gerichtsordnung der Besichtigung beywohnen, und seine Erinnerungen dabey anbringen könne. Zögert der Bestandgeber so lange, daß eine genaue Erhebung sich nicht mehr erwarten läßt, so ist er weiter nicht anzuhören.

§. 1109.

4) Zurückstellung.

Nach geendigtem Bestandvertrage muß der Bestandnehmer die Sache dem etwa errichteten Inventarium gemäß, oder doch in dem Zustande, in welchem er sie übernommen hat; gepachtete Grundstücke aber mit Rücksicht auf die Jahreszeit, in wel-

cher der Pacht geendiget worden ist, in gewöhnlicher wirthschaftlicher Cultur zurückstellen. Weder die Einwendung des Compensations-Rechtes, noch selbst des frühern Eigenthumsrechtes kann ihn vor der Zurückstellung schützen.

§. 1110.

Wenn bey dem Bestandvertrage kein Inventarium errichtet worden ist; so tritt die nähmliche Vermuthung, wie bey der Fruchtnießung (§. 518.), ein.

1) Der Bestandgeber soll, dem Begriffe des Bestandvertrages gemäß, zwar während der Bestandzeit den ordentlichen Gebrauch und Genuß entbehren; allein das Bestandgut selbst mit allen seinen Theilen und dem Zugehöre soll er eben so zurück erhalten, als wenn keine Bestandnehmung vorgegangen wäre.

2) Ist ein Inventarium bey der Bestandnehmung errichtet worden, so zeigt sich aus demselben, welche Bestandstücke, und in welchem Zustande sie übergeben worden, folglich auch wieder zurück gestellt werden sollen. Außer dem streitet, so wie bey der Fruchtnießung, die Vermuthung, daß der Bestandnehmer das Bestandgut sammt allen zum ordentlichen Gebrauche und Genusse erforderlichen Stücken in brauchbarem Zustande von mittlerer Beschaffenheit erhalten

habe (§. 518.). Dagegen kann auch der Bestandnehmer seine eigenthümlichen Sachen, und jenes, was über den Empfang vorhanden ist, zurück nehmen. In Rücksicht der Verbesserungen hat er die Rechte eines Geschäftsführers ohne Auftrag (§. 1097.).

3) Insbesondere muß ein Pachtgut in dem Zustande zurück gestellt werden, in welchem es sich bey einer ordentlichen, landwirthschaftlichen Cultur in dem Zeitpuncte, in welchem es übergeben wird (z. B. mit dem gehörigen Vorrathe zur Aussaat) befinden soll *).

4) Hauptsächlich muß der Bestandnehmer (gleich einem Fruchtnießer §. 513.) darüber wachen, daß die Grenzen des Gutes nicht verrückt, daß demselben, oder den Dienstpflichtigen keine neuen, ordnungswidrigen Lasten auferlegt, und daß keine Hauptveränderungen, deren Folgen sich über die Bestandzeit erstrecken würden, vorgenommen werden (§. 513. N. 2.). Wäre die Verwaltungsart näher bestimmt worden, so müßte sie erfüllet werden. Ein erheblicher Mißbrauch des Bestandnehmers berechtiget den Be-

*) Nähere Bestimmungen enthält das Preuß. L. R. a. a. O. Tit. 21. §§. 440 — 476. u. 597 — 625. Von dem Viehpachte insbesondere handelt sehr ausführlich der Code Napol. 3. 8. ch. 4. Doch sind diese Vorschriften, wie schon Zachariä bemerkt, nur mit vieler Vorsicht anzuwenden. Handb. des Franz. Civilr. §. 201. Anm.

standgeber zur Aufhebung des Vertrags (§. 1118.).

5) Viele Erfahrungen haben gelehret, daß Bestandnehmer aus Besorgniß, über ihre üble Verwaltung zur Rechenschaft gezogen zu werden, oder in der Absicht, einen vortheilhaften Pacht noch länger fort zu setzen, die Zurückstellung des Bestandgutes unter mannigfaltigen Vorwänden verweigern; hauptsächlich unter dem Vorgeben eines Retentions- oder Compensations-Rechtes (§§. 471. u. 1097.), oder wohl auch in der Behauptung, daß sie ein früheres, folglich vorzüglicheres Eigenthumsrecht (§. 430.) auf das Bestandstück erworben haben. Solche, gewöhnlich ganz ungegründete, Ausflüchte zu beseitigen, verordnet das Gesetz, daß das Bestandstück schlechterdings zurück gestellt werden soll. Dem Bestandnehmer steht dann noch immer frey, seine Ansprüche und die in der Gerichtsordnung gegründeten Sicherheitsmittel geltend zu machen (§. 316.) *).

§. 1111.

Wird das Mieth- oder Pachtstück beschädiget, oder durch Mißbrauch abge-

*) So entscheidet schon das Römische Recht: Si quis conductionis titulo agrum vel aliam quamcunque rem accepit: possessionem prius restituere debet, et tunc de proprietate litigare. L. 25. C. locat.

nützt; so haften Miether und Pächter sowohl für ihr eigenes, als des Afterbestandnehmers Verschulden, nicht aber für den Zufall. Doch muß der Bestandgeber den Ersatz aus dieser Haftung längstens binnen Einem Jahre nach Zurückstellung des Bestandstückes gerichtlich fordern; sonst ist das Recht erloschen.

1) Es ist eine natürliche Folge der eben gegebenen Vorschriften (§. 1109. u. 1110.), daß der Bestandnehmer die durch sein Verschulden, durch Mißbrauch oder Versehen abgängigen Stücke, in Natur ersetzen (§. 1413.), so wie die dadurch verursachten Beschädigungen wieder gut machen müsse. Auf gleiche Weise haftet er für das Verschulden des Afterbestandnehmers, weil er ihn ohne Einfluß des Bestandgebers zu seinem Stellvertreter gewählet (§. 1098.), und über dessen Benehmen nicht gewachet hat. Er mag von ihm den Rückersatz verlangen.

2) Für eine aus dem verstatteten ordentlichen Gebrauche entstandene Abnützung oder Verminderung haftet der Bestandnehmer eben so wenig, als für den blossen Zufall, der von dem Eigenthümer getragen werden muß (§. 1311.). Es wäre denn, daß der Bestandnehmer die Bestandstücke als eisern, d. h. mit der ausdrücklichen Verpflichtung übernommen hätte, selbe, ohne Unterschied, wie sie beschädiget oder ver-

nichtet worden seyn, zu erstatten. Das Ersatzrecht des Bestandgebers ist, so wie jenes des Bestandnehmers, auf eine kürzere Verjährungszeit eingeschränkt (§. 1097.).

§. 1112.

5) Auflösung des Bestandvertrages:

a) durch Untergang der Sache;

Der Bestandvertrag löset sich von selbst auf, wenn die bestandene Sache zu Grunde geht. Geschieht dieß aus Verschulden des einen Theiles, so gebührt dem andern Ersatz; geschieht es durch einen Unglücksfall, so ist kein Theil dem andern dafür verantwortlich.

1) Vorerst ist hier aus den allgemeinen Vorschriften in das Gedächtniß zurück zu führen, daß der Bestandvertrag weder durch den Tod *) des einen oder anderen Theils erlösche, noch auch wegen jeder Vertragsverletzung (§§. 1117. u. 1118.), oder nach der Erfüllung durch blos ses wechselseitiges Einverständniß wieder aufgehoben werden könne (§§. 918 — 920.).

2) In dem gegenwärtigen Paragraphe ist von dem gänzlichen Untergange der Sache die Rede (§. 1117.). Ist nun dieser aus einem Verschulden des Bestandnehmers erfolgt, so erlischt nicht nur sein Benützungsrecht ohne An-

*) Nur ein unter der Bedingung, so lang man wolle, geschlossener Bestandvertrag endiget sich mit der Willenskraft, mit dem Tode (§. 904.): l. 4. D. locat.

spruch auf eine Erlassung, sondern er muß auch dem Eigenthümer nach Maß seines Verschuldens Ersatz leisten (§. 1324.). Auf gleiche Art haftet der Bestandgeber aus seinem Verschulden, nebst dem Verluste seines Eigenthums, dem Bestandnehmer sowohl für das vor der Zeit entzogene Gebrauchsrecht, als auch für den übrigen Schaden.

3) Bey einem zufälligen Untergange ist zwar kein Theil dem andern für den an dem Eigenthume erlittenen Schaden verantwortlich; doch steht dem Bestandnehmer das Recht zu, nach Maß des durch außerordentliche Zufälle entzogenen Genußrechtes eine Erlassung des Bestandzinses zu fordern (§§. 1104. u. 1105).

§. 1113.

Der Bestandvertrag erlischt auch durch den Verlauf der Zeit, welcher ausdrücklich oder stillschweigend, entweder durch den nach einem gewissen Zeitraume ausgemessenen Zins, wie bey so genannten Tag-, Wochen- und Monathzinnern, oder durch die erklärte, oder aus den Umständen hervorleuchtende Absicht des Bestandnehmers bedungen worden ist. b) Verlauf der Zeit;

1) Daß der Bestandvertrag mit dem Verlaufe der Zeit erlösche, fließt aus den ersten Begriffen des Vertragsrechtes (§. 861.). Die Dau-

erzeit wird oft stillschweigend durch die Benennung des Bestandgegenstandes, wie die hier angegebenen Beyspiele lehren, oft durch die erklärte, oder aus den Umständen hervor leuchtende Absicht des Bestandnehmers bestimmt; wie wenn ein Fuhrwerk zu einer angezeigten Spazierfahrt oder Reise gemiethet wird.

2) Die Dauerzeit kann aber auch dadurch stillschweigend bedungen seyn, daß selbst das Recht des Bestandgebers auf seine Lebensdauer (§. 529.), oder auf eine andere, gewisse oder ungewisse, Zeit und Ereignung (§§. 613. 707. 708. u. 1098.) eingeschränkt ist; über deren Verlauf das Benützungsrecht auf einen anderen nicht übertragen werden konnte (§. 442.). In wie fern in einem solchen Falle der Bestandgeber oder Eigenthümer dem redlichen Bestandnehmer haften könne, ist aus andern allgemeinen und analogen Vorschriften zu beurtheilen (§. 468. N. 2.).

3) Auf ein jemanden bis zur Zeit, da ein Dritter ein bestimmtes Alter erreicht, verwilligtes Bestandrecht wäre die oben (§. 528.) ertheilte Vorschrift anzuwenden.

4) So bald die Dauerzeit ausdrücklich oder stillschweigend bestimmt ist, bedarf es keiner Aufkündigung (§. 1116.). Das Recht und die Verbindlichkeit erlischt von selbst (Dies interpellat pro homine); der schuldige Besta..de-

zins muß dann sogleich entrichtet, und das Bestandgut ohne unnöthigen Aufschub zurück gestellt und zurück genommen werden. Ueber die Nothwendigkeit des Aufschubes, hauptsächlich in dem Falle, da die Bestandnahme durch das Eintreffen einer ungewissen Ereignung (N. 2.) geendiget wird, erkennet allenfalls der Richter (§. 904.). Die Unterlassung der Zurückstellung kann eine Erneuerung gründen, wovon in dem folgenden Paragraphe geredet wird.

§. 1114.

Wenn keine Erneuerung geschieht;

Der Bestandvertrag kann aber nicht nur ausdrücklich; sondern auch stillschweigend erneuert werden. Ist in dem Vertrage eine vorläufige Aufkündigung bedungen worden; so wird der Vertrag durch die Unterlassung der gehörigen Aufkündigung stillschweigend erneuert. Ist keine Aufkündigung bedungen worden; so geschieht eine stillschweigende Erneuerung, wenn der Bestandnehmer nach Verlauf der Bestandzeit fortfährt, die Sache zu gebrauchen oder zu benützen, und der Bestandgeber es dabey bewenden läßt.

1) Eine ausdrückliche Erneuerung geschieht, wenn die Parteyen noch vor oder bey Erlöschung des Bestandvertrages mündlich oder schriftlich erklären, daß derselbe fort gesetzt wer-

den soll. Die Zeit, binnen welcher das nur von einer Seite gemachte Versprechen angenommen werden müßte, ist aus dem Obigen bekannt (§. 862.).

2) **Stillschweigend** kann der Bestandvertrag auf verschiedene Arten (§. 863.), z. B. durch Annahme der wiederhohlten Vorausbezahlung des Zinses erneuert werden; insbesondere aber theils durch Unterlassung der bedungenen Aufkündigung, theils durch den einverständlich fortgesetzten Genuß. Nähmlich wenn, ungeachtet der festgesetzten Dauerzeit (§. 1113), zur bequemeren Auswahl eines künftigen Bestandes bedungen worden ist, daß dennoch eine bestimmte Zeit vorher aufgekündiget werden soll, und die gehörige Aufkündigung (in der bestimmten Form oder innerhalb der bestimmten Zeit) unterblieben ist: so wird der Bestandvertrag stillschweigend verlängert. Der Einwendung einer stillschweigenden Erneuerung vorzubeugen, ist es in einem solchen Falle rathsam, sich mit einem Beweise vorzusehen, daß die gehörige Aufkündigung gemacht worden.

3) In dem Falle, daß zwar eine Bestandzeit (§. 1113.), aber keine vorläufige Aufkündigung (N. 2.) bedungen worden ist, geschieht eine stillschweigende Erneuerung des Bestandes von Seite des Bestandnehmers durch die Fortsetzung des Gebrauches, und von Seite des Be-

standgebers durch Gestattung derselben. Eine gewisse Zeit, binnen welcher der Gebrauch oder die Gestattung fort gesetzt werden müsse, um daraus auf eine stillschweigende Einwilligung schließen zu können, bestimmt das Gesetz nicht, und konnte es wegen Verschiedenheit der Gegenstände und Verhältnisse nicht wohl bestimmen. Wäre ein Theil durch Zufall verhindert worden, den entgegen gesetzten Willen zu erklären, so müßte er, wenn der Zufall sich in seiner Person ereignet hat, dem andern Theile wenigstens Schadenersatz leisten (§. 1311.).

§. 1115.

Die stillschweigende Erneuerung des Bestandvertrages geschieht unter den nähmlichen Bedingungen, unter welchen er vorher geschlossen war. Doch erstreckt sie sich bey Pachtungen nur auf Ein Jahr; wenn aber der ordentliche Genuß erst in einem späteren Zeitraume erfolgen kann, auf eine so lange Zeit, als nothwendig ist, um die Nutzungen einmahl beziehen zu können. Miethungen, wofür man den Zins erst nach einem ganzen oder halben Jahre zu bezahlen pflegt, werden auf ein halbes Jahr; alle kürzere Miethungen aber auf diejenige Zeit stillschweigend erneuert, welche vorher durch den Bestandvertrag be-

stimmt war. Von wiederhohlten Erneuerungen gilt das Nähmliche, was hier in Rücksicht der ersten Erneuerung vorgeschrieben ist.

1) Die Regel, daß eine bloße Erneuerung des Bestandvertrages unter den nähmlichen Bedingungen geschehe, unter welchen der Bestandvertrag vorher geschlossen war, gründet sich in der Betrachtung, daß sie an sich nur eine Verlängerung des vorigen Vertrages, und mit einem Neuerungsvertrage (§§. 1376—1379.) nicht zu verwechseln ist.

2) Von dieser Regel wird jedoch, weil die stillschweigende Erneuerung oft nicht vorsätzlich und wissentlich, sondern aus einem Versehen eintritt, mit einer der Hauptbedingungen, welche auf die Dauer aller übrigen Einfluß hat, nähmlich der Zeitbestimmung, eine Ausnahme in solcher Art gemacht, daß die Erneuerung weder dem einen noch dem andern Theile zu einem wichtigen Nachtheile gereichen kann.

3) Pachtungen werfen gewöhnlich erst mit Ablaufe Eines Jahres den vollen Ertrag ab; oft wird dazu, wie wenn die Aecker in gewisse Felder oder Brachen getheilet sind, oder bey Fischereyen, ein noch längerer Zeitraum erfordert. Dieser muß also abgewartet, und hiernach das Pachtgeld, wofern es etwa ursprünglich nach

einer länger fortwährenden Pachtzeit ausgemessen worden ist, bestimmt werden.

4) Bey einer Miethe richtet sich die Erneuerungsdauer nach der Zeit, in welcher das Miethgeld zu bezahlen ist (§§. 1100. u. 1113.). Wenn eine Sache zu einer bekannten Absicht gemiethet, und die Absicht bereits erreicht, aber das Bestandstück nicht zurück gestellt worden ist, so kann zwar auf keine Erneuerung bis zum Ablaufe der nähmlichen Zeit geschlossen werden. Allein der Bestandnehmer, welcher aus Verschulden oder einem ihm zugestossenen Hinderniße die Zurückstellung unterlassen hat, muß einen angemessenen Ersatz leisten (§. 1295.).

5) Alle übrigen Bestimmungen, außer der Dauerzeit, wie z. B. die Zahl und Beschaffenheit der Bestandstücke, der Betrag oder die Vorauszahlung des Zinses, die Uebernahme der Gefahren (§. 1106.) u. s. w. sind vermöge der aufgestellten Regel als wiederhohlt anzusehen. Ja, wenn eine Erneuerung ohne nähere Bestimmung ausdrücklich geschähe, so würde sie sich auch auf die vormahlige Dauer erstrecken (N. 1. u. §. 1379.). Von mehreren auf einander folgenden Erneuerungen gilt überhaupt dasjenige, was von einer ersten Erneuerung gesagt worden ist.

§. 1116.

c) Aufkündigung:

In so fern die Dauer eines Bestandvertrages weder ausdrücklich, noch stillschweigend, noch durch besondere Vorschriften bestimmt ist, muß derjenige, welcher den Vertrag aufheben will, dem Andern die Pachtung sechs Monathe; die Miethung einer unbeweglichen Sache vierzehen Tage; und einer beweglichen vier und zwanzig Stunden vorher aufkündigen, als die Abtretung erfolgen soll.

1) Wenn die Dauer eines Bestandvertrages ausdrücklich oder stillschweigend bestimmt ist, so kann in der Regel (§§. 1117. u. 1118.) vor der Zeit nicht aufgekündiget werden, und bis zum Ablaufe der Zeit ist die Aufkündigung überflüssig (§. 1113. N. 4.).

2) Allein man nimmt eine Sache manchmahl auf eine unbestimmte Zeit in Bestand. Man miethet ein Magazin, so lang man es brauchen wird; ein Fremder miethet im Gasthofe eine Wohnung, oder er miethet eine Kutsche für die beliebige Dauer seines Aufenthaltes; oder ein Hauseigenthümer überläßt jemanden eine Wohnung, bis er sie wieder selbst brauchen wird. Dann könnte also ein oder der andere Theil nach Willkühr wieder zurück treten (§. 974.).

3) Indessen ist es doch in den meisten Fällen nicht gleichgültig, ob man vorher davon benach-

richtiget werde, um andere Vorkehrungen treffen zu können. Wofern also die unverzügliche Räumung und Zurücknahme nicht ausdrücklich bedungen worden ist, so muß eine vorläufige Aufkündigungszeit beobachtet werden, die man mit Rücksicht auf den eben erwähnten Zweck nach Verschiedenheit des Gegenstandes bestimmt hat.

4) Sind an einem Orte aus politischen Rücksichten nähere Bestimmungen in Hinsicht auf den Zeitpunct, oder auf die Form der Aufkündigung und Ablehnung derselben (Rückerlag) durch politische Vorschriften getroffen, so müssen sie beobachtet werden *).

§. 1117.

Der Bestandnehmer ist berechtiget, auch vor Verlauf der ausdrücklich oder stillschweigend bedungenen Zeit von dem Vertrage abzustehen, wenn die bestandene Sache ihrer mangelhaften Beschaffenheit wegen zu dem ordentlichen Gebrauche untauglich ist; wenn ein beträchtlicher Theil des Bestandstückes durch Zufall auf eine längere Zeit entzogen, oder unbrauchbar wird; oder, wenn der Bestandgeber dasselbe nicht mehr im brauchbaren Stande erhält.

*) S. Ausziehungs-Patent für Wien vom 18. Oct. 1782 und das Circulare vom 16. May 1811, §. 4.

1) Ein Bestandvertrag, dessen Dauer ausdrücklich oder stillschweigend bestimmt ist, kann vor deren Ablauf nicht aufgekündiget oder aufgehoben werden (§. 861.). Allein da hierbey einerseits der ordentliche Gebrauch, andererseits der Bestandzins und die Erhaltung des Bestandgutes zur natürlichen, stillschweigenden Bedingung gemacht wird (§. 1090.), so gestattet das Gesetz Ausnahmsfälle, in welchen entweder der Bestandnehmer oder der Bestandgeber vor Ablauf der Vertragszeit zurück treten kann.

2) Dem Bestandnehmer wird der Rücktritt verstattet, a) wenn die bestandene Sache ihrer (inneren N. 3.) mangelhaften Beschaffenheit wegen zu dem ordentlichen Gebrauche (ganz oder doch großen Theils N. 3.) untauglich ist; z. B. ein Pferd mit einem wesentlichen Mangel (§. 925. N. 3.), oder ein baufälliges den Einsturz drohendes Haus. Auf mindere Mängel, zumahl solche, die dem Bestandnehmer in die Augen fallen mußten, kann dieß nicht bezogen werden.

3) Ferner b) wenn ein beträchtlicher Theil des Bestandstückes durch (äußeren N. 2.) Zufall (ohne Verschulden des Bestandnehmers) auf eine längere Zeit entzogen oder unbrauchbar wird (§§. 1104. u. 1105.). Die Beträchtlichkeit des Entgangs und die Länge der Zeit muß aus der Absicht, dem Stande, den Bedürfnissen und übrigen

bekannten Verhältnissen des Bestandnehmers beurtheilet werden. Eine kleine Wohnung kann einer zahlreichen Familie durch Entziehung Eines Stückes, einem Fabricanten durch Entziehung des benutzbarsten Stückes, und einem Reisenden die Vermissung durch kürzere Zeit den Bestand unbrauchbar machen.

4) Um so mehr war c) der Rücktritt zu verstatten, wenn ein Verschulden des Bestandgebers unterläuft, der, ungeachtet der geschehenen Erinnerung, die Sache im brauchbaren Zustande zu erhalten unterläßt (§. 1097.). Aus andern Ursachen kann der Bestandnehmer ohne Entrichtung des vollständigen Zinses von dem Bestandgute nicht abziehen; es bleibt ihm nur das Recht, selbes in Afterbestand zu geben (§. 1098.).

§. 1118.

Der Bestandgeber kann seinerseits die frühere Aufhebung des Vertrages fordern, wenn der Bestandnehmer der Sache einen erheblichen nachtheiligen Gebrauch davon macht; wenn er nach geschehener Einmahnung mit der Bezahlung des Zinses dergestalt säumig ist, daß er mit Ablauf des Termins den rückständigen Bestandzins nicht vollständig entrichtet hat; oder, wenn ein vermiethetes Gebäude neu aufgeführt werden muß. Eine nützlichere Bauführung ist

der Miether zu seinem Nachtheile zuzulassen nicht schuldig, wohl aber nothwendige Ausbesserungen.

1) Dem Bestandgeber verwilliget das Gesetz aus dem oben angeführten Grunde (§. 1117. N. 1.) die Aufhebung des Vertrages, wenn der Bestandnehmer der Sache einen erheblichen nachtheiligen Gebrauch davon macht. Dieß geschieht nicht bloß durch thätige, physische Beschädigungen, sondern auch, wenn z. B. der Miether durch Aufnahme liederlichen Gesindels dem Wohnhause einen bleibenden üblen Ruf, oder durch sorgloses Benehmen mit dem Lichte und Feuer große Gefahr zuziehet, oder der Pächter die wirthschaftliche Cultur im hohen Grade vernachlässiget.

2) Durch Verabsäumung einer einzigen Fristzahlung (z. B. der halbjährigen) verwirkt zwar der Bestandnehmer sein Recht noch nicht; wohl aber, wenn er nach geschehener (gerichtlicher oder außergerichtlicher) Einmahnung nach Ablauf des (nächsten) Termins den rückständigen Zins nicht vollständig (folglich nicht den ganzjährigen) entrichtet hat.

3) Ein Gebäude muß nur dann neu aufgeführet werden, wenn es außerdem ganz zu Grunde gehen würde. An einer solchen nothwendigen Bauführung kann der Eigenthümer (wenn auch keine) politischen Rücksichten eintreten §. 343.

N. 1.) durch die Vermiethung nicht gehindert werden (§. 1117. N. 1.). Das Nähmliche gilt von einer nothwendigen Ausbesserung, sie mag eine zeitliche Entziehung, oder nur Einschränkung der Miethe zur Folge haben. Aber eine dem Eigenthümer bloß nützliche Bauführung, z. B. zur einträglicheren Erhöhung oder Erweiterung des Gebäudes, ist der Miether mit Abbruche seines Rechtes zu dulden nicht verbunden (§. 1096.).

4) Zum eigenen Gebrauche gestattet das Gesetz dem Bestandgeber den Widerruf eben so wenig, als dem Verleiher (§. 976.).

§. 1119.

Wenn dem Vermiether die Nothwendigkeit der neuen Bauführung schon zur Zeit des geschlossenen Vertrages bekannt seyn mußte; oder, wenn die Nothwendigkeit der durch längere Zeit fortzusetzenden Ausbesserungen aus Vernachläßigung der kleinern Ausbesserungen entstanden ist; so muß dem Miether für den vermißten Gebrauch eine angemessene Entschädigung geleistet werden.

1) Es unterliegt keinem Zweifel, daß dem Bestandnehmer in allen Fällen, wo er den Bestand aufzugeben berechtiget (§. 1117.), oder verpflichtet war (§. 1118.), von der Zeit des aufgegebenen Genusses, wofür er den Zins entrich-

tet, der Zins zu erlassen sey. Der schuldige Theil ist aber dem schuldlosen Ersatz für den erweislichen Schaden zu leisten verbunden.

2) Der gegenwärtige Paragraph bezieht sich auf diesen letzteren Fall, da z. B. der Miethmann der dem Vermiether voraus bekannten nothwendigen neuen Bauführung wegen sich mit größerem Aufwande eine neue Wohnung miethen, oder wegen der bisher vernachlässigten nothwendigen Ausbesserungen (nicht eines vorhersehbaren Unfalls wegen §. 1105. N. 2.) in seiner Wohnung sich einschränken, oder eine andere zu Hülfe nehmen mußte. Im Falle, daß die neue Bauführung oder die Ausbesserung durch einen bloßen Zufall nothwendig geworden sind, kann der Bestandnehmer für die Aufgebung oder Einschränkung seines Bestandrechtes keine Entschädigung verlangen.

3) Daß in den angeführten Rücktrittsfällen (§§. 1117. u. 1118.) die vertrags- oder gesetzmäßige Aufkündigung (§. 1116.) vorausgehen müsse, sagt das Gesetz nicht, theils weil der Rücktritt oft dringend ist, theils weil der schuldige Theil dem schuldlosen ohne dieß Ersatz zu leisten verpflichtet ist (N. 2.).

§. 1120.

d) Veräußerung der Sache.

Hat der Eigenthümer das Bestandstück an einen Andern veräußert, und ihm

bereits übergeben; so muß der Bestandinhaber, wenn sein Recht nicht in die öffentlichen Bücher eingetragen ist (§. 1095.), nach der gehörigen Aufkündigung dem neuen Besitzer weichen. Er ist aber berechtiget, von dem Bestandgeber in Rücksicht auf den erlittenen Schaden, und entgangenen Nutzen eine vollkommene Genugthuung zu fordern.

1) Aus dem Bestandvertrage hat der Bestandnehmer bloß ein persönliches Recht gegen den Bestandgeber, welches er, wenn das Bestandgut von demselben veräußert worden ist, wider den dritten Besitzer nicht geltend machen kann (§. 1095.). Doch muß dieser die gesetzliche Aufkündigung (§. 1116.) beobachten. Ueber dieß bleibt dem Bestandnehmer das Recht, den Bestandgeber in Rücksicht der vorsätzlichen Vertragsverletzung zur vollen Genugthuung anzuhalten (§. 1324.).

2) Ist aber der Bestandvertrag früher, als der Veräußerungsvertrag (durch Intabulation oder Pränotation) in das öffentliche Buch eingetragen worden, so kann das Bestandgut nur mit der darauf haftenden Last übernommen werden (§. 443.).

§. 1121.

Bey einer nothwendigen, gerichtlichen Veräußerung muß der Bestandnehmer selbst

in dem Falle, daß sein Recht als ein dingliches Recht eingetragen ist, dem neuen Käufer weichen. Nur in Rücksicht auf die Entschädigung bleibt ihm sein Vorzugsrecht vorbehalten.

Zu dieser Einschränkung der allgemeinen Vorschrift (§. 1120. N. 2.) bewog die Betrachtung, daß durch eine solche Last oft viele Kaufliebhaber von einem vortheilhafteren Anbothe abgehalten werden, und daß das Recht des Bestandnehmers gewöhnlich nur ein kurz dauerndes, und kein so wichtiges Recht ist, als die Rechte der übrigen, besonders der früher eingetragenen Gläubiger; zu geschweigen, daß ihm in Rücksicht der Entschädigung für die Vermissung seines Rechtes der Vorzug vor den später eingetragenen und den Gemeingläubigern noch immer vorbehalten bleibt. Die gehörige Aufkündigung mußte auch in diesem Falle beobachtet werden (§. 1120. N. 1.). Der Bestandnehmer aber wird in keinem Falle der Veräußerung, wofern der Käufer, dem der Verkäufer sein Vertragsrecht abgetreten hat, den Vertrag fort zu setzen bereit ist, zum Rücktritte berechtiget.

§. 1122.

II. Erbpacht. Der Vertrag, wodurch jemanden das Nutzeigenthum eines Gutes erblich unter der Bedingung überlassen wird, daß

er die jährlichen Nutzungen mit einer jährlichen, im Verhältnisse zu dem Ertrage bestimmten Abgabe im Gelde, in Früchten, oder auch in verhältnißmäßigen Diensten vergelten soll, heißt ein Erbpachtvertrag.

§. 1123.

III. Erbzinsvertrag.

Wird eine geringe Abgabe von dem Besitzer nur zur Anerkennung des Grundeigenthumes geleistet; so heißt der Grund ein Erbzinsgut, und der darüber errichtete Vertrag ein Erbzinsvertrag.

§. 1124.

Im Zweifel, ob ein Nutzeigenthum ein Erbpachtgut oder ein Erbzinsgut sey, ist auf den Betrag des jährlichen Zinses, und andere Schuldigkeiten Rücksicht zu nehmen. Steht dieser Betrag mit den jährlichen reinen Nutzungen außer allem Verhältnisse; so ist das Nutzeigenthum ein Erbzinsgut; läßt sich aber wenigstens von alten Zeiten her und bey ganz öde übernommenen Gründen ein Verhältniß denken; so ist es ein Erbpachtgut. (§. 359.)

1) Mit dem Zeitpachte, welcher jetzt in Verbindung mit der Miethe abgehandelt worden ist (§§. 1090—1121.), kommt der Erbpacht- und Erbzinsvertrag darin überein, daß man die

Erzielung von Nutzungen aus Grundstücken gegen eine Entrichtung zur Absicht hat; sie unterscheiden sich jedoch in wesentlichen Merkmahlen, die hauptsächlich aus der verschiedenen Beschaffenheit der Gegenstände erklärbar sind *).

2) Grundstücke, welche bereits gut bearbeitet sind, werfen bald nach ihrer Uebernahme einen Ertrag ab, der sich in einem gewissen Preise anschlagen, und dafür vertauschen oder verkaufen läßt (§. 1094.). Oede, verwüstete, unfruchtbare Gründe bedürfen einer anfänglich undankbaren, längeren, mühevollen Cultur, bis man dafür gelohnet wird. Andere Grundstücke halten zwischen beyden gleichsam die Mittelstrasse; sie werfen sogleich einen Ertrag ab, der aber durch anhaltende Cultur, wozu der auf längere Zeit zugesicherte Besitz anspornt, noch sehr erhöhet werden kann.

3) Im ersten Falle fordert der Eigenthümer mit Recht sogleich ein beträchtliches, den bald einzuerntenden Nutzungen angemessenes, Pachtgeld; er verleihet dem Pächter bloß ein zeitliches, nur zufällig innerhalb dieses Zeitraums auf dessen Erben übergehendes, persönliches Recht, in der Hoffnung, den Pachtzins nach geendigtem

*) Schon bey den Römern zweifelte man, ob der Erbzinsvertrag nicht eine Art von Pachtvertrag sey. Erst Kaiser Zeno schuf ihn zu einem davon verschiedenen Vertrage um §. 3. J. de locat. cond.

Pachte den Zeitverhältnissen gemäß zu erhöhen. Im zweyten Falle kann der Uebernehmer sich zu solchen Bedingungen nicht einverstehen. Man verwilliget ihm daher ein unbeschränkteres, ein dingliches, ein Eigenthumsrecht, wovon wahrscheinlich erst die Erben einen lohnenden Nutzen ziehen, und begnüget sich mit einer geringen, unveränderlichen Abgabe, in der Erwartung, daß die Grundstücke, gut cultivirt, nach längerer Zeit auf den Verleiher oder dessen Erben zurück kehren, und dann gegen einen erhöhten, angemessenen Pachtzins weiter verliehen werden können. Der dritte Fall unterscheidet sich von dem zweyten nur in so weit, daß hier schon anfänglich eine beträchtlichere, mit den Nutzungen im Verhältnisse stehende Abgabe gefordert werden kann. Daraus lassen sich die Begriffe der vom Zeitpachte (§. 1091.) verschiedenen Erbpacht- und Erbzinsverträge deutlicher einsehen.

4) Durch einen Erbpachtvertrag wird jemanden das Nutzeigenthum (§. 359.) eines Gutes erblich (N. 3.) unter der Bedingung überlassen, daß er die jährlichen Nutzungen mit einer jährlichen, im Verhältnisse zu dem Ertrage bestimmten Abgabe im Gelde, in Früchten, oder auch in verhältnißmäßigen Diensten vergelten soll.

5) In einem Erbzinsvertrage wird nur eine jährliche geringe (nicht im Verhält-

nisse zu den jährlichen Früchten stehende N. 4.) Abgabe bloß zur Anerkennung des Grundeigenthumes (damit das Obereigenthum nicht in Vergessenheit gerathe N. 4.) versprochen *). Darum wird auch der Zweifel, ob ein Gut ein Erbpacht- oder ein Erbzinsgut sey, wofern er aus der Vertragsurkunde, aus dem öffentlichen Buche, oder durch andere Beweise nicht entschieden werden kann, aus dem Verhältnisse der jährlichen Abgabe zu den jährlichen Früchten gehoben. Beyde Verträge sind von dem Bestandvertrage so wesentlich verschieden, daß die eigenthümlichen Bestimmungen des letzteren auf die ersteren nicht übertragen werden dürfen.

6) Erbpacht- und Erbzinsrechte können auch zwischen Privaten bestehen; sie rühren jedoch schon seit den ältesten Zeiten größten Theils vom Staate, von Kirchen, andern Gemeinden, oder von Grundherrschaften her, und die meisten Erbpacht- oder Erbzinsgüter sind zugleich mit dem Bande der Grundunterthänigkeit verknüpft (§. 1146.).

7) Erbpacht- und Erbzinsrechte können zwar auch auf andere Art, als durch Vertrag, z. B. durch Verjährung (§§. 1467. fg.) oder letzten Willen, entspringen; allein durch die Annahme

*) Ob das Römische Recht dem Emphyteuta ein Nutzeigenthum gegeben habe, ist streitig. Buri Lehenrecht, Ausgabe von Runde 2. Abth. S. 170 fg.

wird doch immer ein Vertragsverhältniß gegründet. Beyde Verträge können auch, so wie Verträge überhaupt (§. 883.), schriftlich oder mündlich geschlossen werden. Ersteres ist aber um so rathsamer, als diese Verträge für immer oder doch auf lange Zeit geschlossen werden, folglich die Bedingungen, und selbst die Theilung des Eigenthums leicht in Vergessenheit kommen können.

8) Beyde Verträge können nicht nur über Grundstücke, sondern auch über Gebäude, Mühlen, Fabriken und andere einer Verbesserung fähige Unternehmungen geschlossen werden. Doch zu geschweigen, daß dieß nur selten geschehe, so kann jenes, was von Grundstücken gesagt wird, leicht auf die übrigen Gegenstände angewendet werden. Ob das Zinsgut ein weltliches oder geistliches sey, macht nach unserem Gesetze, außer der allgemeinen Verschiedenheit (§§. 287. u. 290.) hier keinen besonderen Unterschied.

§. 1125.

IV) Bodenzins.

Ist ein Eigenthum dergestalt getheilt, daß einem Theile die Substanz des Grundes sammt der Benützung der Unterfläche, dem andern Theile aber nur die Benützung der Oberfläche erblich gehört; so heißt die jährliche von diesem letztern Besitzer zu entrichtende Abgabe Bodenzins.

1) Das Bodenzinsrecht trifft also mit dem Erbpacht- und Erbzinsrechte darin zusammen, daß es gegen Entrichtung einer jährlichen Abgabe ebenfalls ein erbliches Nutzungseigenthum gewährt, das sich aber nicht über das ganze Gut erstreckt, sondern auf dessen Oberfläche einschränkt (§§. 1147—1150.) *).

2) Indessen beweiset nicht jene Abführung eines fortdauernden Zinses, welche aus verschiedenen Titeln auf unbeweglichen Gütern haften kann **), die Theilbarkeit des Eigenthums; sie hebt die Vermuthung, daß der Besitzer vollständiger Eigenthümer sey, nicht auf (§. 360.).

§. 1126.

Erwerbung des nutzbaren Eigenthumes.

Das getheilte Eigenthum einer unbeweglichen Sache kann eben so wenig, als das vollständige ohne Einverleibung in die öffentlichen Bücher oder Register erworben werden. Ein gültiger Titel gründet nur ein persönliches Recht gegen die verbundene Person, aber kein dingliches Recht gegen einen Dritten (§. 431.).

*) In dem Römischen Rechte hat damit Aehnlichkeit das Jus superficiei. Tit. Digest. de superficie. In Bayern ist mit dem Worte: Bodenzins, ein anderer Begriff verbunden. Gönner a. a. O. S. 279.

**) Vergl. Preuß. L. R. I. 18. §§. 813—819. Code Nap für das Großherz. Baden III. 8. 5. Abschn. 5. Kap.

Obschon durch die eben (§§. 1122 — 1125.) erwähnten drey Verträge ein dingliches Recht, das Nutzungseigenthum, erworben werden soll, so wird es doch wirklich nicht erworben, bevor der Erwerbungs-Titel in das öffentliche Buch, worin das Gut einverleibet steht, eingetragen worden ist (§. 431.). Bis dahin hat man nur ein persönliches Recht, den Ueberträger oder dessen Erben zur Erfüllung des Versprechens anzuhalten.

§. 1127.

Gemeinschaftliche Rechte des Ober- und Nutzungseigenthümers.

Die Rechte des Ober- und Nutzungseigenthümers kommen überhaupt darin überein, daß ein Jeder mit seinem Theile in so weit verfügen kann, als die Rechte des Andern dadurch nicht verletzet werden (§. 363.).

§. 1128.

Einer wie der andere ist berechtiget, seinen Antheil gerichtlich zu verfolgen, ihn zu verpfänden, und unter Lebenden oder durch eine letzte Willenserklärung zu veräußern. Wer eine Einschränkung behauptet, muß solche durch die gehörigen Urkunden, durch sogenannte Gewährbriefe oder Handfesten beweisen.

1) Aus dem gedachten Rechtsverhältnisse des getheilten Eigenthumes (§. 1126.) entspringen theils gemeinschaftliche, theils be-

sondere Rechte des Obereigenthümers (§§. 1129—1138.) und des Nutzungseigenthümers (§§. 1139—1150.). Die ersteren ergeben sich aus dem gemeinschaftlichen Begriffe des Eigenthumes; doch dürfen sie, weil das Eigenthum zwischen dem Ober- und Nutzungseigenthümer getheilt, und durch den Vertrag beschränket (§. 1122. N. 3—5.) ist, nicht so weit ausgedehnt werden, daß dadurch das Recht des einen oder des andern Eigenthümers vereitelt, oder beeinträchtiget würde (§§. 362 u. 363.).

2) Daher kann ein, wie der andere Eigenthümer nicht nur wider einen Dritten, sondern auch wider den Miteigenthümer seinen Besitz schützen (§§. 327. u. 339—347.), und sein Eigenthum mittelst der Eigenthumsklage verfolgen (§. 366.); er kann sein unvollständiges Eigenthum zur Hypothek *) (§§. 448. u. 1148.), oder in Afterpacht und Afterzins geben, oder durch was immer für Handlungen unter Lebenden veräußern (§. 1140.), oder auf seine Erben durch Testament, Codicill, Erbvertrag (§. 533.), oder mittelst der gesetzlichen Erbfolge (§§. 731. u. 761.) vererben.

*) In wie fern ein vom Staate verliehenes Erbpachtgut von dem Erbpächter verpfändet, und in wie fern eine Execution darauf geführt werden könne, enthält das Hofdecr. vom 9. Nov. 1789.

3) Wer den Abgang oder eine Einschränkung *) eines oder des andern dieser in dem Gesetze gegründeten Rechte (N. 2.) behauptet, der muß sie vollständig, hauptsächlich aus den dazu geeigneten Urkunden, nähmlich den Gewährbriefen (§. 321. N. 3.), die man an einigen Orten auch Handfesten zu nennen pflegt, erweisen. Die natürlichen Beschränkungen der obgedachten Rechte, damit ein und der andere Theil in seinem Antheile und Vertragsrechte nicht gefährdet werde, kommen nun in der Erörterung der besondern Rechte vor.

§. 1129.

Besondere Rechte und Pflichtendes Obereigenthümers:

Der Obereigenthümer ist insbesondere berechtiget, dem Nutzungseigenthümer nicht nur die Verringerung der Nutzungssache; sondern auch alle Veränderungen zu untersagen, wodurch die Ausübung seiner Rechte vereitelt, oder erschwert werden kann.

§. 1130.

1) In Rücksicht der Erhaltung, Be-

Er kann also verlangen, daß der Nutzungseigenthümer für die Erhaltung und

*) Nach dem Code Napol. für das Großherzogthum Baden gibt es vier Gattungen des Erbbestandes. Der 1te vererbt sich auf eine bestimmt ausgedrückte Zahl und Gattung der Erben, der 2te nur auf die Abstämmlinge, der 3te auch auf Seitenverwandte, der 4te umfaßt auch Vermächtnißnehmer §. 1831. bb.

arbeitung und Veränderungen des Gutes.

Bestellung der Grundstücke Sorge trage. Vernachlässiget er, ungeachtet der geschehenen Warnung, die Erfüllung dieser Pflichten; oder ist er die auf dem Grunde haftenden Lasten zu tragen unfähig; so kann der Obereigenthümer auf die Ueberlassung des Gutes an andere Erbpacht- oder Erbzins-Männer dringen.

1) Da dem Obereigenthümer das Recht über die Substanz nebst der Hoffnung eines vollständigen Eigenthumes (§. 1149.), dem Nutzungseigenthümer dagegen nebst dem vollesten Genusse auch ein Recht in der Substanz der Nutzungssache (§. 357.), und die zweckmäßigen Mittel zur Cultur und besseren Benützung zustehen; so können ihre wechselseitigen besonderen Rechte leicht in Collision kommen, und sie lassen sich nicht wohl durch so bestimmte Regeln abzeichnen, daß nicht wieder Ausnahmen oder Einschränkungen Statt finden müßten.

2) So ist es im Allgemeinen zwar richtig, daß die Substanz von dem Nutzungseigenthümer nicht vermindert werden soll. Es leidet aber eine Ausnahme, wenn außer dem die Sache gar nicht benützt werden könnte (§. 1143.).

3) Eben so wird zwar der Obereigenthümer dem Nutzungseigenthümer eine gänzliche Umstaltung der Sache, und überhaupt solche wichtige Veränderungen, wodurch der Substanz oder der

Benützung ein fortdauernder, beträchtlicher Nachtheil verursachet, und der Nutzungseigenthümer zur Erfüllung seiner Pflichten außer Stand gesetzt würde, mit Recht untersagen. Allein er kann Umstaltungen einzelner Theile (z. B. eines Theils von dem Ackerlande in einen Wiesgrund, oder Obstgarten), oder Veränderungen zur fortwährenden besseren Cultur nicht verhindern.

4) Die weiteren, besonderen, in dem Vertrage (§§. 1122. u. 1123.) gegründeten Rechte des Erbzins- und Erbpachtsherrn sind auf die Bestellung des Zinsgutes, auf die Uebernahme der damit verbundenen Lasten, und auf die Entrichtung des Zinses gegründet. Demselben gebühren also auch die nothwendigen Mittel, den Nutzungseigenthümer, nähmlich den Erbpacht- und Erbzinsmann, zur Erfüllung dieser Pflichten, doch in dem Maße, anzuhalten, daß die gelindern Mittel den härteren voraus gehen müssen.

5) In Hinsicht auf die Bestellung ist zwar der Nutzungseigenthümer nicht verbunden, das Zinsgut unmittelbar selbst zu bestellen; doch muß er Sorge tragen, daß dieses von seinen Hausgenossen, dem Dienstgesinde, oder andern fähigen Stellvertretern geschehe, um so mehr aber, daß das Zinsgut nicht auf eine thätige Weise verschlimmert werde. Dazu kann der Obereigenthümer den nachlässigen Zinsmann (gerichtlich oder außergerichtlich) ermahnen, und wenn die Fruchtlosig-

keit der Warnung ausgewiesen wird, so kann er aus dem persönlichen Vertragsrechte bey der Behörde *) darauf dringen, daß der Nutzungseigenthümer das Zinsgut (gegen Entgelt) einem andern fähigen Erbpacht- oder Erbzinsmanne (§. 1140.) überlasse.

6) Eben dieses Recht steht dem Obereigenthümer, damit seine Rechte (N. 1.) nicht vereitelt werden, auch dann zu, wenn ausgewiesen wird, daß der Zinsmann die dem Zinsgute anklebenden, und ihm obliegenden Lasten (§. 1144.) nicht entrichte, und dazu wegen seiner, es sey durch Verschulden oder Unglücksfälle, herabgekommenen Vermögensumstände mit Erfolge nicht angehalten werden könne.

§. 1131.

2) des Erbzinses.

Das vorzüglichste Recht des Erbpacht- und Erbzinsherrn besteht in der Beziehung des jährlichen Zinses und anderer bedungenen Gebühren. Diese können unter keinem Vorwande erhöhet, von den zum Grunde nicht gehörigen Fahrnissen aber, so wie von andern beweglichen Sachen, gar nicht bezogen werden.

*) Hofdecr. vom 3. März 1797.

§. 1132.

Wann der Zins zu entrichten.

Der jährliche Zins muß, wenn nichts verabredet oder durch Provinzial-Gesetze bestimmt ist, in der ersten Hälfte des Monaths November abgeführt werden.

1) Dem Erbpacht- und Erbzinsherrn kommt nebst dem Rechte, auf die Erhaltung und Bestellung des Zinsgutes und die Uebernahme der Lasten zu dringen (§§. 1129. u. 1130.), zugleich das Recht zu, den jährlichen Erbzins, und zwar, je nachdem es bedungen worden ist, im Gelde, in Früchten, oder in Diensten zu fordern (§. 1413.). Damit können aber durch Vertrag oder Gesetz auch noch andere Gebühren verbunden seyn (§§. 1142. u. 1146.).

2) Der Zinsherr darf jedoch aus dem Grunde, daß der Werth des Gutes, und die Nutzung durch die Zeitumstände oder durch Zuwachs (§. 404.) erhöhet worden ist, oder unter irgend einem andern Vorwande weder den Zins erhöhen (§. 1122. N. 3.), noch die Art der Entrichtung eigenmächtig abändern (§. 1413.), oder die Gebühren, welche für die Benützung des unbeweglichen Gutes und des Zugehörs zu entrichten sind, auf andere bewegliche Sachen ausdehnen.

3) Die Frist zur Entrichtung ist, in Ermangelung einer andern Bestimmung durch Vertrag oder Landesverfassung, mit Rücksicht auf

die Zeit festgesetzt worden, zu welcher dem Landbearbeiter die Entrichtung am mindesten beschwerlich fällt.

§. 1133.

Wann eine Erlassung Statt finde?

In der Regel haftet ein unvollständiger Eigenthümer dem andern nicht für den Zufall: Allein, wenn ein Erbpächter durch Ueberschwemmungen, Krieg oder Seuchen sein Pachtgut zu benützen verhindert worden ist; so muß demselben für die Zeit der vermißten Benützung ein angemessener Erlaß vom Zinse gestattet werden.

1) Der Erbpächter (nicht auch der Erbzinsmann §. 1134.) hat auf einen Nachlaß des Zinses Anspruch, wenn er durch außerordentliche Zufälle das Pachtgut zu benützen außer Stand gesetzt, nicht aber, wenn er wegen eines unmittelbar die (obschon noch unabgesonderten) Früchte treffenden Wetterschlages, Mißwachses oder anderer Zufälle an der Benützung verkürzet wird. In dem letzteren Puncte ist der Erbpächter härter daran, als der Zeitpächter Eines Jahres. Er ist aber vor demselben darin begünstiget, daß er eben nicht eine Verkürzung über die Hälfte des gewöhnlichen Ertrages, so wie jener (§. 1105.), auszuweisen nöthig hat. Noch mehr aber begünstiget ihn das Gesetz vor einem Zeitpächter mehrerer Jahre, der gar

keinen Nachlaß ansprechen kann (§§. 1104. u. 1105.). Diese Verschiedenheiten lassen sich aus der verschiedenen Beschaffenheit der in Erbpacht, oder in Zeitpacht gegebenen Grundstücke erklären (§. 1122. N. 1—4.).

2) Der Nachlaß wird nach Maß der Zeit der gehemmten Benützung, und nach Maß des entzogenen gewöhnlichen Ertrages (§. 1105. N. 1.) bestimmt. Die gesetzliche Vorschrift kann jedoch durch Vertrag abgeändert, und dem Erbpächter alle Hoffnung eines Nachlasses benommen werden *).

§. 1134.

Ein Erbzinsmann hat auf einen ähnlichen Erlaß keinen Anspruch; er muß, so lange ein Theil des Erbzinsgutes vorhanden ist, den festgesetzten Erbzins voll entrichten.

1) Zum Grunde dieser unnachsichtlichen Behandlung gibt man gewöhnlich an, weil der Erbzins nur zur Anerkennung des, noch immer

*) Das Hofdecr. vom 29. May 1795 bestimmte, daß in künftigen Erbverpachtungen der Staats- und Religionsfonds-Güter den Erbpächtern ausdrücklich die Uebernahme eines durch Feuer, feindliche Verheerungen u. d. gl. entspringenden zufälligen Schadens auferlegt werden soll. Das nähmliche Hofdecr. erklärt, in wie fern ein emphyteutischer Käufer ein Eigenthumsrecht erwerbe.

bestehenden, Obereigenthumes bezahlt werde; ein haltbarer Grund aber ist, weil die geringe Gabe in keinem Verhältnisse zur Benützung steht (§. 1123.).

2) Daher muß auch ein in Früchten bedungener jährlicher Erbzins voll entrichtet werden, obschon die mißrathene Erzielung dazu nicht hinreichte; besonders da in mehreren unserer Provinzen oft ein Erbzins in solchen Früchten bedungen ist, die der Erbzinsmann bey veränderter Cultur (§. 1129. N. 3.) nun gar nicht mehr bauet.

3) Dem Erbzinsmanne, welchem das Erbzinsgut durch Zufall zum Theil entzogen wird, bleibt immer noch das Recht, den übrigen Theil des Erbzinsgutes seiner Beschaffenheit nach zu benützen, z. B. die Brandstätte des abgebrannten Gebäudes. Im schlimmsten Falle ist er das Gut zu verlassen befugt (§§. 483. u. 1148.). Uebrigens kann nicht nur die Billigkeit, sondern in gewissen Verhältnissen auch die politische Gesetzgebung (§. 1146.) eine Nachsicht mit dem Erbzinsmanne fordern.

§. 1135.

Recht bey verzögerter Entrichtung des Zinses.

Hat der Erbzinsmann den Zins in der bedungenen Zeit nicht abgeführt; so kann der Erbzinsherr verlangen, daß die

Nutzung in Beschlag genommen, und er aus derselben schadlos gehalten werde.

Das Begehren, daß die Nutzung mit Sequester (§. 968.) belegt, und die eingehobenen Früchte entweder in Natur, oder nach der Veräußerung im Werthe zur Entrichtung des rückständigen Zinses verwendet werden, ist bey Behörde zu stellen. Nur wenn keine Hoffnung vorhanden wäre, auf solche Art zum Ziele zu gelangen, könnte auf eine Veräußerung des Gutes (Abstiftung) angetragen werden (§. 1130.) *).

§. 1136.

Ein Erbpachtherr hat in Ansehung des über Ein Jahr ausständigen Zinses die Wahl, entweder die Pfändung der Nutzungen, oder die gerichtliche Versteigerung des Erbpachtgutes zur Berichtigung der Rückstände zu verlangen.

1) Der Erbpachtzins ist erst von der Zeit rückständig, als er schon hätte bezahlt werden

*) Das Römische Recht verhängt auf die unterlassene Entrichtung die Caducität l. 2. C. de jur. emphy. In unserem Tractat. de jur. incorp. T. 4. §. 26. war gegen die Unterlassung eine Strafe von 22 Kreuzern u. 2 Pf. angedrohet. Die neueren, wirksamen Zwangsmittel, so wie auch die Entscheidung der den Grundzins betreffenden Streitigkeiten und Anfragen sind dem Wirkungskreise der politischen Behörde vorbehalten. Hofdecr. vom 3. März 1797.

sollen. Ist also der Erbpachtzins jährlich bedungen, so kann, wenn nichts anderes bestimmt ist, die hier wahlweise verwilligte Execution erst nach Ablauf des zweyten Jahres verlangt werden. Hieraus läßt sich der Unterschied von der Execution in Rücksicht des Erbzinses erklären (§. 1135.).

2) Zu den bereits abgehandelten besonderen Rechten des Obereigenthümers (§§. 1130 — 1136.) kommt noch das Recht der Heimfälligkeit des Nutzungseigenthums, welches aber weiter unten (§. 1149.) zu erörtern ist.

§. 1137.

3) In Rücksicht der Lasten und Verbesserungen.

Der Obereigenthümer ist verpflichtet, den Nutzungseigenthümer in Rücksicht des unmittelbar von ihm erhaltenen Nutzungseigenthumes zu vertreten, und wenn das Nutzungsrecht mit der Substanz wieder vereiniget wird, ihm oder seinem Nachfolger die getroffenen Verbesserungen wie einem andern redlichen Besitzer zu vergüten, und für die Richtigkeit der öffentlichen Bücher und Register, die er über seine Zinsgüter führet, zu haften.

1) Dem Obereigenthümer kommen aus seinem Rechtsverhältnisse zu dem Erbpacht, oder Erbzinsmanne nicht bloß Rechte, sondern auch Pflichten zu. Er versichert ihm mittelst eines entgeldlichen Titels das Nutzungseigenthum

des Zinsgutes und aller dazu gehörigen Stücke, er muß ihm also auch dafür Gewähr leisten (§. 922.). Hieraus fließt zuerst die Verbindlichkeit, den Zinsmann gegen alle ungewöhnliche und verborgen gewesene Ansprüche eines Dritten, sie mögen das Eigenthum, Dienstbarkeiten, oder andere Rechte betreffen, zu sichern und zu vertreten (§. 923.).

2) Ferner fließt hieraus die Verbindlichkeit, dem Zinsmanne den Besitz des Zinsgutes in dem Zustande zu verschaffen, in welchem es ihm kraft des öffentlichen Buches übergeben worden ist, dergestalt, daß der Zinsmann alle darin enthaltenen; oder mit der Natur des Nutzungseigenthumes verbundenen Rechte ungestört ausüben könne, und daß ihm keine anderen, als die darin verzeichneten, oder gewöhnlich damit verknüpften Lasten aufgebürdet werden.

3) In eben dem unverschlimmerten (§. 1129.), und vielmehr durch emsige Cultur blühender gemachten (§. 1122.), Zustande muß aber auch das Gut sammt Zugehör dem Obereigenthümer im Falle der Vereinigung des Ober- und Nutzungseigenthumes (§. 1149) wieder zurück gestellt werden. Für gewöhnliche, eigentlich nur die Nutzung erhöhende, Cultur-Kosten ist der Obereigenthümer keine Vergütung schuldig; wohl aber müssen dem Zinsmanne oder seinen Erben die auf die Substanz zur Erhaltung

nothwendigen oder fortdauernd nützlichen, verwendeten Kosten, gleich einem redlichen Besitzer (§. 331.), ersetzet werden.

§. 1138.

Für andere von dem Nutzungseigenthümer aufgebürdete und den öffentlichen Büchern nicht einverleibte Lasten haftet der Obereigenthümer nicht. Der Nutzungseigenthümer kann überhaupt einem Andern nicht mehr Recht übertragen, als er selbst hat. Das Recht des einen erlischt also mit dem Rechte des Andern.

1) Außer dem, was zur Verbesserung der Substanz des Zinsgutes verwendet worden ist (§. 1137.), haftet der Obereigenthümer in der Regel (§. 1149.) für andere Schulden des Nutzungseigenthümers nicht. Für die dem öffentlichen Buche einverleibten Schulden haftet das Nutzungseigenthum unbeschadet des Obereigenthumes (§. 1127.).

2) Die letztere Bemerkung gilt auch von andern Lasten, die der Nutzungseigenthümer seinem Rechte aufgebürdet hat, z. B. von Dienstbarkeitsrechten. Sie können nicht länger als bis zur Erlöschung des Nutzungseigenthumes bestehen, nach der allgemeinen Regel, daß niemand mehr Recht übertragen kann, als er selbst hat (§. 443.).

§. 1139.

Rechte und Verbindlichkeiten des Nutzungseigenthümers überhaupt.

Die Rechte und Verbindlichkeiten des Nutzungseigenthümers stehen überhaupt mit den festgesetzten Verbindlichkeiten und Rechten des Obereigenthümers im Verhältnisse.

Rechte und Verbindlichkeiten stehen überhaupt in Wechselwirkung; so auch diejenigen, welche aus einem Vertrage und getheiltem Eigenthume entspringen. Die bereits erklärten (§§. 1129 — 1138.) besonderen Rechte des Obereigenthümers ziehen Verbindlichkeiten des Nutzungseigenthümers nach sich, und die Verbindlichkeiten des Ersteren gründen Rechte des Letzteren. Es genüget also, über das Rechtsverhältniß des Erbpacht- und Erbzinsmannes hier noch einige Bemerkungen nachzutragen.

§. 1140.

Insbesondere i) in Rücksicht der Veräußerung.

Der Nutzungseigenthümer bedarf zur Veräußerung die Einwilligung des Obereigenthümers nicht; doch muß er ihm den Nachfolger zur Beurtheilung, ob derselbe dem Gute vorzustehen, und die darauf haftenden Lasten zu entrichten fähig sey, nahmhaft machen. Auf ein Vorkaufs- oder Einstandsrecht hat der Obereigenthümer keinen Anspruch.

1) Der Zinsmann hat zwar das Recht, sein Nutzungseigenthum zu veräußern (§. 1128.); allein anderer Seits hat auch der Zinsherr das Recht, darüber zu wachen, daß das Zinsgut gehörig bestellt, und die damit verbundenen Lasten von dem Zinsmanne erfüllet werden. Beyde Rücksichten werden durch die hier ertheilte Vorschrift vereiniget; wobey es sich von selbst versteht, daß dem Obereigenthümer zur Beurtheilung auch über die Umstände des Nachfolgers, ob er sich zu verbinden fähig, ein guter Hauswirth und nicht verschuldet sey, Auskunft gegeben werden müsse. Dadurch wird den oft verwickelten Streitigkeiten über Entsetzung dessen, der schon im Besitze ist (§. 1130. N. 6.), vorgebeugt. Ein (stillschweigendes) Vorkaufs- oder Einstandsrecht wird dem Zinsherrn unmittelbar von unserem Gesetze *) (ohne ausdrückliche Verabredung §. 1141.) nicht eingeräumt (§. 1072. N. 1.).

2) Unter der Veräußerung ist sowohl eine unentgeldliche als entgeldliche zu verstehen; nicht aber auch eine blosse Verpfändung, die nur selten eine Uebertragung des Eigenthums nach sich zieht.

*) In dem gemeinen Rechte hat der Obereigenthümer ein Vorkaufsrecht l. 3. C. de jur. emphyth. In allen Fällen der Veräußerungen fordert es nicht einmahl die Nahmhaftmachung des Nachfolgers. Glück's Erläuter. der Pand. §. 607.

§. 1141.

Hat sich aber der Obereigenthümer diese Einwilligung und Rechte ausdrücklich vorbehalten, so muß er sich binnen dreyßig Tagen nach der ihm gemachten ordentlichen Anzeige erklären. Nach dieser Frist wird seine Einwilligung für ertheilt gehalten. Ohne Ausübung des Vorkaufs= oder Einstandsrechtes kann er die Einwilligung nur wegen offenbarer Gefahr der Substanz und der damit verknüpften Rechte verweigern.

1) Wenn der Obereigenthümer sich das Recht der Einwilligung zur Veräußerung des Erbpacht= oder Erbzinsgutes ausdrücklich vorbehalten hat; so erstreckt sie sich zwar auf alle Arten einer entgeldlichen oder unentgeldlichen Veräußerung. Der Obereigenthümer kann aber nur wegen offenbarer Gefährde seiner Rechte, z. B. durch Zerstückelung des Grundes unter mehrere gleichzeitige Nachfolger, wodurch die Behebung des Zinses, oder der Beweis des Obereigenthumes sehr erschwert würde, die Einwilligung versagen; ja, wenn er binnen dreyßig Tagen nach der ihm gemachten ordentlichen, zur reifen Beurtheilung geeigneten Anzeige (§. 1140. N. 2.) keine Erklärung abgegeben hat, so wäre die Veräußerung gültig. Eine verheimlichte,

oder gegen die rechtliche Weigerung unternommene Veräußerung aber wäre der Obereigenthümer als ungültig zu bestreiten berechtiget. Die Vorsicht fordert also, daß der Obereigenthümer und der Nutzungseigenthümer über den einen oder den andern Umstand sich einen Beweis zu verschaffen suche.

2) Auf das dem Obereigenthümer ausdrücklich vorbehaltene Vorkaufsrecht ist überhaupt dasjenige anzuwenden, was vom Vorkaufsrechte im Allgemeinen gesagt worden ist (§. 1172. ff.).

§. 1142.

Die Abgabe, welche der Obereigenthümer zuweilen von einem neuen Nutzungseigenthümer zu fordern hat, heißt, wenn die Veränderung bey Lebzeiten geschieht, Lehenwaare (Laudemium); geschieht sie aber von Todes wegen, Sterbeleben. Beyde werden auch Veränderungsgebühren genannt. Ob und wie diese Rechte gegründet seyn, entscheidet die Landesverfassung, die öffentlichen Bücher und Urkunden, oder ein dreyßigjähriger ruhiger Besitz.

Die im gemeinen Rechte aufgestellte Regel über die Entrichtung einer Lehenware (Laudemium, Veränderungs-, Pfundgeld, im Gegensatze

des Todten - Pfundgeldes) *) ist bey uns nicht angenommen, und in Deutschland überhaupt sehr verschiedentlich modificirt **). Die Forderung von Veränderungsgebühren muß also aus andern Quellen abgeleitet werden. Solche sind: die Verfassung in den verschiedenen Provinzen (§. 11. N. 4.), und die darauf sich beziehenden politischen Vorschriften, die öffentlichen Bücher (§. 1126.), die Gewährbriefe (§. 1128.), oder ein dreyßigjähriger, ruhiger Besitz (§. 1470.) ***).

§. 1143.

2) In Rücksicht eines Schatzes und der Verminderung der Substanz.

Dem Nutzungseigenthümer gebührt auch ein verhältnißmäßiger Theil von einem gefundenen Schatze (§. 399.). Er ist sogar befugt, die Substanz zu verringern, wenn er dem Obereigenthümer beweisen kann, daß die Benutzung des Grundes sonst nicht Statt finde (§. 1129.).

*) L. 3. C. de jur. emphyth. Ueber die Benennungen neueren Ursprunges, und die mannigfaltigen auf diese Entrichtung sich beziehenden Rechtsfragen s. Glücks Erläuter. §. 612. u. ff.

**) Chr. Konr. Schröters Abhandl. von der Lehenware.

***) Die Entscheidung über diese Gebühren ist fast einzig den politischen Behörden eingeräumt. Hofdecr. vom 28. Sept. 1786. Einen gründlichen Unterricht über diesen Gegenstand ertheilt die practische Darstellung der in Oest. unter der Ens für das Unterthansfach bestehenden Gesetze, von Ferd. v. Hauer, zweyte umgearb. Aufl. von J. G. Ritter v. Rößler. Wien 1808, I. B. 2. Abth. 2. Tit.

1) Ein Erbpacht- und Erbzinsmann ist kein blosser Fruchtnießer; er ist Nutzungseigenthümer, und hat einen Antheil an der Substanz oder Proprietät (§. 1129.). Es gebühret ihm daher nicht nur, gleich jenem, sowohl der gewöhnliche als ungewöhnliche Ertrag (§. 511.), sondern auch mit dem Obereigenthümer ein Drittheil von einem in dem Zinsgute gefundenen Schatze, folglich, so wie jenem, ein Sechstheil. Wäre der Nutzungseigenthümer zugleich Finder, so hätte er noch insbesondere auf ein Drittheil Anspruch (§. 399.).

2) Aus dem Proprietäts-Rechte des Nutzungseigenthümers, und zum Theile aus dem Rechte zu den nothwendigen Mitteln, die zugesagten Nutzungen erzielen zu können, fließt auch das Befugniß zu einer nothwendigen Verminderung der Substanz, z. B. einen Theil der Grundstücke zu einem Vorwerke gegen Ueberschwemmungen zu verwenden, oder dem Nachbar zur Verwilligung einer unentbehrlichen Dienstbarkeit des Fahrweges abzutreten u. d. gl.

3) Da aber hierdurch auch das Obereigenthum geschmälert wird, so muß nicht nur der ungewöhnliche Vorfall und die Nothwendigkeit des Mittels dem Obereigenthümer erwiesen werden, sondern die Vorsicht fordert auch, daß man ihn, um keiner Verschlimmerung des Zinsgutes beschuldiget zu werden, vorläufig, wenn

keine Gefahr am Verzuge obwaltet, zu Rathe ziehe, ob dem Uebel nicht auf unschädlichere Art gesteuert werden könne.

§. 1144.

3) der Lasten.

Der Nutzungseigenthümer trägt alle ordentliche und außerordentliche dem Gute anklebende Lasten; er entrichtet die Steuern, Zehenden und andere besonders vorgemerkte Abgaben. Für Lasten, die den Zins betreffen, haftet der Obereigenthümer.

1) Indem der Erbpacht- und Erbzinsmann alle Nutzungen, und der Obereigenthümer nur einen geringen, oder sehr mäßigen Zins bezieht; so ist es natürlich, daß von jenen (anders als von einem Zeitpächter §. 1096.) alle sowohl ordentliche Real-Lasten, sie seyn allgemeine, wie Grundsteuern, Frohndienste, oder besondere dem Zinsgute anklebend, wie Zehende und andere besonders vorgemerkte Abgaben; als auch die außerordentlichen, sie mögen vom Staate oder von feindlichen Truppen in Rücksicht des Grundes gefordert werden, zu tragen seyn. Dafern nicht etwa ausdrücklich oder stillschweigend durch Errichtung eines Anschlages (§. 1099.) ein anderes bedungen worden ist.

2) Für Schulden oder Hypothecar-Lasten (§. 928.) des Obereigenthümers, und für die

seine Person, oder nur den Erbpacht- oder Erbzins betreffenden Lasten haftet der Obereigenthümer selbst. Von jenen, deren Entrichtung dem Nutzungseigenthümer obliegt (§. 1.), ist der Obereigenthümer zu seiner Sicherstellung die Vorweisung der Quittungen zu fordern berechtiget.

§. 1145.

4) des Gewährbriefes.

Jeder neue Nutzungseigenthümer ist in der Regel verbunden, sich von dem Obereigenthümer einen Beglaubigungsschein oder eine Urkunde des erneuerten Nutzungseigenthumes zu verschaffen.

Dem Nutzungseigenthümer wird, selbst in dem Falle, daß er keine Veränderungsgebühr zu entrichten hätte (§. 1142.), in der Regel die Pflicht, eine Erneuerung der Verleihungsurkunde anzusuchen, zur Sicherstellung des Obereigenthümers auferlegt, damit das Recht des Letzteren nicht in Vergessenheit komme, und der Besitzer nicht behaupten könne, daß er das Gut stets als ein vollständiges Eigenthum besessen, oder als ein solches ersessen habe (§. 1468). Doch hängt auch die Entscheidung über die Erneuerung, und insbesondere der Frage, ob und binnen welcher Zeit (unsterbliche) Gemeinden eine Erneuerung ansuchen müssen, und worin die Strafe einer unterlassenen Erneuerung bestehe,

von den oben (§. 1142.) erwähnten Quellen ab.

§. 1146.

Besondere Verhältnisse zwischen Gutsbesitzern und Unterthanen.

In wie fern die Nutzungseigenthümer gegen die Obereigenthümer noch in andern Verhältnissen stehen, und welche Rechte und Verbindlichkeiten insbesondere zwischen den Gutsbesitzern und den Gutsunterthanen bestehen, ist aus der Verfassung jeder Provinz, und den politischen Vorschriften zu entnehmen.

Ueber das Rechtsverhältniß aus einem Erbpacht- und Erbzinsvertrage konnte unser bürgerliches Recht im allgemeinen wenig bestimmtes festsetzen (§§. 1122 — 1145.). Denn Erbpachtungen werden unter sehr verschiedenen Bedingungen verliehen, und Erbzinsgüter werden fast durchgehends nur von Gutsunterthanen oder Grundholden besessen, bey denen das Rechtsverhältniß aus einem (reinen) Erbzinsvertrage mit dem Verhältnisse aus dem Bande der Unterthänigkeit zusammen fließt. Das letztere Verhältniß aber ist ein Gegenstand der politischen Gesetzgebung *).

*) Das vollständigste Werk über diesen Gegenstand ist die oben (§. 1142. Anmerk. 3.) angeführte practische Darstellung der Gesetze im Unterthansfache. Die Einleitung des verdienstvollen Herausgebers und neuen Bearbeiters dieses Werkes, welche die Geschichte der

§. 1147.

Rechte aus dem Bodenzinse.

Wer nichts als einen Bodenzins entrichtet, hat nur auf die Benutzung der Oberfläche, als: Bäume, Pflanzen und Gebäude, und auf einen Theil des auf derselben gefundenen Schatzes Anspruch. Vergrabene Schätze und andere unterirdische Nutzungen gehören dem Obereigenthümer allein zu.

1) In der Regel hat der Eigenthümer des Bodens ein ausschließendes Recht auf dasjenige, so damit in bleibende Verbindung gesetzt wird, als: auf die Pflanzen, Bäume, oder Gebäude (§§. 294 — 297. u. 418 — 422.). Allein der Eigenthümer kann einem andern gegen einen jährlichen Zins solche Anlagen gestatten, oder die bereits vorhandenen zur Benützung erblich überlassen, wodurch ein Bodenzinsvertrag entsteht (§. 1125.).

2) Hieraus erwirbt der Zinsmann vermittelst der Eintragung seines Rechtes in das öffentliche Buch (§. 1126.) ein Nutzungseigenthum auf die Oberfläche und die darauf bestehenden Gegenstände, so, daß er sie gleich einem andern Nutzungseigenthümer (§. 1128.) vollständig benützen, und sowohl den gewöhnlichen als unge-

Bandes der Grundunterthänigkeit beleuchtet, ist zugleich ein treffliches Vorbild einer Geschichte der Rechts- und politischen Gesetze überhaupt.

wöhnlichen Ertrag sich zueignen, mit Dienstbarkeit belegen, sie verpfänden, oder (mit dem anklebenden Zinse) auf seine Erben übertragen, oder unter Lebenden veräußern, sich im Besitze schützen, und sein Recht mit der Eigenthumsklage verfolgen kann.

3) Doch ist das Recht eines solchen Zinsmannes auf die Oberfläche, und durch das Recht des Obereigenthümers eingeschränkt. Er kann daher weder den Raum zu seinen Anlagen erweitern, noch die Hauptbestimmung des Bodens verändern, z. B. Grundstücke in Bauplätze umschaffen, noch auch auf unterirdische Erzeugnisse oder auf vergrabene Schätze einen Anspruch machen. Unter dieser Einschränkung sind auf ihn überhaupt die oben aufgestellten Rechtsverhältnisse (§§. 1127. ff.), und zwar nach Maß des Bodenzinses (§. 1122.) jene eines Erbpächters, oder jene eines Erbzinsmannes anzuwenden.

§. 1148.

Was von der Aufhebung des vollständigen Eigenthumes bestimmt worden ist, (§. 444.) gilt überhaupt auch von dem getheilten. Erlöschung des Nutzungseigenthumes.

§. 1149.

Erbpacht- und Erbzinsgüter gehen auf alle Erben über, die nicht ausdrücklich

ausgeschlossen worden sind. Hat der Nutzungseigenthümer keinen rechtmäßigen Nachfolger; so wird das Nutzungseigenthum mit dem Obereigenthume vereiniget. Doch muß der Obereigenthümer, wenn er von diesem Rechte Gebrauch machen will, alle Schulden des Nutzungseigenthümers, die aus einem andern Vermögen nicht getilgt werden können, berichtigen. In wiefern ein Obereigenthümer das heimgefallene Gut an andere zu überlassen verbunden sey, bestimmen die politischen Verordnungen.

§. 1150.

Durch Zerstörung der Pflanzen, Bäume und Gebäude geht das Nutzungseigenthum der Oberfläche nicht verloren. So lange noch ein Theil des Grundes bleibt, kann ihn der Besitzer, wenn er anders seinen Zins abführt, mit neuen Pflanzen, Bäumen und Gebäuden besetzen.

1) Die Erlöschungsarten des getheilten Eigenthumes sind theils solche, die es mit dem vollständigen Eigenthume gemein hat, theils solche, die den in diesem Hauptstücke erörterten Zinsgütern eigenthümlich zukommen.

2) Jedes Eigenthum, so wie der damit verknüpfte Besitz, erlischt durch gänzlichen Un-

tergang oder unwiederbringlichen Verlust der Sache (§. 349.). So lange aber auch nur ein Theil erübriget, erhält sich auch das Nutzungseigenthum (§§. 1133. u. 1134.). Daher geht auch das Nutzungseigenthum einer Oberfläche durch Zerstörung der Pflanzen, Bäume oder Gebäude nicht verloren, so lange nur noch die Oberfläche, worauf das Recht gegründet ist, besteht, folglich durch Erneuerung der Anlagen wieder benützt werden kann.

3) Die übrigen gemeinschaftlichen Arten (§. 444.) sind: das Gesetz, vorzüglich das Verjährungsgesetz (§. 1478. ff.), ein richterlicher Ausspruch (§. 424.), und der Wille der Eigenthümer, wohin auch der Verlauf der verabredeten Zeit zu rechnen ist. Und so, wie der Obereigenthümer sich seines Obereigenthums zu begeben befugt ist, kann auch der Zinsmann das Nutzungseigenthum, das ihm zur Belohnung der Cultur verliehen, und das er zu veräußern berechtiget ist (§. 1128.), verlassen *) (§. 1444.).

4) Eigenthümliche Erlöschungsarten sind: die Vernachlässigung der Pflichten der Zinsmänner, oder ihr Unvermögen, die Lasten zu tragen (§§. 1130. u. 1136.), und die Erlöschung der Nachfolge, worauf das Recht eingeschränkt worden ist. Durch die letztere entsteht eine Vereini-

*) Ausführlicher beweiset es nach dem gemeinen Rechte Glück, Erläuter. §. 616. S. 530. ff.

gung des Nutzungseigenthums mit dem Obereigenthume, und die Nutzungen des letzten Jahres werden nach der Analogie der Fruchtnießung getheilet (§. 519.).

5) Das Gesetz gestattet jedoch dem Obereigenthümer die Vereinigung nur unter der Bedingung, daß er nicht nur die dem Gute mit Recht aufgebürdeten Lasten (§§. 1137. u. 1138.), sondern auch alle übrigen Schulden, in so weit sie aus einem andern Vermögen des Zinsmannes nicht getilgt werden können, übernehme. Es steht ihm aber auch frey, das Nutzungseigenthum mit Vorbehalt seines Obereigenthumes der Executions-Führung der Gläubiger zu überlassen. Ob und in wie fern der Obereigenthümer ein heim gefallenes Gut im Besitze zu behalten berechtiget, oder wieder in Nutzungseigenthum zu überlassen verbunden sey, bestimmen die politischen Vorschriften *). Zur wirksamen Aufhebung des Nutzungseigenthumes ist in jedem Falle die Löschung desselben aus dem öffentlichen Buche nothwendig (§. 444.)

*) S. die oben (§. 1142. Anm. 3.) angeführte pract. Darstell. 2. Th. 3. Abth. 5. T. §. 1.

Sechs und zwanzigstes Hauptstück.

Von entgeldlichen Verträgen über Dienstleistungen *).

1) Lohnvertrag (§. 1151.). Stillschweigender Lohnvertrag (§. 1152.). Rechte aus dem Lohnvertrage (§§. 1153—1157.). Wann die Bestellung in einen Kaufvertrag übergehe (§§. 1158. u. 1159.). Erlöschung des Lohnvertrages (§§. 1160—1162.). Ausdehnung dieser Vorschriften auf Rechtsfreunde, Aerzte u. d. gl. (§. 1163.). 2) Verlagsvertrag (§. 1164.). Rechte und Pflichten zwischen dem Verfasser und Verleger (§§. 1165—1171.). 3) Vertrag zwischen Dienstherren und dem Gesinde (§. 1172.). Andere entgeldliche Verträge über Dienste (§§. 1173. u. 1174.).

*) Gal. Ges. III. Th. 8. H., Instit. III. T. 25., Digest. l. XIX. T. 2.; Preuß. L. R. I, 11, 8. Abschn. Code Nap. l. III. T. 8. ch. 3.

§. 1151.

1) Lohnvertrag.

Wenn jemand sich zur Dienstleistung, oder Verfertigung eines Werkes, gegen einen gewissen Lohn im Gelde, verpflichtet; so entsteht ein Lohnvertrag.

1) Nach den in den vorhergegangenen Hauptstücken abgehandelten entgeldlichen Verträgen über das vollständige oder unvollständige Eigenthum und das Benützungsrecht von Sachen, in der engern Bedeutung, folgen nun entgeldliche Verträge über Dienstleistungen, wodurch Handlungen gegen Geld (§§. 1151 — 1172.), oder Handlungen gegen Sachen oder gegen Handlungen (§§. 1173. u. 1174.) versprochen werden. Sie gründen entweder ein vorübergehendes, oder (§. 1172.) ein bleibendes Dienstverhältniß. Die ersteren haben theils körperliche, theils Geistesarbeiten zum Gegenstande (§§. 1151 — 1163.), worunter sich hauptsächlich die Darstellung und Vervielfältigung der Geistes-Producte (§§. 1164 — 1171.) auszeichnet. Hieraus entstehet 1) der Lohnvertrag, 2) der Verlagsvertrag, und 3) der Vertrag zwischen dem Dienstherrn und dem Dienstgesinde. Daß auch bey diesen Verträgen, so wie bey allen übrigen, die Grundsätze von Verträgen überhaupt vor Augen gehalten werden müssen, verstehet sich von selbst.

2) Ein eigentlicher Lohnvertrag wird sowohl über einzelne Dienstverrichtungen (z. B. eines Taglöhners, Miethkutschers, Bothen oder Lohndieners auf kurze Zeit), als auch über die Verfertigung ganzer Werke (z. B. Erbauung eines Hauses, einer Brücke, Anlegung eines Canals oder einer Strasse) gegen einen bestimmten Lohn im Gelde errichtet. Die Entrichtung anderer Sachen statt Geldes macht in den Vorschriften keine wesentliche Aenderung (§. 1173.).

§. 1152.

Stillschweigender Lohnvertrag.

So bald jemand eine Arbeit oder ein Werk bestellet; so wird auch angenommen, daß er in einen angemessenen Lohn eingewilliget habe. Ist der Lohn weder durch die Verabredung, noch durch ein Gesetz festgesetzt; so bestimmet ihn der Richter.

1) Schenkungen werden überhaupt nicht vermuthet (§. 915. N. 1.); also auch nicht die unentgeldliche Leistung einer körperlichen oder Geistesarbeit oder Verfertigung eines Werkes; am mindesten dann, wenn die Arbeit ein Erwerbsgeschäft des Bestellten ausmacht (§. 1004.). Wenn daher jemand eine Arbeit oder ein Werk bestellt, so ist anzunehmen, daß er auch einen Lohn dafür zugesagt habe.

2) Die Größe des Lohnes wird oft ausdrücklich durch Verabredung, oder stillschweigend

von dem Gesetze (vermittelst einer Taxordnung *), oder der Gewohnheit, als einer Art von Marktpreise (§. 1058., z. B. bey Taglöhnern, Bothen, Miethkutschern, Lohndienern), oder endlich durch den richterlichen Ausspruch entweder unmittelbar, z. B. über das Verdienst eines Advocaten, oder vermittelst vorliegender Zeugnisse, Zeugenaussagen oder eines Schätzungseides, bestimmt.

§. 1153.

Rechte aus dem Lohnvertrage.

Bey wesentlichen Mängeln, die das Werk zum Gebrauche untüchtig machen, oder der ausdrücklichen Bedingung zuwider laufen, ist der Besteller berechtiget, von dem Vertrage abzugehen. Will er dieses nicht; oder sind die Mängel weder wesentlich, noch gegen die ausdrückliche Bedingung; so kann er entweder die Verbesserung, oder eine angemessene Schadloshaltung fordern, und zu dem Ende einen verhältnißmäßigen Theil des Lohnes zurück halten.

1) Aus jedem entgeldlichen Vertrage haben beyde Theile das Recht, zu fordern, daß der Vertrag gehörig erfüllet werde (§. 502.), folglich hat bey einem Lohnvertrage der Besteller das Recht, zu verlangen, daß die Arbeit oder das

*) S. z. B. Gesetzb. üb. Verb. u. schw. P. Ueb. §§. 529. ff. und das Wuchergef. §. 21.

Werk, und der Bestellte, daß der Lohn in der gehörigen Art und Zeit geleistet werde (§. 1152.). Beydes kann aber durch Verschulden (§§. 1153—1156.) oder durch Zufall (§. 1157.) gehindert werden.

2) Dem Besteller ist, wie bey jedem entgeldlichen Vertrage dem Uebernehmer einer Sache, Gewähr zu leisten, daß die Arbeit die ausdrücklich bedungenen oder gewöhnlich dabey vorausgesetzten Eigenschaften besitze (§. 922.). Fallen wesentliche Mängel auf, die den ordentlichen oder vertragsmäßigen Gebrauch ausschließen (§. 932.), so kann der Besteller von dem Vertrage gänzlich abgehen, und ist nicht verpflichtet, erst noch auf eine Probe ankommen zu lassen, daß der Bestellte, welcher seine Sorglosigkeit oder Unfähigkeit an Tag geleget hat, den wesentlichen Mangel verbessere. Der Besteller kann also auch die Zurücksetzung in vorigen Stand, z. B. die Zurückgabe des Angeldes (§. 908.), die Erstattung des gegebenen Stoffes, und überhaupt die angemessene Schadloshaltung begehren (§. 1295.). Der Besteller kann sich aber auch (was oft die Billigkeit anräth) damit begnügen, daß entweder der Bestellte selbst, oder (der Gerichts- und Executions-Ordnung gemäß) ein anderer Sachverständiger auf Kosten des Bestellers den wesentlichen Mangel verbessere.

3) Letzteres, oder eine angemessene Schadloshaltung, findet auch dann Statt, wenn der Mangel nur ein außerwesentlicher ist (§. 932.). Zur Sicherstellung der eigenen Verbesserung oder zur Vergütung der Verbesserungskosten, oder der Schadloshaltung kann ein demselben angemessener Betrag des Lohnes zurückgehalten werden. Die Entscheidung, ob der Mangel ein wesentlicher oder außerwesentlicher sey, ergibt sich oft aus der Verabredung, oft aus der Natur und Bestimmung der Sache, oft erst aus der Aussage der Kunstverständigen.

4) Wer sich zu einem Handwerke oder Gewerbe öffentlich bekennt, muß den Mangel des gehörigen Fleißes oder der nöthigen Kräfte und Kenntnisse vertreten. Hat er sich aber nach der Vorschrift des Bestellers benommen, so haftet er nicht für die fehlgeschlagene Unternehmung. Nach Beschaffenheit der Umstände kann ein fahrläßiger Besteller auch aus einer schweren Polizey-Uebertretung verantwortlich werden *).

§. 1154.

Wenn der Bestellte aus seiner Schuld das Versprechen in der zur Bedingung gesetzten Zeit nicht erfüllet; so ist der Besteller nicht mehr schuldig, die bestellte Sache anzunehmen; er kann auch für den daraus

*) Strafges. II, §. 185. ff.

entstandenen Schaden Ersatz fordern. Zögert aber der Besteller mit der Entrichtung des Lohnes; so ist auch er verbunden, den Bestellten vollkommen zu entschädigen.

1) Dem Besteller ist nicht selten eben so sehr an der genauen Beobachtung der Erfüllungszeit, als daran gelegen, daß die Arbeit von wesentlichen Mängeln frey sey (§. 1153.). In einem solchen Falle pflegt die Frist ausdrücklich zur unerläßlichen Bedingung, ohne deren Erfüllung der Vertrag wegfallen soll, durch die Ausdrücke, daß man außer dem an sein Wort nicht gebunden seyn wolle, oder daß man sonst die Arbeit gar nicht brauchen könne, u. d. gl. gemacht zu werden.

2) Ein nur beyläufig bestimmter Zeitraum, eine bloße nachdrückliche Anempfehlung des Bestellers und darüber geschehene Zusage des Bestellten ist, ohne eine deutlichere Erklärung, noch für keine wesentliche Bedingung auszulegen, durch deren Vernachläßigung der Vertrag, zum beträchtlichen Nachtheile des Bestellten, ungültig seyn soll.

3) Die Zeit kann aber oft stillschweigend zur wesentlichen Bedingung gesetzt seyn, durch den ausdrücklich angegebenen, oder aus der Natur der Sache, oder aus den Umständen hervor leuchtenden Zweck (§. 901.), der durch die Verzögerung ganz vereitelt wird, wie z. B.

die Bestellung eines Brautkleides zum Hochzeitstage, oder der Schnitter zur Ernte.

4) Auch eine solche Vertragsverletzung (N. 1. u. 3.) kann nebst der Entkräftung der Verbindlichkeit des Bestellers (§. 897.) zugleich das Recht zur Schadloshaltung nach sich ziehen (§. 1295.). Oft aber gleicht die Verzögerung nur einem unwesentlichen Mangel, und kann durch eine Vergütung gehoben werden (§. 1153. N. 3.).

5) Ist die Zeit der Erfüllung weder ausdrücklich noch stillschweigend bestimmt, so muß der Vertrag von beyden Seiten ohne unnöthigen Aufschub erfüllet werden (§. 904.). Folglich muß auch der Besteller für die verzögerte Uebernahme des Werks angemessenen Ersatz (§ 1295.), und für die Vorenthaltung des Lohns Zögerungszinsen entrichten (§§. 1333. u. 1334.). Vor der bestimmten Zeit kann ihm das Werk zur Uebernahme nicht aufgedrungen werden. Was bey einem durch Zufall verursachten Aufschube Rechtens sey, wird in der Folge bestimmt (§§. 1155 — 1160.).

§. 1155.

Auch für Dienste und Arbeiten, die nicht zu Stande gekommen sind, gebührt der bestellten Person eine angemessene Entschädigung, wenn sie das Geschäft zu verrichten bereit war, und von dem Besteller

durch Schuld, oder einen Zufall, der sich in seiner Person ereignet hat, daran verhindert, oder überhaupt durch Zeitverlust verkürzt worden ist.

1) Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß der Besteller dem Bestellten eine angemessene Entschädigung leisten müsse, wenn er gleich anfänglich, oder vor der Vollendung freywillig seinen Plan aufgegeben hat, oder aus eigenem Verschulden, obgleich zunächst ein äußerer Zufall unterlief, aufgeben mußte; z. B. wenn einem Fabriks-Unternehmer, welcher entfernte Arbeiter kommen ließ, oder zur Verlassung eines andern Dienstes und anderer Arbeiten bewog, die gehoffte Verwilligung des Befugnisses, obschon zufälliger Ereignungen wegen, versaget wird.

2) Dagegen spricht den Unternehmer ein bloßer und noch dazu äußerer (außer seiner Person N. 3.) liegender Zufall von aller Haftung frey (§. 1311.), z. B. wenn das eben errichtete Fabriks-Gebäude durch einen Donnerstreich in Asche geleget würde.

3) Wenn die Vollendung durch einen Zufall, der sich in der Person des Bestellers ereignet, unterbrochen wird; so kann zwar der Bestellte für Arbeiten, die er nicht verrichtet, den bedungenen Lohn nicht fordern, aber es gebührt ihm zu Folge einer allgemeinen Regel (§. 1311.) eine angemessene

Entschädigung; z. B. wenn ein Miethkutscher durch eine dem Reisenden zugestossene Krankheit längere Zeit auf der Reise zubringen muß. Bey Ausmessung der Entschädigung wird vorzüglich auf den Umstand zu sehen seyn, ob das Hinderniß dem Bestellten zeitlich gemeldet worden, und er im Stande gewesen sey, während der Hemmungszeit auf eine andere Art sich einen Lohn zu erwerben.

§. 1156.

In der Regel gebührt der Lohn nach vollbrachter Arbeit. Wird aber die Arbeit in gewissen Abtheilungen der Zeit oder des Werkes verrichtet; oder sind Auslagen damit verbunden, die der Bestellte nicht auf sich genommen hat; so ist dieser befugt, einen mit der Dienstleistung oder dem Werke verhältnißmäßigen Theil des Lohnes, und den Ersatz der gemachten Auslagen vor vollendetem Werke oder gänzlich verrichteter Arbeit zu fordern.

1) Aus einem entgeldlichen Vertrage ist man ordentlicher Weise nicht eher zur Leistung verpflichtet, als bis auch der andere Theil das Seinige geleistet hat (§. 1352.). Ist also eine Mühe oder Arbeit zu einem bestimmten Zwecke ganz zu Stande zu bringen, oder ein vollendetes Werk zu liefern, z. B. eine Fahrt nach

einem bestimmten Orte, oder die Vollendung eines Kleidungsstückes, die Verfertigung oder Verbesserung einer Uhr; so gebührt erst darnach der Lohn.

2) Es gibt aber Arbeiten und Werke, die zu Folge der Benennung oder Gewohnheit nach einer Zeit- oder Maßabtheilung verrichtet und bezahlet werden, Beyspiele sind: die Arbeiten der Taglöhner, der Wochenlohn der Handwerksgesellen, der monathliche, der vierteljährige Lohn des Gesindes und einiger Miethkutscher; oder eine Bauführung oder Straßenanlegung nach Klaftern, nach Ruthen u. d. gl. Hier zeigt die Abtheilung, wann und wie der Lohn zu zahlen sey.

3) Gesetzt, daß der Lohn für die Arbeit erst nach ihrer gänzlichen Vollendung zu entrichten ist; so kann man doch nicht vermuthen, daß der Werkmeister auch die, oft sehr beträchtlichen baaren Auslagen, z. B. zu einer Bauführung, bis dahin rückständig lassen wolle; ja er ist berechtiget, dafür einen angemessenen Vorschuß zu verlangen (§. 1014.).

§. 1157.

Wenn durch einen bloßen Zufall der zur Verfertigung eines Werkes vorbereitete Stoff oder das Werk selbst ganz, oder zum Theile zu Grunde geht; so trägt der

Eigenthümer des Stoffes oder des Werkes den Schaden. Hat aber der Besteller einen zur zweckmäßigen Bearbeitung offenbar untauglichen Stoff geliefert; so ist der Arbeiter, wenn die Arbeit aus diesem Grunde mangelhaft ausfällt, und er den Besteller nicht gewarnet hat, für den Schaden verantwortlich.

1) Der blosse Zufall schließt nicht nur ein unmittelbares, er schließt auch ein solches Verschulden aus, ohne welches ein zunächst zufälliger Schade die Sache nicht getroffen haben würde. Eigenthümer des Stoffes aber (z. B. des Tuchs zu einem Kleide, oder der Bau-Materialien) ist bald der Besteller, der ihn dazu geliefert, bald der Bestellte, der ihn vorgeschossen hat.

2) Unfehlbar trägt jeder Theil den Schaden, den er entweder unmittelbar (z. B. der Bestellte durch schlechte Bearbeitung oder nachläßige Aufsicht über den ihm anvertrauten Stoff), oder mittelbar dadurch verursachet hat, daß er die Sache zu jener gehörigen Zeit nicht übergeben, oder übernommen hat, wo sie durch Zufall, z. B. durch Brand, außerdem nicht vernichtet oder beschädiget worden wäre.

3) Der blosse Zufall hingegen trifft den Eigenthümer (§. 1311.), folglich entweder den

Besteller, der den Stoff hergegeben, oder den Bestellten, der ihn angeschafft hat, sammt dem Verluste seiner fruchtlosen Arbeit. Der verunglückte Besteller, der seinen gegebenen Stoff verarbeiten lassen wollte, ist zur Erneuerung der Bestellung nicht verpflichtet. Wohl aber bleibt der Bestellte, dem sein eigener Stoff zu Grunde ging, berechtiget, das Werk innerhalb des bestimmten Zeitraumes mittelst eines frischen, brauchbaren Stoffes zu liefern.

4) Oft geht ein Werk nur aus der Ursache zu Grunde, weil ein schlechter Stoff dazu verwendet worden ist. Hat der Bestellte einen schlechten Stoff dazu geliefert, so muß er, obgleich der Mangel etwa verborgen war, den Schaden übernehmen; er mag sich bey dem Ueberträger des schlechten Stoffes erhohlen. Ja der Bestellte muß auch dann den ganzen Schaden tragen, wenn der Besteller, selbst einen, jedoch offenbar (auch einem gemeinen Sachverständigen auffallend) untüchtigen Stoff dazu geliefert, und der Bestellte, in welchen der Besteller das Zutrauen gesetzt hat, ihn nicht darauf aufmerksam gemacht, und gewarnet hat. Von einem beharrlichen Eigensinne aber muß der Besteller sich selbst die Folgen beymessen.

§. 1158.

Wann die Bestellung in einen Kaufvertrag übergehe.

Im Zweifel, ob die Bestellung einer Arbeit für einen Kauf- oder für einen Lohnvertrag zu halten sey, wird vermuthet, daß derjenige, der den Stoff dazu liefert, den Arbeiter bestellt habe. Hat aber der Arbeiter den Stoff geliefert; so wird ein Kauf vermuthet.

1) Der Begriff eines Lohnvertrages (§. 1151.) unterscheidet sich von dem ihm sehr nahe kommenden Mieth- oder Bestandvertrage (§. 1090.), und von dem mit dem letztern sehr übereinstimmenden Kaufvertrage (§. 1092.), nur in Rücksicht des Gegenstandes, weil in den beyden letztern, für Geld eine Sache, in der engern Bedeutung; in dem erstern dagegen Arbeiten und Dienste versprochen werden.

2) Allein auch dieser Unterschied verschwindet, wenn der Verfertiger eines Werkes zugleich den Stoff liefert, und ein schon verfertigtes Werk, folglich eigentlich eine Sache, in dem engern Sinne, übergibt. Anders verhält es sich aber schon wieder, wenn ein Besteller den Plan und die Art der Verfertigung vorschreibet, oder wenn er den Stoff dazu auswählt, obschon der Verfertiger die Kosten zur Anschaffung vorschießet.

3) Darum ist auch schon oben (§. 1157.) zur Beantwortung der Frage, wer die Gefahr der Sache übernehmen müsse, auf das eben erwähnte Unterscheidungsmerkmahl, woraus zu beurtheilen ist, ob der Vertrag ein Lohn-, oder vielmehr ein Kaufvertrag sey, eine mit dem Kaufvertrage übereinstimmende (§. 1064.) Rücksicht genommen worden.

§. 1159.

Wenn mit dem Lohnvertrage noch andere Nebenverträge verbunden werden; so müssen die jedem derselben angemessenen gesetzlichen Vorschriften beobachtet werden.

Mit einem Lohnvertrage können andere Hauptverträge verbunden werden, z. B. ein Borgvertrag durch Auslagen des Bestellten zur Anschaffung des Stoffes, eine Verwahrung des ihm anvertrauten Stoffes, eine Bevollmächtigung zum Verkaufe alter Materialien, oder zur Obsorge in Ansehung des vollendeten Gebäudes u. s. w. Noch häufiger kommen Nebenbestimmungen und Nebenverträge vor, wie Angeld, Reugeld, Verfertigung eines Werkes auf die Probe (§§. 908. 909. u. 1080.) u. m. a. Jedes solches Nebengeschäft ist nach seinen eigenthümlichen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen.

§. 1160.

Erlöschung des Lohnvertrages.

Arbeiter, welche auf eine bestimmte Zeit, oder bis zur Vollendung eines gewissen Werkes bestellt worden sind, können ohne rechtmäßigen Grund vor verlaufener Zeit, und vor vollendetem Werke weder die Arbeit aufgeben, noch verabschiedet werden. Wird die Arbeit unterbrochen; so verantwortet jeder Theil sein Verschulden, aber keiner den Zufall.

1) Ein Lohnvertrag erlischt, so wie jeder Vertrag, durch Verlauf der ausdrücklich oder stillschweigend bestimmten Zeit (§. 1449.), folglich auch mit Vollendung des Werkes, wozu der Arbeiter gedungen worden ist.

2) Vor der Zeit kann weder der eine noch der andere Theil eigenmächtig, ohne rechtmäßigen Grund abgehen. Der weigernde Arbeiter kann zufolge der Gerichtsordnung durch angemessene Zwangsmittel zur Fortsetzung der Arbeit, und zum Ersatze des aus seiner widerrechtlichen Weigerung entspringenden Schadens angehalten werden, und der Besteller, welcher den Arbeiter ohne rechtmäßigen Grund verabschiedet, muß ihm, nebst (vertragsmäßiger oder erhobener) Vergütung der bereits verrichteten Arbeiten, einen angemessenen Ersatz leisten, wobey auf dasjenige, was der Arbeiter durch Uebernahme

anderer Arbeiten hätte erwerben können, Rücksicht zu nehmen ist.

3) Die rechtmäßigen Gründe zur Aufhebung des Vertrages können aus der Analogie von andern Verträgen abgenommen werden. Solche sind z. B. die (obgleich schuldlose) Unfähigkeit des Arbeiters zur Fortsetzung der Arbeit, oder andererseits der Mangel an Vermögen, mit der Bezahlung des rückständigen Lohnes oder Aufwandes zuzuhalten (§. 1447.) u. d. gl.

4) Die Vergütung der bisherigen Leistung und die angemessene Entschädigung tritt auch dann ein, wenn die Bestellung willkührlich, oder aus Verschulden des Bestellers gänzlich aufgegeben, oder durch Verschulden eines oder des andern Theiles die Arbeit unterbrochen worden ist.

5) Für die Unterbrechung durch einen blossen Zufall haftet in der Regel kein Theil dem andern. Doch leidet der Satz eine Einschränkung, wenn der Zufall sich in der Person des Bestellers ereignet hat (§. 1155.). Und wenn ein die Fortsetzung unterbrechender Zufall sich in der Person des Bestellten ergibt, so kann er nicht nur für die Unterbrechungszeit keinen Lohn fordern, sondern nach Beschaffenheit der Umstände auch verabschiedet werden (N. 3.).

§. 1161.

Nur in dringenden Umständen kann der bestellte Arbeiter oder Werkmeister das ihm aufgetragene Geschäft einem Andern anvertrauen, und selbst in diesem Falle haftet er für ein Verschulden in der Auswahl der Person.

1) Wenn der Arbeiter wegen persönlicher unübersteiglicher Hindernisse die Arbeit nicht fortsetzen kann, ist er wenigstens verpflichtet, dem Besteller schleunige Anzeige zu machen, damit ein Stellvertreter ernannt werden könne. Er selbst aber ist, weil man bey diesem Vertrage auf persönliche Eigenschaften Rücksicht nimmt, nicht befugt, außer dem Falle einer Gefahr am Verzuge, eigenmächtig einen Stellvertreter zu ernennen.

2) Doch haftet er auch in diesem Falle noch immer, gleich einem Bevollmächtigten (§. 1010.) für die getroffene Wahl, und eben so, wenn ihm die Ernennung eines Stellvertreters oder Gehülfen ausdrücklich, oder stillschweigend in jenen Fällen zugestanden wird, da ein Werkmeister oder Gewerbsmann bekannter Massen sich auch fremder Hülfe, von Gesellen, Lehrjungen und andern untergeordneten Arbeitern, z. B. bey einem Baue, bedienen muß.

§. 1162.

Ein Lohnvertrag über Arbeiten, bey denen auf die besondere Geschicklichkeit der Person Rücksicht genommen zu werden pflegt, wird durch den Tod des Arbeiters aufgehoben, und die Erben können nur den Preis des zubereiteten brauchbaren Stoffes, und einen dem Werthe der geleisteten Arbeiten angemessenen Theil des Lohnes fordern. Stirbt der Besteller einer Arbeit; so müssen seine Erben den Vertrag fortsetzen, oder den Bestellten schadlos halten.

1) In einem Lohnvertrage nimmt man gewöhnlich auch dann, wenn der Bestellte mittelst Stellvertreter oder Gehülfen das Werk zu Stande bringen soll (§. 1161. N. 2.), auf seine persönlichen Eigenschaften, auf seine Auswahl, Oberaufsicht und Leitung Bedacht. Der Lohnvertrag erlischt also in der Regel von Seite des Bestellten mit seinem Tode (§. 918.), und seine Erben können nur den bereits erworbenen vertragsmäßigen Lohn, oder einen dem geschätzten Werthe angemessenen Theil desselben, sammt den Vorauslagen und dem Preise des erweislich eigens zu dem Werke zubereiteten Stoffes begehren.

2) Nicht eben so kann man behaupten, daß der Vertrag auf die Lebenszeit des Bestellers

eingeschränket worden sey. Die Erben des Bestellers sind also nach der allgemeinen Regel (§. 918.) aus dem Vertrage verbunden. Wollen, oder können sie den Vertrag bey veränderten Umständen nicht wohl fortsetzen, so müssen sie den Bestellten wenigstens entschädigen.

3) Nächst den hier angeführten besonderen Erlöschungsarten (§§. 1160 — 1162.) muß man sich auch die allgemeinen aus dem dritten und vierten Hauptstücke des dritten Theiles des Gesetzbuches, so wie auch die Ungültigkeitsarten aus dem Hauptstücke von Verträgen überhaupt gegenwärtig halten. Davon macht unser Gesetz in Hinsicht auf die Verkürzung über die Hälfte keine Ausnahme *). Doch muß man dabey die allgemeinen Einschränkungen dieser Beschwerde (§. 535.) nicht außer Acht lassen, und es kann bey Verträgen über entgeldliche Dienstleistungen, insbesondere über Bauführungen und Lieferungen die Vorsicht fordern, die Verzichtleistung auf diese Beschwerde zu bedingen.

§. 1163.

Ausdehnung dieser Vorschriften auf Rechtsfreunde, Aerzte und dergl.

Die hier aufgestellten Vorschriften gelten auch von Rechtsfreunden, Aerzten und Wundärzten, Factoren, Provisoren, Künstlern, Lieferanten, und andern Per-

*) Wohl aber das Preuß. L. R. a. a. O. §§. 876. u. 926.

sonen, welche sich für ihre Bemühungen einen Gehalt, eine Bestallung, oder sonst eine Belohnung ausdrücklich, oder stillschweigend ausbedungen haben, in so fern hierüber keine besonderen Vorschriften bestehen.

1) Die meisten Menschen leben von der Verwendung ihrer körperlichen oder Geisteskräfte, wodurch sie mannigfaltige Verkehrsgegenstände zu Stande bringen, oder Arbeiten unter Aufsicht und auf Bestellung anderer gegen Lohn verfertigen (§§. 1151 — 1162.), oder in Privat-Verhältnissen *) unmittelbar die Zwecke ihrer Mitbürger gegen Entgeld befördern. Die hier erwähnten Stände gehören vorzüglich zur letztern Classe. Das Entgeld, welches sie für ihre in edleren, nicht bloß mechanischen Kräften bestehenden, Bemühungen empfangen, wird Ehrenhalber nicht Lohn, sondern Belohnung, Honorar, oder wohl auch Geschenk (§. 942. N. 2.), und wenn es bleibend ist, Bestallung, Gehalt u. d. gl. genannt.

2) Den Nahmen abgerechnet, ist das Rechtsverhältniß dieser Personen mit jenen, denen sie ihre Bemühungen widmen, von dem aus

*) Das Verhältniß der Staatsdiener zu ihrem Beherrscher und ihren Mitbürgern ist ein Gegenstand der Staatsverfassung, oder politischer Gesetze, und besonderer Amtsvorschriften.

einem ausdrücklichen oder stillschweigenden Lohnvertrage entspringenden Rechtsverhältnisse, wenig verschieden, folglich nach ähnlichen Vorschriften zu beurtheilen. Oft sind die hier erwähnten Personen, wie z. B. Rechtsfreunde, Agenten *) (§. 1003), zugleich, als Bevollmächtigte ihrer Besteller, mit anderen Rechtsgeschäfte abzuschließen berechtiget (§. 1003. N. 1.), oder die entgeldliche Dienstleistung löset sich, wie bey Lieferanten, die einem andern bestimmte Sachen für einen gewissen Preis zu verschaffen verpflichtet sind, in einen Kaufvertrag auf. Dann ist auch auf die diesen Rechtsgeschäften eigenthümlichen Vorschriften Bedacht zu nehmen **).

§. 1164.

2) Verlagsvertrag.

Durch den Vertrag über den Verlag einer Schrift wird jemanden von dem Verfasser das Recht ertheilt, dieselbe durch den Druck zu vervielfältigen und abzusetzen. Der Verfasser begibt sich dadurch des Rech-

*) Für die ersteren bestehen auch besondere zur Gerichtsordnung gehörige Vorschriften, und für die letzteren die Instruction für die Hof-Agenten vom 1. Nov. 1708.

**) Auch auf die für gemeinnützige Arbeiten ausgesetzten öffentlichen Prämien sind die in dem gegenwärtigen Hauptstücke ertheilten Vorschriften anwendbar. Preuß. L. R. a. a. O. §§. 988 — 995.

tes, das nähmliche Werk einem Andern in Verlag zu überlassen.

1) Einige Schriftsteller fordern für ihre Geisteswerke kein Entgeld. Sie überlassen den Gewinn (oder Verlust) dem Verleger, und bedingen sich nur, nebst einer Anzahl von Exemplaren, die Art oder Form des Verlages. Andere dingen den Verleger, um die Exemplare unentgeldlich zu vertheilen, oder das Werk auf ihre eigene Kosten und Gefahr abzusetzen (§§. 1164 — 1169.). Viele verlangen, wenn auch nur zu einiger Entschädigung für die angeschafften Hülfsmittel oder beträchtlichen Vorauslagen der Ausbildung, eine Belohnung (Honorar), und überlassen dem Verleger den Verkauf auf Gewinn oder Verlust. Wieder andere endlich werden von dem Verleger gedungen, ein Werk nach dem von ihm entworfenen Plane zu verfassen (§. 1170.). Hieraus erhellet zugleich, warum dieser Gegenstand in das vorliegende Kapitel eingereihet worden ist *).

2) Nur in dem Falle, wo der Verfasser einer Schrift (Manuscript) dem Verleger (unentgeldlich oder entgeldlich) ein (ausschließendes) Recht ertheilet, daß dieser sie auf seine eigenen Kosten zum Drucke befördere, und durch Kauf oder Tausch absetze, wird ein eigentlicher Verlagsvertrag errichtet. Dabey liegt die natür-

*) In dem Codex Napoleons wird der Verlagsvertrag übergangen.

liche Bedingung zum Grunde, daß der Verfasser die nähmliche Schrift (wenigstens bis nach ihrem gänzlichen Absatze §. 1167.) keinem andern zum Absatze überlasse, damit der Verleger seine Kosten des Verlags (des Druckes und des dem Verfasser etwa zugesicherten Honorars) hereinbringe. Wenn der Schriftsteller sein Werk auf seine eigenen Kosten verlegt; so wird zwischen ihm und dem Drucker oder Verkäufer nur ein gemeiner Lohnvertrag errichtet, wobey dem Schriftsteller frey bleibt, das Werk zugleich von Mehreren drucken und absetzen zu lassen (N. 1.).

§. 1165.

Rechte und Pflichten zwischen dem Verfasser und Verleger.

Der Verfasser ist verbunden, das Werk der Verabredung gemäß zu liefern, und der Verleger, gleich nach geliefertem Werke die bedungene Belohnung zu entrichten.

1) Zwischen dem Verfasser und Verleger werden gewöhnlich verschiedene Puncte verabredet, als: über den Inhalt und Umfang des Werkes, die Zahl der Exemplare und Form des Abdruckes, über die Zeit der Uebergabe des vollständigen Werkes, oder einer Theillieferung, und die Entrichtung der Belohnung für dasselbe überhaupt, oder nach der Bogenzahl u. d. gl.

2) Jeder Theil hat das Recht, auf die Erfüllung der Puncte, die er sich ausbedungen hat, zu dringen, für die Uebertretung Schadloshaltung

zu begehren, und die Erfüllung zu verweigern, bis der andere Theil seine Pflicht erfüllet hat, oder sie zu erfüllen bereit ist (§. 1052.). Insbesondere kann also der Verleger darauf dringen, daß die Schrift, der Verabredung des Inhalts und Umfanges gemäß, in der festgesetzten oder einer angemessenen Zeitfrist (§. 904.) übergeben, und der Verfasser kann fordern, daß das Werk in der bedungenen Form abgedruckt, die vorgeschriebene Zahl der Exemplare nicht überschritten, und die Belohnung pünctlich geleistet werde.

§. 1166.

Wird das Werk von dem Schriftsteller zur bestimmten Zeit, oder auf die festgesetzte Art nicht geliefert; so kann der Verleger zurücktreten, und wenn die Ablieferung aus Verschulden des Verfassers unterbleibt, die Schadloshaltung fordern.

1) Dem Verleger ist wegen der Gewißheit und Schnelligkeit des ihn für die Kosten entschädigenden Absatzes oft sehr daran gelegen, daß das Werk in der bestimmten oder angemessenen Zeit, und sowohl in Rücksicht des Gehaltes, als der Form, oder des Umfanges der Verabredung gemäß geliefert werde. Er kann daher auf der genauen Erfüllung des Vertrages bestehen (§. 1165.). Allein da der Zwang in diesem Verhältnisse oft ein unsicheres oder unschickliches

Mittel zum Zwecke ist, so gestattet hier (§. 919.) das Gesetz dem Verleger auch das Recht des gänzlichen Rücktrittes.

2) Ueber dieß ist der Verleger berechtiget, von dem Schriftsteller nach Maß des Verschuldens einen angemessenen Ersatz für die fruchtlos gemachten Verauslagen, und Vorrichtungen, oder wohl auch für den Entgang des Gewinnes zu begehren (§§. 1323. u. 1324). Für einen bloßen Zufall ist auch in diesem Vertrage kein Theil verantwortlich (§. 1160.).

§. 1167.

Wenn die Zahl der Exemplare bestimmet worden ist; so muß der Verleger zu jeder neuen Auflage die Einwilligung des Verfassers einhohlen, und über die Bedingungen ein neues Uebereinkommen treffen.

1) Schriftsteller pflegen ihre Geistes-Producte dem Verleger gewöhnlich nicht für immer zur freyen Benützung zu überlassen, sondern ihm nur das eingeschränkte Recht zu ertheilen, daß er eine bestimmte Anzahl von Exemplaren drucken und absetzen dürfe. Dadurch soll der Verleger für seinen Aufwand hinlänglich gedeckt werden, und der Verfasser die Freyheit behalten, nach geschehenem Absatze, wodurch das Vertragsverhältniß erlischt, neue Verfügungen mit seinem Geistes-werke zu treffen, und es entweder

durch den Druck weiter nicht mehr vervielfältigen, oder es ohne Veränderung (Vermehrung, Verminderung, oder Umstaltung) des Inhalts (obgleich mit Abänderungen der äußern Form) abdrucken zu lassen, d. i. eine neue Auflage (durch den nähmlichen, oder einen andern Verleger) zu veranstalten, oder endlich eine neue Ausgabe zu besorgen, wodurch der vorige Inhalt des Werkes ganz oder zum Theil abgeändert wird.

2) Würde der Verleger gleich anfänglich, oder in der Folge eine größere Anzahl von Exemplaren eigenmächtig abdrucken; so wäre es eine Ueberschreitung seines Verlagsrechtes, und ein Eingriff in die Freyheit des Schriftstellers (N. 1.), wodurch der Letztere berechtiget wird, die Unterdrückung der überzähligen Exemplare, oder eine angemessene Schadloshaltung zu verlangen.

3) Aber auch ohne Bestimmung einer Anzahl der Exemplare kann das Einverständniß bestehen, daß von dem Verleger eine neue Auflage nur mit Einwilligung des Schriftstellers gemacht werden könne, und wenn für diesen Fall die Bedingungen nicht schon vorläufig festgesetzet sind, so bedarf es eines neuen Uebereinkommens. Da dem Schriftsteller stehet nach der vergriffenen Auflage frey, die neue Auflage einem andern Verleger zu überlassen *).

*) Das Preuß. L. R. verordnet, daß, wenn die Parteyen sich über die Bedingungen einer neuen Auflage

4) Nur in dem Falle, daß weder die Anzahl der Exemplare bestimmt (N. 2.), noch die Einwilligung des Schriftverfassers zu einer neuen Auflage bedungen worden ist (N. 3.), hat der Verleger ein unbeschränktes Recht, neue Auflagen zu veranstalten.

§. 1168.

Will der Verfasser eine neue Ausgabe, mit Veränderungen in dem Inhalte des Werkes, veranstalten; so ist darüber ebenfalls ein neuer Vertrag zu schließen. Vor dem Absatze der Auflage aber ist der Verfasser nur dann zu einer neuen Ausgabe berechtiget, wenn er dem Verleger in Rücksicht der vorräthigen Exemplare eine angemessene Schadloshaltung zu leisten bereit ist.

1) Daß der Verfasser, wenn er sein Werk dem Verleger gänzlich und für immer überlassen hat, zu keiner Zeit, und, wenn das Recht auf eine Anzahl von Exemplaren, oder auf die erste Auflage beschränket worden ist, wenigstens in so lange, als diese abgesetzt worden, keine neue (unveränderte) Auflage veranstalten dürfe, erhellet aus dem Obigen (§. 1167.). Wie aber, wenn

nicht vereinigen können, die Hälfte des für die erste Auflage gezahlten Honorars zum Maßstabe dienen soll a. a. O. §. 1015.

er eine neue (veränderte) Ausgabe vorzunehmen Willens ist?

2) Dem Fortgange der Wissenschaften, wie ein scharfsinniger Denker bey der Berathschlagung der Gesetz-Commission über diesen Gegenstand bemerkte, wäre es allerdings zuträglich, daß man dem Schriftsteller eine uneingeschränkte Freyheit einräumte, wann immer eine veränderte, mit Zusätzen und neueren Erfindungen, oder Entdeckungen bereicherte Ausgabe seines Werkes zu veranstalten, und nicht erst den Absatz der ersten Auflage abwarten, oder vor der Zeit die Freyheit hierzu sich erst von dem Verleger erkaufen zu müssen. Letzterer wird bey Werken, die einer neuen Ausgabe würdig sind, gewöhnlich sehr bald durch einen starken, obgleich noch nicht vollständigen Absatz von Exemplaren der ersten Auflage reichlich entschädiget, und oft kann der minder schnelle Absatz nicht dem mindern innern Werthe des Werkes, sondern nur der Schuld des Verlegers beygemessen werden, indem er eine übermäßige Anzahl von Exemplaren aufgeleget, oder das Werk schlecht gedruckt, nicht hinlänglich bekannt gemacht, oder einen zu hohen Preis gefordert hat.

3) Dagegen wurde aber erinnert, daß eine unumschränkte Freyheit zu neuen Auflagen die Verleger offenbar der Gefahr aussetze, durch Speculationen gewinnsüchtiger Schriftsteller die erste

Auflage gar bald in Maculatur umgeschaffen zu sehen. Bedeutende Zusätze oder Abänderungen könnten die Authoren noch immer insbesondere drucken lassen. Dadurch werde der Verleger des Hauptwerkes gesichert, und zugleich den Besitzern desselben der Vortheil gewährt, daß sie sich die nachgeholten Verbesserungen ohne beträchtliche Kosten anschaffen können. Gänzliche, bedächtliche Umarbeitungen aber fordern einen längeren Zeitraum, binnen welchem eine mäßige Auflage eines Werkes, die der Verfasser sich bedingen kann, meistens schon ganz vergriffen ist.

4) Eine Einschränkung der Freyheit des Schriftstellers in der Veranstaltung einer neuen Ausgabe schien also weder unpolitisch, noch widerrechtlich oder unbillig zu seyn. Hierzu einen Stufengang von Jahren nach dem Umfange und der Wichtigkeit der Werke zum Maßstabe zu wählen, würde der Streitsucht der Parteyen, und der Willkühr des Richters in der Anwendung ein zu weites Feld eröffnen. Man beschloß demnach die Vorschrift, daß dem Verleger für die noch erweislich vorräthigen Exemplare eine angemessene Schadloshaltung geleistet werden soll. Diese aber besteht nicht in dem Laden-, oder Buchhändlerpreise für jedes noch vorräthige Exemplar, sondern ist mit Rücksicht auf den aus dem Absatze bereits bezogenen Ersatz der Kosten, und den Gewinn im Ganzen zu bestimmen.

§. 1169.

Die Rechte des Schriftstellers in Rücksicht einer neuen Auflage oder Ausgabe gehen auf seine Erben nicht über.

1) Das Recht des Schriftstellers zu einer neuen Ausgabe beruhet auf persönlichen Eigenschaften, und Voraussetzungen, daß er vor andern die Fähigkeit, die Kenntnisse, und das vorzüglichste Interesse habe, sein Werk zu verbessern, den von ihm entworfenen Plan seines Werkes zu vervollständigen, seine Gedanken mehr zu entwickeln, und anschaulicher zu machen, seine Lehren und Meinungen gegen Mißverständnisse und Einwürfe fester zu begründen u. d. gl. Diese Voraussetzungen und Eigenschaften aber werden auf die Nachfolger nicht vererbt *).

2) Der angeführte Grund stehet aber auch mit einer bloßen neuen Auflage in Verbindung. Denn man verabredet sehr oft nur deßwegen eine mäßigere Anzahl von Exemplaren der früheren Auflage, weil erst die Meinung des Publikums eingehohlt, und hiernach eine verbesserte

*) Herr Hofrath Gönner ist der Meinung, es sey gerecht, daß die Erben das Honorar der neuen Auflage einnehmen, wenn sie die Verbesserung von einem andern Gelehrten, dessen Auswahl dem Verleger zunächst zu überlassen ist, auf ihre Kosten machen lassen. Archiv für die Gesetzgeb. IV. B. 2. H. S. 281.

Ausgabe veranstaltet werden soll, woran der Verfasser durch seinen Tod verhindert wird. Zudem läßt sich ohne Uebereinkommen nicht wohl eine Grenze bestimmen, wie weit dieses Recht vererblich seyn soll; ob bloß auf den nächsten gesetzlichen, oder testamentarischen Erben, oder auch auf die entfernteren Erbeserben, und bis auf welchen Grad. Sicher aber hat der Staat, das Gedeihen der Wissenschaften und die Verbreitung der Lectüre kein Interesse dabey, daß wichtigere, gesuchtere, den Tod des Schriftstellers überlebende Werke durch das fortgesetzte Recht der Erben auf ein Honorar im höheren Preise erhalten werden sollen. Es war also genug, die näheren Bestimmungen hierüber der Verabredung des Schriftstellers und Verlegers frey zu lassen.

§. 1170.

Wenn ein Schriftsteller nach einem ihm von dem Verleger vorgelegten Plane die Bearbeitung eines Werkes übernimmt; so hat er nur auf die bedungene Belohnung Anspruch. Dem Verleger steht in der Folge das ganze freye Verlagsrecht zu.

In dem gegebenen Falle wird im Grunde der Schriftsteller von dem Verleger gedungen, ein Geisteswerk der Bestellung gemäß für einen ausdrücklich oder stillschweigend (§. 1152) verheiß-

senen Lohn zu liefern. Dadurch wird der Besteller Eigenthümer des gelieferten Werkes, womit er frey zu verfügen berechtiget ist. Er kann das Manuscript zum Drucke befördern, oder ungedruckt lassen; er bestimmt die Auflage, und kann nach Belieben eine neue Auflage, oder auch eine neue Ausgabe allenfalls mittelst eines andern Schriftstellers veranstalten. Ueberhaupt ist dieses Verhältniß nach dem obigen allgemeinen Rechtsverhältnisse zwischen einem Besteller und Bestellten (§§. 1151 — 1157.) zu beurtheilen.

§. 1171.

Diese Vorschriften sind auch auf Landkarten, topographische Zeichnungen und musikalische Compositionen anzuwenden. Die Beschränkungen des Nachdruckes sind in den politischen Gesetzen enthalten.

Man wird unter den Werken, worauf die über das Verlagsrecht ertheilten Vorschriften (§§. 1164 — 1170.) anzuwenden sind, vielleicht die Kupferstiche vermissen. Allein man hat sie aus folgender Betrachtung weggelassen. Kupferstiche sind selten, so wie ein Buch, ein reines, aus sich selbst geschöpftes Geistes-Product; sie sind meistens bloß Copien von vorhandenen Gegenständen, Gemählden, Statuen u. d. gl., wobey die Schönheit des Stiches den Hauptwerth ausmacht. Ein Nachstich von gleicher Schön-

heit ist nicht, gleich dem Nachdrucke eines Buches, eine bloß mechanische Arbeit, sondern ein gleiches Kunstwerk. Daß aber die Entfremdung der Kupferplatte zu neuen Abdrücken, oder eine zuwider der Verabredung von dem Abdrucker geschehene Veranstaltung mehrerer Abdrücke zum einseitigen Vortheile eine widerrechtliche, zum Ersatze verpflichtende Beschädigung sey, versteht sich von selbst.

§. 1172.

3) Vertrag zwischen Dienstherren und dem Gesinde.

Die Rechte und Pflichten zwischen den Dienstherren und dem Dienstgesinde sind in den besonders darüber bestehenden Vorschriften enthalten.

Obschon das Verhältniß zwischen den Dienstherrn und dem Dienstgesinde auf einem Vertrage beruhet, so hat es doch auf den Wohlstand der Familien, auf die häusliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung einen so wichtigen, und so enge zusammenhängenden Einfluß, daß man es der politischen Gesetzgebung überlassen zu müssen beschloß. Nach mehreren, in dem Codex Austriacus enthaltenen Gesindordnungen und den Dienstbothenordnungen vom 12. August 1765, und 27. März 1784 wurde die Abfassung einer neuen Gesindordnung für die Hauptstadt Wien und ihre Umgebungen innerhalb den Linien dem berühmten und ver-

dienstvollen Herrn Hofrathe, nunmehrigen Vicepräsidenten der Hof-Commission in politischen Gesetzsachen, anvertraut, und sein Entwurf zum Gesetze erhoben. Die eigenen Bemerkungen des Verfassers über diese Gesindordnung, welche bey Geistinger, Wien und Triest 1810, erschienen sind, müssen jedem Kenner höchst willkommen seyn. Nach den eingelangten Erinnerungen der Länder-Commissionen, mit Rücksicht auf die besondern Local-Verhältnisse, soll diese Gesindordnung zu einer allgemeinen sanctioniret werden.

§. 1173.

Andere entgeldliche Verträge über Dienste.

Die Verträge, wodurch eine Sache oder eine Handlung für eine übernommene Handlung versprochen wird, sind nach den über die entgeldlichen Verträge überhaupt, und insbesondere nach den in diesem Hauptstücke aufgestellten Regeln zu beurtheilen.

Am gewöhnlichsten werden Dienstleistungen, Handlungen oder auch Unterlassungen gegen einen Lohn im Gelde versprochen. Es können aber auch Handlungen bloß gegen Sachen, oder für Geld und Sachen zugleich, z. B. gegen Lohn und Verpflegung, was bey dem Dienstgesinde der Fall ist, oder gegen Handlungen oder Unterlassungen geleistet werden. Letzteres geschieht seit Erfindung

des Geldes seltener, weil die Ausgleichung im Gelde leichter zu treffen ist. Da über dieß die für Dienste zugesagten Sachen, oder Handlungen gleich einem Lohne im Gelde, und überhaupt als ein Entgeld zu betrachten sind, so bedürfen die hier erwähnten Verträge keiner besondern, weitern Ausführung.

§. 1174.

Was jemand wissentlich zur Bewirkung einer unmöglichen, oder unerlaubten Handlung gegeben hat, kann er nicht wieder zurück fordern. In wie fern es der Fiscus einzuziehen berechtiget sey, bestimmen die politischen Verordnungen. Ist aber etwas zur Verhinderung einer unerlaubten Handlung demjenigen, der diese Handlung begehen wollte, gegeben worden; so findet die Zurückforderung Statt.

1) Ein unter einer physisch unmöglichen oder unerlaubten Bedingung gemachtes Versprechen ist ungültig (§. 897. N. 8.); obschon es (z. B. einer Mätresse) unter dem Scheine einer erlaubten Dienstleistung gemacht worden wäre (§. 916.).

2) Hat aber jemand einen andern zur Bewirkung einer physisch unmöglichen oder unerlaubten (§. 26.) Handlung, deren Unmöglichkeit oder Schändlichkeit beyden Theilen, oder doch dem

Geber bekannt seyn mußte, schon wirklich etwas gegeben; so betrachtet das Gesetz die Handlung als einen unmöglichen Auftrag (§§. 710. u. 901. N. 5.), und ertheilt dem unwürdigen Geber keine Rechtshülfe, das Geschenk zu widerrufen *). Ob aber der schändliche Lohn dem ebenfalls unwürdigen Empfänger nicht wenigstens in besondern wichtigeren Fällen von dem Fiscus abzufordern sey, bestimmen die politischen Vorschriften und die Strafgesetze **). In wie weit ein solcher Versprecher oder Geber wegen verursachter oder beabsichtigter Verletzung der öffentlichen oder Privat-Sicherheit zum Ersatze des Schadens anzuhalten und zu bestrafen sey, gehört an einen andern Ort (§. 1301.) ***).

3) Wer dagegen in guter Absicht, zur Hintanhaltung eines ihm selbst, oder andern (z. B. von Räubern, Mordbrennern, Ehrenschändern u. d. gl.) bevorstehenden Unrechts, oder

*) So entscheidet schon das Römische Recht, obgleich aus einem andern Grunde, als aus Ulpians spitzfindiger Unterscheidung in l. 4. §. 3. D. de condict. ob turp. caus. Sed quod meretrici datur, repeti non potest, ut Labeo et Marcellus scribunt; sed nova ratione, non ea, quod utriusque turpido versatur, sed solius dantis. Illam enim turpiter facere, quod sit meretrix; non turpiter accipere, cum sit meretrix.

**) S. z. B. Gesetzb. über V. u. schw. P. Ueb. I. §. 88. Wuchergesetz §. 21.

***) Gesetzb. über V. u. schw. P. Ueb. I. §. 5.

überhaupt zur Hintanhaltung einer unerlaubten Handlung ein Entgeld versprochen, oder geleistet hat, verdient allerdings den gesetzlichen Schutz. Er ist nicht nur von seinem, dem Unwürdigen gemachten Versprechen, das Letzterer anzunehmen nicht berechtiget war (§. 870. N. 1.), loszuzählen, sondern auch berechtiget, jenes, was der andere aus einem unrechtmäßigen Titel empfangen hat, zurück zu fordern. Andere Fälle der rechtmäßigen Zurückforderung eines Entgeldes kommen am gehörigen Orte vor (§. 1048. N. 5. u. §§. 1431 — 1437.).

Sieben und zwanzigst. Hauptstück.

Von dem Vertrage über eine Gemeinschaft der Güter *).

Entstehung einer Erwerbsgesellschaft. Begriff. (§. 1175). Eintheilung (§§. 1176. u. 1177.). Form der Errichtung (§§. 1178 — 1180.). Wirkung des Vertrages und des wirklichen Beytrages (§. 1181.). Hauptstamm (§. 1182. u. 1183.). Rechte und Pflichten der Mitglieder; Beytrag zum Hauptstamme (Fond) (1184.). Mitwirkung (§§. 1185 — 1188.). Nachschuß zum Hauptstamme (§. 1189.). Betrieb der anvertrauten Geschäfte (§. 1190.). Haftung für den Schaden (§. 1191.). Vertheil-

*) Gal. Ges. III. Th. 9. H., Inst. L. III. T. 16., Digest. l. 17. T. 2., Preuß. L. R. I. 17. 3. Abschn., Code Nap. l. 3. T. 9.

lung des Gewinnes (§§. 1192 — 1196.). Vertheilung des Verlustes (§. 1197.). Rechnungslegung (§§. 1198 — 1200). Verhältniß gegen Nichtmitglieder (§§. 1201 — 1204.). Auflösung der Gesellschaft, und Austritt aus derselben (§§. 1205 — 1214.). Theilung des gesellschaftlichen Vermögens (§§. 1215. u. 1216.).

§. 1175.

Entstehung einer Erwerbsgesellschaft.

Begriff.

Durch einen Vertrag, vermöge dessen zwey oder mehrere Personen einwilligen, ihre Mühe allein oder auch ihre Sachen zum gemeinschaftlichen Nutzen zu vereinigen, wird eine Gesellschaft zu einem gemeinschaftlichen Erwerbe errichtet.

1) Entgeldliche Verträge können, wie die vorhergegangenen Hauptstücke lehrten, theils bloß über Sachen, theils bloß über persönliche Leistungen, theils aber auch, wie die nun folgenden zwey Hauptstücke zeigen, über beyde zugleich geschlossen werden.

2.) Es können zuvörderst mehrere Personen einwilligen, theils Sachen (worunter auch das Geld gehöret), theils persönliche Bemühungen zum gemeinschaftlichen Nutzen (Erwerbe, Gewinne) zu vereinigen. Dadurch entstehet ein gesellschaftlicher Verein, ein Vertrag, den man einen Vertrag über eine Gemeinschaft der Güter, eine Vertragsgemeinschaft (§. 825.), Erwerbs-

gesellschaft, oder auch vorzugsweise Gesellschafts- (Societäts-) Vertrag zu nennen pflegt.

3.) Die wesentlichen Bestandtheile dieses Vertrages sind also: a) die wechselseitige Einwilligung, wie bey jedem Vertrage, aber insbesondere b) zur Erzielung eines gemeinschaftlichen Nutzens, und zwar c) mittelst Beytrages von persönlichen Kräften und eigenthümlichen Sachen zugleich; oder bloß von Kräften, wofern von einigen, oder auch von allen Mitgliedern fremdes (anvertrautes) Gut gemeinschaftlich benützt werden soll. Wer ohne Bedingung eines Nutzens beyträgt, der schenkt, wer ohne Beytrag Nutzen ziehen soll, wird beschenkt, und wer ohne Theilnahme an dem gemeinschaftlichen Erwerbe, bloß für Lohn der Gesellschaft dienet, ist kein Mitglied der Gesellschaft, sondern ein Lohndiener. Daß eine gültige Erwerbsgesellschaft einen erlaubten Erwerb beabsichtigen müsse (§. 26.), und daß auch bey diesem Vertrage die allgemeinen Grundsätze von Verträgen überhaupt anzuwenden seyn, versteht sich von selbst.

§. 1176.

Eintheilung.

Je nachdem die Mitglieder einer Gesellschaft nur einzelne Sachen, oder Summen; oder eine ganze Gattung von Sa-

chen, z. B. alle Waaren, alle Früchte, alle liegende Gründe, oder endlich ihr ganzes Vermögen ohne Ausnahme der Gemeinschaft widmen, sind auch die Arten der Gesellschaft verschieden, und die Gesellschaftsrechte mehr oder weniger ausgedehnt.

§. 1177.

Wenn ein Gesellschaftsvertrag auf das ganze Vermögen lautet; so wird doch nur das gegenwärtige darunter verstanden. Wird aber auch das künftige Vermögen mit begriffen; so versteht man darunter nur das erworbene, nicht das ererbte; außer es wäre beydes ausdrücklich bedungen worden.

1) In Rücksicht des Gegenstandes, worüber der Vertrag errichtet wird, ist die Gemeinschaft entweder eine allgemeine, oder eine besondere, oder eine individuelle.

2) Es ist dem Sprachgebrauche und der wahrscheinlichen Absicht angemessen, daß, wenn man auch sein ganzes Vermögen der Gemeinschaft widmet, doch nur das gegenwärtige darunter zu verstehen sey, hafern nicht ausdrücklich auch das künftige eingeschlossen wird.

3) Wird nebst dem gegenwärtigen auch das künftige, oder allein das künftige Vermögen überhaupt (ohne Einschränkung auf Erwerb durch Bemühungen), ausgedrückt; so wird auch das Vermögen, welches auf eine unentgeldliche Art unter Lebenden, z. B. auch durch Geschenke erlangt wird, mitbegriffen, und von dem künftigen Vermögen nur dasjenige ausgeschlossen, was von dem Mitgliede der Gemeinschaft durch Nachlaß, wie durch Erbseinsetzung, Fideicommiß, Vermächtniß, Erbvertrag, oder gesetzliche Erbfolge erworben wird, wofern die Gemeinschaft nicht ausdrücklich auf das Ererbte ausgedehnet würde. Selbst der allgemeine Ausdruck, daß alles künftige Vermögen ohne Ausnahme darunter begriffen seyn soll, dürfte dazu nicht hinreichend gefunden werden.

§. 1178.

Form der Errichtung.

Gesellschaftsverträge, welche sich nur auf das gegenwärtige, oder nur auf das zukünftige Vermögen beziehen, sind ungültig, wenn das von dem einen und dem andern Theile eingebrachte Gut nicht ordentlich beschrieben, und verzeichnet worden ist.

1) Vertragsgemeinschaften können, im Allgemeinen, so wie Verträge überhaupt (§. 883.), in beliebiger Form, gerichtlich oder außergericht-

lich, schriftlich oder mündlich und wohl auch stillschweigend (§. 863.), z. B. durch gemeinschaftlichen Kauf einer in der Folge wieder verkauften Schiffladung, geschlossen werden. Sobald aber keine allgemeine Gütergemeinschaft sowohl über das gegenwärtige, als künftige sämmtliche Vermögen, sondern nur über das gegenwärtige, oder nur über das künftige Vermögen errichtet werden soll; so muß, um allen bevorstehenden Streitigkeiten über den Erwerb vorzubeugen, das (ursprünglich) eingebrachte (gegenwärtige) Vermögen des einen und des andern Mitgliedes auf eine nach der Gerichtsordnung vollen Beweis machende Art verzeichnet, und ordentlich beschrieben werden. Sonst ist der Vertrag ungültig *), und eine andere Art des Beweises über das eingebrachte und erworbene Vermögen wird nicht zugelassen.

2) Aus einer solchen ordentlichen Beschreibung kann man zum Behufe der besondern Gütergemeinschaft beweisen, was bey ihrer Errichtung das Eigenthum des einen oder andern Mitgliedes gewesen, was als Zuwachs erst daraus entstanden, oder was erworben worden sey. Der Beweis vermittelst der Beschreibung kann aber auch noch durch andere Beweismittel, als durch

*) Dieß verordnete schon das Josephinische Gesetz. 3. H. §. 95.

Urkunden, Zeugenschaften u. s. w. bekräftiget werden.

§. 1179.

Wie der gesellschaftliche Vertrag unter Handelsleuten zu errichten, in die gehörigen Register einzutragen und öffentlich bekannt zu machen sey, bestimmen die besondern Handels- und politischen Gesetze. Werden nur einzelne Geschäfte gemeinschaftlich betrieben; so ist genug, wenn der darüber errichtete Vertrag in den Handlungsbüchern erscheint.

Eine zweyte Ausnahme von der Regel, daß Gesellschaftsverträge in beliebiger Form errichtet werden können (§. 1178.), machen ordentliche Handlungsgesellschaften, die über einen ganzen, mehrere einzelne Handlungsgeschäfte umfassenden Handlungszweig (z. B. mit Tuch, Specerey-Waren überhaupt) geschlossen werden. Denn diese sind in öffentlichen Büchern zu protocolliren, und bekannt zu machen (§. 1214. N. 2.). Zur Betreibung einzelner Geschäfte auf gemeinschaftliche Rechnung, z. B. über eine Partie Zucker, genüget die Eintragung in das Handlungsbuch.

§. 1180.

Der Vertrag über eine Gemeinschaft des ganzen sowohl gegenwärtigen als künftigen Vermögens, welcher gewöhnlich nur zwischen Ehegatten errichtet zu werden pflegt, ist nach den in dem Hauptstücke von den Ehe-Pacten hierüber ertheilten Vorschriften zu beurtheilen. Die gegenwärtigen Vorschriften beziehen sich auf die übrigen Arten der durch Vertrag errichteten Gütergemeinschaft.

Eine vertragsmäßige allgemeine Gütergemeinschaft, worin ohne Rücksicht, was ein oder das andere Mitglied ursprünglich eingeleget, zum Erwerbe mitgewirket, und für sich verwendet hat, das gesammte Vermögen dennoch gleich getheilet werden soll, läßt sich wohl nur unter Personen erwarten, welche die innigste Zuneigung und das engste Interesse mit einander verbindet. Daher ist diese Art der Gemeinschaft, wie überall *), so auch in Oesterreich, nur unter Ehegatten gewöhnlich, mithin die Behandlung derselben dem Hauptstücke von Ehe-Pacten vorbehalten worden.

*) Höpfner Comment. über die Heinecc. Instit. §. 911. N. 6. Nach dem Preuß. Gesetz. a. a. O. §. 176, und dem Franz. art. 1837 kann sie bloß unter Ehegatten errichtet werden.

§. 1181.

Wirkung des Vertrages und des wirklichen Beytrages.

Der Gesellschaftsvertrag gehört zwar unter die Titel, ein Eigenthum zu erwerben; die Erwerbung selbst aber, und die Gemeinschaft der Güter oder Sachen kommt nur durch die Uebergabe derselben zu Stande.

1) Aus dem Gesellschaftsvertrage entsteht sogleich ein persönliches Recht (§. 859. N. 4.) eines Mitgliedes gegen das andere, in der bestimmten Zeit, oder ohne Verzug (§. 904.) jenes zum Erwerbe einzulegen, zu dessen Einbringung es sich verpflichtet hat.

2) Zur wirklichen Erwerbung des gemeinschaftlichen Eigenthums (§. 425.), folglich zu einer wirklichen Gemeinschaft der Güter (§. 825.) muß eine angemessene (§. 426. ff.) Uebergabe der Sachen hinzukommen. So lange die Uebergabe noch nicht geschehen ist, bleibt jeder noch Eigenthümer der von ihm einzulegenden Sachen. Gehen sie also noch vorher ganz oder zum Theil zu Grunde; so trägt er den Schaden allein (§. 1311.), und kann nur durch die Einbringung von Gegenständen gleicher Art auf die Aufnahme in die Gemeinschaft Anspruch machen.

§. 1182.

Hauptstamm.

Alles, was ausdrücklich zum Betriebe des gemeinschaftlichen Geschäftes bestim-

met worden ist, macht das Capital, oder den Hauptstamm der Gesellschaft aus. Das Uebrige, was jedes Mitglied besitzt, wird als ein abgesondertes Gut betrachtet.

§. 1183.

Wenn Geld, verbrauchbare, oder zwar unverbrauchbare, jedoch in Geldwerth angeschlagene Sachen eingelegt werden; so ist nicht nur der daraus verschaffte Nutzen, sondern auch der Hauptstamm in Rücksicht der Mitglieder, welche hierzu beygetragen haben, als ein gemeinschaftliches Eigenthum anzusehen. Wer nur seine Mühe zum gemeinschaftlichen Nutzen zu verwenden verspricht, hat zwar auf den Gewinn, nicht aber auf den Hauptstamm einen Anspruch (§. 1192.).

1) Das gemeinschaftliche Gut oder den Hauptstamm des Erwerbes machen also diejenigen Summen und Sachen aus, welche erwähnter Massen (§. 1181.) zum Betriebe der gemeinschaftlichen Geschäfte oder zum Erwerbe eingebracht worden sind.

2) Dabey ist aber, sowohl wegen der Haftung, und Uebernahme der Gefahr, als wegen der zukünftigen Zutheilung des Hauptstammes (§§. 1202. u. 1215.), darauf zu sehen, ob ein Mitglied von den eingebrachten Sachen selbst die

Substanz, oder etwa nur den Nutzen und den zeitlichen Gebrauch (z. B. von einem Hause zur Fabrik, oder von Maschinen, Werkzeugen u. d. gl.) der Gemeinschaft gewidmet habe.

3) Ist hierüber nichts bestimmt worden; so vermuthet das Gesetz, daß Geld und verbrauchbare Sachen ihrer Substanz nach, andere dagegen nur zu ihrer zeitlichen Benützung der Gesellschaft überlassen worden seyn; es wäre denn, daß letztere einverständlich in einem Geldwerthe wären angeschlagen worden. In diesem Falle nimmt man an, daß die Sachen um diesen Preis der Gesellschaft eigenthümlich überlassen wurden; die Gesellschaft übernimmt deren Nutzen und Gefahr (§. 1064), und der vorige Eigenthümer muß sich beym Austritte mit dem Empfange des festgesetzten Werthes begnügen.

4) Wer der Gesellschaft bloß seine Bemühungen widmet, trägt zum Hauptstamme (N. 1.) nichts bey, hat daran keinen Antheil, und kann also bey Zutheilung des Hauptstammes auf einen Theil desselben keinen Anspruch machen. Ausgenommen den Fall, daß die verheißene Bemühung als ein eingelegtes Capital des Mitgliedes angenommen würde; z. B. man bringt den Hauptstamm durch kleinere Capitals-Einlagen oder Actien, jede etwa von 5000 Gulden, zusammen, und ertheilt dem geschicktesten Mitgliede 5 Actien, so hat selbes auch an dem

Hauptstamme einen Antheil von 25,000 Gulden.

5) In einer besondern Gemeinschaft, wovon in diesem Hauptstücke einzig die Rede ist (§. 1180.), hat jedes Mitglied auch noch ein abgesondertes Vermögen, worüber ihm das Alleineigenthum zustehet. Er kann daher für die daraus der Gesellschaft gemachten Vorschüsse, gleich einem fremden Gläubiger, Zinsen fordern. Eben so kann auch derjenige, welcher bloß seine Kräfte zum Betriebe der Geschäfte zugesagt hat, die erübrigenden Kräfte und Stunden zu seinem Privat-Zwecke verwenden.

§. 1184.

Rechte und Pflichten der Mitglieder; Beytrag zum Hauptstamme; (Fond).

Jedes Mitglied ist, außer dem Falle einer besondern Verabredung, verbunden, einen gleichen Antheil zum gemeinschaftlichen Hauptstamme beyzutragen.

1) Die erste zur wirksamen Gründung der Erwerbsgemeinschaft wesentliche Pflicht ist der ungesäumte Beytrag zum Hauptstamme. Wer säumig ist, kann zur Erfüllung (§. 1181. N. 1.), zum Ersatze des Schadens, und zur Entrichtung der Verzögerungszinsen (§. 1333.) angehalten werden. Für die eingebrachten Sachen ist man Gewähr zu leisten schuldig (§. 922.).

2) Wären die Beyträge der einzelnen Mitglieder nicht bestimmt worden; so ist zu vermu-

then, daß sie an dem Erwerbe gleichen Antheil nehmen, folglich auch gleiche Beyträge liefern wollen (§§. 839. u. 1193.).

§. 1185.

Mitwirkung;

In der Regel sind alle Mitglieder verbunden, ohne Rücksicht auf ihren größern oder geringern Antheil, zu dem gemeinschaftlichen Nutzen gleich mitzuwirken.

Zum Erwerbe genüget es ordentlicher Weise nicht an bloßen Sachbeyträgen; es müssen auch die persönlichen Kräfte zum Zwecke vereiniget, und zum Betriebe der Geschäfte verwendet werden. Auch in dieser Hinsicht müssen also in der Regel (§. 1187.) alle Glieder nach Maß ihrer Kenntnisse und Kräfte auf gleiche Art mitwirken (§. 1184.). Aus der Verschiedenheit der Sachbeyträge folgt noch nicht, daß auch die Mitwirkung durch Kräfte verschieden seyn soll. Der Fleiß, für dessen Unterlassung ein Mitglied verantwortlich wird, ist, wie bey andern Verträgen, nach den allgemeinen Regeln (§§. 1297 — 1300.) zu beurtheilen *).

*) Die Römischen Gesetze verlangen, von dem Gesellschafter einen solchen Fleiß in Societäts-Geschäften, als er auf seine eigenen verwendet §. 9. J. de soc. et l. 72. D. pro soc. Eben so das Preuß. L. R. a. a. O. §§. 211 — 214.

§. 1186.

Kein Mitglied ist befugt, die Mitwirkung einem Dritten anzuvertrauen; oder jemanden in die Gesellschaft aufzunehmen; oder ein der Gesellschaft schädliches Nebengeschäft zu unternehmen.

1) So bald auf die persönliche Mitwirkung aller, oder einiger Mitglieder gerechnet wird (§. 1185.), muß man auch annehmen, daß auf ihre persönlichen Eigenschaften Rücksicht genommen, folglich ihnen nicht verstattet worden sey, die Mitwirkung an ihrer Stelle einer andern Person anzuvertrauen (§. 1010.).

2) Noch minder kann ein Mitglied, ob es gleich seinen Antheil an dem Hauptstamme und seinen zukünftigen Gewinn oder Schaden einem andern Dritten abtreten darf (§. 829.), seine höchst persönlichen Gesellschaftsrechte oder Verbindlichkeiten auf einen Dritten übertragen. Noch auch steht einem, oder einigen Mitgliedern das Befugniß zu, ein neues Mitglied aufzunehmen. Und obschon

3) jedes Mitglied mit seinem abgesonderten Vermögen, und den seiner freyen Anwendung vorbehaltenen Kräften (§. 1182.) Nebengeschäfte zu treiben befugt ist; so dürfen sie doch nicht von der Art seyn, daß hierdurch dem Zwecke und den Angelegenheiten der Gesellschaft, zu de-

ren Befriedigung er sich verbunden hat, zum Ab-bruche gereichten (§. 1185.).

§. 1187.

Die Pflichten der Mitglieder werden durch den Vertrag genauer bestimmt. Wer sich bloß zur Arbeit verbunden hat, der ist keinen Beytrag schuldig. Wer lediglich einen Geld- oder andern Beytrag verheißen hat, der hat weder die Verbindlichkeit, noch das Recht, auf eine andere Art zu dem gemeinschaftlichen Erwerbe mitzuwirken.

1) Gewöhnlich werden die Rechte und Pflichten der Theilnehmer an einer Erwerbsgemeinschaft, in Rücksicht ihres Beytrages zum Hauptstamme, oder zur thätigen, persönlichen Mitwirkung (§§. 1184—1186.) schon bey der Errichtung genauer bestimmt; ob nähmlich, und wie viel jeder, ohne weitere thätige Mitwirkung, zum Unternehmungsfonde einlegen, und ob, oder welche Mitglieder bloß allein, oder, nebst einem Sachbeytrage, ihre Kräfte den gesellschaftlichen Geschäften widmen sollen. So ist es z. B. natürlich, daß, wenn zwey Handlungsverständige eine Handlung errichten, oder von einem Dritten übernehmen, sich beyde sowohl zu der einen als andern Art des Beytrages verpflichten. Dagegen ergeht oft bey Eröffnung eines neuen Erwerbszweiges eine öffentliche

Aufforderung, bloß Capitals-Beyträge, oder Actien zu übernehmen, indem zur Besorgung der Geschäfte besondere Mitglieder oder Lohndiener bestellet werden.

2) Daraus aber, daß Mitglieder unmittelbar zum Betriebe der Geschäfte weder verpflichtet, noch berechtiget sind, folgt nicht, daß sie auch von der Einsicht des Geschäftsganges und der Rechnungen (§. 1199.), oder daß sie von den Berathschlagungen über Gesellschaftsangelegenheiten ausgeschlossen seyn, wovon in den folgenden Absätzen die Rede ist.

§. 1188.

Bey der Berathschlagung und Entscheidung über die gesellschaftlichen Angelegenheiten sind, wenn keine andere Verabredung besteht, die in dem Hauptstücke von der Gemeinschaft des Eigenthumes gegebenen Vorschriften anzuwenden (§§. 833—842.).

1) In der Regel steht allen Mitgliedern der Gesellschaft eine thätige Mitwirkung, folglich auch die Berathschlagung und Entscheidung über die gesellschaftlichen Angelegenheiten zu (§§. 1185. u. 1190.). Die Entscheidung wird auch in einer Vertragsgemeinschaft, wie bey den unwillkührlichen Gemeinschaften, nach der Stimmenmehrheit gefaßt, und diese nicht nach

den Personen, sondern nach Verhältniß der Antheile der Theilnehmer berechnet (§. 833.).

2) Wenn man jedoch, außer einigen Mitgliedern, die übrigen von der Besorgung der Geschäfte ausschließt; so werden sie gewöhnlich auch von den Berathschlagungen über dieselben ausgeschlossen, und sie lassen sich durch den Beytritt die in dem Societäts-Plane festgesetzte Art der Berathschlagung und Entscheidung gefallen. So bald aber in solchen Berathschlagungen von den Grundsätzen der Gesellschaft, worauf alle Theilnehmer ihre Einwilligungen beschränket haben, abgewichen werden soll, müßten auch alle Theilnehmer zur Berathschlagung zugezogen werden, wobey der nachfolgende Absatz zur Anwendung kommt.

§. 1139.

Nachschuß zum Haupt-stamme;

Die Mitglieder können zu einem mehreren Beytrage, als wozu sie sich verpflichtet haben, nicht gezwungen werden. Fände jedoch bey veränderten Umständen ohne Vermehrung des Beytrages die Erreichung des gesellschaftlichen Zweckes gar nicht Statt; so kann das sich weigernde Mitglied austreten, oder zum Austritte verhalten werden.

1) Eine Hauptveränderung in dem Societäts-Plane ginge dann vor, wenn die Theilnehmer einen neuen, erhöhten Beytrag liefern

sollten. Dazu wäre die Beyziehung aller Mitglieder nothwendig (§. 1188. N. 2.); ja die weigernden Mitglieder könnten, so nützlich sich auch der Vorschlag darstellte, zu Folge des Begriffs einer Vertragsverbindlichkeit, zu einem mehreren Beytrage nicht gezwungen werden (§. 861.). Allein der Vortheil der einstimmenden Glieder kann mit der Sicherstellung der weigernden (§. 834.) dadurch vereiniget werden, daß die erstern bey bloßer Erweiterung des ursprünglich schon gewählten Geschäftes sich, nach Maß ihrer größern Beyträge, einen größern Antheil am Gewinne vorbehalten (§. 1193.), oder, dafern durch die neuen Beyträge ein neuer Erwerbszweig gegründet werden soll, darüber eine abgesonderte Societät errichten.

2) Bey drohender Gefahr der Auflösung aber kann das sich weigernde Mitglied um so mehr zum Austritte verhalten werden, als, ohne Vermehrung des Beytrages, ohnehin die Auflösung der Gesellschaft, und der Austritt der Mitglieder erfolgen würde (§. 1205.).

3) Stimmen die Theilnehmer in einen Nachschuß ohne nähere Bestimmung ein; so ist zu vermuthen, daß selber von jedem im Verhältnisse zu seiner ursprünglichen Einlage geleistet werden soll (§. 1197.).

§. 1190.

Betrieb der anvertrauten Geschäfte;

Wird Einem oder einigen Mitgliedern der Betrieb der Geschäfte anvertraut; so sind sie als Bevollmächtigte zu betrachten. Auf ihre Berathschlagungen und Entscheidungen über gesellschaftliche Angelegenheiten sind ebenfalls die oben (§. 833—842) erwähnten Vorschriften anzuwenden.

Wie bey allen größern Gemeinschaften, so ist es auch bey einer größern Vertragsgemeinschaft rathsam, daß die ordentliche Verwaltung der Geschäfte Einem, oder einigen Mitgliedern, so wie die unmittelbare Ausführung der Geschäfte einigen Sachverständigen (allenfalls Lohndienern) anvertraut werde. Auf die Bestellung, Berathschlagungen und Entscheidungen der ersteren, und auf ihre Verwaltung, als Bevollmächtigter, ist überhaupt, um Wiederhohlungen zu vermeiden, dasjenige anzuwenden, was an einem andern Orte hierüber gesagt worden ist (§§. 833—842.).

§. 1191.

Haftung für den Schaden;

Jedes Mitglied haftet für den Schaden, den es der Gesellschaft durch sein Verschulden zugefügt hat. Dieser Schaden läßt sich mit dem Nutzen, den es der Gesellschaft sonst verschaffte, nicht ausgleichen.

Hat aber ein Mitglied durch ein eigenmächtig unternommenes neues Geschäft der Gesellschaft von einer Seite Schaden, und von der andern Nutzen verursacht; so soll eine verhältnißmäßige Ausgleichung Statt finden.

1) Ein Gesellschafter, welcher bloß seiner Pflicht gemäß zum Wohle der Gesellschaft mitwirket, kann gar keinen, und, wenn er als Bevollmächtigter handelt (§. 1189.), höchstens einen seinen Bemühungen angemessenen Lohn ansprechen (§. 1004.). In keinem der beyden Fälle hat er also ein strenges Recht, schlechterdings zu verlangen, daß der Ersatz, welchen er der Gesellschaft für einen allenfalls auch nur durch Unterlassung seiner Vertragspflicht verursachten Schaden leisten muß (§. 1295.), von dem durch ihn erzielten Gewinne in Abrechnung gebracht werde.

2) Falls aber ein Gemeinschaftsglied außer seiner Vertragspflicht der Gesellschaft einen klaren überwiegenden Nutzen verschafft; so hat es auf den Ersatz seines Kraftaufwandes Anspruch (§. 837. N. 3.). Geschieht es nun, daß ein Gesellschafter neue, außer dem Plane der Gesellschaft liegende Geschäfte eigenmächtig unternimmt, und ihr dadurch von der einen Seite Gewinn, von der andern Schaden verursacht; so gestattet das Gesetz, daß, weil ohne die außeror-

deutliche Unternehmung der Gewinn nicht erlangt worden wäre, der andererseits dabey verursachte Schaden von dem Gewinne abgezogen werden könne, und nur der etwa überwiegende Schade zu ersetzen sey.

3) Hat eine Gesellschaft aus einer widerrechtlichen Handlung Vortheil gezogen, so muß nicht nur der Schade ersetzt, sondern es müssen auch die Theilnehmer zur Verantwortung und Strafe gezogen werden (§§. 1301. u. 1302.).

§. 1192.

Vertheilung des Gewinnes,

Das Vermögen, welches nach Abzug aller Kosten und erlittenen Nachtheile über den Hauptstamm zurück bleibt, ist der Gewinn. Der Hauptstamm selbst bleibt ein Eigenthum derjenigen, welche dazu beygetragen haben; außer es wäre der Werth der Arbeiten zum Capitale geschlagen und alles als ein gemeinschaftliches Gut erklärt worden.

1) Unter die Rechte und Pflichten der Gesellschaftsglieder gehört, außer dem Beytrage zum Hauptstamme, und dem nützlichen Betriebe der Geschäfte (§§. 1184 — 1191.), zu Folge der Absicht (§. 1175.), vorzüglich die Theilung des Gewinnes, zugleich aber auch die Haftung für den Schaden. Von einem Gewinne kann erst dann die Rede seyn, wenn man mehr hat, als zu-

vor, folglich bey einer Gesellschaft, wenn nach Abzug der Societäts-Kosten und Schulden, dann des Hauptstammes und der nachgeschossenen Beyträge, mit Anschlag der Abnutzungen und des verminderten Werthes (§. 1183. N. 2.), am gemeinschaftlichen Vermögen etwas erübriget. Der reine vollständige Gewinn zeigt sich also aus der Schlußrechnung, der zeitliche aus den von Zeit zu Zeit verfaßten Rechnungen (§§. 1198 — 1200.).

2) Auf die Vertheilung des Gewinns haben kraft des Vertrages (§. 1175.) alle Mitglieder Anspruch; sie mögen durch Beyträge an Geld und Sachen, oder auch bloß durch ihre Kräfte zum Zwecke der Gesellschaft (obgleich nicht unmittelbar zu den einzelnen, Gewinn bringenden, Geschäften) mitgewirket haben. Der Hauptstamm, sammt den nachgeschossenen Beyträgen, ist kein Gegenstand der allgemeinen Vertheilung (§. 1215.); er ist ein ausschließendes Eigenthum derjenigen, welche ihn herbeygeschafft haben, worauf den übrigen, bloß durch ihre Kräfte mitwirkenden Gliedern, außer dem obgedachten Falle, kein Recht zustehet (§§. 1182. u. 1183. N. 4.).

3) Ueber den Antheil, den jemand an dem Hauptstamme hat, kann er zwar durch Abtretung, Verpfändung u. d. gl. verfügen, doch unbeschadet der früheren Rechte der Gesellschaft (§. 361.). Daher kann auch ein solcher Antheil

vor dem rechtmäßigen Austritte dem Betriebe der Geschäfte nicht entzogen werden.

§. 1193.

Der Gewinn wird nach Verhältniß der Capitals-Beyträge vertheilt, und die von allen Mitgliedern geleisteten Arbeiten heben sich gegen einander auf. Wenn ein oder einige Mitglieder bloß Arbeiten, oder nebst dem Capitals-Beytrage zugleich Arbeiten leisten; so wird für die Bemühungen, wenn keine Verabredung besteht, und die Gesellschafter sich nicht vereinigen können, der Betrag mit Rücksicht auf die Wichtigkeit des Geschäftes, die angewendete Mühe und den verschafften Nutzen vom Gerichte bestimmt.

§. 1194.

Besteht der Gewinn nicht in barem Gelde, sondern in andern Arten der Nutzungen; so geschieht die Theilung nach der in dem Hauptstücke von der Gemeinschaft des Eigenthumes enthaltenen Vorschrift (§§. 840 — 843.).

1) Wie der Gewinn, sowohl der Quantität als Qualität nach, vertheilet werden soll, ist ohne nähere Bestimmung aus Vernunftbegriffen, außer dem aber aus der willkührlichen Ver-

abredung (§§. 1195. u. 1196.) zu entscheiden. In der erstern Ansicht ist auf die Art der Beyträge Bedacht zu nehmen; indem es natürlich ist, daß jeder die Früchte seines Real- oder Industrial-Capitals einernte.

2) Haben also alle Mitglieder bloß zum Hauptstamme beygetragen, die Arbeiten aber besoldeten Dienstpersonen überlassen; so vertheilen sie den Gewinn im Verhältnisse zu ihrer Einlage nach der in der Rechenkunst bekannten Societäts-Regel. Im Zweifel sind die Theile als gleich groß anzunehmen (§§. 839. u. 1184.). Die nähmliche Vertheilungsart findet Statt, wenn alle Mitglieder zugleich thätig zum Zwecke mitwirken. Die Arbeiten heben sich, als gleich angenommene Größen, gegen einander auf, ohne auf die streitige Anführung höherer Einsichten, oder des größern Fleißes Bedacht zu nehmen. Wer sich selbe zutraut, mag sich ursprünglich einen größern Gewinnsantheil bedingen, und wer es an dem erforderlichen Fleiße gebrechen läßt, kann dazu angehalten, oder wohl gar aus der Gesellschaft entlassen werden (§. 1210.).

3) Haben ein oder einige Glieder bloß durch ihre Kräfte zum Zwecke mitgewirket, so kann ihr Gewinnsantheil, außer dem oben erwähnten Falle (§. 1183. N. 4.), nicht nach dem Capitals-Beytrage berechnet werden. Er wird also mittelst der im Gesetze angegebenen Schä-

tzung bestimmt *), wobey jedoch zugleich der in Vergleichung mit bloßen Lohndienern verschiedene (§. 1158.) Umstand, daß solche Glieder ihre Bemühung ohne Verschulden ganz einbüßen können (§. 1197.), nicht außer Acht zu lassen ist. Eben diese Schätzung kommt bey jenen Mitgliedern zur Anwendung, die nebst dem Gewinnsanspruche aus ihrem Capitale (N. 2.) zugleich für ihre besondern Bemühungen einen Betrag verlangen können. Doch ist es, um wiederkehrende Schätzungen und Streitigkeiten zu vermeiden, sehr rathsam, gleich ursprünglich solche Bemühungen nach Art eines Capitals (§. 1182. N. 4.) anzuschlagen.

4) Der, obschon noch unzugetheilte, selbst unbestimmte oder ideale Gewinnsantheil eines jeden Mitgliedes ist sein ausschließendes Eigenthum, worüber er frey verfügen kann. Es kommt also auch den Gläubigern eines Mitgliedes das Recht zu, darauf eine der Gerichtsordnung gemäße Sicherstellung zu verlangen; doch unbeschadet der Rechte früher sicher gestellter

*) Die Vorschrift des Preußischen (a. a. O. §§. 253. u. 254.), und Französischen Gesetzes (art. 1853), daß der Gewinnsantheil eines solchen Mitgliedes dem Antheile desjenigen, welcher den mindesten Capitals-Beytrag geleistet hat, und, wenn alle Beyträge gleich groß sind, selben gleich gesetzt werden soll, ist zwar durchgreifender; ob sie aber ein allgemeines, billiges Ebenmaß enthalte, ist eine andere Frage.

Gläubiger oder der Gesellschaft, in welcher etwa durch ein freyes Uebereinkommen (§. 1189.) bedungen worden ist, daß ein Theil des jährlichen Gewinns zur Verstärkung des Fondes zurückbehalten werden soll.

5) In welcher Beschaffenheit oder Qualität die Gewinnsantheile zu leisten seyn, ist aus allgemeinen, obigen Vorschriften (§. 840. u. ff.), und die Zeit der Zutheilung aus der unten (§. 1199.) gegebenen Vorschrift zu entnehmen.

§. 1195.

Die Gesellschaft kann einem Mitgliede, seiner vorzüglichen Eigenschaften oder Bemühungen wegen, einen größern Gewinn bewilligen, als ihm nach seinem Antheile zukäme; nur dürfen dergleichen Ausnahmen nicht in gesetzwidrige Verabredungen oder Verkürzungen ausarten.

§. 1196.

Eine solche gesetzwidrige Verabredung ist der Vertrag, wodurch jemand für ein eingelegtes Capital einerseits sich gegen alle Gefahr des Verlustes, sowohl in Rücksicht des Capitals, als der Zinsen sicher stellet, und von aller Mitwirkung befreyet; andererseits aber dennoch einen die rechtlichen

Vertragszinsen übersteigenden Gewinn bedingt.

§. 1197.

Vertheilung des Verlustes;

Hat die Gesellschaft ihre Einlage ganz oder zum Theile verloren; so wird der Verlust in dem Verhältnisse vertheilet, wie im entgegengesetzten Falle der Gewinn vertheilt worden wäre. Wer kein Capital gegeben hat, büßt seine Bemühungen ein.

1) Die Mitglieder einer Gesellschaft sind eben so wenig, als andere Paciscenten, an die bloß aushülfsweise ertheilten gesetzlichen Vorschriften gebunden. Sie können die Vertheilung des Gewinns ganz nach ihrem Belieben bestimmen; nur dürfen dadurch die allgemeinen Vorschriften über die Gültigkeit der Verträge nicht verletzt werden, und Scheinhandlungen sind nach ihrer wahren Beschaffenheit zu beurtheilen (§. 916.).

2) Es kann also ohne Rücksicht auf das obige Verhältniß (§. 1193.) solchen Mitgliedern, die doch nur gleich an Capital und auch an Kräften beytragen, ein größerer Gewinns-, oder ein geringerer Schadensantheil, oder es kann jenen, die ungleich beytragen, ein gleicher Antheil des Gewinns, und ein geringerer Schadensantheil bestimmt werden. Ja es kann einem beytragen-

den Mitgliede *), oder auch einer andern (physischen oder moralischen) Person (z. B. einer Armenanstalt) aller Gewinn, ohne Theilnahme an dem Schaden, schenkungsweise zugewiesen werden.

2) Da aber Schenkungen nicht zu vermuthen sind, so erregen solche außerordentliche Begünstigungen, dafern nicht besondere Gründe und Verhältnisse hervorleuchten, den Verdacht, daß sie durch gesetzwidrige Triebfedern (§§. 870. ff.) veranlaßt worden seyn, oder daß gesetzwidrige Handlungen dadurch verhehlet werden wollen.

3) Letzteres gilt insbesondere von dem im §. 1196 ausgedrückten Falle, wodurch das Wuchergesetz ganz vereitelt würde (§. 1000.). Wer bloß ein Capital, und zwar ohne Gefahr des Verlustes, einlegt, ist nur als ein Gläubiger zu betrachten, dem die rechtmäßigen Zinsen gebühren (§. 994.). Uebernimmt er aber zugleich die Gefahr des Verlustes ohne Vorbehalt eines Gewinnsantheiles; so ist das Geschäft nach dem Hauptstücke von Glücksverträgen zu beurtheilen.

4) Auch wegen Verkürzung über die Hälfte des Werthes kann ein Gesellschaftsvertrag be-

*) Die aus dem Römischen Rechte bekannte Löwengesellschaft ward von demselben aus einem besondern einheimischen Grunde für ungültig erklärt. Thibaut Syst. der Pand. §. 1088. V. Vinnius quaest. sel. I, 53. u. Voët, comment. l. XIX. T. 2. §. 8.

stritten werden. Nur ist dabey nicht bloß auf die Einlage, sondern auch auf die Art der Mitwirkung, und auf die übrigen, diese Beschwerde ausschließenden, Verhältnisse Rücksicht zu nehmen (§§. 934. u. 935.).

5) Ein eigentlicher Schade oder Verlust der Gesellschaft ist dann vorhanden, wenn nebst dem Stammgute, sammt den etwa nachgeschossenen Beyträgen, die gesellschaftlichen Kosten und Schulden nicht gedecket sind. In so lange diese Posten noch durch den Erwerb sicher gestellt sind, kann zwar der Gewinn erschöpft seyn, aber es läßt sich noch kein Verlust behaupten. Aus den jährlichen oder zeitlichen Rechnungen ergibt sich der zeitliche, und aus der Schlußrechnung der vollständige Schade oder Gewinn.

6) Von der Vertheilung des Schadens gilt, außer dem Falle einer besondern, gültigen Verabredung (N. 1 — 3.), der nähmliche Grundsatz, welcher über die Vertheilung des Gewinns aufgestellt worden ist (§. 1193.), und wenn der Verlust unmittelbar aus dem Capitale bestritten wird, so wird er ohnehin nach Maß der Antheile an demselben getragen (§. 1215.).

7) Ein Gesellschafter, welcher auf keine Art (§. 1183. N. 4.) sich zu einem Capitals-Beytrage verstanden hat, kann auch an einem eingelegten Capitale nichts verlieren, noch auch, außer dem Falle eines von ihm selbst verursach-

ten Schadens, zur Uebernehmung eines Theils vom Verluste angehalten werden. Er büßt schon dadurch auch am Capitale ein, daß er seine Bedürfnisse, die er sonst aus dem Lohne seiner Arbeiten hätte befriedigen können, nun aus seinem übrigen Vermögen bestreiten muß. Ließe aber ein solcher Gesellschafter sich den rückständigen Gewinnsantheil (§. 1193. N. 3.) zu einem der Gesellschaft gewidmeten Capitale anrechnen, so machte er eben dadurch eine Capitals-Einlage, woran er in der Folge ebenfalls Schaden nehmen kann.

§. 1198.

Rechnungslegung;

Die Mitglieder, denen die Verwaltung anvertraut ist, sind verbunden, über den gemeinschaftlichen Hauptstamm und über die dahin gehörigen Einnahmen und Ausgaben ordentlich Rechnung zu führen und abzulegen.

§. 1199.

Die Schlußrechnung und Theilung des Gewinnes oder Verlustes kann vor Vollendung des Geschäftes nicht gefordert werden. Wenn aber Geschäfte betrieben werden, die durch mehrere Jahre fortdauern und einen jährlichen Nutzen abwerfen sollen; so können die Mitglieder, wenn

anders das Hauptgeschäft nicht darunter leidet, jährlich sowohl die Rechnung, als die Vertheilung des Gewinnes verlangen. Uebrigens kann jedes Mitglied zu jeder Zeit auf seine Kosten die Rechnungen einsehen.

1) Ob ein Gewinn oder Verlust aus der Gemeinschaft sich ergebe (§§. 1191 — 1197.), kann nur aus ordentlichen, glaubwürdigen Rechnungen eingesehen werden. Die Verwalter des Gesellschaftsvermögens sind sie zu führen verpflichtet, und die Theilnehmer selbe einzusehen berechtiget (§§. 830. u. 1012.).

2) Die Hauptbestandtheile der Rechnung sind die Einnahme (an Hauptstamme, Nachträgen, erzielten Nutzungen und Erwerbe), die Ausgaben (an Kosten, zufälligem Untergange, Verluste bey einzelnen Geschäften, Abführung vom Gewinnsantheile), und der Abschluß am Gewinne oder Verluste. Die Rechnung muß ordentlich mit Quittungen und Zeugnissen belegt, oder doch auf mögliche, angemessene Art bescheiniget werden.

3) Damit man die nöthigen Mittel zum Wohle der Gesellschaft bey Zeiten anwenden, wie auch von der Treue und Thätigkeit der Verwalter, und jedes Mitglied von dem Stande seines Vermögens sich überzeugen könne, und keine wichtige Post in Vergessenheit gerathe, sind die Rechnungen ununterbrochen fort zu führen; wovon jedes Mit-

glied auf seine Kosten (für glaubwürdige Abschriften, Versendung derselben u. d. gl.) sich jeder Zeit muß überzeugen können.

4) Auch ist von jedem Theilhaber, als einem ordentlichen Hauswirthe, der seinen Aufwand von seiner Einnahme bestreiten, und wenigstens alle Jahre den Stand seines Vermögens deutlich kennen will, zu vermuthen, daß er bey fortdauernden Gesellschaftsgeschäften wenigstens alle Jahre das Resultat der Rechnung vorgelegt, und den jährlichen Gewinn vertheilt haben wolle. Nur besondere, ausgewiesene Umstände, worüber in streitigen Fällen der Richter allenfalls mit Beyziehung von Sachverständigen zu erkennen hat (§. 904.), können einen Aufschub rechtfertigen. Die vollständige Schlußrechnung und die vollständige Vertheilung des Gewinns oder Schadens kann nur nach Vollendung aller Gesellschaftsgeschäfte erfolgen. Die Gläubiger eines Mitgliedes, die nur in seine Rechte einzutreten verlangen können, müssen sich die nähmlichen Einschränkungen gefallen lassen.

§. 1200.

Wer sich mit der bloßen Vorlegung des Abschlusses (Bilanz) begnügt, oder auch seinem Rechte, Rechnungen zu fordern, entsagt hat, kann, wenn er einen Betrug auch nur in Einem Theile der Ver-

waltung beweiset, sowohl für den vergangenen Fall, als für alle künftige Fälle auf eine vollständige Rechnung dringen.

Diese Vorschrift gründet sich theils in der natürlichen Vermuthung, daß man nur unter der Bedingung der Redlichkeit des Geschäftsführers sich seines Rechtes begeben habe, theils in der Betrachtung, daß Entsagungen, die zur Unredlichkeit einladen, nie rechtskräftig seyn sollen (§. 937. N. 2.).

§. 1201.

Verhältniß gegen Nichtmitglieder.

Ohne die ausdrückliche oder stillschweigende, rechtliche Einwilligung der Mitglieder oder ihrer Bevollmächtigten kann die Gesellschaft einem Dritten nicht verbindlich gemacht werden. Bey Handelsleuten begreift das kundgemachte, Einem oder mehreren Mitgliedern ertheilte Recht, die Firma zu führen, nähmlich alle Urkunden und Schriften im Nahmen der Gesellschaft zu unterschreiben, schon eine allseitige Vollmacht in sich (§. 1028.).

§. 1202.

Ein Mitglied, welches nur mit einem Theile seines Vermögens in der Gesellschaft steht, kann ein von dem gemeinschaftlichen abgesondertes Vermögen besitzen, wor-

über es nach Belieben zu verfügen berechtiget ist. Rechte und Verbindlichkeiten, die ein Dritter gegen die Gesellschaft hat, müssen also von den Rechten und Verbindlichkeiten gegen einzelne Mitglieder unterschieden werden.

1) Das Rechtsverhältniß einer Erwerbsgesellschaft ist, so wie das Rechtsverhältniß einer Gesellschaft überhaupt (§. 26. N. 1.), theils ein inneres, der Mitglieder unter sich (§. 1181 — 1200.), theils ein äußeres, gegen Nichtmitglieder. Von den letzteren gilt hier ebenfalls der Grundsatz, daß einer erlaubten Erwerbsgesellschaft, als einer moralischen Person überhaupt, gleiche Rechte und Verbindlichkeiten gegen andere physische und moralische Personen, wie den einzelnen, physischen Personen, gegen einander zu kommen. Nur ist dabey wohl darauf zu sehen, wer für eine ganze Gesellschaft Rechte und Verbindlichkeiten gründen könne, und in wie weit dadurch jedes einzelne Mitglied berechtiget oder verpflichtet werde.

2) Diese zwey Fragen kommen bey besondern Gütergemeinschaften, von denen dieses Hauptstück handelt, nothwendig zur Sprache, weil hier jedes Mitglied außer seinem Antheile an dem Gemeindegute sein abgesondertes Vermögen besitzt. Das letztere ist in seinem ganzen Umfange ein ausschließendes Eigen-

thum des Besitzers, worüber er nach Belieben verfügen, und neue Rechte erwerben, oder sich Verbindlichkeiten auflegen kann. In Hinsicht auf das gemeinschaftliche Vermögen nimmt jedes Mitglied nach Maß seiner Einlage und der getroffenen Verabredung an den Rechten oder Verbindlichkeiten Theil.

3) In Hinsicht auf die erste Frage (N. 1.) werden also Rechte und Verbindlichkeiten für die ganze Societät nicht nur dann gegründet, wenn alle Mitglieder ausdrücklich in das Rechtsgeschäft eingewilliget haben, sondern auch, wenn es vermöge ihrer stillschweigenden Einwilligung (§. 863.) durch einen rechtmäßigen Beschluß der Stimmenmehrheit (§. 1188.) zu Stande gekommen, oder auch nur, wenn ein Bevollmächtigter der Gesellschaft in ihrem Nahmen, und in den ihm anvertrauten Angelegenheiten derselben inner den Grenzen seiner Vollmacht ein Rechtsgeschäft unternommen hat (§. 1009.).

4) Ob und welchen Mitgliedern eine solche Bevollmächtigung zustehe, ist aus der Verfassung einer Societät und den Bestellungsurkunden zu entnehmen (§. 1028.). Insbesondere begreift bey einer Handlungs-Societät das Recht der Firma-Führung die Vollmacht, im Nahmen der Societät zu handeln, in sich. Andere nicht bevollmächtigte Mitglieder können, wenn sie Angelegenheiten der Gesellschaft besorgen, nur als

Geschäftsführer ohne Auftrag betrachtet werden (§. 837.).

§. 1203.

Was also jemand an ein einzelnes Mitglied, und nicht an die Gesellschaft zu fordern oder zu zahlen hat, kann er auch nur an das einzelne Mitglied, und nicht an die Gesellschaft fordern oder bezahlen. Eben so hat aber bey gesellschaftlichen Forderungen oder Schulden jedes Mitglied nur für seinen Antheil ein Recht oder eine Verbindlichkeit zur Zahlung, außer in dem Falle, welcher bey Handelsleuten vermuthet wird, daß Alle für Einen und Einer für Alle etwas zugesagt oder angenommen haben.

§. 1204.

Die geheimen Mitglieder einer Handlungsgesellschaft, solche nähmlich, welche ihr einen Theil des Fonds auf Gewinn und Verlust dargeliehen haben, aber nicht als Mitglieder angekündiget worden sind, haften in keinem Falle mit mehr als mit dem dargeliehenen Capitale. Die kund gemachten Mitglieder haften mit ihrem ganzen Vermögen.

1) Wenn also jemand, ob er gleich mit andern in einer Societät oder besondern Gütergemeinschaft steht, in seinem Nahmen und über seine, von der Societät abgesonderten, Geschäfte mit andern in ein Rechtsverhältniß tritt; so schränkt es sich auf seine Person und auf sein Vermögen ein. Die Gläubiger aus einem solchen Rechtsverhältnisse können die Forderung nur gegen ihn, nicht gegen die Gesellschaft stellen, und die Schuldner können nur von ihm, nicht von der Gesellschaft zur Erfüllung der Verbindlichkeiten angehalten werden; sie können nur an ihn, nicht an die Gesellschaft, die Schuld abtragen.

2) Dagegen kommt jenen, die ein Geschäft mit einer Societät oder deren Bevollmächtigten geschlossen haben, das daraus entspringende Recht, oder die daraus erwachsende Verbindlichkeit eigentlich gegen die ganze Gesellschaft, gegen die einzelnen Glieder aber nur in so fern zu, als sie als Theilnehmer an derselben zu betrachten sind.

3) Um nun aber mit Rücksicht auf die zweyte Frage (N. 1.) zu beurtheilen, in wie weit ein einzelnes Mitglied Theilnehmer an der Gesellschaft und an ihren Rechten oder Verbindlichkeiten sey, so ist zuerst die Regel zu beachten, daß in einer Gemeinschaft theilbarer Sachen jeder Mitgenosse nur nach seinem Antheile berechtiget und verpflichtet werde (§§. 889. u. 1302.).

4) Wer also gegen eine Gesellschaft Rechte erwerben will, muß sich vorsehen, ob ihr Vermögen, oder der, alle einzelne Einlagen umumfassende, Hauptstamm zur Befriedigung zureiche oder nicht. Er kann sich aus einer Forderung an die Gesellschaft nur in so fern an die einzelnen Glieder halten, als ihr Antheil zur Befriedigung zureicht, und von der einer Gesellschaft abzutragenden Schuld kann man einem einzelnen Theilnehmer nur den ihn betreffenden Antheil entrichten.

5) Eine Ausnahme macht die Correalität (§. 891.). Diese aber ist nicht nur dann vorhanden, wenn die Mitglieder was immer für einer Erwerbs-Societät sich nahmentlich, und ausdrücklich alle für Einen, und Einer für Alle erkläret haben, sondern auch wenn Handelsleute sich als Gesellschafter in der Firma entweder nahmentlich, oder durch den Ausdruck und Compagnie bekannt machen *). Die übrigen, auf solche Art nicht bekannt gemachten (geheimen Mitglieder), haften nur mit ihrem Antheile oder eingelegten Capitale **). Daß aber ein solcher Correal-Berechtigter auch das Ganze, welches

*) Die Nahmen der Letzteren sind sowohl aus den sogenannten Oblatorien, als auch aus der vorgeschriebenen Protocollirung beym Mercantil- und Wechselgerichte zu ersehen. Faliten-Ordn. I. Abth. 4 — 9.

**) Faliten-Ordnung a. a. O.

er aus einem Societäts-Geschäfte empfängt, zur Theilung überlassen müsse, unterliegt keinem Zweifel (§§. 895. u. 1175.).

§. 1205.

Auflösung der Gesellschaft, und Austritt aus derselben.

Die Gesellschaft löset sich von selbst auf, wenn das unternommene Geschäft vollendet; oder nicht mehr fortzuführen; wenn der ganze gemeinschaftliche Hauptstamm zu Grunde gegangen; oder wenn die zur Dauer der Gesellschaft festgesetzte Zeit verflossen ist.

Eine Erwerbsgesellschaft, deren Entstehung und Rechtsverhältniß nun erörtert worden ist (§§. 1175 — 1204.), endiget sich theils gänzlich, theils in Beziehung auf einzelne Mitglieder, wenn die Theilnehmer sie rechtlich entweder nicht fortsetzen können, oder nicht wollen; folglich wenn das einzelne unternommene Geschäft, z. B. der Verkauf einer gemeinschaftlichen Schiffsladung, vollendet, oder, etwa wegen Verkehrsverboths, nicht mehr fortzuführen, ferner wenn der Hauptstamm durch Unglücksfälle, oder unvorsichtiges Borgen zu Grunde gegangen, wenn die bestimmte Dauerzeit verflossen ist, oder durch allseitiges Einverständniß der Mitglieder (§. 1444.).

§. 1206.

Die gesellschaftlichen Rechte und Verbindlichkeiten gehen in der Regel nicht auf die Erben eines Mitgliedes über. Doch sind diese, wenn mit ihnen die Gesellschaft nicht fortgesetzt wird, berechtiget, die Rechnungen bis auf den Tod des Erblassers zu fordern und berichtigen zu lassen. Sie sind aber im entgegen gesetzten Falle auch verbunden, Rechnungen zu legen, und zu berichtigen.

1) Der Grund, warum (ausnahmsweise §. 918.) der Gemeinschaftsvertrag, oder das Recht und die Verbindlichkeit, die Gemeinschaft fortzusetzen, in der Regel (§§. 1207. u. 1208.) für höchst persönlich erkläret wird, liegt in der längst *) gemachten Bemerkung, daß bey den mannigfaltigen, zu entscheidenden, Gesellschaftsangelegenheiten selbst eine frey gewählte, um so mehr also eine unfreywillige Verbindung leicht in eine Quelle von Streitigkeiten ausarte (§. 830. N. 3.). Es sind also weder die Erben des verstorbenen Mitgliedes die Gesellschaft mit den übrigen Mitgliedern, noch die letzteren mit den ersteren die Gesellschaft fortzusetzen verpflichtet; wohl aber mit wechselseitigem Einverständnisse berechtiget.

*) L. 77. §. 20. D. de legat. 2.

2) Allein das Recht des Verstorbenen, seine Einlage und den ihn bis zu der, mit seinem Tode erfolgten, Aufhebung der Gemeinschaft treffenden Gewinn, so wie auch die Verbindlichkeit, den bis dahin entstandenen Schaden zu übernehmen, folglich auch die zu dieser Erhebung dienlichen Rechnungen zu verlangen, oder, in so fern sie dem Verstorbenen aus der Verwaltung oblagen, aus den empfangenen Urkunden und Behelfen abzulegen, gehen mit der Verlassenschaft auf die Erben über (§. 548.). An den fernern Rechten und Verbindlichkeiten der Gesellschaft nimmt der Erbe weiter keinen Antheil, als in so fern sie als eine nothwendige Folge der bereits vor dem Tode seines Vorfahrers unternommenen, folglich auch auf seine Rechnung geschlossenen, Geschäfte zu betrachten sind.

§. 1207.

Besteht die Gesellschaft nur aus zwey Personen; so erlischt sie durch das Absterben der Einen. Besteht sie aus mehreren; so wird von den übrigen Mitgliedern vermuthet, daß sie die Gesellschaft noch unter sich fortsetzen wollen. Diese Vermuthung gilt auch überhaupt von den Erben der Handelsleute.

1) Aus der kurz vorher (§. 1206.) ertheilten Vorschrift und ihrer Begründung folgt nicht, daß eine aus mehreren Gliedern bestehende Gesellschaft durch den Tod eines Mitgliedes auch unter den übrigen aufgelöset werde. Die übrigen Mitglieder bleiben also aus dem Vertrage noch immer verbunden, die Gesellschaft unter sich fortzusetzen; wofern nicht der unten (§. 1211.) folgende Grund *) zum Austritte berechtiget.

2) Von Handlungsgeschäften vermuthet das Gesetz, daß bey der Errichtung die (nächsten §. 1208.) Erben mit eingeschlossen seyn; diese können also weder eigenmächtig austreten, noch von den übrigen Mitgliedern ausgeschlossen werden.

§. 1208.

Lautet der von Personen, die keine Handelsleute sind, errichtete Gesellschaftsvertrag ausdrücklich auch auf ihre Erben; so sind diese, wenn sie die Erbschaft antreten, verpflichtet, sich nach dem Willen des Erblassers zu fügen; allein auf die Erbeserben erstreckt sich dieser Wille nicht;

*) Aus diesem, obgleich nicht immer, ja nur selten eintretenden Grunde verordnet das Römische Gesetz, daß durch den Tod eines Mitgliedes die Gesellschaft gänzlich aufgelöset werde. §. 5. Inst. de societ.

noch weniger vermag er eine immerwähren-de Gesellschaft zu begründen (§. 832.).

1) Wenn die Mitglieder einer Gesellschaft zu ihrer dauerhaften und festen Begrün-dung eine ausdrückliche (bey Handlungs-Socie-täten überflüßige §. 1207.) Verabredung treffen, daß die Societät auch mit den Erben fortgesetzet werden soll; so sind die (ersten N. 3.) Erben aus dem Austritte der frey vererblichen (N. 2.) Verlassenschaft (§. 548.), und die übrigen Glie-der unmittelbar aus der Verabredung zur Fort-setzung der Erwerbsgemeinschaft verbunden. Doch kann diese, so wie in der Regel jede Vertrags-verbindlichkeit, durch wechselseitiges Einverständ-niß aufgehoben werden.

2) Eine bloße Anordnung des Erblas-sers, daß sein Erbe die Gemeinschaft fortsetzen soll, verbindet zwar den Erben, aber sie verbin-det nicht die übrigen Mitglieder, denselben als ein Mitglied anzuerkennen (§. 1206.). Ein auf den bloßen Pflichttheil eingesetzter Erbe kann zur Fortsetzung der Gemeinschaft nicht angehalten werden (§. 774.).

3) Allein sowohl durch Vertrag, als letzten Willen kann, aus dem obigen Grunde (§. 1206. N. 1.), nur den unmittelbaren, nächsten Er-ben die Verbindlichkeit zur Fortsetzung der So-cietät auferleget werden, nicht auch den Erbes-erben, noch minder kann also eine immerwähren-

de, oder nach Belieben der übrigen Glieder, oder ihrer Erben fortzusetzende Gesellschaft gegründet werden (§. 832.).

§. 1209.

Wenn der Erbe die von dem Verstorbenen für die Gesellschaft übernommenen Dienste zu erfüllen nicht im Stande ist; so muß er sich einem verhältnißmäßigen Abzuge an dem ausgemessenen Antheile unterziehen.

Diese Vorschrift versteht sich von dem Falle, wo ein solcher Erbe, wie z. B. ein Unmündiger, Verstandloser oder Sachunkündiger, zwar einen Antheil an dem Hauptstamme besitzt, aber die gewöhnliche Mitwirkung (§. 1185.) weder selbst, noch mittelst seines Vertreters, und vorzüglich, wenn er die besondern mit einem größeren Antheile belohnten Dienste seines Vorfahrers zu leisten außer Stande ist; weßwegen von andern wichtigere, oder besonders zu belohnende Bemühungen übernommen werden müssen. Ueber die Größe des Abzuges erkennet in streitigen Fällen, allenfalls nach Einvernehmung sachverständiger Zeugen, der Richter.

§. 1210.

Wenn ein Mitglied die wesentlichen Bedingungen des Vertrages nicht erfüllet;

wenn es in Concurs verfällt; als Verschwender gerichtlich erkläret, oder überhaupt unter die Curatel gesetzt wird; wenn es durch ein Verbrechen das Vertrauen verliert; so kann es vor Verlauf der Zeit von der Gesellschaft ausgeschlossen werden.

1) In allen diesen Fällen kann man vernünftiger Weise den Willen der Gesellschafter nicht annehmen (§. 1205.), daß mit einem solchen Mitgliede, welches das nothwendige Zutrauen verlieret, und den Credit der Gesellschaft beym andern schwächet, die Gesellschaft fortgesetzt werden soll.

2) Wesentliche Uebertretungen der Vertragspflicht sind wohl vorzüglich Betrug, Untreue, ein schädlicher Nebenhandel (§. 1186.), und beharrliche Verweigerung der Bemühungen. Mindere Uebertretungen lösen den Vertrag nicht auf (§. 919.).

3) Die Fälle, in welchen jemand unter Curatel gesetzt wird, sind am gehörigen Orte bestimmt (§. 270.). Verbrechen, wodurch das Zutrauen verloren geht, sind ebenfalls an einem andern Orte (§. 592.) angegeben. Andere Verbrechen, so wie auch schwere Polizey-Uebertretungen überhaupt schließen von einer Erwerbsgesellschaft nicht aus.

4) Die Bestimmung, daß ein Gantirer, und erklärter Verschwender ausgeschlossen

werden könne, beziehet sich nicht bloß auf einen Gesellschafter, der ein Capital eingeleget, sondern, nach dem allgemeinen Ausdrucke und Grunde des Gesetzes (N. 1.), auch auf jenen, der sich nur zu Arbeiten verpflichtet hat.

§. 1211.

Man kann den Gesellschaftsvertrag vor Verlauf der Zeit aufkündigen, wenn dasjenige Mitglied, von welchem der Betrieb des Geschäftes vorzüglich abhing, gestorben oder ausgetreten ist.

1) Daß der Gesellschaftsvertrag mit Verlauf der Zeit, oder mit Eintritt der auflösenden Bedingung, sich endige, fließt aus allgemeinen Grundsätzen (§. 900. N. 7.). Die Zeit kann aber entweder ausdrücklich oder stillschweigend durch den Zweck (§. 1205.), oder die Natur des Geschäfts, z. B. eines Meßgeschäftes, bestimmt seyn.

2) Für eine auflösende Bedingung und Bewegungsursache erkläret hier das Gesetz den Umstand, daß ein Mitglied, welches als das vorzüglichste Triebwerk der Gesellschaft zu betrachten war, ausgetreten, oder verstorben, oder, was für das Nähmliche zu halten, zum Betriebe der Geschäfte ganz unfähig geworden ist (§. 1205.).

§. 1212.

Wenn die Zeit zur Dauer der Gesellschaft weder ausdrücklich bestimmt worden ist, noch aus der Natur des Geschäftes bestimmt werden kann; so mag jedes Mitglied den Vertrag nach Willkühr aufkündigen; nur darf es nicht mit Arglist oder zur Unzeit geschehen (§. 830.).

1) Aus einer auf **ganz unbestimmte** Zeit (§. 1211.) geschlossenen Erwerbsgesellschaft (dergleichen auch eine bloß stillschweigend errichtete wäre), kann jedes einzelne Mitglied zur beliebigen Zeit austreten *) (§. 1206. N. 1.); doch nicht zur Unzeit (§. 830.). Insbesondere dürfte also der Capitals-Beytrag zum Nachtheile angefangener, und nicht beendigter Geschäfte nicht heraus gezogen werden.

2) **Ein arglistiger** Austritt, um z. B. ein der Gesellschaft sich anbiethendes Geschäft ausschließend sich zuzuwenden, verbände zugleich zur Genugthuung (§. 1324.). Durch den beliebigen Austritt eines oder einiger Mitglieder wird aber die Verbindung der übrigen nicht aufgehoben; sie dauert, wenn keine Aufkündigung erfolgt, bis zu ihrem Tode fort (§. 904. N. 2.).

*) Nach dem gemeinen Rechte auch, wenn eine Dauerzeit festgesetzt worden ist, l. 14. D. pro soc.

§. 1213.

Die Wirkungen einer zwar bestrittenen, aber in der Folge für rechtmäßig erklärten Ausschließung oder Aufkündung werden auf den Tag, wo sie geschehen sind, zurück gezogen.

Die Rechte einer Partey können ihr durch die bloße Bestreitung nicht benommen, oder vermindert werden. Wie also ein Gesellschafter von dem Augenblicke an, wo er von der Gesellschaft rechtmäßig (§. 1210.) ausgeschlossen worden ist, ungeachtet seines Widerspruches, auf den aus künftigen Gesellschaftsgeschäften entspringenden Gewinn keinen Anspruch machen kann; so nimmt auch ein Mitglied, so bald es die Verbindung rechtmäßig (§§. 1211. u. 1212.) aufgekündiget hat, an den später unternommenen Societäts-Geschäften, und dem daraus entstandenen Gewinne oder Schaden weiter keinen Theil. Aber auf die nothwendigen Folgen früher unternommener, und noch unbeendigter Geschäfte kann die Ausschließung oder Aufkündigung keinen Einfluß haben (§. 1206. N. 2.).

§. 1214.

Die Aufhebung einer Handlungsgesellschaft; die Aufnahme und der Austritt ihrer öffentlichen Mitglieder, muß eben so,

wie die Errichtung, öffentlich bekannt gemacht werden. Aus dieser Bekanntmachung wird auch die Kraft und die Dauer der Vollmachten beurtheilt.

1) Die gänzliche Auflösung einer Erwerbsgesellschaft, so wie auch der Austritt, oder die Aufnahme einzelner Mitglieder kann redlich handelnden Gläubigern oder Schuldnern der Gesellschaft, welche davon Kenntniß zu nehmen nicht verpflichtet waren, selbst im Falle der bereits vorgenommenen Theilung des Hauptstammes zu keinem Abbruche an ihren Rechten gereichen. Indessen kann es doch die Vorsicht der Gesellschafter fordern, die Gläubiger und Schuldner der Gesellschaft, oder wohl auch das Publikum davon zu benachrichtigen, und die angemessenen Vorkehrungen zum Schutze ihrer Rechte zu treffen (§§. 847. u. 848.).

2) Den Handlungsgesellschaften, die durch den Einfluß des Handlungs-Credites auf den öffentlichen mit dem Staate in näherer Verbindung stehen, macht es das Gesetz zur Pflicht, daß ihre Errichtung, die Firma (§. 1201.), und die erwähnten wesentlichen Veränderungen (N. 1.) in der vorgeschriebenen Art öffentlich bekannt gemacht werden. Die näheren Bestimmungen hierüber kommen in den Handlungsgesetzen vor *).

*) Faliten-Ordnung vom 18. August 1734. I. Abth. 2. u. 7—11. Wechselordnung vom J. 1763 Art. 8.

§. 1215.

Theilung des gesellschaftlichen Vermögens.

Bey der nach Auflösung einer Gesellschaft vorzunehmenden Theilung des gesellschaftlichen Vermögens sind nebst den obigen Bestimmungen die nähmlichen Vorschriften zu beobachten, welche in dem Hauptstücke von der Gemeinschaft des Eigenthumes über die Theilung einer gemeinschaftlichen Sache überhaupt aufgestellet worden sind.

1) Die wesentliche Folge einer gänzlich, oder mit einzelnen Gliedern aufgehobenen Erwerbsgemeinschaft (§§. 1205 — 1214.) ist die Theilung des Hauptstammes. Darauf haben in der Regel nur diejenigen, welche zum Hauptstamme beygetragen haben, nach Maß ihrer Einlage Anspruch (§§. 1182. 1183. u. 1192.). Die weiteren Bestimmungen sind aus den allgemeinen Vorschriften über die Theilung einer gemeinschaftlichen Sache überhaupt (§. 841. u. ff.) zu ersehen.

2) Die Theilung des Hauptstammes, welche die Auflösung des Gesellschaftsvertrages voraussetzt (N. 1.), kann man nicht aus dem Societäts-Vertrage, sondern nur vermittelst der Theilungsklage verlangen (§. 830. N. 1.). Aus dem Gesellschaftsvertrage kann wechselseitig mittelst der Klage gleichen Nahmens (§. 861. N. 4.) nur die Erfüllung der aus dem noch be-

stehenden Rechtsverhältnisse entspringenden Pflichten (§§. 1184 — 1204.) gefordert werden.

§. 1216.

Die in diesem Hauptstücke enthaltenen Anordnungen sind auch auf die Handlungsgesellschaften anzuwenden; in so fern hierüber nicht besondere Vorschriften bestehen.

Die Abweichungen der Handlungsgesellschaften kommen bisher nur in verschiedenen, besondern Gesetzen vor *); bis der Handlungs-Codex, mit dem sich eine eigene Commission beschäftiget, zu Stande gebracht seyn wird.

*) Die vorzüglichsten sind die oben (§. 1215. Anm.) angeführten Ordnungen. Vergl. Dr. J. G. Schuller über Handlungs-Societäten, Wien 1807, und Dr. Ign. Sonleithners Leitfaden über das Oesterr. Handlungs- und Wechselrecht, Wien bey Andreas Gassler 1808. 8.

Acht und zwanzigstes Hauptstück.

Von den Ehe-Pacten *).

Ehe-Pacte (§. 1217.). 1) Heirathsgut (§. 1218.). Dessen Bestellung (§§. 1219 — 1224.). Uebergabe (§. 1225.), und Beweis derselben (§. 1226.). Gegenstand des Heirathsgutes und Rechte des Ehemannes und der Ehefrau in Rücksicht desselben (§§. 1227 — 1229.). 2) Widerlage (§§. 1230. u. 1231.). 3) Morgengabe (§. 1232.). 4) Gütergemeinschaft (§§. 1233 — 1236.). 5) Verwaltung und Nutznie-

*) Josephin. Gesetzb. I. Th. 3. H., Gal. Ges. III. Th. 10. H., Digest. l. XXIII. T. 3—5., l. XXIV. et l. XXV. T. 1., Preuß. L. R. II. Th. I. T. 5. Abschn. Code Nap. l. 3. T. 5. Die Römischen Gesetze über diesen Gegenstand wurden schon durch das Josephinische Gesetzbuch außer Kraft gesetzt.

ßung des ursprünglichen oder erworbenen Vermögens (§§. 1237 — 1241.). 6) Witwengehalt (§§. 1242 — 1244.). Sicherstellung des Heirathsgutes, der Widerlage und des Witwengehaltes (§. 1245.). Schenkungen unter Ehegatten und Verlobten (§§. 1246. u. 1247.). Wechselseitige Testamente (§. 1248.); Erbverträge. Erfordernisse zur Gültigkeit des Erbvertrages (§§. 1249. u. 1250.). Vorschrift über die eingerückten Bedingungen (§. 1251.). Wirkung des Erbvertrages (§§. 1252. u. 1253.). Erlöschung desselben (§. 1254.). Fruchtnießung auf den Todesfall (Advitalitäts-Recht) (§§. 1255 — 1258.). Einkindschaft (§. 1259.). Absonderung des Vermögens in dem Falle: 1) eines Concurses (§§. 1260 — 1262.); 2) einer freywilligen (§. 1263.); oder 3) einer gerichtlichen Scheidung (§. 1264.); 4) Richtigerklärung (§. 1265.); 5) Trennung der Ehe (§. 1266.).

§. 1217.

Ehe-Pacte heißen diejenigen Verträge, welche in Absicht auf die eheliche Verbindung über das Vermögen geschlossen werden, und haben vorzüglich das Heirathsgut; die Widerlage; Morgengabe; die Gütergemeinschaft; Verwaltung und Fruchtnießung des eigenen Vermögens; die Erbfolge, oder die auf den Todesfall bestimmte le- Ehe-Pacte.

benslange Fruchtnießung des Vermögens, und den Witwengehalt zum Gegenstande.

1) Die Ehe-Pacte unterscheiden sich von dem Ehevertrage. In dem letztern erklären zwey Personen verschiedenen Geschlechts ihren Willen, Kinder zu zeugen, sie zu erziehen, und sich wechselseitigen Beystand zu leisten (§. 44.). Er ist bloß auf persönliche Leistungen, und Gründung einer Familie gerichtet, und wurde daher in das Personen-Recht aufgenommen.

2) Indessen fordert doch die eheliche Gemeinschaft auch ein äußeres Vermögen zur Bestreitung des häuslichen Aufwandes. Daher werden unter Brautpersonen oder Ehegatten, in Absicht auf die eheliche Verbindung, Verträge über ihr beyderseitiges Vermögen geschlossen, die man Eheberedungen, Heiraths-Contract, Ehe-Pacte u. s. w. nennet. Sie sind ein auf Sachen angewandtes Personen-Recht (§. 15. N. 3.), folglich ein Gegenstand der zweyten Abtheilung des zweyten Theils unseres Gesetzbuches (§. 89.).

3) Die Ehe-Pacte beziehen sich theils auf die Gründung der häuslichen Gemeinschaft, und der Familie, wie das Heirathsgut, und die Morgengabe, theils auf die Fortsetzung derselben, wie die Verwaltung und Fruchtnießung des eigenen Vermögens, theils auf die Erlöschung, als die Gütergemeinschaft, der Witwengehalt, der

Erbvertrag und die Fruchtnießung auf den Todesfall, theils endlich auf mehrere dieser Bestimmungen zugleich, wie die Schenkungen unter Ehegatten. Alle Ehe-Pacte verbinden sogleich nach geschlossener Ehe, nicht erst nach vollzogener Beywohnung (§. 44. u. §. 60. N. 2.).

4.) Aus den obigen Betrachtungen (N. 1.), und der weitern, daß die, auch unter Ehegatten übliche, Gütergemeinschaft erst in dem vorhergehenden Hauptstücke abzuhandeln war, ergibt sich die Einreihung dieses Hauptstückes an dem gegenwärtigen Platze.

§. 1218.

1) Heirathsgut.

Unter Heirathsgut versteht man dasjenige Vermögen, welches von der Ehegattinn, oder für sie von einem Dritten dem Manne zur Erleichterung des mit der ehelichen Gesellschaft verbundenen Aufwandes übergeben oder zugesichert wird.

1) Das Heirathsgut (Brautschatz, Erbschatz) unterscheidet sich von andern Gaben oder Bedingungen unter Ehegatten theils dadurch, daß es einzig von der Ehegattinn oder Braut oder in ihrem Nahmen, theils durch den Zweck, wozu es bestellet, d. i. gegeben oder zugesichert wird.

2) Die Bestellung eines Heirathsgutes ist keine nothwendige Folge oder Bedingung der

Verehelichung. Unter minder Vermögenden werden oft Ehen ohne Heirathsgut geschlossen; ja selbst wider eine vermögende Gattinn streitet nicht einmahl die rechtliche Vermuthung, daß ein Heirathsgut bedungen worden sey (§. 1225.). Ein selbstständiger Bräutigam oder Ehemann kann also auch auf den Empfang eines Heirathsgutes Verzicht leisten. Wenn er aber unter Vormundschaft oder Curatel steht; so liegt seinem Vertreter und dem vormundschaftlichen Gerichte ob, für die Bestellung und den Empfang des Heirathsgutes Sorge zu tragen (§. 245. N. 2.)

§. 1219.

Dessen Bestellung;

Wenn die Braut eigenes Vermögen besitzt, und volljährig ist; so hängt es von ihr und dem Bräutigame ab, wie sie sich wegen des Heirathsgutes, und wegen anderer wechselseitigen Gaben mit einander verstehen wollen. Ist aber die Braut noch minderjährig; so muß der Vertrag von dem Vater oder Vormunde, mit Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichtes, geschlossen werden.

1) Es beruhet auf dem Willen einer selbstständigen Braut, ob sie aus ihrem eigenen Vermögen ein Heirathsgut bestellen wolle oder nicht, und in welchem Betrage. Eben so hängt es auch von der Willkühr eines selbstständigen Bräuti-

gams ab, ob er sich damit zufrieden geben wolle oder nicht. Das Nähmliche gilt von allen andern Gaben der Ehegatten unter sich.

2) Wenn aber die Braut, als eine Pflegebefohlene, unter väterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt, oder Curatel (§. 270.) steht; so kann der Vertrag, wodurch in ihrem Nahmen, und aus ihrem Vermögen dem Bräutigame oder Gatten ein Heirathsgut, oder eine andere Gabe zugesichert wird, nur von dem Vater, Vormunde oder Curator, und zwar (selbst vom Vater §. 152.) nur mit Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichtes (§. 233.) geschlossen werden.

§. 1220.

Besitzt die Braut kein eigenes, zu einem angemessenen Heirathsgute hinlängliches Vermögen, so sind Aeltern oder Großältern nach der Ordnung, als sie die Kinder zu ernähren und zu versorgen verpflichtet sind, verbunden, den Töchtern oder Enkelinnen bey deren Verehelichung ein ihrem Stande und Vermögen angemessenes Heirathsgut zu geben, oder dazu verhältnißmäßig beyzutragen (§. 141. u. 143). Eine uneheliche Tochter kann nur von ihrer Mutter ein Heirathsgut verlangen.

1) Wenn eine (minderjährige oder großjährige) Braut kein eigenes Vermögen besitzt; so legt unmittelbar das Gesetz (§. 860. N. 1.) den Aeltern in der Regel (§§. 1221 — 1223.) die Pflicht auf, derselben ein Heirathsgut, und zwar ein angemessenes Heirathsgut zu bestellen, theils als eine Folge der Pflicht, ihre Kinder zu ernähren, und zu versorgen (§. 141. ff.), theils in der politischen Absicht, Ehen und Familien zu gründen.

2) Die Angemessenheit des Heirathsgutes ist, aus dem angeführten Grunde (N. 1. u. §. 141. N. 2.), hauptsächlich nach dem Stande und Vermögen der Aeltern, nebenbey aber, vermöge des Zweckes (§. 1218.), mit Rücksicht auf den Stand und das Vermögen des Bräutigams zu beurtheilen.

3) Unter den (ehelichen N. 6.) Aeltern werden auch hier in dem gewöhnlichen Sinne (§. 42.) zugleich die Großältern verstanden, doch so, daß ihnen die Pflicht zur Bestellung des Heirathsgutes, wie die Pflicht zur Versorgung (N. 1.), nur stufenweise obliegt (§§. 141. u. 143.); folglich zuerst dem Vater, und, wenn dieser verstorben, oder zur Bestellung eines angemessenen Heirathsgutes ganz, oder zum Theile unvermögend ist, ergänzungsweise der Mutter, dann dem väterlichen Großvater, und zunächst der väterlichen

Großmutter, hierauf dem mütterlichen Großvater, und endlich der mütterlichen Großmutter.

4) Im Falle, daß die Braut nur kein hinlängliches Vermögen besitzt, beschränket sich die Pflicht der Aeltern (N. 3.) auf die Ergänzung dessen, was zur Angemessenheit des Heirathsgutes (N. 2.) mangelt.

5) Die Pflicht tritt erst bey einer bevorstehenden Verehelichung ein. Vorher kann also von den Kindern oder ihren Vertretern nicht einmahl eine Sicherstellung gefordert, und gegen verschwenderische Aeltern könnte nur ein anderes Sicherheitsmittel (§. 273. N. 4 — 7.) versucht werden, wodurch diese zu einer Sicherstellung bewogen werden könnten.

6) Diese Pflicht der Aeltern erstrecket sich unstreitig auch auf die legitimirten Kinder (§§. 160 — 162.), so wie auch auf die Wahlkinder in Rücksicht der unmittelbaren Wahleltern (§. 183.). Eine uneheliche Tochter kann von ihrer Mutter ein dem Vermögen (nicht auch dem Stande §. 165.) der Mutter angemessenes Heirathsgut fordern. Den unehelichen Vater hält das Gesetz zwar zu einer gewöhnlichen Versorgung, wodurch ein Kind mittelst ehrbaren Erwerbes sich fort zu bringen in Stand gesetzt wird (§. 166.), nicht aber auch zur Bestellung eines Heirathsgutes an. Noch minder liegt diese Pflicht den Aeltern des unehelichen Vaters,

oder der unehelichen Mutter ob (§. 167. N. 1.). Einem Kinde, dessen eigenes Vermögen zu einem angemessenen Heirathsgute zureicht, sind die Aeltern in keinem Falle ein Heirathsgut zu geben schuldig.

§. 1221.

Berufen sich Aeltern oder Großältern auf ihr Unvermögen zur Bestellung eines anständigen Heirathsgutes; so soll auf Ansuchen der Brautpersonen das Gericht die Umstände, jedoch ohne strenge Erforschung des Vermögensstandes, untersuchen, und hiernach ein angemessenes Heirathsgut bestimmen, oder die Aeltern und Großältern davon freysprechen.

Obschon das Gesetz gegen die Aeltern aus Zutrauen in ihre Liebe gegen die Kinder, und aus Besorgniß, durch die strengen Maßregeln einer Inventur und Schätzung oder Ausweisung des Vermögens u. d. gl. den Credit und das Ansehen der Aeltern zu schwächen, sich schonend beweiset; so will es doch nicht, daß darüber das Wohl der Kinder und ihrer zu erwartenden Nachkommenschaft außer Augen gesetzet werde. Das Gericht soll daher, wofern sehr wahrscheinlich nur Habgier, partheyliche Vorliebe gegen andere Angehörige, oder ungegründete Abneigung gegen das Kind, oder gegen die Verehelichung die Trieb-

federn der Weigerung sind, nicht nur mit Ernst auf die Bestellung eines angemessenen Heirathsgutes dringen, oder nach Beschaffenheit der Umstände auf einen angemessenen Betrag erkennen, sondern auch dafür sorgen, daß in dem Falle, wo auf die Uebergabe eines Capitals nicht wohl gedrungen werden kann, selbes wenigstens auf den Todesfall mit den jährlich abzuführenden Zinsen, oder daß doch ein jährlicher, den bisherigen Verpflegungskosten angemessener, Beytrag zur Erleichterung des häuslichen Aufwandes zugesichert werde.

§. 1222.

Wenn eine Tochter ohne Wissen, oder gegen den Willen ihrer Aeltern sich verehelichet hat, und das Gericht die Ursache der Mißbilligung gegründet findet; so sind die Aeltern selbst in dem Falle, daß sie in der Folge die Ehe genehmigen, nicht schuldig, ihr ein Heirathsgut zu geben.

1) Die, nächst der Unvermögenheit (§. 1221.), hier aufgestellte Ausnahme von der Pflicht, ein Heirathsgut zu bestellen, bezieht sich auf solche Aeltern, deren Einwilligung zur Gültigkeit der Ehe nicht nothwendig ist. Denn wenn eine unter der väterlichen Gewalt stehende Tochter ohne Einwilligung des Vaters eine zugleich von dem Gerichte gemißbilligte Ehe schlies-

sen würde; so wäre die Ehe ohnehin ungültig (§. 49.), und es könnte von der Bestellung eines Heirathsgutes keine Rede seyn. Das Nähmliche wäre der Fall, wenn den Aeltern die Vormundschaft über das Kind zukäme (§. 49).

2) Jenen Aeltern, deren Einwilligung zur Ehe keine wesentliche Bedingung ist, wie den Großältern, oder dem Vater einer nicht mehr seiner Gewalt unterworfenen Tochter, räumet das Gesetz das Recht ein, dem Kinde, das sich gegen ihren Willen, oder auch nur ohne ihr Wissen verehelichet, ein Heirathsgut, wozu sie sonst verpflichtet wären (§. 1220.), zu versagen. Der Grund liegt theils in der Hintansetzung der billigen, kindlichen Ehrerbietung, und dem gekränkten, älterlichen Ansehen, theils in der Hoffnung, die Kinder von leichtsinnigen, gewöhnlich unglücklichen, ehelichen Verbindungen dadurch wirksamer abzuhalten.

3) Damit aber das Ansehen von den Aeltern nicht gemißbrauchet werde (§. 52.), steht dem Kinde, allenfalls auch nach bereits geschlossener Ehe, das Recht zu, eine gerichtliche Untersuchung der Ursache der älterlichen Mißbilligung zu verlangen, und das Gericht kann, wofern es selbe nach Einvernehmung der Aeltern, und Erforschung der Umstände ungegründet findet, auf die Aussetzung eines anständigen Heirathsgutes erkennen. Der Umstand allein, daß die Aeltern den Fehltritt

nachgesehen, und die Ehe, als eine geschehene Sache, stillschweigend oder ausdrücklich genehmiget haben, gibt noch kein Recht, auf ein Heirathsgut zu dringen (§. 1225.).

4) Die oben (N. 2.) angezeigte eigenmächtige Verehelichung gibt aber den Aeltern nicht auch das Recht, das Kind zu enterben (§§. 768. u. 770.), noch kann aus einer rechtmäßigen Ursache der Enterbung auf eine rechtmäßige Versagung des von der Erbfolge unterschiedenen Heirathsgutes gefolgert werden (§. 795.).

§. 1223.

Hat eine Tochter ihr Heirathsgut schon erhalten, und es, obschon ohne ihr Verschulden, verloren; so ist sie nicht mehr, selbst nicht in dem Falle einer zweyten Ehe, berechtiget, ein neues zu fordern.

1) Der Grund dieser dritten Ausnahme (§§. 1221. u. 1222.) ist die von den Aeltern bereits erfüllte Versorgungspflicht. Nur der nothwendige Unterhalt dürfte einer hülflosen Tochter und ihrer Nachkommenschaft von vermögenden Aeltern nicht versaget werden (§§. 141. u. 143.). Eben dieses gilt von der Verzichtleistung einer selbstständigen Tochter oder Enkelinn auf das Heirathsgut (§. 1444.), die aber aus der Verzichtleistung auf die davon verschiedene Erbfolge nicht geschlossen werden könnte.

2) Eben so fiele die Pflicht der Aeltern zur Bestellung eines Heirathsgutes in dem Falle weg, daß der Bräutigam, zu dessen Erleichterung das Heirathsgut hauptsächlich bestimmt ist (§§. 91. u. 1218.), darauf verzichtete *). Daß eine dem Heirathsgute beygefügte lästige Bedingung, wofern in der Folge sich zeigte, daß selbes den Pflichttheil nicht übersteige, weiter nicht mehr erfüllt werden müsse, ergibt sich aus der Lehre vom Pflichttheile (§. 774.).

§. 1224.

Im Zweifel, ob das Heirathsgut von dem Vermögen der Aeltern oder der Braut ausgesetzt worden sey, wird das Letztere angenommen. Haben aber Aeltern das Heirathsgut ihrer minderjährigen Tochter ohne obervormundschaftliche Genehmigung bereits ausgezahlt; so wird vermuthet, daß es die Aeltern aus eigenem Vermögen gethan haben.

1) Den Aeltern einer vermögenden Braut steht es frey, ob sie das Heirathsgut aus ihrem eigenen, oder dem Vermögen der Braut

*) In dem zum Gesetzbuche für Galizien erhobenen Entwurfe des bürgerl. Gesetzb. war das Gegentheil angeordnet. In der Berathschlagung über das allgemeine bürgerl. Gesetzb. ist man davon abgegangen, und hat daher diese Anordnung weggelassen.

bestellen wollen. Haben sie sich bey der Bestellung hierüber nicht deutlich erkläret, so wird, weil man Schenkungen nicht vermuthet, das Letztere angenommen.

2) Da aber Aeltern, wenn sie einem pflegebefohlenen Kinde aus seinem eigenen Vermögen ein Heirathsgut aussetzen wollen, die Genehmhaltung des vormundschaftlichen Gerichtes bedürfen (§. 1219.); so wird, wofern die Aeltern diese Vorsicht unterlassen, die Bestellung aus dem Vermögen der Aeltern vermuthet. Diese Vermuthung läßt zwar einen Gegenbeweis zu; doch bleiben die Aeltern der Gefahr ausgesetzt, ob das Heirathsgut von dem Gerichte in eben dem Betrage, in welchem es von ihnen, vielleicht zu freygebig, dem Bräutigame gegeben oder versichert worden ist, werde bewilliget werden.

§. 1225.

Uebergabe. Hat sich der Ehemann vor geschlossener Ehe kein Heirathsgut bedungen; so ist er auch keines zu fordern berechtiget. Die Uebergabe des bedungenen Heirathsgutes kann, wenn keine andere Zeit festgesetzt worden ist, gleich nach geschlossener Ehe begehret werden.

1) Ein Heirathsgut ist keine wesentliche Bedingung oder unzertrennbare Wirkung der Ehe

(§. 1218. N. 2). Aus der Einwilligung zur Ehe folgt also nicht, daß die Gattinn oder ihre Aeltern ein Heirathsgut zugesagt haben. Der Bräutigam mag sich vor der Verehelichung durch die Zusage versichern, und, wenn sie ihm verweigert wird, die Verehelichung unterlassen. Eine Ausnahme machte jedoch der Fall, daß sowohl die Einwilligung zur Ehe, als die Forderung eines angemessenen Heirathsgutes ohne gegründete Ursache wäre verweigert worden (§. 1222. N. 3.). Eben so wenig kann ein Ehemann nach der Verehelichung auf eine Vermehrung des Heirathsgutes wegen der verbesserten Vermögensumstände der Gattinn oder ihrer Aeltern dringen; sie kann aber billiger Weise auch noch nach der Ehe verabredet werden.

2) Ist die Zusage eines bestimmten, oder auch unbestimmten, nach der obigen Vorschrift (§. 1220.) zu bestimmenden Heirathsgutes geschehen; so kann auch die Uebergabe sogleich nach geschlossener Ehe, weil damit auch sogleich der Grund oder Zweck der Bestellung eintritt (§. 1218.), gefordert werden; es müßte denn ein früherer oder späterer Zeitpunct festgesetzet worden seyn. Die Arten der Uebergabe sind an ihrem Platze bestimmt (§. 426. ff.)

§. 1226.

und Beweis derselben.

Wenn über das Vermögen des Ehemannes ein Concurs verhängt wird; so macht seine vor Ausbruch des Concurses geschehene schriftliche oder mündliche Bestätigung, daß er das Heirathsgut empfangen habe, gegen jedermann einen Beweis. Erfolgt aber die Bestätigung erst nach ausgebrochenem Concurse; so hat sie gegen die Gläubiger keine Beweiseskraft.

1) Die Vorsicht erheischt, daß die Gattinn oder ihre Aeltern und Vertreter sich von der geschehenen (nicht bloß zugesagten) Uebergabe, oder Zuzählung des Heirathsgutes (§. 1225.) eine mündliche oder schriftliche Bestätigung von dem Manne, oder, wenn er nicht selbstständig ist, von seinem Vertreter durch eine besondere Quittung, oder durch das Bekenntniß in dem Heirathsbriefe, oder vorZeugen u. d.gl. verschaffen; theils damit selbes von dem Manne vorsetzlich, oder aus Vergessenheit, oder von dem Vertreter aus Mangel der Wissenschaft nicht nochmahls gefordert werde, theils damit in dem Falle, wo das Heirathsgut aus der Masse des Mannes zurückzuzahlen, oder zu versichern ist (§§. 1229. u. 1260.), gegen jeden Widerspruch ein Beweis vorhanden sey.

2) Unter die ordentlichen Beweisarten gehört in der Regel auch das eigene Geständniß des Ehemannes, als Gläubigers des Heirathsgutes, und wider ihn selbst macht es unstreitig zu jeder Zeit einen gültigen Beweis *).

3) Wenn aber die schriftliche oder mündliche, außergerichtliche oder gerichtliche, Bestätigung erst zu einer Zeit erfolgt, da der Ehemann bereits in Concurs verfallen ist, und seine Bestätigung zum Abbruche seiner Gläubiger gereichen soll; so unterliegt sie dem nicht ungegründeten Verdachte, daß er dadurch, obschon er kein Heirathsgut, oder doch nicht in einem so großen Betrage empfangen hat, seine Gattinn, oder, im Einverständnisse mit ihr, sich selbst, zum Nachtheile der Gläubiger, begünstigen wolle. Darum macht eine solche Bestätigung wider Letztere keinen Beweis. Die Uebergabe müßte auf andere Art, wie, durch eine frühere Bestätigung, oder durch fremde Zeugenschaft der Zuzählung u. d. gl. erwiesen werden.

4) Wäre vollends die Uebergabe des Heirathsgutes erst nach ausgebrochenem Concurse an den Gantirer, der die freye Vermögensverwaltung verloren hat, geschehen; so wäre es eben so

*) Die im Römischen Rechte gegründete exceptio non numeratæ dotis privilegiata (auth. quod locum Cod. de dot. caut. non num.) hat bey uns eben so wenig, als die exceptio non numeratæ pecuniae (§. 1001. N. 7.) Statt. Patent vom 1. März 1787.

viel, als wenn eine Schuld dem Pflegebefohlenen ohne Beyziehung des Vormundes gezahlet würde (§. 244).

§. 1227.

Gegenstand des Heirathsgutes, und Rechte des Ehemannes und der Ehefrau in Rücksicht desselben.

Alles, was sich veräußern und nutzen läßt, ist zum Heirathsgute geeignet. So lange die eheliche Gesellschaft fortgesetzt wird, gehört die Fruchtnießung des Heirathsgutes, und dessen, was demselben zuwächst, dem Manne. Besteht das Heirathsgut in barem Gelde, in abgetretenen Schuldforderungen oder verbrauchbaren Sachen; so gebührt ihm das vollständige Eigenthum.

§. 1228.

Besteht das Heirathsgut in unbeweglichen Gütern, in Rechten oder Fahrnissen, welche mit Schonung der Substanz benutzt werden können; so wird die Ehegattinn so lange als Eigenthümerinn und der Mann als Fruchtnießer desselben angesehen, bis bewiesen wird, daß der Ehemann das Heirathsgut für einen bestimmten Preis übernommen, und sich nur zur Zurückgabe dieses Geldbetrages verbunden hat.

1) Zur Bestimmung eines Heirathsgutes ist alles geeignet, was im Verkehre steht (§. 303), und zur Befriedigung der häuslichen Bedürfnisse verwendet werden kann (§. 1218.): unkörperliche oder körperliche Sachen, verbrauchbare oder unverbrauchbare, unbewegliche oder bewegliche, Rechte, Grundstücke, Häuser, Capitalien, bares Geld, Fahrnisse, Kleidungsstücke u. s. w.

2) Allein die Verschiedenheit der Gegenstände hat auf die dem Manne, der Frau, oder dem Besteller des Heirathsgutes in demselben gebührenden Rechte Einfluß. Die Bestimmung des Heirathsgutes hat keineswegs die wesentliche Folge, daß dem Manne in selbem, um es zu den häuslichen Bedürfnissen verwenden zu können, das Eigenthum, oder wohl gar ein unwiderrufliches Eigenthum zustehen müsse. Vielmehr ist es natürlich, daß, weil die häuslichen Bedürfnisse, insbesondere die Versorgung der Familie, auch noch nach dem Tode des Ehemannes fortdauern, das Heirathsgut auf die Frau zurückfalle (§. 1229.).

3) Hieraus ergibt sich, daß der Ehemann von verbrauchbaren, zum Heirathsgute gegebenen, Sachen durch die angemessene Uebergabe (§. 426. ff.) vollständiger Eigenthümer werde, weil er, um sie zum häuslichen Aufwande zu benützen, frey darüber zu verfügen berechtiget werden muß (§§. 301. u. 354). Zu den verbrauchbaren Sa-

chen gehört aber auch das bare Geld (§. 301.), und die abgetretenen Schuldforderungen (§. 1392.), die der Ehemann kraft der Abtretung in bares Geld zu verwandeln befugt ist. Daraus folgt jedoch noch nicht, daß der Mann von solchen Gegenständen auch unwiderruflicher Eigenthümer werde, indem in der Regel der Ehegattinn das Vergütungsrecht vorbehalten ist, oder dem Besteller vorbehalten seyn kann (§. 1229.).

4) Von unverbrauchbaren Gegenständen hingegen, wie von liegenden Gütern, von Rechten (z. B. vom Zehend- und Jagdrechte, oder von einem Handlungs- und Gewerbsbefugnisse), von anliegenden, nicht abgetretenen, folglich nur zum Zinsengenusse bestimmten Capitalien (§. 510.), selbst von Fahrnissen, die mit Schonung der Substanz benützet werden können, z. B. von Betten und andern Einrichtungsstücken (§. 301.), bedarf der Ehemann zum häuslichen Aufwande nur die Benützung oder Fruchtnießung. Das Eigenthum bleibt der Ehegattinn oder dem Besteller vorbehalten (§. 1229.). Nur im Falle, daß der Ehemann ein solches Heirathsgut für einen bestimmten (gewöhnlich mäßigeren) Preis, den er seiner Zeit (§. 1129.) zurückzugeben schuldig seyn soll (folglich käuflich), übernommen hat, wird er unter dieser Verpflichtung nach erfolgter Uebergabe (§.

425.) vollständiger Eigenthümer. Ohne diese Bedingung wird er, ungeachtet einer vorläufigen Schätzung, nur zum Fruchtnießer, indem man vermuthet, daß die Schätzung nur zur leichteren Erhebung der Vergütung, oder des zu ersetzenden Schadens (N. 3.) vorgenommen worden sey.

5) Der Unterschied, ob der Ehemann vollständiger Eigenthümer, oder nur Fruchtnießer des Heirathsgutes werde (N. 3. u. 4.), ist höchst wichtig. Im ersten Falle erhält er, jedoch unter der Verbindlichkeit des Wertherſatzes, alle Rechte eines vollständigen Eigenthümers (§. 362.), und erlangt dadurch zugleich, wie jeder andere Eigenthümer, nach dem Hauptstücke vom Zuwachse, das vollständige Eigenthum des Zuwachses; er übernimmt aber auch allen Aufwand auf die Sache, und trägt die Gefahr derselben (§. 1311.). Im zweyten Falle dagegen hat er nur die Rechte und Verbindlichkeiten eines Fruchtnießers, sowohl in Rücksicht auf die Hauptsache, als auf den Zuwachs (§. 511. N. 2.). Er muß die Sache zur künftigen Zurückstellung in gutem Stande erhalten, den durch seine Schuld verursachten Schaden ersetzen, und die darauf haftenden Lasten, so wie auch die zur Erzielung der Früchte dienenden Kosten übernehmen. Er bezieht aber auch sowohl den gewöhnlichen, als ungewöhnlichen Ertrag zu seiner freyen Verfügung; er erhält den Ersatz der außerordentlichen Erhal-

tungs-, und der offenbar nützlichen Verbesserungskosten, und haftet nicht für den Zufall, oder für die gewöhnliche Abnützung und Verschlimmerung (§§. 511 — 519.). In jedem Falle gebührt ihm zur Ausübung seiner Rechte die ungestörte Inhabung und Verwaltung. Ob und in wie fern der Ehemann zu einer Sicherstellung des Heirathsgutes verbunden sey, kommt unten vor (§. 1245.).

6) Daraus läßt sich auch abnehmen, daß der Ehemann das ihm zum Eigenthume überlassene Heirathsgut unbedingt gültig veräußern könne (§. 362.). Aber ein bloß zur Fruchtnießung bestimmtes Heirathsgut mag er zwar für die Zeit des ihm gebührenden Rechtes in Bestand geben, verpfänden, oder mit einer andern Last beschweren (§. 511. N. 5.). Die Veräußerung hingegen ist ungültig; es wäre denn die dem Ehemanne zum Gebrauche anvertraute bewegliche Sache an einen redlichen Besitzer veräußert worden (§. 367.). Ob eine Verjährung des Heirathsgutes Statt finde, kommt am gehörigen Orte vor (§. 1495.).

§. 1229.

Nach dem Gesetze fällt das Heirathsgut nach dem Tode des Mannes, seiner Ehegattinn, und wenn sie vor ihm stirbt, ihren Erben heim. Soll sie oder ihre Er-

ben davon ausgeschlossen seyn; so muß dieses ausdrücklich bestimmt werden. Wer das Heirathsgut freywillig bestellet, kann sich ausbedingen, daß es nach dem Tode des Mannes auf ihn zurückfalle.

1) Da dem Ehemanne das Eigenthum, oder doch die Fruchtnießung und Verwaltung des Heirathsgutes zum häuslichen Aufwande überlassen wird; so darf er (in der Regel), so lang er lebt, von niemanden in diesen seinen Rechten gekränket werden. Allein nach dem Tode des Mannes (und in ähnlichen, den Zweck und die Rechte des Mannes aufhebenden Fällen §§. 1264 — 1266.) treten wichtige Rechte der Ehegattinn, oder der Besteller des Heirathsgutes ein.

2) In der Regel fällt nähmlich nach dem Ableben des Mannes das Heirathsgut auf die überlebende Gattinn, oder wenn sie früher verstorben ist, auf ihre (gesetzlichen oder testamentarischen) Erben. Denn es ist zu vermuthen, daß für den Fall, wo der Mann das Heirathsgut zu den bestimmten Zwecken nicht mehr verwenden kann, die Ehegattinn, welche das Heirathsgut selbst bestellt hat, sich stillschweigend bedungen habe, daß das Heirathsgut ihr zufallen soll. Die nähmliche Vermuthung trifft bey den Vertretern der Frau, bey den Aeltern, die es pflichtmäßig zur Versorgung ihrer Abstämmlinge bestimmten, und

vermöge des Zweckes (§. 1218.) auch bey einem dritten wohlthätigen Besteller, ein.

3) Allein eine selbstständige Braut oder Ehefrau kann ein aus ihrem Vermögen, so wie auch ein wohlthätiger Besteller ein von ihm gegebenes Heirathsgut durch ausdrückliche Verabredung dem Manne zum unwiderruflichen Eigenthume, folglich auf den Fall seines Ueberlebens einräumen, oder was immer für Bedingungen zum eigenen Vortheile beyrücken. Die Vormundschaft dagegen, und die Aeltern dürfen keine der pflichtmäßigen Versorgung und dem Wohle ihrer Kinder und Pflegebefohlenen nachtheilige Bedingungen verabreden.

4) Die Zurückstellung des Heirathsgutes geschieht, je nachdem es zur Fruchtnießung oder zum widerruflichen Eigenthume gegeben ward, entweder in Natur ohne Verschlimmerung der Substanz (§. 509.), oder durch Vergütung mittelst einer Sache von gleicher Quantität und Qualität, oder mittelst des angeschlagenen Werthes (§. 1228. N. 4.). In jedem Falle muß gegen den Mann (§. 1237. N. 3.), oder seine Nachfolger und Gläubiger der angemessene Beweis des übergebenen Heirathsgutes geführet werden (§. 1226.). Ob der Frau gegen Letztere ein Vorrecht gebühre (§. 1260.), kommt, so wie auch das Vermächtniß eines Heirathsgutes (§§. 669 — 671.), und die Anrechnung zum Pflicht-

oder Erbtheile (§§. 788. u. 790.) an den hier angeführten Stellen vor.

§. 1230.

2) Widerlage.

Was der Bräutigam oder ein Dritter der Braut zur Vermehrung des Heirathsgutes aussetzt, heißt Widerlage. Hiervon gebührt zwar der Ehegattinn während der Ehe kein Genuß; allein wenn sie den Mann überlebt, gebührt ihr ohne besondere Uebereinkunft auch das freye Eigenthum, obgleich dem Manne auf den Fall seines Ueberlebens das Heirathsgut nicht verschrieben worden ist.

§. 1231.

Weder der Bräutigam, noch seine Aeltern sind verbunden, eine Widerlage zu bestimmen. Doch in eben der Art, in welcher die Aeltern der Braut schuldig sind, ihr ein Heirathsgut auszusetzen, liegt auch den Aeltern des Bräutigams ob, ihm eine ihrem Vermögen angemessene Ausstattung zu geben (§§. 1220 — 1223).

1) Die Widerlage hat keinen sicheren gesetzlichen Ursprung; ihr Begriff wurde durch die Gewohnheit sehr schwankend, ja widersprechend gemacht. Gewöhnlich wird bey uns das Heirathsgut von dem Manne im zweyfachen Werthe durch Zusage (ohne wirkliche Uebergabe oder Sicher-

stellung) widerlegt, und bedungen, daß sowohl das Heirathsgut als die Widerlage dem überlebenden Theile zufallen soll; oft aber wird eine Widerlage von gleicher Größe mit dem Heirathsgute, oder in einem mehr als zweyfachen Werthe zugesagt, manchmahl eine Widerlage ohne Heirathsgut versprochen, oder gegeben, oder es werden verschiedene andere Bedingungen beygesetzt *).

2) Das neue Gesetz sucht einen festeren, gleichförmigen Begriff zu gründen: die Widerlage soll zu einer freywilligen Vermehrung des Heirathsgutes dienen. Daher a) setzt nun die Widerlage die Bestellung eines Heirathsgutes voraus. Der Mann (oder ein Dritter) mag zwar einer Frau, ohne Bestellung eines Heirathsgutes, eine Gabe auf den Fall ihres Ueberlebens aussetzen, und eine Widerlage nennen; sie ist aber nach dem gesetzlichen Begriffe keine Widerlage des Heirathsgutes. b) Die Frau kann während der Ehe das freye Eigenthumsrecht, oder den Genuß und die Verwaltung von der Widerlage eben so wenig, als von dem Heirathsgute, welches dadurch vermehret werden soll,

*) Die Römische donatio propter nuptias war eine Sicherstellung des Heirathsgutes, und gab ein Pfandrecht. Die Begriffe vom dotalitium, und augmentum dotis sind unbestimmt. Das Josephinische Gesetz gab den unsicheren Begriffen von Widerlage nach. 3. B. §§. 77 — 80.

ansprechen; aber nach des Mannes Tode (und in einem ähnlichen Falle §. 1266.) gebührt ihr das freye Eigenthum der Widerlage, weil ihr dann auch das (dadurch vermehrte) Heirathsgut zufällt (§. 1229.). c) Im Falle der Bedingung, daß die Widerlage (sammt Heirathsgute) dem überlebenden Theile zufallen soll (N. 1.), erlischt mit dem Tode der Ehegattinn die Widerlage. d) Weder der Bräutigam oder Ehemann, noch seine Vertreter, oder Aeltern sind, ob er gleich ein Heirathsgut empfing, zur Aussetzung einer Widerlage verpflichtet *). Ob eine Sicherstellung der zugesagten Widerlage begehret werden könne, und ob ihr, wenn der Mann in Concurs verfällt, ein Vorrecht gebühre, kommt unten vor (§§. 1245. u. 1260.).

3) Statt einer Widerlage (N. 2. d.) sind nun die Aeltern des Bräutigams, ohne Rücksicht, ob ihm ein Heirathsgut bestellt worden, zu seiner Ausstattung (§. 788. N. 3.) in eben der Art, wie die Aeltern der Braut zur Bestellung eines Heirathsgutes, verpflichtet. Diese Verbindlichkeit liegt also den Aeltern, oder Großältern nur nach der obigen Bestimmung und Abstufung nach Maß ihres Vermögens und Standes, wenn das Kind kein eigenes angemessenes Vermögen besitzt, und sich nicht unwürdig

*) Das Joseph. Ges. verpflichtet die Aeltern zu einer Widerlage des bestellten Heirathsgutes a. a. O.

gemacht hat, jedoch nur einmahl ob (§§. 1220 — 1224.). Die Anrechnung der Ausstattung in den Pflicht- und Erbtheil findet man an ihrer Stelle (§§. 788. u. 790.).

§. 1232.

3) Morgengabe. Das Geschenk, welches der Mann seiner Gattinn am ersten Morgen zu geben verspricht, heißt Morgengabe. Ist dieselbe versprochen worden; so wird im Zweifel vermuthet, daß sie binnen den ersten drey Jahren der Ehe schon überreicht worden sey.

1) Da die Morgengabe, über deren Ursprung einige Schriftsteller ihrem Witze freyen Spielraum lassen, von dem Gesetze für ein Geschenk erkläret wird; so ist sie nach den Vorschriften von Schenkungen zu beurtheilen, sie kann also auch nicht eingeklagt werden, dafern nicht eine schriftliche Zusage, allenfalls in dem Heirathsvertrage, darüber bestehet (§. 943.).

2) das Recht der Gattinn auf die Morgengabe entsteht gleich am ersten Tage nach dem Tage der Vermählung, und wird so, wie andere persönliche Rechte, verjährt (§. 1478.); doch streitet schon in einem Zeitraume von drey Jahren die gesetzliche Vermuthung, daß selbe bereits bezahlt worden sey, wogegen der Gattinn oder ihren Erben der schwierige, vernei-

nende Beweis des Gegentheils, z. B. einer neuerlichen Zusage des noch unerfüllten Versprechens, obliegt.

§. 1233.

4) Gütergemeinschaft.

Die eheliche Verbindung allein begründet noch keine Gemeinschaft der Güter zwischen den Eheleuten. Dazu wird ein besonderer Vertrag erfordert, dessen Umfang und rechtliche Form nach den §§. 1177. u. 1178 des vorigen Hauptstückes beurtheilet wird.

1) Der Begriff einer Gütergemeinschaft überhaupt, und der vertragsmäßigen insbesondere ist bereits anderswo bestimmt worden (§. 1175.). Unter den Ehegatten war sie vor dem, wenigstens in Hinsicht auf das während der Ehe erworbene Vermögen, an vielen Orten, vorzüglich auf dem flachen Lande, ein Gewohnheitsrecht, worauf man sich in Ermangelung einer ausdrücklichen Verabredung berufen hat. Und es läßt sich nicht läugnen, daß sie, insbesondere bey der Gewerbs, oder Erwerbs-Classe, vieles für sich habe: das gemeinschaftliche unzertheilte Interesse (Einheit der Person §. 41. N. 6.), die Aufmunterung zu dem gemeinschaftlichen Erwerbe, oder dessen Erhaltung, und die Beseitigung der Streitigkeiten über den Erwerb des einen oder andern Theils (§. 1237.) *).

*) S. Hofr. Gönner Magazin IV. B II. Heft S. 285. fg.

2) Dagegen erwog schon die Josephinische Gesetzgebung die in vielen Bezirken nicht beobachtete Gütergemeinschaft, woraus eine Ungleichförmigkeit und Unsicherheit des Rechts entstand, die oft ohne Wissen und Willen des einen oder andern Ehegatten eine unbillige Gütergemeinschaft, oder Streitigkeiten über ihre stillschweigende Begnehmigung, herbey führte. Schon diese Gesetzgebung forderte demnach, ohne Rücksicht auf ein Gewohnheitsrecht, eine ausdrückliche Errichtung der Gütergemeinschaft *).

3) Was unter einer allgemeinen, oder besondern Gütergemeinschaft begriffen sey, und in welcher Form die letztere, um gültig zu seyn, errichtet werden müsse, ist oben (§§. 1177 — 1178.) bestimmt worden.

§. 1234.

Die Gütergemeinschaft unter Ehegatten wird in der Regel nur auf den Todesfall verstanden. Sie gibt dem Ehegatten das Recht auf die Hälfte dessen, was von den der Gemeinschaft wechselseitig unterzogenen Gütern nach Ableben des andern Ehegatten noch vorhanden seyn wird.

*) Jos. Ges. 3. H. §. 97. Ueber die spätern Vorschriften vom 27. July und 20. Aug. 1787 in Rücksicht der durch die Gewohnheit vor diesem Gesetze gegründeten Rechte s. D. C. C Sattlers Handb. des Oesterr. Eherechts (Wien 1804) §§. 176 — 178.

1) Die Gütergemeinschaft unter den Ehegatten (zwischen welchen sie bey uns einzig noch errichtet zu werden pflegt, §. 1180.), ist seit langer Zeit, obschon sie nicht ausdrücklich auf den Todesfall hinausgesetzt ward, doch von ihnen nach einer allgemeinen Beobachtung nur auf diesen Fall verstanden worden. Weder die Josephinische, noch die neuere Gesetzgebung fand einen hinreichenden Grund, von der Vermuthung dieser Einschränkung abzugehen; da es den Ehegatten frey stehet, die Gemeinschaft ausdrücklich auch auf die Lebenszeit auszudehnen. In einigen besondern Fällen hat sie auch schon bey Lebzeiten der Ehegatten eine Wirkung (§§. 1236. u. 1266.).

2) In der Regel (N.n.) hat also jeder Ehegatte, ungeachtet der Gütergemeinschaft, das Recht, durch Handlungen unter Lebenden über sein Vermögen, das er vor der Ehe besaß, oder in der Ehe auf was immer für eine Art erwirbt, frey, ohne Einwilligung des andern Theiles, zu verfügen, und auf entgeldliche oder unentgeldliche Art auf andere zu übertragen. Wie der Verschwendung Einhalt geschehen könne, wird anderswo bemerket (§. 273.).

3) Allein nach dem Ableben des Ehegatten gebührt dem überlebenden Theile die Hälfte von dem der allgemeinen, besonderen, oder individuellen Gemeinschaft (§. 1176.) unterzogenen, rei-

nen (§. 1235.) Nachlasse. Die andere Hälfte fällt den Erben des verstorbenen Gatten, oder den von ihm bedachten Personen zu. Doch versteht sich, daß die nicht frey vererblichen (wie Lehen oder Fideicommiß.) Güter, oder solche, die durch besonderes Uebereinkommen ausgenommen sind, zur Theilung nicht geeignet seyn. Darunter gehört auch das auf die Gattinn zurückfallende Heirathsgut, und die Widerlage, die sie noch vor der Theilung aus dem Vermögen des verstorbenen Ehemannes zu beziehen befugt ist *). Was die Gütergemeinschaft in andern Fällen der Vermögensabsonderung für eine Wirkung habe, wird weiter unten gesagt (§§. 1264. u. 1266.). Daß der Ehegatte den aus der verabredeten Gütergemeinschaft bezogenen Theil in den gesetzlichen Erbtheil einrechnen müsse, unterliegt keinem Zweifel (§. 758.).

§. 1235.

Bey einer Gemeinschaft, die sich auf das ganze Vermögen bezieht, sind vor der Theilung alle Schulden ohne Ausnahme; bey einer Gemeinschaft aber, die bloß das gegenwärtige, oder bloß das künftige Vermögen zum Gegenstande hat, nur diejenigen Schulden abzuziehen, die zum Nutzen

*) S. Sattler a. a. O. §. 352., und dagegen Vogelhueber von der Verlassenschaftsabh. §. 76. u. 77.

des gemeinschaftlichen Gutes verwendet worden sind.

Von der Theilung eines reinen Vermögens (§. 1234. N. 3.) kann erst dann die Rede seyn, wenn die daraus zu bezahlenden Schulden abgezogen worden sind. In einer allgemeinen Gütergemeinschaft vertrauen die Gläubiger auf das Vermögen des einen und des andern Gatten; jeder Gatte übernimmt durch eine Art von Glücksvertrage die Gefahr des Verlustes mit der Hoffnung des Gewinns, und das beyderseitige, ursprüngliche oder erworbene, Vermögen wird zu Einem, gemeinschaftlichen Vermögen. Jeder Gatte hat an den darauf sich beziehenden Rechten, aber auch an den darauf ruhenden Lasten und Schulden gleichen Antheil, ohne Rücksicht, ob sie gemeinschaftlich, oder von einem Theile allein gemacht, und ob sie auf den gemeinschaftlichen Erwerb, oder zum eigenen Nutzen, oder Vergnügen verwendet worden seyn. Es müssen also, bevor von der Theilung eines Gewinnes oder des Hauptstammes eine Rede seyn kann, alle Schulden des Mannes und der Frau abgezogen werden. Die Schulden des früher verstorbenen Gatten ergeben sich aus der Verlassenschaftsabhandlung (§. 813. ff.). Der überlebende Gatte muß die von ihm selbst zum eigenen Behufe gemachten, damit sie gemeinschaftlich getragen werden, ausweisen. Erst

was nach deren Abzuge erübriget, wird in zwey gleiche Hälften getheilet, wovon die eine dem überlebenden Gatten, die andere dem Erben des Verstorbenen zufällt. Auf eine besondere Gütergemeinschaft unter Ehegatten sind die allgemeinen Vorschriften (§§. 1202. u. 1203.) anzuwenden *).

§. 1236.

Besitzt ein Ehegatte ein unbewegliches Gut, und wird das Recht des andern Ehegatten zur Gemeinschaft in die öffentlichen Bücher eingetragen; so erhält dieser durch die Eintragung auf die Hälfte der Substanz des Gutes ein dingliches Recht, vermöge dessen der eine Ehegatte über diese Hälfte keine Anordnung machen kann; auf die Nutzungen aber während der Ehe erhält er durch die Einverleibung keinen Anspruch. Nach dem Tode des Ehegatten gebührt dem überlebenden Theile sogleich das freye Eigenthum seines Antheiles. Doch kann eine solche Einverleibung den auf das Gut früher eingetragenen Gläubigern nicht zum Nachtheile gereichen.

*) S. Jos. bürgerl. Gesetzb. a. a. O. §. 96 Vergl. Dr. J. Vogelhuber Anleitung zur Verlassenschaftsabh. §. 89. ff.

1) Eine Ausnahme, wo die Gütergemeinschaft zwischen Ehegatten sich bey ihrer Lebenszeit wirksam zeigt, ist der Fall, wenn ein zur (allgemeinen, besondern oder individuellen) Gemeinschaft gehöriges unbewegliches Gut vorhanden, und dem öffentlichen Buche einverleibt ist; indem es z. B. bey einer über das gegenwärtige Vermögen errichteten Gemeinschaft schon zur Zeit der Vermählung von einem oder dem andern Theile besessen, oder bey einer über das künftige Vermögen geschlossenen Gemeinschaft aus dem erworbenen Vermögen erkauft worden ist.

2) In diesem Falle kann die verabredete Gemeinschaft ohne Unsicherheit des Verkehres (§. 367.) sogleich in Wirksamkeit gesetzt werden, indem der Ehegatte sein gemeinschaftliches Recht auf das gemeinschaftliche Gut, obschon etwa der andere Theil es allein aus dem Erwerbe erkaufte, und als Alleineigenthümer einverleibet ward, in das öffentliche Buch eintragen läßt. Dadurch erwirbt der Ehegatte ein dingliches Recht auf die Hälfte der Substanz des Gutes, woran ihm der andere Theil weiter keinen Abbruch thun kann.

3) Von diesem Zeitpuncte an darf also jeder Theil auch durch Handlungen unter Lebenden nur über die ihm gebührende Hälfte verfügen. Jede eigenmächtige Verpfändung, Belastung

oder Veräußerung des Gutes beschränkt sich auf die Hälfte der Substanz des Gutes, und kann, so ausgedehnt sie auch lauten würde, dem andern Theile zu keinem Nachtheile gereichen. Auf die Nutzungen des Gutes (Früchte, Zinsen u. s. w.) gibt die Einverleibung kein Recht; diese bleiben jenem Theile, der das Gut ursprünglich besessen, oder aus seinem Erwerbe angeschafft hat, vorbehalten.

4) Selbst in Hinsicht auf die Substanz des Gutes kann der Ehegatte durch die Einverleibung seines Rechts den schon früher auf das Gut eingetragenen (intabulirten oder pränotirten) Gläubigern keinen Eintrag machen. Wenn also z. B. der Ehemann ein unbewegliches Gut erworben, und mit Servituten, Verpfändungen, oder Veräußerungen, die das Gut über die Hälfte beschweren, belastet hat, so muß die Frau, welche erst nach diesen Gläubigern eingetragen ward, sich selbe dennoch zum Abbruche ihrer Hälfte gefallen lassen.

§. 1237.

Haben Eheleute über die Verwendung ihres Vermögens keine besondere Uebereinkunft getroffen; so behält jeder Ehegatte sein voriges Eigenthumsrecht, und auf das, was ein jeder Theil während der Ehe erwirbt, und auf was immer für eine

5) Verwaltung und Nutznießung des ursprünglichen oder erworbenen Vermögens.

Art überkommt, hat der andere keinen Anspruch. Im Zweifel wird vermuthet, daß der Erwerb von dem Manne herrühre.

1) In so weit das Vermögen eines Ehegatten durch Bestellung eines Heirathsgutes oder einer Widerlage, oder durch Geschenke, und eine Gütergemeinschaft (§§. 1217 — 1237.), oder durch andere Verträge nicht vermindert oder eingeschränket worden ist, bleibt er freyer Eigenthümer sowohl von dem, was er zur Zeit der Vermählung besessen, als auch von dem, was er in der Folge auf was immer für eine Art erworben hat. Es steht also jedem Ehegatten (Manne oder Frau) die freye Verwaltung dieses seines Vermögens zu. Dagegen ist aber auch in einem solchem Falle kein Ehegatte für die Schulden des andern verantwortlich.

2) Was einem jeden Theile ursprünglich gehörte, läßt sich gewöhnlich aus Urkunden, Beschaffenheit oder Bezeichnung der Gegenstände, oder aus dem stäten ausschließenden Besitze (§. 360.), oder durch Zeugenschaften erkennen. Zweifelhafter ist der Erwerb, besonders wenn, wie bey der arbeitenden und Gewerb treibenden Classe, auch das Weib dazu mitgewirket hat.

3) Im Allgemeinen streitet dennoch die Vermuthung des Erwerbes für den Mann,

wozu das Weib, welches von ihm den angemessenen Unterhalt empfängt, ohne besondern Lohn oder Gewinnsantheil nach ihren Kräften Beyhülfe zu leisten verpflichtet ist (§. 91.). Doch läßt diese Vermuthung aus andern stärkeren Vermuthungen (§. 1247.), aus den oben (N. 2.) erwähnten Behelfen, oder aus einem von dem Vermögen des Mannes abgesondert geführten Gewerbe u. d. gl. einen Gegenbeweis zu.

§. 1238.

So lange die Ehegattinn nicht widersprochen hat, gilt die rechtliche Vermuthung, daß sie dem Manne als ihrem gesetzmäßigen Vertreter die Verwaltung ihres freyen Vermögens anvertrauet habe.

§. 1239.

Der Ehegatte wird in Rücksicht einer solchen Verwaltung zwar überhaupt wie ein anderer bevollmächtigter Sachwalter angesehen; doch haftet er nur für das Stammgut oder Capital. Ueber die während der Verwaltung bezogenen Nutzungen ist er, wenn es nicht ausdrücklich bedungen worden, keine Rechnung schuldig; diese wird vielmehr bis auf den Tag der aufgehobenen Verwaltung für berichtigt angesehen.

§. 1240.

Auch die Ehegattinn ist nicht schuldig, den Fruchtgenuß, den sie ihrem Manne abgetreten, aber während der Ehe selbst bezogen hat, zu verrechnen; es steht aber den Ehegatten frey, dergleichen stillschweigend eingestandene Verwaltungen einzustellen.

1) Obschon jeder Ehegatte sein frey eigenthümliches Vermögen selbst zu verwalten, zu genießen, und zu verwenden berechtiget ist (§. 1237.), so kann doch ein Ehegatte dem andern aus Zutrauen in seine Kenntnisse, Rechtschaffenheit und Billigkeit theils stillschweigend, theils ausdrücklich entweder die Verwaltung und Verwendung (oder Fruchtnießung) zugleich, oder eine von beyden allein überlassen. Das Gesetz redet zwar hier von dem gewöhnlichen Falle, da von der Gattinn dem Manne, als ihrem gesetzlichen Vertreter (§. 91.), das Recht eingeräumet wird; doch kann nach Beschaffenheit der Umstände auch der entgegengesetzte Fall Statt finden, und nach den nähmlichen Vorschriften zu beurtheilen seyn.

2) Wenn der Mann das eigenthümliche Vermögen der Frau (Paraphernal-Vermögen) ohne ihren Widerspruch in Empfang nimmt, und verwaltet; so wird diese Gestattung für eine

stillschweigende Erklärung angesehen, die aber nur so lange wirksam ist, als die Frau ihren Widerspruch nicht geäußert hat. Im Falle einer eigenmächtigen, von der Frau widersprochenen Verwaltung kann der Mann zur Zurückstellung und Vergütung des Schadens angehalten werden. Mit der Verwaltung wird dem Manne zugleich stillschweigend die Verwendung der Nutzungen des Vermögens nach seinem vernünftigen Ermessen (zu den häuslichen Bedürfnissen der Ehegatten und Familie) zugestanden, dergestalt, daß er keine Rechnung darüber abzulegen verbunden ist.

3) In so ferne kann also der Mann auch als Fruchtnießer des ihm anvertrauten weiblichen Vermögens betrachtet werden, und kann für den ordentlichen Aufwand auf die Erhaltung und Benützung des ihm anvertrauten Gutes keinen Ersatz fordern (§. 513.). Die wechselseitigen Forderungen aus der Verwaltung und Verwendung sind, wie das Gesetz sagt, bis zum Tage der aufgehobenen Verwaltung für berichtiget anzusehen. Wären außerordentliche, die Einkünfte übersteigende Erhaltungs- oder Verbesserungskosten erforderlich; so soll der Mann im Einverständnisse mit der Frau handeln, oder die Verwaltung anheim stellen. Außer dem würde er als ein Geschäftsführer ohne Auftrag behandelt (§. 514. ff.).

4) Uebrigens ist der Gatte in Rücksicht des Stammgutes oder Capitals, gleich einem Bevollmächtigten, zur guten Verwaltung verpflichtet, und muß den verursachten Schaden ersetzen. Nur wenn die Gattinn ausdrücklich sich die Berechnung der bezogenen Nutzungen bedungen hat, muß sie geleistet werden. Dann ist er aber auch, wie ein anderer Bevollmächtigter, den Ersatz der Kosten in Rechnung zu bringen befugt (§. 1012.).

5) Was von der stillschweigenden Bevollmächtigung zur Verwaltung gesagt worden (N. 2 — 4.), ist auch auf eine ausdrückliche anzuwenden, und auch diese, wenn sie unbestimmt geschah, kann nach Belieben widerrufen werden (§. 1241.).

6) Hätte die Gattinn ihrem Ehemanne ausdrücklich bloß die Verwaltung ihres Vermögens zugestanden, und die Verwendung sich selbst vorbehalten; so wäre er ihr die bezogenen Nutzungen zu übergeben, und über das, was er davon verwendet hat, Rechnung zu legen (N. 4.) schuldig.

7) Im Falle endlich, daß dem Manne ausdrücklich nur die Verwendung der Nutzungen oder die Fruchtnießung, nicht auch die Verwaltung zugestanden würde, dürfte er sich derselben nicht anmassen. Und hier insbesondere träte die gesetzliche Entscheidung ein, daß auch

die Frau, wenn sie die Nutzungen selbst bezogen und verwendet hat, dem Manne für die Zeit, als er nicht widersprochen hat, ebenfalls (N. 2.) zu keiner Rechnungslegung verbunden sey.

8) In keinem Falle aber dürfte die Gattinn an der Veräußerung ihrer eigenthümlichen Güter verhindert werden; es wäre denn, daß die dem Manne verwilligte Fruchtnießung eines unbeweglichen Gutes dem öffentlichen Buche einverleibt seyn würde.

§. 1241.

In dringenden Fällen, oder bey Gefahr eines Nachtheiles, kann dem Ehemanne die Verwaltung des Vermögens, selbst wenn sie ihm ausdrücklich und auf immer verwilliget worden wäre, abgenommen werden. Hingegen ist auch er befugt, der unordentlichen Wirthschaft seiner Gattinn Einhalt zu thun, und sie unter den gesetzlichen Vorschriften sogar als Verschwenderinn erklären zu lassen.

1) Eine Vollmacht kann, ob sie gleich auf eine bestimmte Zeit, oder auf lebenslang ertheilt worden wäre, widerrufen werden (§. 1220.). Das Gesetz macht hier eine Ausnahme in Rücksicht des gesetzlichen Vertreters, des Ehemannes, dem der frühere Widerruf der ihm

anvertrauten Verwaltung schon an sich, insbesondere aber, wenn sie, wie gewöhnlich, zugleich mit der Verwendung der Nutzungen verbunden ist, sehr lästig fallen muß. Sie kann ihm nur in dringenden Fällen, oder bey Gefahr eines Nachtheils, z. B. wegen zugestossenen Unvermögens zur Verwaltung, oder wenn er das Stammgut schlecht verwaltete, oder die Nutzungen, ohne Rücksicht auf den anständigen Unterhalt der Gattinn und der Familie, ausschließend für sich verwendete, abgenommen werden.

2) Andererseits ist aber auch der Ehemann, wenn es seiner Frau an Kenntniß oder gutem Willen fehlt, ihr Vermögen gut zu verwalten, berechtiget, nicht nur durch eigene, sondern auch durch eingeleitete gerichtliche Vorstellungen selbe zu bewegen, daß sie ihm, oder einem andern fähigen Manne die Verwaltung des Vermögens, und die Verwendung der Einkünfte zu ihrem eigenen und der Familie dauerhaften Wohle anvertraue; nach Beschaffenheit der Umstände kann er auch verlangen, daß sie als eine Verschwenderinn unter Curatel gesetzt werde (§. 273.).

§. 1242.

6) Witwengehalt.

Das, was einer Gattinn auf den Fall des Witwenstandes zum Unterhalte bestimmt wird, heißt Witwengehalt. Dieser gebührt der Witwe gleich nach dem To-

de des Mannes, und soll immer auf drey Monathe vorhinein entrichtet werden.

1) Unter die auf den Todesfall sich beziehenden Ehe-Pacte (§. 1217.) gehört die Verabredung eines Witwengehalts (Leibgeding, Wichum), die gewöhnlich mit den Bestimmungen des Heirathsgutes, der Widerlage, Morgengabe, und über die Gütergemeinschaft, oder die Art, das vorbehaltene Vermögen zu verwalten (§§. 1217 — 1241.), eben derselben Urkunde, nähmlich dem sogenannten Heiraths-Contracte, einverleibet wird.

2) Der Zweck des Witwengehalts ist der anständige Unterhalt einer, den Erwerb, die Unterstützung des Ehemannes, oder eine andere hinlängliche Versorgung vermissenden *), Witwe. Daher gebührt er ihr vom Todestage des Mannes, und muß, gleich einem andern Unterhalte, voraus, und zwar drey Monathe voraus bezahlet werden. Von dem Vorausbezahlten sind die Erben, wenn die Witwe stirbt, etwas zurück zu stellen nicht schuldig (§. 1418.).

*) Andere Witwen genießen die Versorgung durch eine angemessene Widerlage des Heirathsgutes, und durch die Gütergemeinschaft, oder durch Pensionen, Fortsetzung des Handlungs und Gewerbsbefugnisses, oder aus gesellschaftlichen Versorgungsanstalten (§. 1287.). Von den besondern Rechten der Witwen auf dem Lande, die mit dem Manne an der Gewähr stehen, s. Hauers pract. Darst. der Unterthansgesetze II. B. 2. T.

3) Die Witwe kann aber aus dem Grunde, daß der durch Vertrag (oder Vermächtniß) festgesetzte Betrag zum Unterhalte nicht zureicht, keinen größeren Betrag, noch, wenn Sachen von einer gewissen Gattung (z. B. Natural-Leistungen) bestimmt sind, dafür eine Summe Geldes fordern (§. 1413.). Bey einer wahlartigen Bestimmung kommt im Zweifel dem verpflichteten Erben des Ehemannes die Wahl zu (§§. 656. u. 906.) *).

§. 1243.

Der Witwe gebührt noch durch sechs Wochen nach dem Tode des Mannes, und wenn sie schwanger ist, bis nach Verlauf von sechs Wochen nach ihrer Entbindung die gewöhnliche Verpflegung aus der Verlassenschaft. So lange sie aber die Verpflegung genießt, kann sie keinen Witwengehalt beziehen.

Die Witwe hat also die Wahl, ob sie die Verpflegung, oder die Beziehung des Witwengehaltes während dieses Zeitraumes vorziehen wolle **). Beydes zugleich kann sie nicht fordern,

*) Das Joseph. Ges. überläßt die Wahl der Witwe, a. a. O. §. 117.

**) In dem Joseph.-Ges. nimmt der Witwengehalt nach sechs Wochen von des Mannes Tode den Anfang.

weil man keines zweyfachen Unterhalts (§. 1242.) bedarf. Unstreitig müssen aber auch die Kosten der Entbindung einer Witwe aus des Mannes Verlassenschaft entrichtet werden.

§. 1244.

Wenn die Witwe sich verehelichet; so verliert sie das Recht auf den Witwengehalt.

Diese Vorschrift fließt aus der Benennung und dem Zwecke eines Witwengehalts. Der Unterhalt liegt nach der Wiederverehelichung dem Manne ob (§. 91.). Im Falle einer andern Bestimmung wäre der fortgesetzte Gehalt als eine einfache Schenkung zu betrachten (§. 1246.). Von der Sicherstellung des Witwengehaltes, und dessen Vorrechte bey einem Concurse wird unten gehandelt (§§. 1245. u. 1260.).

§. 1245.

Sicherstellung des Heirathsgutes, der Widerlage und des Witwengehaltes;

Wer das Heirathsgut übergibt, ist berechtiget, bey der Uebergabe; oder wenn in der Folge Gefahr eintritt, von demjenigen, der es empfängt, eine angemessene Sicherstellung zu fordern. Vormünder und Curatoren einer pflegebefohlenen Braut können die Sicherstellung des Heirathsgutes, und eben so der bedungenen Widerlage und des Witwengehaltes ohne Geneh-

migung des obervormundschaftlichen Gerichtes nicht erlassen.

1) Das Heirathsgut, und das Recht, eine Widerlage oder einen Witwengehalt zu empfangen, können auch bey einem zur Zeit der Vermählung vermögenden und redlichen Ehemanne Gefahr laufen. Darum sind einige Personen Sicherstellung dieser Gebühren zu fordern berechtiget, andere sogar verpflichtet. Zur Zeit der Eheverabredung ist jeder Besteller eines Heirathsgutes (es sey die großjährige vermögende Braut, die Aeltern, oder ein Dritter) die Sicherstellung des Heirathsgutes und der Widerlage, so auch die Braut die Sicherstellung ihres Witwengehaltes, und die Art der Sicherstellung von dem Bräutigame oder seinem Vertreter zu bedingen berechtiget; widrigen Falles aber die Bestellung, oder die Verehelichung zu verweigern.

2) Ist keine Sicherstellung bedungen worden, so kann sie auch ordentlicher Weise in der Folge nicht angesprochen werden; außer wenn Gefahr, bey Verschwendung oder drohender Zahlungsunfähigkeit des Mannes, eintritt, oder wenn er ein unbewegliches Gut besitzt, worauf die Rechte vorgemerket werden können.

3) Dagegen sind die Vertreter einer pflegebefohlenen Braut sogar verpflichtet, auf die Sicherstellung zu dringen, und sie ohne Genehmhaltung des vormundschaftlichen Gerichtes

nicht zu erlassen. Die Genehmhaltung ist aber billig zu ertheilen, wenn der Bräutigam kein unbewegliches Gut, und ein so eingeschränktes Vermögen besitzt, daß durch die strenge Forderung einer Sicherstellung der Nutzen, den er aus dem Heirathsgute ziehen soll, und die Hoffnung einer übrigens anständigen Versorgung der Braut wahrscheinlich vereitelt werden würde. Die Aeltern des Bräutigams, denen ohnehin die Ausstattung obliegt (§. 1231.), können zur Sicherstellung nicht verhalten werden *).

4) Unterlassen die Vertreter die Erfüllung ihrer Pflicht, die sie, wenn der Ehemann ein unbewegliches Gut besitzt, noch nachholen können (N 2.); so haften sie für den der pflegebefohlenen Gattinn verursachten Schaden. Sobald die Gattinn großjährig und selbstständig geworden ist, muß sie ihre Rechte selbst bewahren.

5) Die Arten der Sicherstellung findet man an ihrem Platze (§. 1343. ff.), und die Entscheidung der Frage, ob und in wie ferne der Gattinn in Rücksicht der erwähnten Gebühren ein Vorrecht gebühre, in der Concurs-Ordnung.

*) Von dem Joseph. Ges. wurden sie dazu in so weit verpflichtet, als es ohne ihren merklichen Nachtheil geschehen kann, a. a. O. §. 75.

§. 1246.

Schenkungen unter Ehegatten und Verlobten;

Die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Schenkungen zwischen Ehegatten wird nach den für die Schenkungen überhaupt bestehenden Gesetzen beurtheilt.

Die den Schenkungen zwischen Ehegatten ungünstigen Römischen Gesetze *) waren schon vor dem Josephinischen nicht in Anwendung. Solche Schenkungen, sie mögen unter Lebenden, oder auf den Todesfall geschehen, werden nach dem Hauptstücke von Schenkungen überhaupt beurtheilet. Dieß gilt auch von demjenigen, was der Frau jährlich zur freyen Verwendung (als sogenanntes Stecknadelgeld) ausgesetzet wird. Geschehen sie zur Vermehrung des ursprünglichen Heirathsgutes oder der Widerlage, so nehmen sie ganz die Natur dieser letzteren Gebühren an **). Ueberhaupt können Ehe-Pacte auch während

*) L. 1. 2. 3. D. de donat. int. vir. et ux. Die in besondern Ursachen gegründeten Beschränkungen in Rücksicht des Handelsstandes gehören in das Handlungsrecht. S. Falliten-Ordnung §§. 7. 9. 16.

**) Das Joseph. Ges. läßt eine solche Vermehrung bey dem Vorableben der Frau auf den Schenker zurückfallen, a. a. O. §. 82. Im Falle, daß Heirathsgut und Widerlage für den überlebenden Theil bedungen werden, geschieht dieß ohnehin auch mit der Vermehrung. Warum soll sie aber außer dem nicht ebenfalls den Erben der Frau, die doch gewöhnlich ihre Kinder sind, zukommen?

der Ehe von den Gatten ungeändert, aufgehoben, oder andere errichtet werden, in so fern hierdurch den erworbenen Rechten anderer kein Abbruch geschieht.

§. 1247.

Was ein Mann seiner Ehegattinn an Schmuck, Edelsteinen und andern Kostbarkeiten zum Putze gegeben hat, wird im Zweifel nicht für gelehnt, sondern für geschenkt angesehen. Wenn aber ein verlobter Theil dem andern; oder auch ein Dritter dem einen oder andern Theile in Rücksicht auf die künftige Ehe etwas zusichert oder schenket; so kann, wenn die Ehe ohne Verschulden des Geschenkgebers nicht erfolgt, die Schenkung widerrufen werden.

1) Die erste Entscheidung schien nur für den Fall bedenklich, wo ein Mann den von seiner ersten Frau ererbten Schmuck seiner zweyten zum Putze gegeben hat. Doch außer dem, daß es dem Manne gewöhnlich leichter fällt, sich mit einem Beweise zu versehen, als der Frau; so kann der Zweifel oft schon durch Vermuthungen aus den Umständen gehoben werden, z. B. wenn der Mann einen solchen Schmuck immer selbst verwahrte, und nur bey seltener Gelegenheit sei-

ner zweyten Gattinn zum Putze in die Hände gab.

2) In der zweyten Vorschrift wird der einleuchtende Zweck oder Beweggrund der Schenkung mit Grunde als eine Bedingung angenommen (§. 901.). Dazu gesellet sich aber noch die Erwägung, daß unser Gesetz jede Art des Zwanges zur ehelichen Verbindung entfernen wolle; der Schuldtragende jedoch soll für sein Verschulden büssen (§§. 45. u. 46.).

§. 1248.

Wechselseitige Testamente;.

Den Ehegatten ist gestattet, in einem und dem nähmlichen Testamente sich gegenseitig, oder auch andere Personen als Erben einzusetzen. Auch ein solches Testament ist widerruflich; es kann aber aus der Widerrufung des einen Theiles auf die Widerrufung des andern Theiles nicht geschlossen werden (§. 583.).

1) Zwey Personen errichten ihren letzten Willen in einem und dem nähmlichen Aufsatze in der Absicht, sich selbst oder ihre Angehörigen wechselseitig zu begünstigen. In dieser Rücksicht nennt man solche Erklärungen wechselseitige Testamente. Man war bey der Berathschlagung sehr geneigt, selbe allgemein abzuschaffen, indem diese Art zu testiren leicht zu Erbberedungen, Uebervortheilungen und Täuschungen des

Zutrauens gemißbraucht werden kann. Denn ist eine solche Anordnung widerruflich, ohne daß dadurch zugleich die Anordnung des andern Theiles zerfällt; so kann ein Theil in geheim seine Erklärung widerrufen, oder er kann, nachdem er die Erbschaft des anderen, früher verstorbenen, Theiles angenommen hat, seine Erklärung, wodurch die Angehörigen des Verstorbenen bedacht worden sind, gegen dessen Absicht zurück nehmen.

2) Verordnet aber das Gesetz, daß der Widerruf eines der wechselseitigen Testamente unmittelbar den Widerruf des andern nach sich ziehen soll, und daß jener Theil, der sich aus des andern Testamente bereits erbserkläret hat, von seinen, die Verwandten oder Freunde des vorverstorbenen Theils begünstigenden, Verfügungen nicht mehr zurück treten dürfe, so wird der Begriff der (ihrer Natur nach widerruflichen §. 552.) Testamente verrückt, und zu mancherley, auf unsichern Vermuthungen gebauten, gesetzlichen Einschränkungen und willkührlichen richterlichen Anwendungen der Weg gebahnt *).

3) Demnach wurde beschlossen, die wechselseitigen Testamente zwar nicht weiter um sich greifen zu lassen, als sie in der Gewohnheit gegründet waren, folglich sie auf Ehegatten ein-

*) Man sehe z. B. das Preuß. L. R. II. Th. 1. T. §§. 489. — 493.

zuschränken (§. 583.), übrigens aber die natürlichen und gesetzlichen Bestimmungen von Testamenten überhaupt auch bey den wechselseitigen Testamenten beyzubehalten.

4) Ein wechselseitiges Testament bedarf also a), es möge gerichtlich oder außergerichtlich, schriftlich oder mündlich errichtet werden, der darüber vorgeschriebenen Förmlichkeiten, die aber, wie z. B. die Zeugenanzahl, ungeachtet der zweyfachen Erbseinsetzungen in verschiedenen Verlassenschaften, nicht verdoppelt werden müssen. Würden die auf gegenseitige Begünstigung gerichteten Testamente abgesondert errichtet, so sind sie eigentlich kein wechselseitiges Testament (N. 1.), und in jedem muß unstreitig die ihm zukommende Form beobachtet werden.

5) In einem wechselseitigen Testamente kann man b), nebst der gegenseitigen Begünstigung, andere Personen zu Erben einsetzen, oder auf andere Art bedenken. c) Jeder Theil kann einseitig in seiner Anordnung Abänderungen machen, ja er kann sie d) gänzlich widerrufen, und dieser Widerruf hebt für sich die Anordnung des andern Theils, ohne dessen eigenen Widerruf, weder ganz, noch zum Theile auf. e) Dem überlebenden Ehegatten steht, wie jedem andern Erben, frey, ob er die Erbschaft annehmen wolle oder nicht, und es bleibt, ungeachtet der Annahme, seinem Gewissen vorbehalten, ob er seine

Anordnung unverändert bestehen lassen wolle oder nicht. Wollen die Ehegatten, daß ihre wechselseitigen Anordnungen unverrückt bleiben sollen, so mögen sie sich durch einen Erbvertrag (§. 1249.) vorsehen.

§. 1249.

Erbverträge. Erfordernisse zur Gültigkeit des Erbvertrages.

Zwischen Ehegatten kann auch ein Erbvertrag, wodurch der künftige Nachlaß, oder ein Theil desselben versprochen, und das Versprechen angenommen wird, geschlossen werden (§. 602.). Zur Gültigkeit eines solchen Vertrages ist jedoch nothwendig, daß er schriftlich mit allen Erfordernissen eines schriftlichen Testamentes errichtet werde.

1) Erbverträge werden, wie wechselseitige Testamente, aus gleichen Gründen (§. 583.) nur unter Ehegatten gestattet *), weßwegen sie auch in das gegenwärtige Hauptstück aufgenommen worden sind. Erbverträge unter andern Personen, insbesondere Familien-Schlüße über fideicommissarische Nachfolge (§. 619.), forderten also zu ihrer Gültigkeit der landesfürstlichen Begnehmigung (§. 9.).

*) Das Römische Recht erklärt die Erbverträge für ungültig L. 15. et 19. C. de pact., das Preuß. L. R. überhaupt für gültig (I. Th. 12. T. 2. Abschn.), das Französ. für unverbindlich, art. 1130.

2) Die Erbverträge treffen in der Absicht, wozu, und in den Gegenständen, worüber sie errichtet werden, mit den Testamenten, und insbesondere mit den wechselseitigen Testamenten zusammen; sie werden mit den Testamenten als ein Titel des Erbrechtes erkläret (§. 533.), und haben darum vieles mit ihnen gemein. Sie unterscheiden sich jedoch schon dem Begriffe nach darin von einander, daß erstere, gleich allen Verträgen (§. 861.), ein Versprechen von der einen, und die Annahme von der andern Seite erfordern; daher sie auch der Wirkung nach einiger Massen von einander verschieden sind (§. 1254). Erbverträge sind also eine Art von gemischten Geschäften (§. 603.).

3) Erbverträge haben aber noch das Besondere vor Verträgen und letzten Anordnungen überhaupt, daß sie, gleich unwiderruflichen Schenkungen (§. 943.), schriftlich, und zwar mit allen (innern und äußern §. 553. ff.) Erfordernissen eines schriftlichen Testamentes errichtet werden müssen. Die besondern Begünstigungen einiger Testamente (§§. 597—600.) dürfte man also bey ähnlichen Veranlassungen auf die Erbverträge um so mehr, als sie unwiderruflich fortdauern sollen (§§. 599. u. 1264), nicht ausdehnen. Wohl aber können auch Erbverträge schriftlich bey Gericht, nach der über schrift-

liche, gerichtliche Testamente vorgeschriebenen Form (§. 587.), errichtet oder hinterleget werden.

4) Auch ein Erbvertrag kann, wie Verträge überhaupt, einseitig oder zweyseitig verbindlich seyn (§. 864.), je nachdem nur Ein Theil dem andern den Nachlaß zusichert, und dieser ihn annimmt, oder derselbe gegenseitig versprochen und angenommen wird. Von allen übrigen Verträgen unterscheidet sich der Erbvertrag in dem Gegenstande, worüber er geschlossen wird.

5) Obschon aber die Erbverträge nur zwischen Ehegatten gültig geschlossen werden können, so folgt doch nicht, daß hierdurch der ganze Nachlaß, oder auch nur der größte Theil desselben dem Ehegatten zugesichert werden müsse; vielmehr wird gewöhnlich darin auch auf die Nachkommenschaft, und die beyderseitigen Verwandten, oder wohl auch auf andere Personen Bedacht genommen.

6) Erbverträge müssen von Schenkungen unter Lebenden und auf den Todesfall (§§. 938. u. 956.), oder von dem Rechte, eine bestimmte Sache oder Summe als eine Schuld von dem Erben fordern zu können, wie auch von der Verzichtleistung auf ein anzufallendes Erbrecht (§. 551.) unterschieden werden.

§. 1250.

Ein pflegebefohlener Ehegatte kann zwar die ihm versprochene, unnachtheilige Verlassenschaft annehmen; aber die Verfügung über seine eigene Verlassenschaft kann, ohne Genehmhaltung des Gerichtes, nur in so fern bestehen, als sie ein gültiges Testament ist.

1) Zur wesentlichen (innern) Form eines Erbvertrages gehört, daß der Versprecher in Rücksicht seines Nachlasses sich zu verpflichten, und der annehmende Theil zur Annahme fähig sey. Verstandlose sind zu beyden unfähig.

2) Ein schwerer Verbrecher kann bis zur Zeit seiner Entlassung aus der Strafe durch einen Erbvertrag sich gar nicht zu einem Nachlasse verpflichten (§§. 574. u. 868.); Minderjährige nur mit Genehmhaltung des Gerichts (§. 233.), und, wenn sie unter achtzehn Jahren sind, mit Beobachtung der besondern, vorgeschriebenen Form (§. 569.). Ein erklärter Verschwender (§. 270.) bedarf zur Verpflichtung ebenfalls die gerichtliche Genehmigung; und selbst mit dieser kann er sich nur bis zur Hälfte (§. 568.), oder vielmehr nur zu einem Viertheile (§. 1253.) seines Nachlasses verpflichten.

3) Aber alle diese Personen (N. 2.) können mittelst eines einseitig den andern verpflich-

tenden Erbvertrages (§. 1249. N. 4.) eine ihnen unnachtheilige Verlassenschaft annehmen (§§. 865. u. 868.). Von Unmündigen kann bey den bloß unter Ehegatten gestatteten Erbverträgen (§. 1249.) keine Frage seyn (§. 48.).

4) Doch hält das Gesetz, zur Begünstigung der letzten Anordnungen, die von Minderjährigen oder erklärten Verschwendern bey Gelegenheit eines solchen, eigentlich nur den andern Theil verpflichtenden, Erbvertrages (N. 3.) eigenmächtig geschehenen Erklärungen in so fern aufrecht, als sie in der Gestalt eines gültigen Testamentes bestehen können (§§. 568. u. 569.).

§. 1251.

Vorschrift über die eingerückten Bedingungen.

Was von Bedingungen bey Verträgen überhaupt gesagt worden ist, muß auch auf Erbverträge zwischen Ehegatten angewendet werden.

Die Vorschriften über die Bedingungen in Erklärungen des letzten Willens, und in Verträgen weichen ohnehin sehr wenig von einander ab (§§. 897 — 899.). Was von einem durch Vertrag unter einer aufschiebenden Bedingung zugesagten Rechte oben (§. 900.) fest gesetzet wird, kann, wie sogleich (§. 1252.) bemerket werden soll, auf Erbverträge nicht angewendet werden.

§. 1252.

Wirkung des Erbvertrages.

Ein selbst den öffentlichen Büchern einverleibter Erbvertrag hindert den Ehegatten nicht, mit seinem Vermögen, so lange er lebt, nach Belieben zu schalten. Das Recht, welches daraus entsteht, setzt den Tod des Erblassers voraus; es kann von dem Vertragserben, wenn er den Erblasser nicht überlebt, weder auf Andere übertragen, noch der künftigen Erbschaft willen eine Sicherstellung gefordert werden.

1) Die nächste Wirkung des Erbvertrages ist das (unwiderrufliche §. 1254.) Erbrecht, welches sich aber seiner Natur nach nur auf dasjenige erstrecket, was nach dem Tode des Erblassers vorhanden ist (§. 531.), und erst mit dessen Tode dem Erben anfällt (§. 536.). Hieraus fließen nachstehende Folgen: a) Der Erblasser kann bey seiner Lebenszeit noch immer frey, auch durch unentgeldliche Verträge, über sein Vermögen verfügen; nur einer offenbaren Verschwendung kann der Ehegatte Einhalt thun (§. 1211.).

2) Der künftige Erbe ist b) nicht berechtiget, eine Sicherstellung oder Vormerkung zu verlangen (§. 438.), und wenn sein Recht auch mit Genehmhaltung des Erblassers dem öffentlichen Buche einverleibt ist, so kommt das Recht

doch erst mit dem Tode des Erblassers zu der Wirksamkeit, daß dem Erben kein Verlassenschaftsgläubiger einen Vorsprung abgewinnen kann.

3) Der Erbe muß c) den Erblasser überleben (§. 536.); er kann sein Erbrecht weder veräußern, noch das ihm noch nicht angefallene Erbrecht auf testamentarische oder gesetzliche Erben übertragen. In wie fern aber das Recht in dem Erbvertrage auch auf andere nachfolgende Erben ausgedehnt werden könne, ist aus den Vorschriften über fideicommissarische Substitutionen und Fideicommisse zu beurtheilen (§§. 611. u. 612.).

4) Der Erbe muß ferner d) erbfähig seyn, und des Erbrechts sich nicht unwürdig gemacht haben (§§. 540. 542. u. 544.). Eine auf solche Art angefallene Erbschaft ist von dem Vertragserben nach den im fünfzehnten Hauptstücke der ersten Abtheilung des zweyten Theiles enthaltenen Vorschriften in Besitz zu nehmen.

§. 1253.

Durch den Erbvertrag kann ein Ehegatte auf das Recht, zu testiren, nicht gänzlich Verzicht thun. Ein reiner Viertheil, worauf weder der jemanden gebührende Pflichttheil, noch eine andere Schuld haften darf,

bleibt kraft des Gesetzes zur freyen letzten Anordnung immer vorbehalten. Hat der Erblasser darüber nicht verfüget; so fällt er doch nicht dem Vertragserben, obschon die ganze Verlassenschaft versprochen worden wäre, sondern den gesetzlichen Erben zu.

1) Unter die Obliegenheiten des Ehegatten, welcher als Vertragserbe die Erbschaft in Besitz nehmen will (§. 1252. N. 4.), gehört auch die Uebernahme der auf der Verlassenschaft haftenden Schulden, und Lasten, des Pflichttheiles, und der Vermächtnisse(§§. 548. u. 649.). Ueberdieß aber verwahret das Gesetz den Ehegatten, der sich durch Leidenschaft, oder Schmeicheleyen oft zu einer übermäßigen, in der Folge bereuten, Freygebigkeit gegen den Ehegatten hinreißen läßt, mittelst der Vorsicht, daß ihm stets, ungeachtet aller Verzichtleistung, ein reiner Viertheil der Erbsmasse zur freyen Verfügung vorbehalten bleiben soll.

2) Diesen Viertheil kann er durch Erbseinsetzung oder Vermächtnisse, außer jenen, womit er etwa den Vertragserben beschwert hat, andern Personen zuwenden. Hat er darüber nicht verfüget, so ist, weil er den Ehegatten bereits bedacht hat, zu vermuthen, daß er diesen Viertheil seinen übrigen gesetzlichen Erben wolle zukommen lassen. Es beruht jedoch auf seinem ungebundenen Willen, auch diesen

Viertheil durch (eine widerrufliche Anordnung) Testament oder Codicill seinem Ehegatten zuzuwenden.

§. 1254.

Erlöschung desselben.

Der Erbvertrag kann zum Nachtheile des andern Gatten, mit dem er geschlossen worden ist, nicht widerrufen, sondern nur nach Vorschrift der Gesetze entkräftet werden. Den Notherben bleiben ihre Rechte, wie gegen eine andere letzte Anordnung vorbehalten.

1) Der aus der Natur eines Vertrages sich ergebende (§. 861.) Grundunterschied zwischen einem Erbvertrage, und einer einfachen, reinen Erklärung des letzten Willens, bestehet darin, daß ein Erbvertrag, ungeachtet der frey bleibenden Verwendung des Vermögens unter Lebenden (§. 1252.), weder eigenmächtig aufgehoben, noch ausdrücklich oder stillschweigend widerrufen (§§. 713—725.) werden dürfe. Ein ausdrücklicher Vorbehalt des Widerrufs würde, wenn er von einer Seite geschähe, dessen Erklärung in ein Testament, und, wenn er von beyden Theilen gemacht würde, den ganzen Erbvertrag in ein wechselseitiges Testament (§. 1248.) umwandeln.

2) Ein Erbvertrag kann also nur auf eine der übrigen Arten erlöschen, wodurch Verträge und

Erbseinsetzungen entkräftet werden; als durch Entsagung oder wechselseitiges Einverständniß (§. 1444.), durch Verzicht auf die angefallene Erbschaft (§. 726.), oder durch zugezogene Unfähigkeit oder Unwürdigkeit (§§. 540—545.). Doch folgt aus der Unwürdigkeit eines Theiles eben so wenig der Verlust des Erbrechtes des andern Theiles, als durch die Verzichtleistung auf das angefallene Erbrecht die Entkräftung der übrigen Anordnungen (§. 726.). Durch die Verletzung eines Notherben in seinem Pflichttheile aber kann der Erbvertrag nach dem vierzehnten Hauptstücke der ersten Abtheilung ganz oder zum Theile aufgehoben werden.

§. 1255.

Fruchtnießung auf den Todesfall (Advitalitäts-Recht).

Wenn ein Ehegatte dem andern die Fruchtnießung seines Vermögens auf den Fall des Ueberlebens ertheilet; so wird er dadurch in der freyen Verfügung durch Handlungen unter Lebenden nicht beschränkt; das Recht der Fruchtnießung (§. 509—520.) bezieht sich nur auf den Nachlaß des frey vererblichen Vermögens.

1) Der (in Galizien unter dem Nahmen Advitalitäts-Recht bekannte) Vertrag, wodurch ein Ehegatte dem andern die Fruchtnießung seines (ganzen oder eines Theils des) Vermögens auf den Fall des Ueberlebens ertheilet, kommt

zwar mit dem eben abgehandelten Erbvertrage (§§. 1249 — 1254.) darin überein, daß beyde sich auf die Auflösung der Ehe durch den Tod beziehen; er unterscheidet sich aber dadurch, daß nicht die Substanz des Vermögens, nicht das Erbrecht, sondern die (auf die Lebensdauer, ad vitam, eingeschränkte §. 529.) Fruchtnießung zugesichert wird, und ist also vielmehr als eine Schenkung auf den Todesfall zu betrachten (§. 956.). Würde das Recht durch eine einseitige Willenserklärung ertheilt, so wäre sie ein Vermächtniß der Fruchtnießung *).

2) Dieses Recht der Fruchtnießung muß, wie das Gesetz anzeiget, ausdrücklich ertheilet, und kann weder unmittelbar aus dem Gesetze, (außer einem bestimmten Falle §. 757.), noch aus einem Provinzial- oder Gewohnheitsrechte (§§. 10. u. 11.) abgeleitet werden.

3) Die Fruchtnießung kann bloß von Einem Ehegatten dem andern, oder sie kann wechselseitig, und auch in der ganzen Verlassenschaft verwilliget, doch darf weder der Pflichttheil eines Notherben verkürzet (§. 774.), noch die Errich-

*) Die früheren, auf das, im Galizischen Gesetzbuche ganz übergangene, Advitalitäts-Recht sich beziehenden Verordnungen sind: Hofd. vom 31. Oct. 1785, vom 10. März 1789, 7. Dec. 1790, 27. Jän. 1791 und 1. Dec. 1797.

tung des Inventariums verbothen werden (§. 803.):

4) Durch eine solche Verwilligung wird der Verleiher eben so wenig, als durch einen Erbvertrag, in der Veräußerung oder freyen Verwendung seines Eigenthums eingeschränket, und sie gibt eben so wenig das Recht, eine Sicherstellung, oder eine die freye Verfügung hemmende Vormerkung zu begehren.

5) Aber auch dieses Recht kann eben so wenig, als das Recht aus einem Erbvertrage, eigenmächtig zurück genommen, oder widerrufen werden, und fällt sogleich mit dem Tode des Erblassers an. Uebrigens sind die Rechte und Verbindlichkeiten eines solchen Fruchtnießers die nähmlichen, wie die Rechte eines Fruchtnießers überhaupt, folglich ebenfalls auf die Lebensdauer eingeschränket (§. 529.).

§. 1256.

Wird aber die Fruchtnießung eines unbeweglichen Gutes mit Einwilligung des Verleihers den öffentlichen Büchern einverleibt; so kann dieselbe in Hinsicht dieses Gutes nicht mehr verkürzt werden.

Diese Einschränkung der kurz vorher gegebenen Regel (§. 1255. N. 4.) gründet sich in der Bemerkung, daß eine solche Verwilligung

als ein Schenkungsvertrag anzusehen ist (§§. 432 — 435. 956. u. 1246.).

§. 1257.

In dem Falle, daß der überlebende Theil sich wieder verehelichet, oder die Fruchtnießung einem Andern abtreten will, haben die Kinder des verstorbenen Ehegatten das Recht zu verlangen, daß ihnen dieselbe gegen einen angemessenen jährlichen Betrag überlassen werde.

1) Das, obgleich auf die Lebenszeit eingeschränkte Recht kann für diese Dauerzeit von jedem Fruchtnießer, folglich in der Regel auch von dem überlebenden Ehegatten an einen Dritten abgetreten werden (§. 511. N. 5.).

2) Die von dem Gesetze hier gemachte Einschränkung, daß den Kindern des verstorbenen Ehegatten, sie seyn mit dem überlebenden Ehegatten, oder aus einer früheren Ehe erzeuget, im Abtretungsfalle, so wie auch in dem Falle der Wiederverehelichung, das Einlösungsrecht zustehen soll, rechtfertiget sich theils aus der Vermuthung, daß man die Fruchtnießung dem Gatten nur als eine Art von Witthumsunterhalte (§. 1242.) verleihen wollte, theils aus der Bemerkung, daß in solchen Fällen die fortdauernde Fruchtnießung sehr oft in eine Usurpation des vollständigen Eigenthumes

übergehet, und viele dunkle Streitigkeiten herbey führet. Der Ablösungsbetrag läßt sich durch die Rechnungen, oder allenfalls durch Schätzung der Sachverständigen erheben.

§. 1258.

Ein Ehegatte, welcher auf die Fruchtnießung der ganzen Verlassenschaft des andern Ehegatten, oder eines Theiles derselben Anspruch macht, hat kein Recht, den ihm in dem Falle der gesetzlichen Erbfolge von dem Gesetze ausgemessenen Antheil zu fordern (§§. 757—759.).

1) Den Ehegatten kommen außer den durch Ehe-Pacte verabredeten Rechten zugleich unmittelbar aus dem Gesetze theils Personen-Rechte, theils Sachenrechte zu (§. 89.). Unter die letzteren gehöret insbesondere die gesetzliche Erbfolge theils im Abgange, theils beym Daseyn von Verwandten des früher verstorbenen Gatten (§§. 757 — 759.).

2) In den gesetzlichen Erbtheil mit den Verwandten muß jedoch der überlebende Gatte sich billig (§. 758. N. 4.) alles dasjenige einrechnen lassen, was er durch eine (codicillarische) letzte Anordnung des Gatten, als auch durch die Ehe-Pacte erhalten hat, worunter denn auch die Fruchtnießung von dem ganzen Vermögen des Ehegatten, oder einem Theile desselben be-

griffen ist (§§. 1255 — 1257.). Die Anrechnung der Fruchtnießung würde in dem Falle, daß Kinder vorhanden sind, folglich der überlebende Gatte nur auf die Fruchtnießung seines Erbtheiles Anspruch hat, keiner Schwierigkeit unterliegen. Sehr unzuverlässig aber wird die Anrechnung, wenn die zugesicherte Fruchtnießung zu einem Capitals-Werthe angeschlagen, und in den eigenthümlichen Erbtheil eingerechnet werden soll, weil sie von unsicheren Calculen und Muthmassungen über die Lebensdauer, die körperliche Beschaffenheit, die bevorstehenden Gefahren u. d. gl. abhängt, mithin mannigfaltigen Nachforschungen, Widersprüchen und Streitigkeiten ausgesetzt ist, zu deren Beseitigung das Gesetz mittelst der dem überlebenden Gatten zugestandenen Wahl kurz durchgegriffen hat.

§. 1259.

Einkindschaft.

Die Einkindschaft, das ist, ein Vertrag, wodurch Kinder aus verschiedenen Ehen in der Erbfolge einander gleich gehalten werden sollen, hat keine rechtliche Wirkung.

Schon das Josephinische Gesetz erklärte *): Das in einigen Orten üblich gewesene Einkindschaften wird für das

*) IV. Hauptst. §. 38.

Künftige gänzlich abgestellt, und soll daraus weder eine Gleichheit in der Erbfolge, noch was immer für eine Rechtswirkung entstehen. Man fand keinen hinreichenden Grund, diese Gewohnheit wieder aufleben zu machen. Sie veranlaßt, ungeachtet der mannigfaltigen Vorsichtsregeln *), viele Mißbräuche, Zudringlichkeiten für Erwirkung eines unbilligen Einverständnisses, lästige Vermögensforschungen, und Kränkungen der Rechte der Notherben. Den Ehegatten bleibt dadurch unbenommen, mittelst wechselseitiger Testamente oder Erbverträge eine billige Vertheilung ihres Vermögens unter ihren Kindern vorzunehmen **).

§. 1260.

Absonderung des Vermögens in dem Falle:

1) eines Concurses:

Wenn über das Vermögen des Mannes bey seinen Lebzeiten ein Concurs eröffnet wird; so kann die Ehegattinn zwar noch nicht die Zurückstellung des Heirathsgutes, und die Herausgabe der Widerlage, sondern nur die Sicherstellung für den Fall der Auflösung der Ehe gegen die Gläubiger verlangen. Sie ist überdieß berechtiget, von Zeit der Concurs-Eröffnung den Ge-

*) S. z. B. das Preuß. L. R. II. Th. 2. T. 11. Abschn.

**) Hof-Decret vom 25. Nov. 1790.

nuß des witiblichen Unterhaltes, und wenn keiner bedungen ist, den Genuß des Heirathsgutes anzusprechen. Dieser Anspruch auf den einen, oder den andern Genuß hat aber nicht Statt, wenn bewiesen wird, daß die Ehegattinn an dem Verfalle der Vermögensumstände des Mannes Ursache sey.

1) Die meisten Ehe-Pacte, wie, über die Zurückstellung des Heirathsgutes, Widerlage, Gütergemeinschaft, den Witwengehalt, die Erbverträge und Fruchtnießung auf den Ueberlebensfall, kommen erst mit dem Ableben eines oder des andern Ehegatten, wodurch das beyderseitige Vermögen vollständig abgesondert wird, zur Wirksamkeit (§§. 1229 — 1259.).

2) Allein es können auch während der Lebenszeit beyder Ehegatten wichtige Veränderungen sich ergeben, die eine Absonderung und Auseinandersetzung des Vermögens nothwendig machen. Solche sind a) ein Concurs, b) die Scheidung, c) die Nichtigerklärung und d) die Trennung der Ehe.

3) Ein Concurs entsteht entweder über das Vermögen des Ehemannes, oder der Frau (§. 1261.); die Wirkung ist verschieden, und nur in Rücksicht der Gütergemeinschaft die nähmliche (§. 1262.). Außer dem letzteren Falle kann immer nur das Vermögen desjenigen Theiles,

welcher in Concurs verfallen ist, in die Concurs-Masse zur Befriedigung der Gläubiger gezogen werden. Ein Ehegatte haftet als solcher für die Schulden des andern nicht; vielmehr kann er seine eigenthümlichen Rechte aus den Ehe-Pacten oder andern Verträgen und Rechtsgründen wider die Concurs-Masse geltend machen. In wie fern ihm dabey ein Vorzugsrecht zu Statten komme, lehrt die Concurs-Ordnung.

4) Bey Eröffnung eines Concurses über das Vermögen des Ehemannes (unter welches unstreitig auch seine Ausstattung gehört §. 1231.) kommt vor allem die Vermuthung zur Anwendung, daß alles, was während der Ehe erworben worden ist, oder was der Ehemann besitzt, sein eigenthümliches Vermögen sey (§§. 1237. u. 360. N. 2.), woraus die Gläubiger überhaupt, mithin auch die Gattinn, die Befriedigung ihrer Forderungen verlangen können.

5) Ein Hauptanspruch der Gattinn ist auf die Zurückstellung des Heirathsgutes gerichtet (§. 1229.), das aber dem Manne entweder zum Eigenthume oder nur zur Fruchtnießung überlassen worden, und entweder versichert, oder unversichert ist. Ein dem Manne nur zur Fruchtnießung übergebenes Heirathsgut, welches in der Masse noch vorhanden ist, kann die Frau mit der Eigenthumsklage ansprechen, und verlangen, daß es als ihr Eigenthum

verwahret werde. Allein die Nutzungen davon können, wie ohne Concurs dem Manne, so nun bis zur Auflösung der Ehe seinen Gläubigern gebühren (N. 7.).

6) Ist aber das bloß zur Fruchtnießung übergebene Heirathsgut in Natur nicht mehr vorhanden, so bleibt der Ehegattinn nichts übrig, als den Capitals-Werth davon, und zwar, je nachdem es mit Pfand versichert ist oder nicht, als Pfand- oder als Gemeingläubigerinn anzusprechen. Die Nutzungen können auch hier den Gläubigern zustehen (N. 7.). Das Nähmliche gilt von dem Falle, wo das Heirathsgut dem Manne eigenthümlich überlassen worden ist (§§. 1227. u. 1228.).

7) Nur in dem Falle, daß der Frau kein witiblicher Unterhalt bedungen ist, gibt ihr das Gesetz den Genuß des Heirathsgutes, weil durch die Concurs-Eröffnung der Zweck, wozu die Nutzung des Heirathsgutes bestimmt ist (§. 1218.), nicht aufgehoben wird. Wenn jedoch die Gläubiger zu beweisen vermögen, daß die Frau durch ihre eigene verschwenderische oder leichtsinnige Lebensart zum Verfalle beygetragen habe, so können sie mit Recht verlangen, daß ihre Rechte durch den der Frau bewilligten Genuß des Heirathsgutes nicht noch mehr geschmälert werden. In allen Fällen muß aber die Uebergabe des Heirathsgutes unter obiger Vorsicht bewiesen werden (§. 1226.).

8) Die Widerlage kann die Frau bey der Concurs-Masse dergestalt als Pfand- oder Gemeingläubigerinn (§. 1245.) ansprechen, daß ihr dieselbe auf den Fall ihres Ueberlebens sicher gestellt sey; auf einen Genuß hat sie bey Lebzeiten ihres Mannes kein Recht (§. 1230.). Ob ihr ein Vorzugsrecht gebühre, bestimmt die Concurs-Ordnung. Dagegen wird ihr sogleich der bedungene Witwengehalt aus gleichem Grunde, wie in dessen Ermangelung der Genuß des Heirathsgutes (N. 7.), aber auch nur unter der nähmlichen Bedingung ihrer Schuldlosigkeit an dem Vermögensverfalle, zugestanden.

9) In Rücksicht der Schenkungen hat die Frau gleiches Recht mit andern Beschenkten (§§. 1246. u. 1247.). Darunter ist unter der beygefügten Beschränkung auch die Morgengabe begriffen (§. 1232.). Die wechselseitigen Testamente, die Erbverträge, und die bedungene Fruchtnießung auf den Todesfall bleiben von beyden Seiten in ihrer Kraft, und können in der Folge theils zum Vortheile der Gläubiger des Mannes, theils zum Vortheile der Frau, in so ferne aus der Concurs-Masse ein Vermögen erübrigte, oder von dem Manne eigenthümlich erworben würde, von Wirkung seyn. Von der Gütergemeinschaft folgt unten (§. 1262.) die Vorschrift. Forderungen der Ehegattinn außer den Ehe-Pacten gehören theils

nicht hierher, theils verdienen sie keine besondere Erwähnung.

§. 1261.

Verfällt die Gattinn mit ihrem Vermögen in den Concurs; so bleiben die Ehe-Pacte unverändert.

1) Die Gläubiger einer in Concurs verfallenen Ehegattinn können in Hinsicht auf die Ehe-Pacte keine größeren Rechte ansprechen, als ihr selbst aus denselben zustehen. Während der Ehe können also die Gläubiger von dem Ehemanne weder die Abtretung des Besitzes und Genusses des Heirathsgutes, noch die Uebergabe der Widerlage (§. 1230.), oder die Erfüllung der der Gattinn auf den Fall des Ueberlebens zugesicherten Fruchtnießung, des Witwengehaltes, oder anderer ihr erst auf den Todesfall durch wechselseitiges Testament und durch Erbvertrag bestimmten Leistungen fordern.

2) Aber die Gläubiger einer in Concurs verfallenen Gattinn sind allerdings berechtiget, auf die Sicherheit ihrer Rechte, welche sie in Zukunft gegen die Concurs-Masse aus solchen Ehe-Pacten (N. 1.) werden geltend machen können, der Gerichtsordnung gemäß Bedacht zu nehmen, die bereits fälligen Forderungen der Frau gegen ihren Mann aus Schenkungen oder andern Verträgen einzutreiben, und sich aus dem

eigenthümlichen Vermögen der Frau, ungeachtet der dem Manne zugestandenen Verwaltung und Fruchtnießung (in wie ferne ihm kein früher versichertes Recht auf die letztere zukommt §§. 440. u. 445.) zahlhaft zu machen.

3) Dagegen kann auch der Mann seine Forderungen aus den Ehe-Pacten (oder anderen Verträgen und Rechtstiteln), z. B. des nicht übergebenen Heirathsgutes, oder einer Schenkung, bey der Concurs-Masse anbringen, und es bleiben ihm seine künftigen Ansprüche aus einem wechselseitigen Testamente, oder Erbvertrage vorbehalten.

§. 1262.

Ist zwischen den Ehegatten eine Gemeinschaft der Güter bedungen; so hört dieselbe durch den Concurs des einen oder des andern Ehegatten auf, und das zwischen ihnen gemeinschaftliche Vermögen wird, wie bey dem Tode, getheilt.

1) Die Theilung des gemeinschaftlichen Vermögens im Falle eines Concurses, er mag nun über den Ehemann oder die Ehefrau ausgebrochen seyn, ist, um die Forderungen der Gläubiger in das Reine zu setzen, und sobald möglich zu befriedigen, das sicherste und kürzeste Mittel. Es ist aber auch gerecht und billig. Denn für die Forderungen müssen nach ihrer Beschaffenheit und der Art der Gütergemeinschaft beyde Gatten

haften (§. 1235.), und aus der Fortsetzung der Gemeinschaft mit einem Cridatar läßt sich nicht wohl ein Vortheil erwarten, sondern nur Nachtheil besorgen (§. 1210.).

2) Würde sich zeigen, daß der Vermögensantheil des Cridatars zur Zahlung der von ihm gemachten Schulden nicht zureiche, so müßte nach Beschaffenheit der Forderungen, und der Gütergemeinschaft auch der andere Gatte beytragen (N. 1.); wobey es geschehen kann, daß auch über den andern Gatten der Concurs eröffnet werden muß.

§. 1263.

Wenn Ehegatten übereinkommen, geschieden zu leben, so hängt es auch von ihrem Einverständnisse ab, welches immer zugleich zu treffen ist (§§. 103 — 105.), ob sie ihre Ehe-Pacte fortdauern lassen, oder auf welche Art sie dieselben abändern wollen. 2) einer freywilligen;

Die Aufhebung der Ehe-Pacte ist in diesem Falle ordentlicher Weise um so bedenklicher, als die Ehegatten nach einer willkührlichen Scheidung sehr oft sich wieder zu vereinigen pflegen. Wenn aber keine Hoffnung der Wiedervereinigung obwaltet, oder andere Verhältnisse die Auseinandersetzung des Vermögens zu fordern scheinen, so mögen sie gerichtlich oder außergerichtlich übereinkommen, ob

die Ehe-Pacte gänzlich aufgehoben, oder wie sie, besonders in Hinsicht auf eine bedungene Gütergemeinschaft, abgeändert werden sollen. Kein Theil kann wider seinen Willen zur Abänderung oder Aufhebung gezwungen werden, und dem Gerichte sind die sich scheidenden Gatten bloß den Umstand anzugeben schuldig, daß sie sich in Rücksicht der Ehe-Pacte wechselseitig einverstanden haben. Nur auf den Unterhalt der Kinder muß das Gericht von Amts wegen Bedacht nehmen (§. 105.). Haben die Gatten keine Abänderung in den Ehe-Pacten getroffen, so bleiben sie in ihrer Wirkung.

§. 1264.

oder 3) einer gerichtlichen Scheidung.

Ist aber auf die Scheidung durch richterliches Urtheil erkannt worden, und trägt kein Theil, oder jeder Theil Schuld an der Scheidung, so kann ein oder der andere Ehegatte verlangen, daß die Ehe-Pacte für aufgehoben erklärt werden; worüber von dem Gerichte stets ein Vergleich zu versuchen ist (§. 108.). Ist ein Theil schuldlos, so steht demselben frey, die Fortsetzung oder Aufhebung der Ehe-Pacte, oder nach Umständen den angemessenen Unterhalt zu verlangen.

1) Da nach einer gerichtlichen Scheidung (§. 107.) nicht so leicht eine Hoffnung der Wie-

dervereinigung obwaltet, so ist es sehr natürlich, daß bey einem oder dem andern Theile der Wunsch entstehe, daß die Ehe-Pacte aufgehoben werden. Im Falle nun, daß kein Theil oder jeder Theil an der Scheidung Schuld trägt (§. 109.), räumt das Gesetz keinem Theile einen Vorzug vor dem andern ein; es kann der eine oder der andere Theil die Aufhebung der Ehe-Pacte verlangen. Darüber sind beyde Theile einzuvernehmen, und ist ein gütliches Einverständniß zu versuchen. Im Entstehungsfalle wird die Frage von dem ordentlichen Richter nach einem rechtlichen Verfahren durch Urtheil entschieden, und auf die Versorgung der Kinder ämtlicher Bedacht genommen (§. 108.).

2) Wenn aber Einem Theile, wie aus der ämtlichen Untersuchung erhellet (§. 107.), die Scheidung zugerechnet werden kann; so läßt das Gesetz nur dem schuldlosen Theile die Wahl, ob die Ehe-Pacte fort dauern, oder ob sie aufgehoben (nicht aber auch, ob oder wie sie zum Theile abgeändert) werden sollen. Immer gebührt dem schuldlosen Theile, dem Manne oder der Frau, der (mangelnde) anständige Unterhalt, und zwar der Gattinn selbst in dem Falle, daß sie ein eigenes Vermögen besitzen würde (§. 107. N. 4. u. §§. 108. 117. u. 796.). Eben so hat der schuldlo-

se Gatte (nicht auch der schuldige) auf die gesetzliche Erbfolge Anspruch (§. 759.).

3) Die Aufhebung der Ehe-Pacte hätte zur Folge, daß das Heirathsgut zurückgestellt, und die Gütergemeinschaft aufgelöset würde. Von der verheißenen Widerlage, von der zugestandenen Verwaltung oder Fruchtnießung des (Paraphernal-) Vermögens, so wie auch von dem Erbvertrage, der Fruchtnießung auf den Todesfall, dem witiblichen Gehalte und den schriftlich (§. 943.) zugesicherten Schenkungen käme es ab; die bereits erfüllten Schenkungen aber blieben, da sie schon ein Eigenthum des Beschenkten geworden, und weiter keine bloße Ehe-Pacte sind, in ihrer Kraft. Die wechselseitigen Testamente können ohnehin widerrufen werden (§. 1248.).

§. 1265.

4) Nichterklärung; Wird eine Ehe für ungültig erklärt; so zerfallen auch die Ehe-Pacte, das Vermögen kommt, in so fern es vorhanden ist, in den vorigen Stand zurück. Der schuldtragende Theil hat aber dem schuldlosen Theile Entschädigung zu leisten (§. 102.).

1) Eine ungültig erklärte (Schein-) Ehe war nie eine wahre Ehe (§. 93. N. 2.), folglich bestanden auch zwischen beyden Theilen nie

wirkliche Ehe-Pacte (§. 1217.). War die Ungültigkeit der Ehe beyden Theilen bekannt, so müssen sie sich die Ungültigkeit der Ehe-Pacte selbst beymessen. War aber die Ungültigkeit beyden Theilen, oder einem Theile unbekannt, so wurden doch die Ehe-Pacte ihrer Natur nach offenbar nur unter der Bedingung der fortdauernden Gemeinschaft geschlossen. Mit der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zerfallen also die Ehe-Pacte (§§. 901. u. 1264. N. 3.).

2) Demnach muß, dafern kein (zu versuchendes) Einverständniß erfolgt, auf Verlangen eines oder des andern Theiles von dem ordentlichen Richter alles, so viel möglich, in den vor der Verbindung bestandenen Zustand zurückgesetzet werden. Insbesondere ist dem schuldlosen von dem schuldigen Theile Ersatz, und zwar, wenn böse Absicht oder auffallende Sorglosigkeit sich darstellet, selbst mit Rücksicht auf den durch die Verbindung entgangenen Gewinn zu leisten (§§. 1323. u. 1324.). Die gesetzliche Erbfolge der Ehegatten hat hier keine Anwendung (§. 759. N. 2.).

§. 1266.

5) Trennung der Ehe.

Wird die Trennung der Ehe (§§. 115. u. 133.) auf Verlangen beyder Ehegatten, ihrer unüberwindlichen Abneigung wegen, verwilliget; so sind die Ehe-Pacte, so weit darüber kein Vergleich getroffen wird (§.

117.), für beyde Theile erloschen. Wird auf die Trennung der Ehe durch Urtheil erkannt, so gebührt dem schuldlosen Ehegatten nicht nur volle Genugthuung, sondern von dem Zeitpuncte der erkannten Trennung alles dasjenige, was ihm in den Ehe-Pacten auf den Fall des Ueberlebens bedungen worden ist. Das Vermögen, worüber eine Gütergemeinschaft bestanden hat, wird wie bey dem Tode getheilt, und das Recht aus einem Erbvertrage bleibt dem Schuldlosen auf den Todesfall vorbehalten. Die gesetzliche Erbfolge (§§. 757—759.) kann ein getrennter, obgleich schuldloser Ehegatte nicht ansprechen.

1) Ehe-Pacte werden in Absicht auf die fortwährende häusliche Gemeinschaft, mithin unter dieser stillschweigenden Bedingung geschlossen (§. 1265. N. 1.). Daher müssen (nicht katholische) Ehegatten, welche sich freywillig aus wechselseitiger Abneigung gänzlich trennen (§§. 115. u. 133.), die Erlöschung der Ehe-Pacte (§. 1264. N. 3.) nur sich selbst zurechnen. Auch verdient eine Trennung solcher Art, woran gewöhnlich beyde Theile Schuld tragen, und deren verborgene Triebfeder oft sehr unlauter ist (§. 115. N. 2. Anm. 3.), keine Begünstigung.

2) Wenn aber die Ehe aus dem Verschulden eines Ehegatten (§. 115.) getrennt wird, so

kann der schuldlose Theil, welcher im Zutrauen auf die Ehe-Pacte die eheliche Verbindung geschlossen hat, und durch die Trennung schon an und für sich in eine mißliche Lage versetzt wird, an seinen Rechten nichts verlieren; der schuldige Gatte aber aus seinem Vergehen keinen Vortheil ziehen. Demnach sind zwar dem schuldlosen, nicht aber auch dem schuldigen Theile seine Rechte aus den Ehe-Pacten vorzubehalten. Ja das Gesetz begünstiget den schuldlosen Gatten, aus Besorgniß der gegentheiligen absichtlichen Vereitelung der Rechte, in dem Maße, daß er schon von dem Zeitpuncte der durch richterliches Urtheil verkündigten Trennung überhaupt (N. 4.) alles dasjenige erhalten soll, was ihm in den Ehe-Pacten doch erst auf den Fall des Ueberlebens bedungen worden ist.

3) Hiernach gebührte einer schuldlosen Ehegattinn sogleich die Zurückstellung des Heirathsgutes (§. 1229.), die Widerlage, die bisher etwa dem Ehegatten zugestandene eigene Verwaltung oder Fruchtnießung des eigenthümlichen Vermögens (§§. 1238. ff.), der Witwengehalt (§. 1242.), und das, was ihm als Fruchtnießung auf den Todesfall bedungen ist. Dem schuldlosen Ehemanne aber gebührte, außer der etwa bedungenen eben erwähnten Fruchtnießung, das auf Ueberleben bedungene Heirathsgut. Nur versteht sich, daß in keinem Falle die Rech-

te der Gläubiger oder der Kinder verkürzet werden können. Das Vermögen, worüber eine Gütergemeinschaft bestand, wird in jedem Falle wie bey dem Tode getheilet (§. 1235.).

4) Nur das Recht aus einem Erbvertrage kann der schuldlose Theil erst nach dem Tode des schuldigen Ehegatten geltend machen (§. 536.). Der schuldige Theil verliert das bedungene Erbrecht (N. 2.), und auf eine gesetzliche Erbfolge kann in Hinkunft kein Theil Anspruch machen (§§. 757—759.).

5) Würde der beleidigte Theil nicht bereits durch die ihm zugewendeten Vortheile hinlänglich entschädiget, so könnte er die volle Genugthuung verlangen (§§. 1323. u. 1324.). Ueber die Auseinandersetzung des Vermögens erkennet der ordentliche Richter (§. 117.).

6) Dadurch, daß ein getrennter oder durch den Tod geschiedener Ehegatte sich wieder verehelichet, leidet er in der Regel an seinen Rechten aus den Ehe-Pacten keinen Abbruch. Eine Ausnahme macht der Witwengehalt (§. 1244.), die Fruchtnießung auf den Todesfall (§. 1257.), und eine zu frühe Verehelichung nach dem Tode des Ehemannes (§§. 120. u. 121.).

Neun und zwanzigstes Hauptstück.

Von den Glücksverträgen *).

Glücksverträge (§§. 1267. u. 1268.). Arten der Glücksverträge (§. 1269.): 1) Die Wette (§§. 1270. u. 1271.); 2) das Spiel (§. 1272.); 3) Los (§§. 1273. u. 1274.); 4) Hoffnungskauf (§§. 1275. u. 1276.), insbesondere eines Kurses (§. 1277.); oder einer Erbschaft (§§. 1278 — 1283.). 5) Leibrente (§§. 1284 — 1286.). 6) Gesellschaftliche Versorgungsanstalten (§. 1287.). 7) Versicherungsvertrag (§§. 1288 — 1291.). 8) Bodmerey- und See-Assecuranzen (§. 1292.).

*) Gal. Gesetzb. III. 11., Digest. XI. 5., Preuß. L. R. I. Th. 11. T., Code Nap. III. 12.

§. 1267.

Glücksverträge.

Ein Vertrag, wodurch die Hoffnung eines noch ungewissen Vortheils versprochen und angenommen wird, ist ein Glücksvertrag. Er gehört, je nachdem etwas dagegen versprochen wird oder nicht, zu den entgeldlichen oder unentgeldlichen Verträgen.

1) Alle, oder doch die meisten der in den vorhergehenden Hauptstücken abgehandelten besondern Verträge können mit einer unvorgesehenen Gefahr des Verlustes oder vereitelten Gewinnes verbunden seyn (§§. 1064. 1048. 1049. 1105. 1157. u. 1197.). Bey den Glücksverträgen oder gewagten Geschäften aber wird die Gefahr, sein Entgeld ganz oder zum Theile einzubüssen, oder aus unentgeldlichen wenigstens keinen Gewinn zu ziehen, wissentlich übernommen.

2) Zufällige den entgeldlichen Verträgen beygerückte Bedingungen können zwar mit Wissen und Willen der vertragmachenden Theile den gehofften Vortheil vereiteln; allein dadurch wird allenfalls nur der Vertrag ungeschehen gemacht, oder wieder aufgelöset (§. 897.), nicht auch, wie bey entgeldlichen Glücksverträgen, das Entgeld eingebüsset. Nur die unentgeldlichen Verträge, insbesondere

Schenkungen, welche unter einer zufälligen Bedingung geschlossen werden, sind als Glücksverträge zu betrachten.

§. 1268.

Bey Glücksverträgen findet das Rechtsmittel wegen Verkürzung über die Hälfte des Werthes nicht Statt.

1) Von unentgeldlichen Glücksverträgen kann ohnehin keine Frage seyn. In den entgeldlichen weiß jeder Theil die Hoffnung des Gewinns und die Gefahr des Verlustes, und sie kann und soll ihm aus der Natur (§. 1267.) und besondern Beschaffenheit des Waggeschäftes bekannt seyn. Es findet also schon zu Folge allgemeiner Vorschriften (§. 935.) die Beschwerde wegen Verkürzung über die Hälfte des Werthes nicht Statt.

2) Dadurch wird aber die Beschwerde über einen unterlaufenen Irrthum, und (oft wohl auch criminellen*) Betrug (§§. 871 — 874.), wodurch man den Schwachsinn anderer mißbraucht, oder über die listige Verhehlung einer Verkürzung und gesetzwidrigen Handlung unter dem blossen Scheine eines Glücksvertrages (§. 1196.) nicht ausgeschlossen. Es ist zugleich ein Gegenstand der öffentlichen (politischen) Auf-

*) Strafges. über Verbrech. und schw. P. Ueb. I. §. 180. ff.

sicht, keine solche Glücksverträge zu dulden, worin die Hoffnung des Gewinns mit der Gefahr des Verlustes in keinem Verhältnisse steht.

3) Auch in Glücksverträgen ist man für den bösen Vorsatz oder für die Schuld verantwortlich, wodurch dem andern Theile die Erfüllung der Hoffnung vereitelt, oder der Gegenstand, den er empfangen sollte, verschlimmert worden ist (§. 1295.). Und obgleich man für den Erfolg nicht zu stehen hat, so haben doch auch bey entgeldlichen Glücksverträgen in Rücksicht des dem andern Theile gebührenden Gegenstandes die Vorschriften über die Gewährleistung ihre Anwendung, z. B. wenn der Gewinn mit fremdem Eigenthume entrichtet würde (§. 923.).

§. 1269.

Arten der Glücksverträge:

Glücksverträge sind: die Wette; das Spiel und das Los; alle über gehoffte Rechte, oder über künftige noch unbestimmte Sachen errichtete Kauf- und andere Verträge; ferner, die Leibrenten; die gesellschaftlichen Versorgungsanstalten; endlich, die Versicherungs- und Bodmereyverträge.

Außer dem, daß alle unentgeldliche, von einer bloß zufälligen Bedingung abhangende Verträge im Grunde Glücksverträge sind (§. 1267. N. 2.), so können auch sehr mannigfaltige Ar-

ten der entgeldlichen Glücksverträge gedacht werden. Das Gesetz beschränkt hier seine Vorschriften auf die bekannteren Gattungen der entgeldlichen Glücksverträge, wovon aber die Anwendung leicht auf die übrigen gemacht werden kann.

§. 1270.

Wenn über ein beyden Theilen noch unbekanntes Ereigniß ein bestimmter Preis zwischen ihnen für denjenigen, dessen Behauptung der Erfolg entspricht, verabredet wird; so entsteht eine Wette. Hatte der gewinnende Theil von dem Ausgange Gewißheit, und verheimlichte er sie dem andern Theile; so macht er sich einer Arglist schuldig, und die Wette ist ungültig. Der verlierende Theil aber, dem der Ausgang vorher bekannt war, ist als ein Geschenkgeber anzusehen. 1) die Wette;

§. 1271.

Redliche und sonst erlaubte Wetten sind in so weit verbindlich, als der bedungene Preis nicht bloß versprochen; sondern wirklich entrichtet, oder hinterlegt worden ist. Gerichtlich kann der Preis nicht gefordert werden.

§. 1272.

2) das Spiel;

Jedes Spiel ist eine Art von Wette. Die für Wetten festgesetzten Rechte gelten auch für Spiele. Welche Spiele überhaupt, oder für besondere Classen verbothen; wie Personen, die verbothene Spiele treiben, und diejenigen, die ihnen dazu Unterschleif geben, zu bestrafen sind, bestimmen die politischen Gesetze.

1) In dem Begriffe der Glücksverträge überhaupt, folglich auch der Wette, und der auf eine Wette hinauslaufenden Spiele, liegt, wenn sie wahre Glücksverträge und gültige Glücksverträge seyn sollen, die wesentliche Bedingung, daß der Erfolg für die vertragmachenden Theile noch ungewiß seyn soll. Sobald also diese Bedingung wegfällt, ist entweder gar kein Recht und keine Verbindlichkeit vorhanden (§. 897.), oder der Vertrag hört auf, eine Wette, oder ein Spiel zu seyn, und das Recht kann nur durch einen andern Titel gegründet werden.

2) Wenn nähmlich bloß der gewinnende Theil von dem ihm günstigen Erfolge gewisse Kenntniß hatte, so wollte der andere Theil, weil die Bedingung wegfällt, das Eigenthum seines Einsatzes nicht übertragen; es kann also von der andern Seite rechtmäßig nicht erworben werden.

3) Ist aber bloß dem verlierenden Theile die ihm ungünstige Ereignung bekannt, so ist sein Wille, daß sein Einsatz ohne Hoffnung eines Gewinnes oder Entgeldes auf den Mit-Contrahenten übergehen soll; er ist ein Geschenkgeber (§. 938.), und der Mit-Contrahent kann den Einsatz, weil er ihn, obgleich nicht wissentlich als ein Geschenk, doch aus einem andern Erwerbungstitel annahm, sich mit Recht zueignen (§. 372. N. 3.).

4) Auch dann würde das Eigenthum des Wettbetrages auf den Gewinnenden mittelst einer Schenkung übergehen, wenn der Erfolg schon zur Zeit der Vertragsschließung beyden Theilen, sowohl dem gewinnenden, als auch durch dessen Versicherung, oder durch eine andere Quelle dem verlierenden bekannt geworden wäre, und dieser dennoch aus Rechthaberey, oder aus Freygebigkeit die Wette einginge.

5) Wetten und Spiele, die weder ganz, noch zum Theile vom Zufalle, sondern nur von körperlicher oder Kunstüberlegenheit (wie z. B. das Schachspiel) abhängen, sind in so fern, als die Ueberlegenheit den Parteyen noch unbekannt ist, noch immer ein Glücksvertrag. So bald aber die Ueberlegenheit am Tage liegt, geht der Vertrag schon wieder in eine Schenkung über, die der Verlierende sich oft in der Absicht, die

Geschicklichkeit dem andern abzulernen, gefallen läßt.

6) Nimmermehr aber könnte der Vertrag bestehen, wenn der Gewinnende durch betriegerische Kunstgriffe, als durch Bezeichnung, durch falsches Mischen oder Umschlagen der Karten, oder durch heimliches Einverständniß mit einem Mitspieler u. d. gl., sich des günstigen Erfolges versicherte (§. 871.). Die List eines überlegenen, übrigens aber redlich handelnden Spielers, der den andern, um ihn zu locken, manchmahl geflißentlich gewinnen läßt, kann dabey im äußern Gerichtshofe um so minder in Anschlag gebracht werden, als sie sich kaum in irgend einem Falle beweisen läßt. Noch minder ist ein wettender Theil die Thatsachen oder Vernunftgründe, worauf er seine, obgleich noch immer ungewisse, Behauptung gründet, dem andern mitzutheilen schuldig.

7) Allein auch aus redlichen Wetten und Spielen (N. 1 — 6.) gibt das Gesetz (ausnahmsweise §. 861. N. 4.) dennoch (in der Regel §. 1274.) keine Klage zur Bezahlung des bloß (obgleich noch nach vollendetem Spiele, wiederhohlt, mündlich oder schriftlich) versprochenen Preises*).

*) Verordn. vom 7. Febr. 1714. u. 20. Febr. 1753. Damit stimmt auch das Preuß. L. R. (a. a. O. §§. 577 — 579.), dann das Römische (l. 2. §. 1. D. quar. rer. act. non detur) und das Franz. Gesetz (art. 1965.).

Dadurch rettet die öffentliche Verwaltung tausend kurzsichtige, schwachsinnige, oder leidenschaftliche Bürger sammt ihren Familien vom Untergange, in den sie durch das anlockende Spielen auf Borg, in der Hoffnung, den verlornen Einsatz zurück zu gewinnen, gestürzt würden, und setzt der in mannigfalciger Rücksicht sehr verderblichen Spielsucht eine Grenze (§. XIII. der Vorkenntn.). Die Gesetzgebung hat auch keine Ursache, die den nützlichen Verkehr nicht fördernden Wett- oder Spielverträge in Schutz zu nehmen, und die mit wichtigeren Angelegenheiten beschäftigten Gerichtshöfe mit solchen Rechtsstreitigkeiten zu überladen. Jeder, der das Gesetz weiß, oder doch wissen muß (§. 2.), kann sich in Acht nehmen, und es mag an der natürlichen Sanction genügen, daß man sich mit einem Spieler, der nicht Wort hält, in kein Spiel einläßt.

8) Die Klage wird aber den Spielenden und Wettenden unter sich versagt, nicht auch denjenigen, die ihnen zum Spielen oder Wetten geborgt haben, und auf die der vollständige Grund des Gesetzes (N. 7.) nicht angewendet werden kann *). Noch minder ist das Gesetz auf alle

überein. Doch machen die beyden letzteren eine Ausnahme in Rücksicht der gymnastischen Spiele, in so fern die Summen nicht übermäßig sind (l. 2. §. 1. D. de aleat. u. Code Nap. a. 1966.)

*) Anders verordnet das Bal. Gesetzb. a. a. O. §. 350.

übrigen Glücksverträge überhaupt (§§. 1275 — 1292.) auszudehnen.

9) Wenn aber der Preis aus einer redlichen und erlaubten Wette oder dem Spiele dem Gewinnenden ganz oder zum Theile bereits bezahlt worden ist, so kann das, was bezahlt worden, nicht mehr zurückgefordert (§§. 1432. u. 1433.), hingegen der etwa noch nicht entrichtete Rest des Preises nicht eingeklagt werden. Ob eine blosse Verpfändung oder Bürgschaft ein Klagrecht gebe, gehört an einen andern Ort (§§. 1350. u. 1368.).

10) Wäre bey der Wette oder dem Spiele eine Unredlichkeit (N. 6.) untergelaufen, so könnte auch das Bezahlte zurückgefordert werden (§. 1431. ff.). Ob, wenn die Wette, das Spiel, oder ihr Gegenstand unerlaubt war, dem Fiscus die Einziehung zukomme, ist aus einer andern Vorschrift zu entnehmen (§. 1174.).

11) Auch ein nur erst eingesetzter, oder bey einem Dritten hinterlegter Preis darf dem Gewinnenden nicht vorenthalten, er kann von ihm gerichtlich gefordert werden (N. 7.). Ja man kann auch noch vor dem Ausgange der Wette darauf beharren, daß der andere Theil den niedergelegten Preis nicht zurücknehme; ausgenommen, daß die Wette und das Spiel, oder ihr Gegenstand von dem (positiven) Gesetze verbothen, oder an sich unerlaubt wäre,

z. B. die Ueberlegenheit in unmäßiger Befriedigung eines thierischen Triebes zu beweisen. Die Vorschriften über verbothene Spiele sind ein Gegenstand der politischen Gesetzgebung *).

§. 1273.

3) Los; Ein zwischen Privat-Personen auf eine Wette oder auf ein Spiel abzielendes Los wird nach den für Wetten und Spiele festgesetzten Vorschriften beurtheilet. Soll aber eine Theilung, eine Wahl, oder eine Streitigkeit durch das Los entschieden werden; so treten dabey die Rechte der übrigen Verträge ein.

1) Einige Arten des Loses, z. B. die Glücksbuden, das kleine Lotto, Spiel unter Privaten, sind im Grunde ein Spiel, eine Wette. Auf diese müssen also auch die über die letzteren ertheilten Vorschriften (§§. 1270 — 1272.) angewendet werden.

2) Losungen, welche in Gesellschaften bey der Wahl des Vorstehers, oder eines andern Beamten oder Geschäftsträgers vorgenommen zu werden pflegen, sind, wenn Zweifel oder Streitigkeiten darüber entstehen, aus dem Verfas-

*) S. Strafges. über Verbrech. und schw. P. Ueb. II. §§. 261. u. 262. Verordn. vom 15. Febr. 1758, 2. Jän. 1760, 29. Nov. 1765, 1. Sept. 1769, 1. May 1784.

sungsvertrage (§. 26.), oder dem besondern Einverständnisse der Mitglieder zu beurtheilen.

3) Außer dem bedient man sich der Verlosung hauptsächlich in zweifelhaften Fällen einer Gütergemeinschaft, ob eine Veränderung vorgenommen, oder wie die Vertheilung gemacht werden soll (§§. 835. u. 841.). Die, aus einer solchen einstimmig angenommenen Verlosung entstehenden, Streitigkeiten können theils aus den allgemeinen Gesetzen über die Verträge, theils aus den Gesetzen über alle entgeldliche Verträge, theils aus den besonderen über den Tausch und Kauf entschieden werden. Der Beschwerde wegen Verkürzung über die Hälfte könnte, da die Mitglieder zur Beseitigung der Verzögerungen und Streitigkeiten auf eine genaue Ausgleichung Verzicht leisten, oder einen Vergleich eingehen, nicht Statt gegeben werden (§§. 935. u. 1386.).

§. 1274.

Staats-Lotterien sind nicht nach der Eigenschaft der Wette und des Spieles; sondern nach den jedes Mahl darüber kund gemachten Planen, zu beurtheilen.

Sowohl die gewöhnliche Zahlen-Lotterie (lotto diGenova), als auch die manchmahl vom Staate bey außerordentlichen Bedürfnissen errichteten Lotterien sind durch besonders kund gemachte Plane geordnet. Diese betreffen haupt-

sächlich die Sicherheit der Theilnehmer, die Borggeschäfte und das Klagrecht (§§. 1271. u. 1272.), die Beweiskraft der Bücher, und der Lose, wie auch deren Abtretung (§. 1393.), die Rechte und Verbindlichkeiten der bestellten Einnehmer u. d. gl. Hiernach also, und nicht nach den allgemeinen Vorschriften über Wetten und Spiele (§§. 1271. u. 1272.), sind dieselben zu beurtheilen; im Uebrigen aber die allgemeinen Rechtsgrundsätze und Vorschriften von Verträgen überhaupt anzuwenden. Das Nähmliche gilt von Lotterien, die zwar von Privaten errichtet, deren Plane aber vom Staate begnehmigt worden sind.

§. 1275.

4) Hoffnungskauf.

Wer für ein bestimmtes Maß von einem künftigen Erträgnisse einen verhältnißmäßigen Preis verspricht, schließt einen ordentlichen Kaufvertrag.

§. 1276.

Wer die künftigen Nutzungen einer Sache in Pausch und Bogen; oder wer die Hoffnung derselben in einem bestimmten Preise kauft, errichtet einen Glücksvertrag; er trägt die Gefahr der ganz vereitelten Erwartung; es gebühren ihm aber auch alle ordentliche erzielte Nutzungen.

1) Die Rechtsgelehrten unterscheiden zwischen dem Kaufe einer gehofften Sache und dem Hoffnungskaufe. Beyde haben Sachen zum Gegenstande, deren Erzielung erst von einer künftigen, ungewissen Ereignung abhängt (§. 1065.). Zum wesentlichen Unterscheidungsmerkmahle zwischen beyden aber bestimmt unser Gesetz nicht *) die Beschaffenheit, ob dergleichen Sachen nach dem gewöhnlichen Laufe der Natur erwartet werden können, sondern den Umstand, ob der Kaufpreis für ein bestimmtes Maß versprochen worden sey oder nicht.

2) Im ersten Falle (z. B. ich kaufe 20 Eimer Wein von der bevorstehenden Fechsung eines Weingebirges, jeden zu 10 fl.) ist ein ordentlicher bedingter Kaufvertrag. Der Käufer ist, wenn kein Wein wächst, gar nichts, und, wenn weniger als der bestimmte Umfang wächst, nur den verhältnißmäßigen Kaufpreis zu bezahlen schuldig, wofern nicht etwa auch der bestimmte Umfang zur ausdrücklichen oder stillschweigenden Bedingung gemacht worden wäre (§. 897.). Hier könnte also auch die Beschwerde wegen Verkürzung über die Hälfte des Werthes (§. 934.) eintreten.

3) Wenn aber der Kauf, ohne Bestimmung eines Maßes, in Pausch und Bogen (§. 930.) geschlossen, oder die bloße Hoffnung und Gefahr,

*) Wie das Preuß. L. R. a. a. O. §§. 529. u. 530.

ob etwas, und was, oder ob gar nichts werde erzielet werden, zum Gegenstande gemacht worden ist, so ist der Kauf ein Glücksvertrag, und der Käufer zahlt den bedungenen Preis, wobey Hoffnung und Gefahr ohnehin in Anschlag gebracht wird, ohne Rücksicht, ob viel, und mehr als gewöhnlich, oder ob weniger, oder auch nichts erzielet worden ist.

4) Wäre zur Zeit des geschlossenen Vertrages der Gegenstand schon vorhanden, aber wenigstens dessen Beschaffenheit oder Umfang den Contrahenten unbekannt; so bliebe es noch immer ein Glücksvertrag. Uebrigens muß auch bey diesem Glücksvertrage redlich (§. 1270.), und nach dem Gesetze gehandelt *), und von dem Verkäufer ein Verschulden, wodurch die Erwartung des Käufers vereitelt ward, verantwortet werden (§. 1295.).

5) Der Käufer kann jedoch nur auf die ordentlichen erzielten Nutzungen Anspruch machen, nicht auch auf einen Gegenstand, worauf in dem Vertrage gar nicht gedacht werden konnte (§. 914.), wie in dem bekannten Beyspiele, daß bey einem erkauften Fischzuge mit dem Netze ein Goldgeschirr herausgezogen würde,

*) Ueber die Beschränkung der Gutsunterthanen im Verkaufe der noch auf dem Halme stehenden Erzeugnisse s. Hofd. vom 30. Jän. 1807.

das vielmehr nach den Vorschriften über das Finden zu beurtheilen wäre (§. 388. ff.).

6) Wenn in einem undeutlichen Vertrage der Zweifel, ob er über eine gehoffte Sache, oder über eine bloße Hoffnung eingegangen worden (N. 1.), weder aus den Worten, noch aus andern Umständen, insonderheit aus dem Kaufpreise gehoben werden könnte, so stritte bey der gewöhnlichen Vorsicht, sein Eigenthum nicht auf das Spiel zu setzen, die Vermuthung vielmehr für den Kauf einer gehofften Sache. Das Versprechen über eine Quantität Früchte, wofern es weder ausdrücklich, noch stillschweigend auf ein bestimmtes Grundstück beschränket ward, ist als ein Lieferungsvertrag anzusehen (§. 1163.).

§. 1277.

insbesondere eines Kuxes;

Der Antheil an einem Bergwerke heißt Kux. Der Kauf eines Kuxes gehört zu den gewagten Verträgen. Der Verkäufer haftet nur für die Richtigkeit des Kuxes, und der Käufer hat sich nach den Gesetzen über den Bergbau zu benehmen.

1) Die Erzeugnisse aus den Bergwerken sind dem Staate vorbehalten (§. 385.). Doch wird die Betreibung des Bergbaues sowohl einzelnen Personen, als vorzüglich ganzen Gesellschaften verliehen. Das verliehene Bergwerkseigenthum wird in gewisse (gewöhnlich 128)

Antheile abgetheilt *), jeder Antheil wird Kux (wie in Handlungssachen Actie §. 1183. N. 4.) genannt, und ist ein Gegenstand des Privat-Verkehrs.

2) Da die Ausbeute ihrer Natur nach unsicher ist, so gehört der Kauf eines Kuxes zu den Glücksverträgen (§. 1267.), und der Verkäufer haftet nur für die Richtigkeit des ihm gebührenden Antheiles, nicht auch für eine mit dem Kaufpreise im Verhältnisse stehende Ausbeute.

3) Außer dieser Vorschrift gibt es zwar in Rücksicht des Bergwerkseigenthumes noch viele andere, auf das Privat-Recht sich beziehende Vorschriften. Sie stehen aber in engster Verbindung mit dem Bergwerks-Regale, und dieses ist, gleich anderen Regalien, als ein Gegenstand des öffentlichen Rechts, abgesondert von dem Privat-Rechte, der Gegenstand besonderer Bergwerksordnungen **).

*) Adelungs Wörterbuch: Kux. Preuß. L. R. II. Th. 16. T. 4. Abschn. §. 133.

**) Diese sind von Ferdinand I. vom 1. May 1553 (für Böhmen, Mähren, Schlesien, Nieder- und Inner-Oesterreich), von Maximilian II. vom 16. Febr. 1573 (in Ungarn und Galizien), die Berg- Deutsch- Hammer- und Radwerksordnung zu Hüttenberg, Mosinz, und Lölnig (in Kärnthen) vom 24. April 1759, die allgemeine Norm für die Lehen-Maßen beym Bergbaue vom 23. März 1805. Dazu gehören noch: Patent über das gerichtliche Verfahren bey Bergrechtsgegenständen vom 1. Nov. 1781, die

§. 1278.

oder einer Erbschaft.

Der Käufer einer von dem Verkäufer angetretenen, oder ihm wenigstens angefallenen Erbschaft tritt nicht allein in die Rechte; sondern auch in die Verbindlichkeiten des Verkäufers als Erben ein, in so weit diese nicht bloß persönlich sind. Wenn also bey dem Kaufe kein Inventarium zum Grunde gelegt wird, ist auch der Erbschaftskauf ein gewagtes Geschäft.

1) Der Kauf einer Erbschaft fordert überhaupt, wie jeder Kauf, die wechselseitige Einwilligung des Verkäufers und des Käufers, einen bestimmten Kaufpreis, und einen, als Ware betrachteten, Gegenstand (§. 1053.). Dieser ist bey einem solchen Kaufe ein durch den Tod des Erblassers wenigstens schon angefallenes Erbrecht (§. 536.). Der Kauf einer gehofften Erbschaft einer noch lebenden Person ist,

Bestimmung der Berggerichte erster Behörden vom 3. April 1783. — Von der ursprünglichen Erwerbung der Bergwerksantheile handeln Art. 24. Ferdin., Art. 6. Maxim., Art. 24. Hüttenb.; von der mittelbaren, hauptsächlich durch Kauf Ferd. Art. 63. u. 67., Maxim. Art. 25.; von gesellschaftlichen Rechten zwischen den Theilnehmern Art. 63. u. 67. Ferdin., Art. 12. Maxim.; vom Verluste der Rechte und von der Verjährung durch Nichtgebrauch Ferd. Art. 16. 23. u. 25. Maxim. Art. 4 u. 10., Hüttenb. 5. 6. 7. 9. u. 17.

obschon sie bald darauf verstorben wäre, ungültig (§. 879.), und jener Contrahent, dem der Umstand bekannt war, müßte dem andern Theile, welchem der Umstand unbekannt war, den verursachten Aufwand und Schaden ersetzen (§. 878. N. 4.).

2) Auch wird zur Gültigkeit des Erbschaftskaufes erfordert, daß der das angefallene Erbrecht verkaufende Erbe (N. 1.) zur Zeit des Anfalls (§. 539.) erbfähig gewesen sey (§. 1283. N. 3.). Ob aber das Erbrecht auf die ganze Erbschaft, oder nur auf einen in Hinsicht auf das Ganze bestimmten Theil derselben (§. 532.) sich beziehe, und ob es sich auf ein Testament, einen gültigen Erbvertrag, oder auf das Gesetzgründe (§. 532.), macht keinen wesentlichen Unterschied.

3) Es liegt in dem Begriffe des erkauften Erbrechts, daß der Käufer in alle darin begriffene Rechte, aber auch in die damit verknüpften Verbindlichkeiten eintrete, die dem Verkäufer als Erben angefallen waren. Eine Ausnahme davon machen die bloß persönlichen Rechte des Erben (z. B. die Familien-Urkunden als Aeltester bey sich zu verwahren §. 844. N. 1.), so wie auch die bloß persönlichen Verbindlichkeiten, wie z. B. ein auf seine persönlichen Fähigkeiten sich beziehender Auftrag (§. 709. N. 2.).

4) Ein Erbe tritt überhaupt in die Rechte und Verbindlichkeiten des Erblassers (§. 531.), und er muß sich sowohl die Vermächtnisse (§. 649.), als die übrigen Einschränkungen (§. 695.) gefallen lassen, und den Willen des Erblassers so genau als möglich erfüllen (§. 817.). Diese Rechte und Verbindlichkeiten des Erben gehen also auch mit dem Erbschaftskaufe überhaupt auf den Käufer der Erbschaft über (N. 3.).

5) Demnach macht es einen wichtigen Unterschied, ob dem Kaufe einer Erbschaft ein Inventarium zum Grunde gelegt werde, oder nicht. Im ersten Falle ersieht der Käufer aus dem Inventario, was er für Vortheile überkomme, und wofür er hafte. Hiernach kann er beurtheilen, auf welchen Kaufpreis er sich ohne Gefahr eines Verlustes einlassen könne. Er schließt einen ordentlichen Kauf über einen Inbegriff von Sachen; er schließt keinen Glücksvertrag (§. 1283.).

6) Wenn aber dem Erbschaftskaufe kein Inventarium zum Grunde gelegt wird, so setzt der Käufer sich der Gefahr aus, ob er mittelst des erkauften Erbrechtes so viel aus der Verlassenschaft erübrigen werde, als zur Bedeckung seines Kaufpreises erforderlich ist, ja er muß besorgen, daß die Verlassenschaft durch die darauf haftenden Lasten ganz erschöpft, oder wohl gar überwogen werde. Ein solcher Erbschaftskäufer schließt

also einen Hoffnungskauf (§. 1276.), folglich einen Glücksvertrag.

§. 1279.

Auf Sachen, die dem Verkäufer nicht als Erben; sondern aus einem andern Grunde, z. B. als Vorausvermächtniß, als Fideicommiß, als Substitution, als Schuldforderung aus der Verlassenschaft gebühren, und ihm auch ohne Erbrecht gebühret hätten, hat der Erbschaftskäufer keinen Anspruch. Dagegen erhält er alles, was der Erbschaft selbst zuwächst, es sey durch den Abgang eines Legatars, oder eines Miterben, oder auf was immer für eine andere Art, in so weit der Verkäufer darauf Anspruch gehabt hätte.

1) Dem Erbschaftskäufer gebühren alle, aber auch nur diejenigen (körperlichen oder unkörperlichen) Sachen, die dem Verkäufer als Erben (der frey vererblichen §. 531.) Verlassenschaft angefallen sind. Dadurch wird also alles dasjenige ausgeschlossen, worauf der Verkäufer aus einem andern Titel in Ansehung der Verlassenschaft Anspruch hat. Dahin gehören z. B. ein ihm (als Miterben §. 1278. N. 2.) hinterlassenes Vorausvermächtniß (§. 648.), oder ein aus einer fideicommissarischen Substitution zufallendes Vermächtniß (§. 652.), oder eine Schenkung auf

den Todesfall (§. 956.), ferner ein ihm, nebst der frey vererblichen Verlassenschaft zugefallenes Familien-Fideicommiß (§. 618.), oder eine Schuldforderung an die Verlassenschaft (§. 802.).

2) Dagegen gebührt dem Erbschaftskäufer nicht nur das, was zur Zeit des Erbanfalles in der Erbschaftsmasse vorhanden war, sondern auch alles dasjenige, was ihr künftig zuwächst, und dem Verkäufer als Erben zugefallen wäre, als: ein heimfallendes Legat (§. 689.), das Zuwachsrecht im Falle eines erledigten Theiles von einem Miterben (§. 560. ff.), oder die später eingehenden, etwa für verloren geachteten, Schuldforderungen, oder erst in der Folge entdeckten Ansprüche; selbst das, was der Verkäufer in die Verlassenschaft zu zahlen hat, weil der Grund der Erlöschung der Forderung durch den Verkauf aufgehöret hat (§. 1445.).

§. 1280.

Alles, was der Erbe aus dem Erbrechte erhält, wie z. B. die bezogenen Früchte und Forderungen, wird mit zur Masse gerechnet; alles hingegen, was er aus dem Seinigen auf die Antretung der Erbschaft, oder auf die Verlassenschaft verwendet hat, wird von der Masse abgezogen. Dahin gehören die bezahlten Schulden; die schon

abgeführten Vermächtnisse, Abgaben und Gerichtsgebühren; und wenn es nicht ausdrücklich anders verabredet worden ist, auch die Begräbnißkosten.

§. 1281.

In so weit der Verkäufer die Verlassenschaft vor der Uebergabe verwaltet hat, haftet er dem Käufer dafür, wie ein anderer Geschäftsträger.

1) Ein Erbe entschließt sich oft erst, nachdem er die Erbschaft schon durch längere Zeit besessen und benützt hat (§. 810.), zu ihrem Verkaufe, oder der Käufer überläßt dem Verkäufer die Verwaltung bis zur Zeit der gerichtlichen Einantwortung (§. 819.). Hierdurch kann es nun geschehen, daß die Erbschaft inzwischen von dem Verkäufer ganz, oder doch zum Theile in das Reine gebracht, daß die Forderungen eingetrieben, Verlassenschaftsstücke oder Rechte vindicirt, und die Früchte oder Zinsen bezogen, andererseits aber auch von ihm die Lasten oder Verbindlichkeiten getilgt, und die Kosten hierzu bestritten worden sind.

2) Da nun nach dem Begriffe des Erbschaftskaufes (§. 1278.) die Absicht der Paciscenten dahin gerichtet ist, daß der Käufer die Verlassenschaft in dem (ihm wahrscheinlich bekannten, und von ihm erwarteten) Zustande überkommen

soll, in welchem sie dem Erben angefallen ist, so rechtfertiget sich die hier ertheilte Vorschrift, ohne Rücksicht, ob die erwähnten Handlungen (N. 1.) von dem Erben vor oder nach geschlossenem Erbschaftskaufe unternommen worden sind *). In deren Gemäßheit ist der Erbe so zu betrachten, als wenn er die angefallene Erbschaft sogleich im Nahmen des Verkäufers als ein Bevollmächtigter zur Verwaltung und Besorgung übernommen hätte, und es sind auf ihn überhaupt die Vorschriften anzuwenden, die über die Rechte und Pflichten eines Bevollmächtigten gegeben worden sind. Die weiteren Folgen davon werden hier unten (§. 1283.) angegeben.

3) Wie eine Erbschaft in Besitz zu nehmen sey, lehrt das fünfzehnte Hauptstück der vorigen Abtheilung. Das Erbrecht wird, gleich andern unkörperlichen Sachen, auf den Käufer übertragen, und das Eigenthum der einzelnen Verlassenschaftsstücke auf die ihrer Beschaffenheit angemessenen Arten erworben (§§. 426. ff. u. 819.).

§. 1282.

Die Erbschaftsgläubiger und Vermächtnißnehmer aber können sich ihrer Befriedigung wegen sowohl an den Käufer

*) Diesen Unterschied macht das Preuß. L. R. a. a. O. §. 480. f. f.

der Erbschaft, als an den Erben selbst halten. Ihre Rechte, so wie jene der Erbschaftsschuldner werden durch den Verkauf der Erbschaft nicht geändert, und die Erbschaftsantretung des Einen gilt auch für den Andern.

1) Ein zwischen zwey Personen geschlossener Vertrag kann einem Dritten nicht zum Abbruche gereichen (§. 881.). Die Erbschaftsgläubiger und Legatare haben ursprünglich das Recht, von dem Erben die Befriedigung zu erlangen (§§. 584. u. 649.); dieses Recht kann ihnen durch den Erbschaftsverkauf nicht entzogen werden.

2) Allein der Verkäufer der Erbschaft kann sie an den Käufer, als Uebernehmer der Erbsverbindlichkeiten, anweisen; ja selbst durch den Erbschaftsverkauf geschieht eine stillschweigende Anweisung (§. 1278.). Aus diesem Grunde sind die Erbschaftsgläubiger und Legatare auch berechtiget, den Käufer, statt des Verkäufers, um ihre Befriedigung anzugehen, und wenn sie ihre Befriedigung von demselben nicht erhalten, bleibt ihnen noch immer der Rücktritt gegen den Verkäufer offen (§. 1406.). Der Verkäufer mag sich der Schadloshaltung und Vertretung wegen (§. 922. ff.) an den Käufer halten (§. 1278.).

3) Wird die Erbschaft von dem Erben mit der Rechtswohlthat des Inventariums angetreten, so macht der Verkauf in den Rechten der Gläubiger und Legatare in so fern keinen Unterschied, als sie sich immer nur an die Verlassenschaft halten, und an selber ihre Sicherstellung suchen können (§. 802.).

4) In dem Falle einer unbedingten Erbserklärung aber würde es für die Erbschaftsgläubiger und Legatare nicht gleichgültig seyn, sich vielmehr an einen vermögenderen Verkäufer, als an den minder vermögenden Käufer zu halten (§. 802.); obschon die unbedingte Erbserklärung des Ersteren auch für den Letzteren gültig ist, und dieser sie eben so wenig, als der Erstere in eine bedingte abändern könnte (§. 806.); wohl aber stände dem Käufer frey, an die Stelle der bedingten eine unbedingte Erbserklärung treten zu lassen.

5) In Hinsicht auf die Erbschaftsschuldner ist der Käufer als Cessionar zu betrachten; es tritt also zwischen ihnen das daraus entspringende Rechtsverhältniß ein (§§. 1392. ff.).

§. 1283.

Hat man bey dem Verkaufe der Erbschaft ein Inventarium zum Grunde gelegt; so haftet der Verkäufer für dasselbe. Ist der Kauf ohne ein solches Ver-

zeichniß geschehen; so haftet er für die Richtigkeit seines Erbrechtes, wie er es angegeben hat, und für allen dem Käufer durch sein Verschulden zugefügten Schaden.

1) Wenn man dem Verkaufe einer Erbschaft ein Inventarium zum Grunde legt, so kommt man überein, daß nicht nur das Erbrecht seine Richtigkeit habe, sondern auch, daß die Quantität und Qualität der Verlassenschaftsstücke mit der Beschreibung übereinstimme; dafür muß also von dem Verkäufer Gewähr geleistet werden (§. 922.).

2) In dem Erbschaftsverkaufe ohne Inventarium ist zwar das angefallene Erbrecht der Gegenstand eines ordentlichen Kaufvertrages, in Hinsicht auf den Inhalt und Umfang des Erbrechtes aber, ob viel, wenig, oder nichts aus der Verlassenschaft erübrigen werde, und von welcher Beschaffenheit die angefallenen oder künftig zuwachsenden Verlassenschaftsgegenstände seyn, ist der Kaufvertrag ein Glückevertrag, für dessen Erfolg der Verkäufer nicht haftet (§. 1267.), folglich auch keine Gewähr leistet.

3) Unstreitig aber haftet der Verkäufer auch in dem letztern Falle (N. 2.) für jeden Schaden, den er in der Erbschaftsmasse durch sein Verschulden, es sey durch Begehungs- oder Unterlassungshandlungen verursacht hat (§. 1295.).

4) Eben so muß der Verkäufer dafür Gewähr leisten, daß ihm ein Erbrecht angefallen sey, und zwar in der Art, wie es von ihm angegeben worden, folglich in der ausdrücklich oder stillschweigend bedungenen Eigenschaft (§. 922.). Wenn also z. B. das Erbrecht als ein alleiniges und ausschliessendes, oder als ein unbedingtes, und keinem Hindernisse unterliegendes verkauft worden wäre, und in der Folge sich entdeckte, daß es unter mehrere Erben getheilt, oder daß es bedingt, oder einem übersteiglichen oder unübersteiglichen Hindernisse ausgesetzt sey, oder daß der Verkäufer des Erbrechtes sich unwürdig gemacht habe (§§. 540 — 545.); so könnte der Käufer nach Beschaffenheit der Umstände die gänzliche Aufhebung des Vertrages, oder einen angemessenen Ersatz fordern (§. 932.) *).

§. 1284.

5) Leibrente; Wird jemanden für Geld, oder gegen eine für Geld geschätzte Sache auf die Lebensdauer einer gewissen Person eine bestimmte jährliche Entrichtung versprochen; so ist es ein Leibrentenvertrag.

1) Vermittelst des Leibrentenvertrages will man mit einem Capitale sich von dessen Empfänger bis zum erfolgten (leiblichen) Tode einer gewissen Person jährlich zu entrichtende

*) Vergl. Preuß. L. R. §§. 484 — 504.

gröſſere Renten, als das Capital an erlaubten Vertragszinsen (§. 994.) abwerfen würde, erkaufen. Der Empfänger als Verkäufer der Rente, wird sogleich Eigenthümer des Capitals, als Preises derselben. Der Käufer aber erhält auf die jährliche Rente nur ein persönliches Recht, dafern es nicht durch ein Pfand versichert wird.

2) Der Käufer hat die Hoffnung, immittelst beträchtliche, das Capital überwiegende Renten zu beziehen; er setzt sich aber auch der Gefahr aus, nur kurz dauernde, das aufgeopferte Capital bey weitem nicht erreichende Renten zu geniessen. Der Vertrag ist also eine Art von Hoffnungskauf, wobey weder die Beschwerde wegen Verkürzung über die Hälfte des Werthes, noch die Vorschriften über den Zinsen- oder einen Wuchervertrag (§. 1000.) angewendet werden können.

3) Die jährlichen Renten pflegen nach einem höheren, als dem gewöhnlichen Zinsmaſſe, wobey man auf die wahrscheinliche Lebensdauer der Person Rücksicht nimmt (N. 1.), bestimmt zu werden. Zu welchem Ende es in dem Falle, daß statt baren Geldes andere Sachen, wie Grundstücke, Kostbarkeiten, Kunstsammlungen u. d. gl., als Kaufpreis gegeben werden, nothwendig ist, die Sachen zu schätzen, und im Capitals-Werthe anzuschlagen.

§. 1285.

Die Dauer der Leibrente kann von dem Leben des einen oder andern Theiles, oder auch eines Dritten abhängen. Sie wird im Zweifel vierteljährig vorhinein entrichtet; und nimmt in allen Fällen mit dem Leben desjenigen, auf dessen Kopf sie beruht, ihr Ende.

1) Eine Leibrente, welche auf die Lebensdauer mehrerer Personen gekauft wird, dauert ihrer Natur nach in dem vollen Betrage so lange fort, als noch Eine davon am Leben ist. Wird aber eine Leibrente von Mehreren gemeinschaftlich erkauft, so erhält jeder nur seinen Antheil (§. 889.), und der Antheil desjenigen Theilnehmers, welcher wegfällt, bleibt, außer dem Falle einer andern Verabredung, bey dem Verkäufer zurück.

2) Die Vorausbezahlung gründet sich in der aus den gewöhnlichen Fällen abgezogenen Vermuthung, daß die Rente zum Unterhalte dienen soll; und eben daraus ist zugleich die Bedingung zu vermuthen, daß von dem vorausbezahlten Betrage nichts mehr zurückzugeben sey, obschon der Erlöschungsfall vor Ablauf des Vierteljahres eintreten würde (§. 1418.).

3) Die Leibrente erlischt nicht nur durch den natürlichen, sondern auch durch den gewaltsamen Tod derjenigen Person, auf deren Lebens-

dauer sie beschränkt war; doch muß von dem Urheber des gewaltsamen Todes angemessener Ersatz geleistet werden. (§§. 1295. u. 1327.)

§. 1286.

Weder die Gläubiger, noch die Kinder desjenigen, welcher sich eine Leibrente bedingt, sind berechtiget, den Vertrag umzustoßen. Doch steht den Erstern frey, ihre Befriedigung aus den Leibrenten zu suchen; den Letztern aber, die Hinterlegung eines entbehrlichen Theiles der Rente zu fordern, um sich den ihnen nach dem Gesetze gebührenden Unterhalt darauf versichern zu lassen.

1) In Hinsicht auf die Gläubiger rechtfertiget die Vorschrift sich durch die Betrachtung, daß der Schuldner mit jenem Vermögen, worauf die Gläubiger noch keine Sicherstellung erwirket haben, frey verfügen könne, und daß jenes, was nur von einer Schenkung gilt (§. 953.), auf den entgeldlichen Leibrentenvertrag sich nicht anwenden lasse. Beyde Betrachtungen sind auch auf den Pflichttheil zu beziehen, der überdieß erst mit dem Tode des Erblassers eintritt (§§. 762. u. 951.).

2) Die Mittel, wodurch die Gläubiger ihre Befriedigung, oder die Notherben den ihnen nach dem Gesetze (§. 141. ff.) gebührenden

Unterhalt an der Leibrente sicher zu stellen suchen können, gibt die Gerichtsordnung an die Hand. Die Bemerkungen über die Schädlichkeit der Leibrenten, und die kluge Berechnungsart derselben gehört in die Staatslehre. Daß ein Betrug, in so weit man dadurch eine höhere Leibrente erschlichen hat, den Vertrag ungültig mache, und zum Schadenersatze verpflichte, folgt aus den allgemeinen Vorschriften über Verträge (§. 874.).

3) Als eine Art von Leibrentenvertrag ist auch der sogenannte Auszug (Altentheil §. 522. N. 4.) zu betrachten, wodurch der Uebernehmer eines Bauerngutes dem vorigen Besitzer zu dessen Versorgung auf lebenslang gewisse jährliche Leistungen (im Gelde, oder in Naturalien zur Verpflegung oder Bewohnung) zusichert.

§. 1287.

6) gesellschaftliche Versorgungsanstalten;

Der Vertrag, wodurch vermittelst einer Einlage ein gemeinschaftlicher Versorgungsfond für die Mitglieder, ihre Gattinnen oder Waisen errichtet wird, ist aus der Natur und dem Zwecke einer solchen Anstalt, und den darüber festgesetzten Bedingungen, zu beurtheilen.

Solche, durch Verträge errichtete Versorgungsanstalten bilden Gesellschaften, wobey die Rechte der Mitglieder überhaupt zuvörderst aus den besonderen Bedingungen, und aus der

Natur oder Bestimmung derselben zu beurtheilen sind (§. 26.). Zur Ergänzung und Vollständigkeit muß man aber auch oft auf die Lehre von Verträgen überhaupt, oder von dem Vertrage über eine Gemeinschaft der Güter, oder vom Leibrentenvertrage insbesondere, so wie auch auf die über solche Anstalten bestehenden politischen Vorschriften zurück sehen.

§. 1288.

Wenn jemand die Gefahr des Schadens, welcher einen Andern ohne dessen Verschulden treffen könnte, auf sich nimmt, und ihm gegen einen gewissen Preis den bedungenen Ersatz zu leisten verspricht; so entsteht der Versicherungsvertrag. Der Versicherer haftet dabey für den zufälligen Schaden, und der Versicherte für den versprochenen Preis. 7) Versicherungsvertrag;

§. 1289.

Der gewöhnliche Gegenstand dieses Vertrages sind Waaren, die zu Wasser oder zu Lande verführt werden. Es können aber auch andere Sachen, z. B. Häuser und Grundstücke gegen Feuer-, Wasser- und andere Gefahren versichert werden.

1) Die Versicherung (Assecuranz) der Waren für einen gewissen Preis (Prämie) macht einen Theil des Handlungsrechtes aus, dessen Vorschriften auch auf andere Gegenstände anwendbar sind. Andere Versicherungen, wie z. B. Brand-Assecuranzen, werden durch eigene Statuten geordnet, oder der nähern Bestimmung der Contrahenten überlassen.

2) Darum schränket sich hier das Gesetz auf den Begriff und die ersten Grundsätze eines Versicherungsvertrages ein. Die Vorsicht und Beweiseskraft fordert, daß in einem schriftlichen Vertrage, nebst den Nahmen der Contrahenten, der Gegenstand der Versicherung, die Art und Dauer der Gefahr, so wie auch der, dem Schätzungswerthe angemessene, Vergütungsbetrag und der Preis, welchen man gewöhnlich nach einem höhern Zinsfuße des versicherten Capitals-Werthes festsetzet, genau ausgedrücket werde. Wäre ein Preis zur Versicherung eines verbothenen Gegenstandes versprochen, oder gegeben worden; so sind die allgemeinen Vorschriften anzuwenden (§§. 878. u. 1174.).

3) Der Preis muß in der Regel, weil der Versicherer sogleich die Gefahr übernimmt, gleich nach geschlossenem Contracte, und ohne Rücksicht, ob der Unfall künftig eintrete oder nicht, entrichtet werden.

§. 1290.

Ereignet sich der zufällige Schade, wofür die Entschädigung versichert worden ist; so muß der Versicherte, wenn kein unüberwindliches Hinderniß dazwischen kommt, oder nichts anders verabredet worden ist, dem Versicherer, wenn sie sich im nähmlichen Orte befinden, binnen drey Tagen, sonst aber in derjenigen Zeitfrist davon Nachricht geben, welche zur Bekanntmachung der Annahme eines von einem Abwesenden gemachten Versprechens bestimmt worden ist (§. 862.). Unterläßt er die Anzeige; kann er den Unfall nicht erweisen; oder kann der Versicherer beweisen, daß der Schade aus Verschulden des Versicherten entstanden ist; so hat dieser auch keinen Anspruch auf die versicherte Summe.

1) Die Thatsache, daß ein versicherter Unfall sich ereignet habe, muß von dem Versicherten, der sie vorgibt, bewiesen, und sie muß unverzüglich dem Versicherer angezeiget werden, damit er sich theils von der Größe des Schadens, dessen Ersatz ihm obliegt, theils von dem Umstande überzeugen könne, daß der Schade sich zufälliger Weise, und nicht aus Verschulden des Versicherten, oder solcher Personen,

für welche Letzterer haften muß (§. 1316.), ergeben habe.

2) Ein Verschulden wird nicht vermuthet; es muß von dem Versicherer bewiesen werden (§§. 1296. u. 1297.). Indessen kann es doch, um diesen Beweis zu entkräften, oder Streitigkeiten vorzubeugen, rathsam seyn, daß der Versicherte, wenn der Versicherer abwesend ist, zugleich, wie in anderen ähnlichen Fällen (§. 926.), dem Ortsgerichte, oder Sachverständigen den Unfall zur genaueren Erhebung anzeige. Ein Verschulden würde aber dem Versicherten auch dann zur Last fallen, wenn er den eingetretenen Unfall nicht mit gehörigem Fleiße zu vermindern gesucht hätte. Die Kosten der Vorkehrungen müßten jedoch von dem Versicherer, der die Vergütung des Unfalles übernommen hat, getragen werden (§§. 1041. u. 1042.).

§. 1291.

Wenn der Untergang der Sache dem Versicherten; oder der gefahrlose Zustand derselben dem Versicherer zur Zeit des geschlossenen Vertrages schon bekannt war; so ist der Vertrag ungültig.

Obschon der Vertrag in einem solchen Falle ungültig ist, so muß doch der Theil, welcher den andern getäuscht hat, volle Genugthuung leisten (§. 874.), und ist nach Beschaffenheit der Umstände als

ein Betrüger verantwortlich (Strafgef. I. Th. 24. Hptst.). Daß ein Theil dem andern die Gründe, woraus ihm der Unfall wahrscheinlich, oder unwahrscheinlich ist, mittheile, ist keine Rechtspflicht, wohl aber, daß er ihm die wahre Lage und Beschaffenheit der auf den Unfall einfließenden Umstände, worüber er befraget wird, redlich anzeige (§. 1288. N. 2.).

§. 1292.

8) Bodmerey- und See-Assecuranzen.

Die Bestimmungen in Rücksicht der Versicherungen zur See; so wie die Vorschriften über den Bodmerey-Vertrag sind ein Gegenstand der Seegesetze.

Die Versicherungen zur See und der Bodmereyvertrag, wodurch man ein Capital auf eigene Gefahr zu einem Seehandel gegen höhere, als die gewöhnlichen Zinsen (ohne Uebertretung des Wuchergesetzes §. 1284. N. 2.) darleihet, sind ein Gegenstand des Seerechtes, und dieses macht einen Theil des von dem allgemeinen Privat-Rechte abgesondert zu behandelnden Handlungsrechtes aus *).

*) Sehr ausführlich handelt von beyden Gegenständen das Preuß. L. R. II. Th. 8. T. 13. Abschn.

Dreyßigstes Hauptstück.

Von dem Rechte des Schadensersatzes und der Genugthuung *).

Schade (§. 1293.). Quellen der Beschädigung (§. 1294.). Von der Verbindlichkeit zum Schadensersatze: 1) Von dem Schaden aus Verschulden (§§. 1295 — 1298.); insbesondere a) der Sachverständigen (§§. 1299 u. 1300.), oder b) mehrerer Theilnehmer (§§. 1301 — 1304.). 2) aus dem Gebrauche des Rechtes (§. 1305.); 3) aus einer schuldlosen oder unwillkührlichen Handlung (§§. 1306 — 1310.); 4) durch Zufall (§§. 1311. u. 1312.); 5) durch frem-

*) Galiz. Ges. II. 13., Instit. l. IV. T. 1 — 5., Digest. l. IX. T. 1 — 4., Preuß. L. R. I. Th. 3. u. 5. T., Code Nap. l. III. T. III. ch. 3. S. 2. 4. 6. T. IV. ch. 2.

de Handlungen (§. 1313.). Ausnahmen (§§. 1314 — 1319.). 6) durch ein Thier (§§. 1320 — 1322.). Arten des Schadensersatzes (§§. 1323 u. 1324.). Insbesondere 1) bey Verletzungen an dem Körper (§§. 1325 — 1328.); 2) an der persönlichen Freyheit (§. 1329.); 3) an der Ehre (§. 1330.); 4) an dem Vermögen (§§. 1331. u. 1332.). Insonderheit durch Verzögerung der Zahlung. Verzögerungszinse (§§. 1333 — 1335.). Bedingung des Vergütungsvertrages (Conventional-Strafe §. 1336.). Verbindlichkeit der Erben des Beschädigers (§. 1337.). Rechtsmittel der Entschädigung (§§. 1338 — 1341.).

§. 1293.

Schade heißt jeder Nachtheil, welcher jemanden an Vermögen, Rechten oder seiner Person zugefügt worden ist. Davon unterscheidet sich der Entgang des Gewinnes, den jemand nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge zu erwarten hat. Schade.

1) Die, von dem Personen-Rechte (§. 15.), und den dinglichen (§. 308.) unterschiedenen, persönlichen Sachenrechte entstehen (§. 859.) theils, wie an zerstreuten Orten bemerket worden ist, unmittelbar aus dem Gesetze; theils aus den, in dieser ganzen Abtheilung bisher abgehandelten, Verträgen; theils, wie nun

erörtert werden soll, aus einer Beschädigung.

2) Die Rechte aus einer Beschädigung greifen in alle Hauptzweige des Privat-Rechtes ein, und werden, wenn sie mit einem dinglichen Rechte verknüpft sind, mit der daraus entspringenden dinglichen Klage (§. 308. N. 4.), und, wenn sie aus Uebertretung einer Vertragspflicht entstehen, mit der Vertragsklage (§. 859. N. 4.), außer dem aber mit der persönlichen Schadensklage verfolget.

3) Die Beschädigung besteht in jeder Ereignung oder Handlung, wodurch der Zustand eines Menschen verschlimmert wird. Der Nachtheil kann aus der beschädigenden Handlung entweder unmittelbar, oder vermittelst eines andern Ereignisses, oder besondern Umstandes erfolgen, z. B. wenn aus einer Handlung ein Brand, und aus dem Brande eine körperliche Beschädigung, oder wenn aus einem Schlage ein Fall, und daraus der Sturz eines Menschen, und eine wichtige körperliche Verletzung, oder der Tod erfolgt.

4) Sowohl von dem unmittelbaren als mittelbaren Schaden (N. 3.) unterscheidet sich der Entgang des Gewinnes, die Entrückung künftiger Vortheile, die aber nach gewöhnlichen Ereignungen, wenigstens mit Rücksicht auf die bereits vorhandenen Voranstalten und Um-

stände, vernünftiger Weise zu erwarten waren; z. B. wenn ein Künstler durch eine Verwundung für immer, oder auf eine Zeit außer Stand gesetzt wird, seinen gewöhnlichen Erwerb zu erzielen. Die (mögliche) Hinwegräumung der Verschlimmerung, oder Herstellung des der Beschädigung voraus gegangenen Zustandes wird Schadloshaltung; die zugleich erfolgende Herbeyschaffung des dem Beschädigten entgangenen Gewinnes aber volle Genugthuung genannt. Das Wort Ersatz kann auf beyde Beziehung haben (§§. 1323. u. 1324.).

§. 1294.

Quellen der Beschädigung.

Der Schade entspringt entweder aus einer widerrechtlichen Handlung, oder Unterlassung eines Andern; oder aus einem Zufalle. Die widerrechtliche Beschädigung wird entweder willkührlich, oder unwillkührlich zugefügt. Die willkührliche Beschädigung aber gründet sich theils in einer bösen Absicht, wenn der Schade mit Wissen und Willen; theils in einem Versehen, wenn er aus schuldbarer Unwissenheit, oder aus Mangel der gehörigen Aufmerksamkeit, oder des gehörigen Fleißes verursacht worden ist. Beydes wird ein Verschulden genannt.

1) Die Lehre von Beschädigungen kann im Privat-Rechte nur in so fern einen Platz behaupten, als aus der Beschädigung ein Rechtsverhältniß, ein Recht des Beschädigten entsteht, Ersatz von einem ersatzfähigen, vernunftfähigen Wesen zu fordern, auf dessen Einfluß der Schade bezogen werden kann *). Von einem Schaden, den jemand sich selbst, oder den ihm bloß ein äußerer Zufall (ohne Verantwortlichkeit eines andern Menschen) zugefügt hat, kann das Privat-Recht nur aussagen, daß er dem Beschädigten kein Recht gebe, von irgend einem Andern Ersatz zu begehren (§. 1311.).

2) Allein auch in dem Falle, daß jemand sich bloß seines Rechtes bedient, folglich sich auf seine Rechts-Sphäre einschränkt, kann, obgleich ein Dritter dabey Nachtheil leidet, von einer Rechtsverletzung, mithin von einem Ersatzrechte keine Rede seyn (§§. 329. u. 364. N. 1. u. 2.). Es erübriget also nur ein von einem Menschen dem andern widerrechtlich verursachter Schade; das Unrecht mag in einer (positiven) Handlung und thätigen Beschädigung bestehen, oder in der Unterlassung einer solchen Handlung, wodurch man einen Nachtheil von

*) Aus einem andern Gesichtspuncte werden die Beschädigungen von der Polizey- und Strafgesetzgebung aufgefaßt.

dem Andern abzuwenden rechtlich verpflichtet war.

3) Doch auch ein von einem Dritten widerrechtlich verursachter Schade (N. 2.) kann entweder auf seine freye Willkühr bezogen werden, oder nicht. Letzteres ist insbesondere bey solchen Menschen der Fall, die des Verstandesgebrauches, folglich einer freyen Willkühr unfähig sind (§. 21. N. 3.).

4) Willkührlich aber wird ein Schade entweder mit Wissen und (positiv bösem) Willen (sey es aus bloßer Schadenfreude, aus Gewinnsucht, Rache, oder als Mittel zur Befriedigung irgend einer andern Neigung), oder bloß aus Versehen, aus Mangel eines thätigen Willens, sich vor Beschädigungen in Acht zu nehmen, folglich aus Sorglosigkeit, oder schuldbarer Unwissenheit, Unvorsichtigkeit, oder Unfleiß (negativ bösem Willen) zugefügt. Das Erstere heißt böser Vorsatz (böse Absicht), das Letztere ein Versehen, und, eines wie das andere, im Allgemeinen Verschulden.

§. 1295.

Von der Verbindlichkeit zum Schadenersatze:

1) Von dem Schaden

Jedermann ist berechtiget, von dem Beschädiger den Ersatz des Schadens, welchen dieser ihm aus Verschulden zugefügt hat, zu fordern; der Schade mag durch Uebertretung einer Vertragspflicht,

aus Verschulden;

oder ohne Beziehung auf einen Vertrag verursacht worden seyn.

1) Der Grundsatz, daß jeder Beschädiger den aus was immer für einem Verschulden (§. 1294.) zugefügten Schaden ersetzen soll, fordert eine Rechtfertigung; nicht nur, weil er von allen bekannteren Gesetzbüchern abweicht, sondern auch, weil es, wenn nicht ungerecht, doch unbillig, und der gesetzgebenden Klugheit zu widerstreiten scheint, alle Beschädiger, ohne Rücksicht auf den Grad ihres Verschuldens, auf gleiche Weise zu behandeln.

2) Die gemeine Theorie des Römischen Rechtes behauptet, daß zwar jeder mit bösem Vorsatze (dolus) zugefügter Schade ersetzt werden müsse; bey dem Versehen aber sey ein dreyfacher Grad, ein grobes, mittleres, und geringstes Versehen (culpa lata, levis, levissima) zu unterscheiden, je nachdem man denjenigen Fleiß unterläßt, welchen alle Einwohner, oder welchen doch gute Hauswirthe, oder den wenigstens die achtsamsten anzuwenden pflegen. Nach diesem Unterschiede hafte in Vertragsverhältnissen jeder Theil insgemein für das mittlere Versehen. Wenn aber aus einem Vertrage auf den einen Theil aller Vortheil, auf den andern aller Nachtheil falle; so stehe jener sogar für das geringste, dieser hingegen bloß für das grobe Versehen.

Dagegen müsse ein außer Vertragsverhältnissen bewirkter Schade nach dem Aquilischen Gesetze ohne Unterschied des Verschuldens stets ersetzt werden *). Beynahe die nähmlichen Bestimmungen findet man in dem Preußischen Landrechte (I. 3. T. §§. 18 — 25. u. 5. T. §§. 277 — 284.), und in dem Französischen Gesetzbuche (art. 1137. 1146. 1383. 1891. 1927. 1928. 1947. 1992. u. m. a.).

3) Allein diese Theorie ward zum Theil schon von einem älteren berühmten Commentator **), und fast auf allen Seiten von einem neueren gelehrten Schriftsteller ***) bekämpfet. Der Letztere hat, wenn nicht zur Evidenz, doch mit höchster Wahrscheinlichkeit bewiesen, daß nach der ächten Theorie des Römischen Rechts a) wider jeden Beschädiger, der durch ein widerrechtliches Factum, d. i. durch positive Thätigkeit geschadet hat, in allen Fällen, in oder außer Contracts-Verhältnissen, sey das Versehen noch so gering, die Klage auf Entschädigung Statt finde; b) daß man beynahe in allen Vertragsverhältnissen zur möglichsten Achtsamkeit in Erhaltung der Substanz der verwahrten Sache (custodia), da-

*) Höpfners Commentar §. 756. ff. u. §. 1046. ff.

**) Doneau comment. jur. civ. l. XVI. c. 7.

***) D. Franz Schöman Handb. des Civilr. I. B.

mit sie weder durch Naturereignungen zu Grunde gehe, oder nicht ab Handen komme, verbunden sey; c) daß jeder Contrahent insgemein für ein geringes Versehen, aber d) daß man ausnahmsweise in gewissen Fällen für das geringste *), oder e) wohl auch nur für ein grobes Versehen **) hafte.

4) Unverkennbar nähert sich diese zweyte Theorie (hauptsächlich durch die Erklärungen in a) und b)) weit mehr, als die erste (N. 2.), der Einförmigkeit des in unserem Gesetze hier aufgestellten Grundsatzes. Und dieser Grundsatz, ob man ihn gleich in seiner vollen Strenge auslegte, würde dennoch dem natürlichen außerbürgerlichen Privat-Rechte nicht zuwider laufen. Denn jedermann ist berechtiget, von dem andern zu fordern, daß seine Rechte weder außer, noch in Vertragsverhältnissen, es sey durch ein Factum, oder durch eine rechtswidrige Unterlassung, verletzet werden; jedermann ist also auch berechtiget, zu fordern, daß eine ihm bereits zugefügte Beleidigung oder Beschädigung nicht weiter fortgesetzt werde. Sie dauert aber

*) Dahin gehörte der Mandatar, Commodatar, Deponent, ein unbeauftragter Geschäftsführer, und der Erbe in Hinsicht auf die Vermächtnisse.

**) Dazu wird gerechnet ein Commodant, der Empfänger eines Precariums, der Depositar, ein Communions-Interessent, und der Ehemann in Absicht der von ihm verwalteten Paraphernal-Güter (§. 1237.).

so lange fort, bis der vorige Zustand hergestellt, und der Schade ersetzt worden ist *).

5) Allein diese äußerste Strenge kann der Gesetzgeber im Staate, wo ein stätes geselliges Wechselwirken, und ein allgemeiner, die Industrie belebender, Verkehr Statt finden soll, nicht sanctioniren. Jedermann müßte in stäter Sorge schweben, daß er ja nicht der Person oder dem Eigenthume des andern zu nahe komme, um nicht eines unvorsichtigen Schrittes wegen zur Verantwortung gezogen zu werden. Und wer könnte sich in mehrfache, ausgebreitete, folglich eine getheilte Aufmerksamkeit fordernde Vertragsgeschäfte einlassen, wenn er überall für seine höchste Aufmerksamkeit stehen sollte?

6) Obschon also der Paragraph aussagt, daß jedermann für sein Verschulden hafte; so kommt es doch erst darauf an, welche Handlungen und Unterlassungen, oder welches Versehen das Gesetz zum Verschulden anrechne. Davon wird in den nächstfolgenden Paragraphen gehandelt, und dabey zugleich die Abweichung von dem gemeinen Rechte (N. 3.) in Betrachtung gezogen.

*) S. mein natürl. Privatr. §§. 178. u. 179.

§. 1296.

Im Zweifel gilt die Vermuthung, daß ein Schade ohne Verschulden eines Andern entstanden sey.

§ 1297.

Es wird aber auch vermuthet, daß jeder, welcher den Verstandesgebrauch besitzt, eines solchen Grades des Fleißes und der Aufmerksamkeit fähig sey, welcher bey gewöhnlichen Fähigkeiten angewendet werden kann. Wer bey Handlungen, woraus eine Verkürzung der Rechte eines Andern entsteht, diesen Grad des Fleißes oder der Aufmerksamkeit unterläßt, macht sich eines Versehens schuldig.

§. 1298.

Wer vorgibt, daß er an der Erfüllung seiner vertragsmäßigen oder gesetzlichen Verbindlichkeit ohne sein Verschulden verhindert worden sey, dem liegt der Beweis ob.

1) Daß jemand an seinen Rechten eine Veränderung, eine Beschädigung erlitten habe, ist eine Thatsache, welche von dem, der sie vorgibt, bewiesen werden muß. Dann aber tritt, wenn er eine Entschädigung anspricht, erst noch

die Frage ein, ob er den Schaden nur sich selbst, aber einem bloßen Zufalle, oder ob er ihn einem Dritten beymessen könne; ferner ob der Dritte sich nur seines Rechtes bedient, oder widerrechtlich gehandelt habe, und im letzteren Falle, ob der Schade in einer fremden unwillkührlichen, oder in einer willkührlichen Handlung, in einem bösen Vorsatze, oder in einem bloßen Versehen gegründet sey (§. 1294. N. 1 — 4.).

2) In manchen Fällen biethet sich die Auflösung der eben erwähnten Fragen schon aus der Erscheinung, aus der erhobenen und bewiesenen Thatsache der Beschädigung an. In andern, wie z. B. in Fällen des Strafgesetzbuches, sind sie ein Gegenstand der ämtlichen Untersuchung. Immer aber erübrigen noch viele Fälle, wo diese Fragen im ordentlichen Rechtswege ausgetragen werden müssen, und es also darauf ankommt, für wen (ob für den Kläger oder Geklagten) die rechtliche Vermuthung streite, und wem der Beweis des Gegentheils obliege.

3) Unser Gesetz stellt als Regel die Vermuthung auf, daß ein Schade ohne Verschulden eines Andern entstanden sey (§. 1296.); es fügt jedoch sogleich zwey Beschränkungen hinzu, wovon die eine hauptsächlich auf positive Handlungen, oder thätige Beschädigungen (§. 1297.), die andere hingegen

mehr auf Unterlassungen (§. 1298.) sich bezieht.

4) Daß die aufgestellte Regel von thätigen Beschädigungen in so fern wahr sey, daß der Kläger das Factum der dem Beklagten angeschuldigten Beschädigung bewelsen müsse, dieß ergibt sich theils aus der obigen Bemerkung (N. 1.), theils aus dem angebornen Rechte der Unbescholtenheit (§§. 16. 17. 323. u. 328.). Wenn aber auch dieser Beweis hergestellt ist, so stehen doch dem Beklagten noch zwey Einwendungen offen: a) daß er sich nur seines Rechtes bedient habe, oder b) daß ihm die Beschädigung nach dem Gesetze wenigstens nicht als ein, die Ersatzpflicht begründendes, Verschulden zugerechnet werden könne.

5) Der erste Umstand stellt sich oft schon aus dem Begriffe des Eigenthumes, oder Rechtes, worauf der Beklagte sich beruft, dar (§. 364. N. 1. u. 2.). Außer dem aber, wenn er das Vertheidigungsrecht wider einen vorher gegangenen Eingriff des Klägers zu seinem Schutze anführte (§. 19), läge allerdings dem Beschädiger der Beweis ob. Dieß ist keine Ausnahme, sondern vielmehr in der nähmlichen Regel gegründet (§. 1298. N. 1.).

6) Noch kann ein thätiger Beschädiger (oder sein Vertreter) einwenden, daß er entweder unwillkührlich gehandelt habe, oder

daß ihm wenigstens kein Verschulden zur Last falle (N. 4.). Jene Einwendung müßte (außer dem Falle eines erweislichen, absoluten, die eigene Thätigkeit ausschliessenden Zwanges) durch das Zeugniß des kindlichen Alters (§. 21.), oder einer Sinnenverwirrung bewiesen (§. 273.), und dann nach den unten folgenden Vorschriften beurtheilet werden (§§. 1308 — 1310.).

7) In der Voraussetzung aber, daß jemand den Verstandesgebrauch besitze (N. 6.), vermuthet das Gesetz von ihm, daß er eines solchen Fleißes (oder Aufmerkens) fähig sey, welcher bey gewöhnlichen Fähigkeiten angewendet werden kann; und nur den Mangel eines solchen Fleißes rechnet das Gesetz dem Beschädiger zum Versehen, folglich zu einem, die Ersatzpflicht begründenden, Verschulden (§. 1295.) an.

8) Aus dieser Rechtsregel erkennen wir: a) daß der schuldige Fleiß des Beschädigers nicht nach seiner gewöhnlichen Handlungsweise, in seinen eigenen Geschäften (diligentia in concreto, welche dem Richter beynahe unerforschlich ist, und wobey der gewöhnliche achtsame Bürger übler, als der unachtsame, davon käme), sondern nach den gewöhnlichen Fähigkeiten der Einwohner überhaupt zu beurtheilen sey; wobey der Richter theils auf sein eigenes inneres Bewußtseyn, theils auf die, durch den Gemeinsinn und das allgemeine Betragen der Mit-

bürger gegebene, äußere Erfahrung Rücksicht nehmen wird.

9) Das Gesetz unterscheidet b) nicht, von welchem handelnden Subjecte, und in welchen (in oder außer Vertrags-) Verhältnissen die Beschädigung herrühre. Das Gesetz vermuthet, daß jedermann überall jenen gewöhnlichen Grad des Fleißes (N. 8.) anwenden könne. Wer das Gegentheil behauptet, dem liegt der Beweis ob (N. 6.).

10) Unsere Gesetzgebung c) begnüget sich aber auch in der Regel (§. 1299.) mit dem eben erwähnten Grade des Fleißes. Sie beurtheilet die Einwohner nicht nach einem hohen, abstracten Ideale, sondern nach dem, wie sie im Allgemeinen beschaffen sind; und nimmt eben aus der allgemeinen Sinnes- und Handlungsart billiger Weise an, daß sie im Durchschnitte unter den gegebenen Umständen und Bildungsanstalten (welche die öffentliche Verwaltung nöthigen Falls erst zu verbessern streben soll) nicht wohl anders beschaffen seyn können *).

11) Darin weicht also unser Gesetz von der Theorie des gemeinen Rechtes ab, welches für thätige Beschädigungen, obschon sie nur aus dem geringsten Grade des Versehens verur-

*) Eben diesen Maßstab bestimmt außer Vertragsverhältnissen auch das Preuß. L. R. a. a. O. §§. 16 — 23.

sackt worden sind, Ersatz fordert. Diese Strenge ist dem bürgerlichen Leben, wo in dem Gedränge und Gewühle der Geschäfte auch der ordentlichste Bürger nicht alle seine Handlungen und Schritte mit unverwandter Aufmerksamkeit abzirkeln kann, nicht angemessen. Wer kann es z. B. einem eiligen Gewerbsmanne zum Versehen anrechnen, wenn er auf der Kothstrasse ein Kleidungsstück seines Nachbars mit Koth befleckt, oder wenn der geschäftige Copist das Blatt seines Nachbars mit Dinte bespritzt? Jedermann wünscht in ähnlichen Fällen Nachsicht; er muß sie also auch Andern angedeihen lassen (petimus hanc veniam, dabimusque vicissim). Ausnahmen von der allgemeinen Regel kommen weiter unten (§§. 1299. u. 1300.) vor.

12) Von den thätigen Beschädigungen unterscheiden sich bloße **Unterlassungen** solcher Handlungen, wodurch ein Unfall von dem Andern abgewendet werden konnte. Der Bürger hat ordentlicher Weise keine Rechtspflicht, Schaden von seinen Mitbürgern abzuwenden; er ist nicht zu ihrem Hüther und Wächter bestellt, und thut also genug, wenn er ihre Rechte nicht verkürzet (§. 16. N. 1.). Nur in besondern Fällen ist man entweder aus einem Vertrage, oder unmittelbar aus dem Gesetze, oder einem höheren Auftrage zu positiven (bejahenden) Leistungen verbunden.

Dann aber umfaßt die Hauptverbindlichkeit auch die Verbindlichkeit zu allen Mitteln, und die Aufmerksamkeit auf alle Handlungen, welche zur Erfüllung der Hauptverbindlichkeit nothwendig sind.

13) Allein auch hier vermuthet das Gesetz nur, daß man eines solchen Grades des Fleißes und der Aufmerksamkeit fähig sey, welcher bey gewöhnlichen Fähigkeiten angewendet werden kann; auch hier, wie bey allen Handlungen, wodurch eine Verkürzung der Rechte eines Andern entsteht, verlangt es nur eben diesen Grad des Fleißes, und rechnet dessen Unterlassung zum Versehen oder zu einem das Ersatzrecht begründenden Verschulden an.

14) Sobald das Gesetz sogar bey thätigen Beschädigungen nur ein ungewöhnliches Versehen ahndet (N. 7.), so ist es wohl billig und consequent, daß es mit bloßen Unterlassungen nicht strenger zu Werke gehe. Und da man vernünftiger Weise nur das Gewöhnliche vermuthen kann, so wird mit Recht angenommen, daß jeder, welcher sich mit einem andern in Geschäftsverhältnisse einläßt, zwar die gewöhnliche Aufmerksamkeit und Kraftanstrengung von ihm erwarte; daß er aber auch, ohne eine besondere, ausdrückliche oder stillschweigende (§. 1299.), Bedingung, keine größere und ungewöhnliche fordere.

15) Im Allgemeinen stimmt damit auch das gemeine Recht überein (§. 1295. N. 2. u. N. 3. c)); nur macht es mehrere Ausnahmen, kraft welcher man bald nur für ein grobes, bald aber auch schon für das geringste Versehen verantwortlich werde (§. 1295. N. 3. Anm. 3. u. 4.). Schwerlich dürften sich jedoch alle diese Ausnahmsfälle von der Rechts-Philosophie vertheidigen lassen. Warum soll z. B. ein Communions-Interessent, oder der Ehemann, den das Gesetz zum Vertreter seiner Frau bestellt, und dem sie aus Zutrauen in seine überwiegenden Kenntnisse und Kräfte ihr Eigenthum zur Verwaltung anvertrauet (§. 1238.); warum soll ein Depositar, den man ebenfalls seiner bekannten Sorgfalt wegen auszuwählen pflegt, oder ein Erbe, der in der Regel weit mehr Nutzen, als der Legatar, aus der Verlassenschaft zieht, und als ein Mandatar des Erblassers betrachtet werden kann, nur für ein grobes Versehen haften; da man doch sonst einen Mandatar und unbeauftragten Geschäftsführer schon für das geringste Verschulden verantwortlich macht? Warum soll ein Commodant, der eine Sache von schädlicher Eigenschaft verleihet, und diese Eigenschaft nicht wohl ignoriren kann, gleichfalls nur für ein grobes Versehen stehen? Warum soll andererseits dem Commodatar, da man doch insgemein eine Sache nur guten Freunden, oder bekannten ordent-

lichen Haushältern zu leihen pflegt, auch das geringste Versehen zugerechnet werden?

16) Zu dem, wie schwer lassen sich nicht bestimmte Begriffe vom groben und geringsten Versehen fest setzen, und wie getheilt sind nicht die Meinungen in der Anwendung auf einzelne Fälle? Nach den gewöhnlichen Erklärungen (§. 1295. N. 2.) würde wohl nur Geitzhälsen das geringste, und nur liederlichen oder verschwenderischen Eigenthümern grobes Versehen zur Last fallen; und soll man wohl diese zu Mustern über rechtliche Entscheidungen in obigen Fällen (N. 15.) wählen? Was Höpfner sagt *), er wisse sich nicht zu erinnern, daß ihm während seiner sechs und dreyßigjährigen Praxis ein einziger Fall vorgekommen wäre, wo die Parteyen über den Grad der Culpa gestritten hätten — das mögen wohl auch unsere Gerichtshöfe bestätigen. Seit jeher haben bey uns die Contrahenten auf jene subtilen Unterscheidungen des Römischen Rechts über die Grade des Versehens keine Rücksicht genommen. Die neue Gesetzgebung ließ es also auch bey dem natürlichen, mit dem Gemeinsinne übereinstimmenden, Maßstabe (N. 7. u. 13.) bewenden. Den Parteyen bleibt jedoch noch immer unbenommen, in einzelnen Geschäften einen ungewöhnlichen Grad des Fleißes sich zu bedingen.

*) Commentar §§. 757. u. 758. Anm. 1. Das Nähmliche bemerkt Titius ad Lauterbach. obs. 10.

§. 1299.

insbesondere a) der Sachverständigen,

Wer sich zu einem Amte, zu einer Kunst, zu einem Gewerbe oder Handwerke öffentlich bekennet; oder wer ohne Noth freywillig ein Geschäft übernimmt, dessen Ausführung eigene Kunstkenntnisse, oder einen nicht gewöhnlichen Fleiß erfordert, gibt dadurch zu erkennen, daß er sich den nothwendigen Fleiß und die erforderlichen, nicht gewöhnlichen, Kenntnisse zutraue; er muß daher den Mangel derselben vertreten. Hat aber derjenige, welcher ihm das Geschäft überließ, die Unerfahrenheit desselben gewußt; oder, bey gewöhnlicher Aufmerksamkeit wissen können, so fällt zugleich dem Letzteren ein Versehen zur Last.

1) Dieser Absatz enthält eine von der Regel (§§. 1297. u. 1298.) abweichende Ausnahme, vermöge welcher man zu einer ungewöhnlichen Geschicklichkeit und Achtsamkeit verpflichtet wird. Die Ausnahme ist jedoch nur scheinbar. Denn wenn von Geschäften eines Amtes, einer Kunst, oder eines Gewerbes die Rede ist, so kann der Maßstab der gewöhnlichen Fähigkeiten auch nur von solchen Erwerbsgenossen hergehohlet werden. Wer zu einem solchen Fache sich öffentlich bekennt, der verspricht, die dazu erforderliche gewöhnliche Ge-

schicklichkeit und Aufmerksamkeit zu besitzen und anzuwenden. Jeder, welcher sich ihm in solchen Geschäften anvertrauet, nimmt stillschweigend (§. 863.) das Versprechen an; folglich ist der besondere Grad des Fleißes und der Geschicklichkeit bedungen, und der Mangel desselben ein zum Ersatze verpflichtendes Verschulden (§. 1298. N. 16.).

2) Nach Beschaffenheit des Gegenstandes kann hier (wie z. B. bey gefährlichen Heilungs-Operationen, oder bey Befestigung oder Verbesserung sehr gebrechlicher Stoffe) der erforderliche Grad der Geschicklichkeit und des Fleißes in Vergleichung mit andern Bürgern, die keine Fachgenossen sind, bis zum höchsten steigen, und das geringste Versehen zum Verschulden machen. Immer aber besteht auch hier noch die Regel (§§. 1297. u. 1298.), daß man nur für einen solchen Grad des Fleißes und der Aufmerksamkeit verantwortlich werde, welcher von Fachgenossen (N. 1.) bey gewöhnlichen Fähigkeiten angewendet werden kann.

3) Das Gesetz beschränkt seine Aussage auf diejenigen, welche sich öffentlich zu einem Erwerbe bekennen; es sey durch Bekanntmachung unter öffentlicher Begnehmigung, oder durch die in üblicher Form ausgefertigten Zeugnisse des erlernten Faches. Solche Personen können nach Maß ihrer Ungeschicklichkeit, Unwissen-

heit, oder ihres Unfleißes sich, nebst der Verpflichtung zum Schadenersatze, auch einer schweren Polizey-Uebertretung schuldig machen *).

4) Wenn aber jemand einem bloßen Pfuscher sich wissentlich oder blindlings, auf dessen Vorgeben der gehörigen Kenntnisse, anvertrauet, so muß er sich den Schaden zum Theile selbst beymessen; dennoch ist auch derjenige, der unbefugt sich eines Erwerbfaches anmaßte, vom Verschulden nicht frey; folglich der Schade verhältnißmäßig zu tragen (§. 1304.). Nach Beschaffenheit der Umstände, oder der täuschenden List kann aber der Letztere auch für den ganzen Schaden verantwortlich, und zugleich einer schweren Polizey-Uebertretung oder eines Verbrechens schuldig seyn **).

5) Nach der Vorschrift dieses Absatzes wird mit Recht auch derjenige beurtheilet, welcher sich Kunstgeschäfte, oder doch solcher Geschäfte, die einen ungewöhnlichen Fleiß erfordern, ohne Noth und ohne Auftrag anmaßet; theils weil der nähmliche Grund anwendbar (N. 1); theils weil schon die Quelle des Schadens, die kühne Anmaßung, ein Verschulden ist. Die näheren Bestimmungen zur Sicherstellung des Beschädigten, so wie auch zur Sicherstellung eines

*) Strafgef. II. 8—11. H.

**) Strafgef. II. §§. 98. ff. I. §. 180.

Geschäftsführers in Nothfällen kommen am gehörigen Orte vor (§§. 1036. ff.).

§. 1300.

Ein Sachverständiger ist auch dann verantwortlich, wenn er gegen Belohnung in Angelegenheiten seiner Kunst oder Wissenschaft aus Versehen einen nachtheiligen Rath ertheilet. Außer diesem Falle haftet ein Rathgeber nur für den Schaden, welchen er wissentlich durch Ertheilung des Rathes dem Andern verursachet hat.

1) In Kunst- und Gewerbssachen fordert oft schon die bloße Berathung eigene Kenntnisse, und eine mehr als gewöhnliche Aufmerksamkeit; sie macht bey befugten Sachverständigen einen wichtigen, und oft, wie z. B. bey Aerzten, den wichtigsten Theil ihres Geschäftskreises aus, und unterliegt daher der allgemeinen, für ihren Geschäftskreis gegebenen Vorschrift (§. 1299.).

2) Der Beysatz, daß der Rath gegen Belohnung ertheilet werde, deutet wohl hauptsächlich dahin, daß der Rath auf eine vorläufige Aufforderung in einem bestimmten Falle, und unter Vorlegung der näheren Umstände, nicht aber im Allgemeinen, bloß erzählungsweise, in freundschaftlichen Unterredungen u. d. gl. ertheilet werde. Insbesondere würde ein Sachverständiger, z. B. ein Arzt, dann, wenn er kraft gesetzlicher,

oder eigener Verpflichtung den Dürftigeren auch unentgeldlich einen beſtimmten Rath ertheilte, allerdings nach der allgemeinen Vorſchrift (R. r.) zu beurtheilen ſeyn.

3) Andere Rathgeber haften nur für einen, gegen ihr erweislich, oder auffallend beſſeres Wiſſen ertheilten, ſchädlich gewordenen Rath. Die nähmliche Unterſcheidung iſt anzuwenden, wenn Perſonen empfohlen worden ſind, die denjenigen, welchen man ſie empfohlen hat, Schaden verurſacht haben. In wie ferne man für empfohlene Dienſtperſonen, oder in wie ferne Machthaber für ihre Stellvertreter verantwortlich ſeyn, wird anderswo geſagt (§§. 1010. 1315. u. 1316.).

§. 1301.

oder bey mehrerer Theilnehmer.

Für einen widerrechtlich zugefügten Schaden können mehrere Perſonen verantwortlich werden, indem ſie gemeinſchaftlich, unmittelbarer oder mittelbarer Weiſe, durch Verleiten, Drohen, Befehlen, Helfen, Verhehlen u. d. gl.; oder, auch nur durch Unterlaſſung der beſonderen Verbindlichkeit das Uebel zu verhindern, dazu beygetragen haben.

1) Ein Schade wird von Mehreren gemeinſchaftlich zugefügt, wenn ſie zu einer und der nähmlichen Beſchädigung mit gleichen oder ungleichen, körperlichen oder Geiſteskräften, un-

mittelbar oder mittelbar beygetragen haben. Unmittelbare Beschädiger sind diejenigen, welche zunächst (ohne Dazwischenkunft anderer Personen) den Schaden bewirken. Mittelbar wirkt man zur Beschädigung mit, wenn man den Verstand oder Willen der unmittelbaren Thäter zur Verursachung des Schadens durch Rath, Unterricht, Verführung, Drohung, Auftrag u. s. w. geleitet; wenn man die Werkzeuge, Mittel und Wege dazu herbey geschafft, und die Hindernisse entfernet; oder endlich, wenn man den Schaden nicht verhindert hat. Das Letztere kann jedoch nur denjenigen zu einem widerrechtlichen Verschulden angerechnet werden, welchen eine besondere Verbindlichkeit zur Abwendung des Schadens, entweder aus dem Gesetze (wie z. B. Polizey-Beamten, und Vertretern der Pflegebefohlenen §§. 21. u. 269.), oder aus einem Vertrage oblag, wie z. B. bestellten Wächtern oder Hüthern (§. 1298. N. 12.), und im Allgemeinen jenen, welchen eine fremde Sache anvertrauet war (§. 1298.).

2) Ueberhaupt wird vorausgesetzt, daß dem unmittelbaren oder mittelbaren Beschädiger eine widerrechtliche Handlung und eine böse Absicht, oder ein von dem Gesetze zugerechnetes Versehen (§§. 1296 — 1298.) zu Last komme. In so weit also jemand die Befehle seines Oberu zu vollziehen verbunden war, ist er eben

so wenig verantwortlich, als ein Machtgeber, wenn der Machthaber die Grenzen seines Auftrages auf eine solche Art überschritten hat, daß die Ueberschreitung und der daraus entsprungene Schade von dem Machtgeber mittelst gemeinen Verstandesgebrauches nicht vorgesehen werden konnte.

§. 1302.

In einem solchen Falle verantwortet, wenn die Beschädigung in einem Versehen gegründet ist, und die Antheile sich bestimmen lassen, jeder nur den durch sein Versehen verursachten Schaden. Wenn aber der Schade vorsetzlich zugefügt worden ist; oder, wenn die Antheile der Einzelnen an der Beschädigung sich nicht bestimmen lassen; so haften Alle für Einen und Einer für Alle; doch bleibt demjenigen, welcher den Schaden ersetzt hat, der Rückersatz gegen die Uebrigen vorbehalten.

1) Bey einer vorsätzlichen Beschädigung (worunter insbesondere die Verbrechen gehören *)) werden alle Mitschuldige als Correal-Schuldner verbunden (§. 891.), hauptsächlich aus dem politischen Grunde, die Vereinigungen zu Beschädigungen desto wirksamer abzuhalten, wenn der Vermögendere besorgen muß,

*) Strafgef. I. §. 1.

daß am Ende ihn allein der ganze Schade treffen werde. Der Rückersatz wird aber auch hier (§. 896.) bestimmt, weil der Mitschuldige sich nicht mit fremdem Schaden bereichern soll. Ob aber der Betrag etwa einzuziehen sey, ist ein Gegenstand der politischen Gesetzgebung (§. 1174.).

2) Dagegen bey einer unabsichtlichen gemeinschaftlichen Beschädigung, wo es zugleich auffallend, oder aus den bekannten Umständen erweislich ist, welche Personen, und welchen Theil des Schadens jede aus ihnen verursachet habe, wie z. B. bey einer gemeinschaftlich übernommenen, aber unter den Mitgliedern vertheilten Verfertigung oder Uebertragung verunglückter Geschirre, haftet jeder nur für den von ihm verursachten Schaden (§. 1295.).

3) Nur wenn bey einem gemeinschaftlich von Mehreren unabsichtlich zugefügten Schaden auf die erwähnte Art (N. 2.) sich nicht bestimmen läßt, welche Einzelne, oder in wie weit sie geschadet haben; so haften alle als Mitschuldner, und mögen, da ihnen die Umstände näher bekannt seyn müssen, ausmachen, wie der Rückersatz durch Vertheilung unter die Schuldigen geleistet werden soll; z. B. wenn bey einer gemeinschaftlichen Jagd durch unvorsichtiges Schießen ein Dorf oder Haus in Brand gesteckt worden ist. Am sichersten dürfte es nach einer ge-

meinschaftlichen Beschädigung seyn, alle, welche daran Theil haben konnten, gemeinschaftlich zu belangen; die Einrede wird dann das weitere Verfahren (N. 1. u. 2.) an die Hand geben.

§. 1303.

In wie weit mehrere Mitschuldner bloß aus der unterlassenen Erfüllung ihrer Verbindlichkeit zu haften haben, ist aus der Beschaffenheit des Vertrages zu beurtheilen.

Eine Beschädigung kann auch in so fern als eine gemeinschaftliche betrachtet werden, als eine mehreren Mitschuldnern obliegende Erfüllung einer Verbindlichkeit (§. 902.) aus Verschulden (§. 1298.) nicht geleistet worden ist. Ist in einem solchen Falle die Verbindlichkeit eine Correal-Verbindlichkeit, oder betrifft sie untheilbare Gegenstände; so haften für die Unterlassung Alle für Einen, und Einer für Alle. Außer dem aber ist jeder nur für sein Verschulden verantwortlich (§§. 888. f. f.).

§. 1304.

Wenn bey einer Beschädigung zugleich ein Verschulden von Seite des Beschädigten eintritt; so trägt er mit dem Beschädiger den Schaden verhältnißmäßig; und,

wenn sich das Verhältniß nicht bestimmen läßt, zu gleichen Theilen.

1) Wie es gerecht ist, daß jener, der nur den Schaden sich selbst beymessen muß, oder daß jener, welcher allein den andern beschädiget hat, den ganzen Schaden übernehme (1295.), so ist es auch gerecht und billig, daß, wenn sowohl der Beschädigte, als ein Dritter an der Beschädigung Schuld tragen, der Schade unter beyde vertheilet werde. Dieses hat insbesondere bey aus Irrthum geschlossenen Verträgen (§§. 874 — 876.), oder bey einem unvorsichtigen Zutrauen in die Sachkenntnisse eines andern (§. 1299. N. 4.) Anwendung (§. 1307. N. 2. u. §. 1320. N. 4.).

2) Der Schade soll aber verhältnißmäßig nach Maß des Verschuldens getheilet werden. Fällt also beyden Theilen ein schuldbares (§§. 1297 u. 1298.) Versehen zur Last, so muß jedem nach dem größeren oder minderen (aber doch immer noch schuldbaren) Grade des Versehens, der sich hier aus den gegebenen (objectiven und subjectiven) Umständen nicht schwer gegen einander abwägen läßt, ein größerer oder geringerer Antheil ausgemessen werden.

3) Auch der Umstand, daß ein Theil wissentlich den andern in Gefahr des Schadens versetzt hat, hebt das schuldbare Ver-

sehen des andern Theiles nicht auf, sondern mindert nur den Antheil des Andern. Ja es kann sogar das Verschulden, folglich der Antheil des Letzteren größer ausfallen; z. B. wenn er einen Unfähigen durch Zudringlichkeit bestimmt hätte, sich einem Geschäfte, dem er nicht gewachsen ist, zu unterziehen. Eine ausdrückliche Uebernahme der Gefahr würde ihn wohl gänzlich frey sprechen (§. 1441.). Es kann aber andererseits auch die Arglist des Beschädigers so weit gehen, daß dem Beschädigten gar kein schuldbares Versehen, folglich gar kein Antheil an dem Schaden zugerechnet werden kann.

4) Haben Mehrere bey Ausführung einer erlaubten, oder wohl auch unerlaubten Handlung (wofür sie die gesetzliche Strafe insbesondere trifft §. 1338.) sich wechselseitig beschädiget, so ist es natürlich, daß jeder dem Andern den von ihm verursachten Schaden ersetze (§. 1295.).

§. 1305.

Wer von seinem Rechte innerhalb der rechtlichen Schranken Gebrauch macht, hat den für einen Andern daraus entspringenden Nachtheil nicht zu verantworten. 2) aus dem Gebrauche des Rechtes;

1) Damit der vorsätzlich oder aus Versehen einem andern verursachte Nachtheil ein Er-

satzrecht gründe (§§. 1295 — 1304.), muß er widerrechtlich zugefüget werden (§. 1294. N. 2.). Wer einem andern einen bloßen Liebesdienst versagt, worauf dieser etwa sichere Rechnung, und hiernach bereits Vorkehrungen mit fruchtlosem Aufwande gemacht hat; oder wer sich seines strengen Personen- oder Sachenrechtes als Besitzer und Eigenthümer gegen den Nachbar (§. 364. N. 2.), als Pfandgläubiger gegen den Schuldner (§. 461.), oder als Servituts-Berechtigter gegen den Verpflichteten (§. 484.), oder als Erbe wider die Verlassenschaftsgläubiger und Legatare (§. 802.) innerhalb der rechtlichen Schranken, obgleich etwa aus Schadenfreude, bedienet, und ihnen hierdurch einen unvermutheten Nachtheil zuziehet, der kann von dem Rechtsgesetze, wenn es nicht selbst seine Grenzen überschreiten, oder mit sich in Widerspruch gerathen soll, nicht zur Verantwortung gezogen werden (§. 7. N. 9.). Wie weit aber die Grenzen eines Rechtes reichen, muß aus dem Begriffe und Umfange der bisher abgehandelten, und noch abzuhandelnden besonderen Rechte ermessen werden *).

*) Daß in einer Feuersbrunst aus gegründeter Vorsicht, selber Einhalt zu thun, ein Gebäude, auch ohne einen besonderen Befehl der Obrigkeit, niedergerissen werden dürfe, erklärte schon das Römische Recht l. 49. §. 1. D. ad leg. aquil.

2) Insonderheit kann man sich auf das angeborne Recht der Selbstvertheidigung und Nothwehre (§. 19. u. 1296. N. 5.) nur unter der Bedingung berufen, daß der widerrechtliche Angriff des andern auf keine gelindere Art abgewendet werden konnte; in so ferne nicht etwa bey Ueberschreitung die Geistesverwirrung, in die man durch den Angriff versetzt worden ist, von einem Verschulden (§. 1297.) frey spricht. Von der Nothwehre muß aber das sogenannte Nothrecht (zur Rettung seines Lebens von fremdem Eigenthume eigenmächtig Gebrauch zu machen) unterschieden werden, dessen Vertheidiger selbst zugeben, daß dem Eigenthümer Ersatz zu leisten sey *).

§. 1306.

Den Schaden, welchen jemand ohne Verschulden oder durch eine unwillkührliche Handlung verursacht hat, ist er in der Regel zu ersetzen nicht schuldig. 3) aus einer schuldlosen oder unwillkührlichen Handlung;

1) Zum Rechte des Schadenersatzes fordert das Gesetz in der Regel auch, daß er von dem Beschädiger willkührlich verursacht worden sey (§. 1294.). Nach dem natürlichen Privat-Rechte ist es wenigstens sehr wahrscheinlich, daß auch wegen einer ganz unwill-

*) S. mein natürl. Privatr. §. 89.

kührlichen Beschädigung, z. B. eines Wahnsinnigen, das Ersatzrecht Statt finde, weil es, gleich dem Vertheidigungsrechte, nicht aus der Verbindlichkeit des Andern, keinen Schaden zuzufügen, sondern aus dem Rechte, sein Eigenthum und seine Rechte zu erhalten und zu behaupten, abzuleiten ist *). Berühmte Schriftsteller finden diesen Rechtssatz auch in dem gemeinen Rechte gegründet **).

2) Unser Gesetzbuch hat aber, in der Voraussetzung, daß die Handlung ganz unwillkührlich sey (§. 1307.), den strengen Rechtssatz (N. 1.) aus Billigkeit (ne afflicto addatur afflictio, wie die Juristen sagen) dahin gemildert, daß ein unwillkührlich handelnder Rechtsverletzer erst dann, wenn der Schade auf niemands Verschulden bezogen werden kann (§§. 1308. u. 1309.), und mit billiger Bedachtnehmung auf alle Umstände (§. 1310.) zum Ersatze angehalten werden soll.

*) S. mein natürl. Privatr. §. 179.

**) Dr. Schömann (a. a. O. S. 203.) bemerkt, die l. 4. D. si quadrupes paup. fec. sage: haec actio utilis competit, si non quadrupes, sed aliud animal damnum dedit; ein furiosus aber sey, so lang der Zustand dauert, ein animal, quod sensu caret l. 5. §. 2. D. ad leg. aquil. Und warum soll ein Wahnsinniger wegen eines von seinem Pferde verursachten Schadens, nicht aber für sich selbst haften? S. dagegen Glücks Erläuter. §. 695.

§. 1307.

Wenn sich aber jemand aus eigenem Verschulden in einen vorübergehenden Zustand der Sinnenverwirrung versetzt hat; so ist auch der in demselben verursachte Schade seinem Verschulden zuzuschreiben. Eben dieses gilt von einem Dritten, welcher diesen Zustand durch sein Verschulden bey dem Beschädiger veranlasset hat.

1) Die erste Vorschrift bezieht sich auf einen Menschen, der in einer, obgleich nicht beabsichtigten, aber doch immer willkührlichen Berauschung, oder in dem Ausbruche einer Leidenschaft, dem er hätte vorbeugen können, einen Schaden verursachet hat.

2) Der zweyte Fall trifft denjenigen, welcher z. B. durch verstecktes Einmengen berauschender Mittel den Beschädiger in eine, ihm unwillkührliche, Berauschung, oder durch Anreitzung in eine, dem gewöhnlichen Menschengefühle verzeihliche, heftige Gemüthsbewegung versetzt hat. Kann auch dem Beschädiger eine Schuld beygemessen werden, so sollen sie den Schaden verhältnißmäßig tragen (§. 1304.). Das Nähmliche wäre auf den Fall anzuwenden, wo man den Beschädiger zwar nicht in den Zustand versetzt, aber doch durch irgend ein Ver-

schulden unmittelbar zur Beschädigung die Veranlassung gegeben hat (§. 1308.).

§. 1308.

Wenn Wahn- oder Blödsinnige, oder Kinder jemanden beschädigen, der durch irgend ein Verschulden hierzu selbst Veranlassung gegeben hat; so kann er keinen Ersatz ansprechen.

1) Die Veranlassung kann hauptsächlich dadurch gegeben werden, daß man verstandlose Personen (§. 1307. N. 2.) zur Beschädigung anreitzt, ihnen Werkzeuge zur Beschädigung, oder andere Gegenstände unter Umständen, wo selbe der Gefahr der Zernichtung oder Verschlimmerung ausgesetzt sind, anvertrauet; oder sich mit ihnen unvorsichtig in Geschäfte, und nähere, bedenkliche Verhältnisse einläßt.

2) Welche Personen für Kinder, oder für wahn- oder blödsinnig zu halten seyn, wird anderswo erklärt (§. 21.). Auf den Umstand, ob sie bereits einen Vormund oder Curator haben, oder nicht, kommt es dabey nicht an. Minderjährige und Unmündige, welche die Jahre der Kindheit zurückgelegt haben, so wie auch Schwachsinnige, oder Taubstumme unterliegen der Verantwortlichkeit (§§. 248. u. 275.).

§. 1309.

Außer dieſem Falle gebührt ihm der Erſatz von denjenigen Perſonen, denen der Schade wegen Vernachläßigung der ihnen über ſolche Perſonen anvertrauten Obſorge beygemeſſen werden kann.

Die Obſorge über ſolche verſtandloſe Perſonen iſt den Aeltern, den Erziehern, oder den von der Obrigkeit oder von Privaten beſtellten Aufſehern anvertrauet. Sie wären aus ihrem Verſchulden auch für den Schaden, den der Pflegebefohlene ſich ſelbſt zugefüget hat, verantwortlich. Zieht der Mangel ihrer ſchuldigen Sorgfalt den Tod oder eine ſchwere Verwundung der anvertrauten, verſtandloſen Perſon nach ſich, ſo iſt er als eine ſchwere Polizey-Uebertretung zu behandeln *).

§. 1310.

Kann der Beſchädigte auf ſolche Art den Erſatz nicht erhalten; ſo ſoll der Richter mit Erwägung des Umſtandes, ob dem Beſchädiger, ungeachtet er gewöhnlich ſeines Verſtandes nicht mächtig iſt, in dem beſtimmten Falle nicht dennoch ein Verſchulden zur Laſt liege; oder, ob der Beſchädigte aus Schonung des Beſchädigers

*) Strafgeſ. über V. u. ſch. P. Ueb. II. §. 130.

die Vertheidigung unterlassen habe; oder endlich, mit Rücksicht auf das Vermögen des Beschädigers und des Beschädigten; auf den ganzen Ersatz, oder doch einen billigen Theil desselben erkennen.

1) Der erste Fall trifft theils bey Kindern ein, deren Verstand oft früher reifet, als man zur Regel annimmt, theils bey Rasenden in heiteren Zwischenstunden, theils bey Wahnsinnigen, denen es außer den Gegenständen ihrer fixen Vorstellung nicht am Verstande gebricht; theils bey ähnlichen Personen überhaupt (z. B. auch bey Nachtwandlern u. d. gl.), wenn sie in ruhigen Zeitpuncten der Gelegenheit zu Beschädigungen nicht vorgebeugt haben *).

2) Im zweyten Falle, da man sein Eigenthum vor Verlust oder Verschlimmerung durch eine dem Rechtsverletzer sehr nachtheilige Gewalt, z. B. mittelst eines gefährlichen Schußes, hätte sicher stellen können, ist die Aufopferung desselben als ein zum Nutzen des Beschädigers gemachter Aufwand anzusehen (§. 1041.).

3) Nur wenn keine andere rechtliche Entschädigungsart erübriget, wird von dem Gesetze die (auch durch den nachfolgenden Absatz §. 1311. N. 2 — 4. bestätigte) Anwendung des obigen Rechtssatzes (§. 1306. N. 1.), jedoch mit der Beschränkung gemacht, daß der Richter auf die

*) S. J. C. Hoffbauer Psychologie in Anwendung auf die Rechtspflege §. 59.

(allgemein bekannten oder erweislichen) Vermögensumstände des Beschädigers und des Beschädigten billige Rücksicht nehmen, und hiernach auf den ganzen Ersatz, oder einen Theil desselben erkennen soll *).

4) Wenn also der Beschädigte ein beträchtliches, und der Beschädiger nur ein geringes Vermögen besäße, so würde auch nur auf einen geringen Theil, im umgekehrten Falle aber auf einen beträchtlichen Theil, oder wohl auch auf den ganzen Ersatz zu erkennen seyn. Wäre das Vermögen gleich, so würde auch der Ersatz in gleichen Theilen, außer dem aber im Verhältnisse des Uebergewichtes, auszumessen seyn. Uebrigens ist ein solcher Streit vorzüglich zum Versuche eines billigen Vergleiches geeignet; eine strenge Vermögenserforschung findet eben so wenig, als in andern Billigkeitsfällen (§. 1221.), Statt.

§. 1311.

Der bloße Zufall trifft denjenigen, in dessen Vermögen oder Person er sich ereignet. Hat aber jemand den Zufall durch ein Verschulden veranlaßt; hat er ein Gesetz, das den zufälligen Beschädigungen vorzubeugen sucht, übertreten; oder, sich ohne Noth in fremde Geschäfte gemengt; 4) durch Zufall.

*) Das Galiz. Gesetzb. verurtheilt solche Beschädiger zum vollen Ersatze, a. a. O. §. 456.

so haftet er für allen Nachtheil, welcher außer dem nicht erfolgt wäre.

1) Unter Zufall wird hier, wie der Zusammenhang mit den vorher gegangenen und nachfolgenden Absätzen lehret, eine in den physischen Gesetzen der leblosen Natur gegründete Ereignung verstanden; und dadurch sowohl die durch eine unwillkührliche Handlung eines Verstandlosen (§§. 1306 — 1310.), als auch eine durch fremde willkührliche Handlungen (§§. 1313 — 1319.), oder von Thieren (§§. 1320 — 1322.) bewirkte Beschädigung ausgeschlossen.

2) Der Zufall liegt entweder in dem Mangel einer Person, von der eine widerrechtliche, beschädigende Handlung zu unterlassen, oder eine bejahende Verbindlichkeit zu erfüllen war; oder er liegt in einer äußeren Ursache. Ein Beyspiel von einem Personenmangel, woraus eine beschädigende Handlung entsteht, wäre, wenn jemand in einer ihn anwandelnden Ohnmacht das Eigenthum eines Andern beschädigte. Beyspiele von aus einem Personenmangel unerfüllten Verbindlichkeiten kommen an mehreren Orten vor (§§. 46. u. 1155.). Ursachen der äußeren (Sachen-) Zufälle sind hauptsächlich die Schaden bringenden Naturerscheinungen; Ungewitter, Ueberschwemmungen, Erdbeben, Mißwachs u. d. gl.

3) Es ist, sagt ein Schriftsteller, welcher die Lehre vom Schadenersatze sehr gründlich und vollständig überdacht hat, es ist nichts den Rechtsforschungen der Vernunft und der Rechtsgleichheit der Geschäfts-Interessenten gemäßer, als daß jeder Theil die nachtheiligen Folgen eines Mangels trage, und vergüte, welcher sich in seiner eigenen Person, auf was immer für eine Weise, gleichwohl auch durch Zufall ereignet *).

4) In der That lassen sich auf diesen Rechtssatz überhaupt jene Gründe anwenden, die für das Ersatzrecht wider einen Verstandlosen streiten (§. 1306. N. 1.). Die Ursache aber, warum dem Richter hier nicht die nähmliche Mäßigung und Vertheilung des Schadens (§. 1310. N. 3.) gebothen werde, mag wohl darin liegen, daß andere Personenmängel, und die daraus entspringenden Beschädigungen weit häufiger, als der Wahn- und Blödsinn in einem Verschulden der Person gegründet sind. Doch ist allerdings auch in diesen Fällen dem Richter der Versuch einer billigen Ausgleichung zu empfehlen.

5) Auch ist es kein Widerspruch, daß der Beschädiger sonst nur für ein mittleres Versehen (§§. 1297. u. 1298.), hier aber sogar für die

*) Schömann in dem angef. Werke II. B. S. 301., wo er den Begriff von mora berichtiget (§. 1333.).

Folge eines zufälligen Personenmangels hafte. Denn daß man von Andern nur den gewöhnlichen Grad des Fleißes erwarten dürfe, ist in dem ordentlichen Gange der Dinge gegründet, und allgemein bekannt; daß aber einem Andern, mit dem man in ein näheres Verhältniß kommt, ein zufälliger Personenmangel aufstoßen werde, läßt sich ordentlicher Weise nicht vorhersehen, und in Rechnung bringen.

6) Dagegen kann ein äußerer, in einem Sachmangel gegründeter, Zufall in keiner Art auf ein ersatzfähiges Wesen bezogen werden; folglich kann auch von einem Ersatzrechte keine Rede seyn. Wen also ein solcher Unfall an seiner Person, oder an seinem Vermögen trifft, der muß ihn (unersetzt) leiden. Und kein Theil haftet dem andern für einen bloßen äußeren Zufall (§§. 467. 525. 686. 1015. 1112. 1160. 1447. u. a. m.) *).

7) Das Gesetz redet von einem bloßen Zufalle, der es zu seyn aufhöret, sobald ein Verschulden unterläuft; indem er mit einem gewöhnlichen Grade des Fleißes (§. 1297. u. 1298.) vorgesehen, und die schädlichen Folgen ganz, oder zum Theile abgehalten werden konnten, und mußten; z. B. wenn die reife Ernte bey drohender Gefahr von dem Verwalter des Grundstückes

*) S. Glück a. a. O. §§. 326 — 328.

nicht eingebracht, oder gegen den ausgebrochenen Brand, gegen die einreißende Ueberschwemmung keine Vorkehrung getroffen worden ist u. d. gl. (§§. 965. u. 979.).

8) Auch in dem Falle, daß man zwar durch eigene Einsicht sich von den schädlichen Folgen einer unternommenen Handlung nicht überzeugen konnte, die aber eben deßwegen von der tiefer sehenden Gesetzgebung verbothen worden ist, so ist schon die Gesetzesübertretung ein Verschulden, woraus man zum Ersatze verbunden wird. Häufige Beyspiele davon biethet das Strafgesetz an *).

9) Nicht minder ist es ein, und zwar dem Gesetze sehr gehäßiges (§. 1035.), Verschulden, ohne Noth in die Führung fremder Geschäfte sich einzumengen. Daher muß ein solcher Geschäftsführer auch einen zunächst durch Zufall entstandenen, selbst nicht leicht vorausehbaren, Schaden vertreten, der ohne seine Einmengung nach der Beschaffenheit der Umstände nicht erfolgt wäre; z. B. wenn er die eingeernteten Früchte an einen Ort, worin der Eigenthümer sie nicht zu verwahren pflegte, gebracht, und dort ein Brand sie verzehrt hätte.

10) Daß man für den Zufall einstehen müsse, wenn und in so fern man sich durch Ver-

*) II. 8 — 11. Hauptstück.

trag hierzu verpflichtet hat, bedarf kaum einer Erinnerung (§§. 861. u. 1106.).

§. 1312.

Wer in einem Nothfalle jemanden einen Dienst geleistet hat, dem wird der Schade, welchen er nicht verhüthet hat, nicht zugerechnet; es wäre denn, daß er einen Andern, der noch mehr geleistet haben würde, durch seine Schuld daran verhindert hätte. Aber auch in diesem Falle kann er den sicher verschafften Nutzen gegen den verursachten Schaden in Rechnung bringen.

1) Nachsichtiger behandelt das Gesetz billiger Weise jenen, der in einem Nothfalle fremder Geschäfte sich angenommen hat. Es wäre nicht nur ein sehr undankbarer, sondern auch ein ungerechter Vorwurf, daß der, welcher einige fremde Sachen aus dem Brande gerettet hat, auch die übrigen, oder vorzugsweise die kostbareren, hätte retten sollen: Er that ohnehin mehr, als seine strenge Pflicht war (§. 1036.).

2) Allein der Liebesdienst ginge in ein Verschulden über, wenn ein solcher Geschäftsführer z. B. die Hausgenossen, die durch ihre überlegenen Kräfte, oder vermöge ihrer genaueren Kenntniß von der Lage der Dinge höchst wahrscheinlich mehr gerettet haben würden, verdrängt, oder

wenn er die Sache eines Abwesenden, den ein Sachverständiger zu vertreten bereit war, mit dessen Hintanweisung aus Mangel der Rechtskenntnisse schlecht vertheidiget hätte.

3) Immer aber gestattet das Gesetz, daß der sicher verschaffte Vortheil von dem Ersatze des durch ein ähnliches Verschulden (N. 2.) verursachten Schadens abgezogen werde; z. B. wenn der Geschäftsführer Sachen in einem Werthe von 2000 fl. gerettet hätte, und die Hausgenossen höchst wahrscheinlich Sachen in einem Werthe von 3000 fl. gerettet haben würden.

§. 1313.

5) durch fremde Handlungen.

Für fremde, widerrechtliche Handlungen, woran jemand keinen Theil genommen hat, ist er in der Regel auch nicht verantwortlich. Selbst in den Fällen, wo die Gesetze das Gegentheil anordnen, bleibt ihm der Rückersatz gegen den Schuldtragenden vorbehalten

1) Daß man für ganz fremde, beschädigende Handlungen, woran man weder unmittelbar, noch mittelbar (§. 1301.) Theil genommen hat, wo man also auf keine Art als Beschädiger betrachtet werden kann, nicht verantwortlich sey, ist eine so einleuchtende Wahrheit, daß sie in dem Gesetzbuche keiner Erwähnung bedürfte, wenn es nicht um einiger Ausnahmen willen

geschähe, die aber im Grunde nur scheinbare Ausnahmen sind; indem dabey (§§. 1314 — 1319.) doch immer eine Gesetzesübertretung, oder ein Verschulden obwaltet, und am Ende nur der Schuldige den Schaden tragen soll.

2) Das Gesetz hält in diesen Fällen (§§. 1314 — 1319.) zunächst den Dritten zum Schadenersatze an, weil es ihm minder schwer, als dem Beschädigten fällt, den unmittelbaren Beschädiger ausfindig zu machen, und zum Rückersatze (§. 1302.) zu zwingen.

§. 1314.

Ausnahmen.

Wenn jemand eine Dienstperson ohne Zeugniß aufnimmt; oder, eine durch ihre Leibes, oder Gemüthsbeschaffenheit gefährliche Person im Dienste wissentlich behält; oder, einem bekannten Verbrecher Aufenthalt gibt; so haftet er dem Hausherrn, und den Hausgenossen für den Ersatz des durch die gefährliche Beschaffenheit dieser Personen verursachten Schadens.

§. 1315.

Eben so haftet derjenige, welcher wissentlich eine solche gefährliche; oder, wer zu einem Geschäfte eine untüchtige Person bestellet hat, für den Schaden, welchen ein Dritter hierdurch erlitten hat.

1) Keinen Dienstbothen ohne einen Abschied, oder bey einem ersten Dienstesantritte nicht ohne ein bewährtes Zeugniß über das bisherige Betragen, oder ohne einen Amtsschein aufzunehmen, ist eine in allen guten Gesindordnungen enthaltene Vorschrift *), deren Vernachlässigung als eine Gesetzesübertretung sammt den hieraus zu besorgenden schädlichen Folgen (§. 1311. N. 8.) zugerechnet wird.

2) Dienstpersonen werden durch ihre Leibes, oder Gemüthsbeschaffenheit gefährlich, wenn sie mit einer ansteckenden Krankheit, oder mit einer Sinnenverwirrung behaftet, der Trunkenheit, und mannigfaltigen Ausschweifungen derselben ergeben, oder im Gebrauche des Lichtes, oder in andern leicht einen Brand erregenden Handlungen unvorsichtig sind u. d. gl.

3) Einem bekannten Verbrecher Aufenthalt zu geben, ist eine Handlung, welche mit Grund besorgen läßt, daß der Verbrecher durch die nähmlichen Verbrechen, oder bey der Geneigtheit des bösen Willens durch andere widerrechtliche Handlungen, den Hausgenossen, die mittelst der Aufenthaltsverstattung (obgleich ohne Dienstaufnahme) mit ihm in nähere Verhältnisse kommen, Schaden verursachen werde.

*) S. die oben (§. 1172.) angeführte neue Gesindordnung §. 5., nebst den eben allda angeführten Bemerkungen.

Auf andere Gesetzesübertreter, oder solche, deren Verbrechen das Gesetz nach überstandener Strafe für getilgt ansieht *), darf diese Vorschrift nicht ausgedehnt werden.

4) Wohl aber hat die nähmliche Verantwortlichkeit Statt, wenn man was immer für einer dritten Person (obgleich nicht Hausgenossen) einen dergleichen gefährlichen (N. 1 — 3.), oder einen zu Dienstverrichtungen überhaupt, oder einen bekanntlich wenigstens zu gewissen Geschäften untüchtigen Menschen zu ähnlichen Geschäften bestellet (§. 1010. u. 1161.), oder empfohlen hat (§. 1300. N. 3.).

5) In so fern zugleich der Beschädigte durch sein eigenes Verschulden zur Beschädigung Veranlassung gegeben hätte, träte die obige Vorschrift (§. 1304.) ein.

§. 1316.

Wirthe, Schiffer und Fuhrleute verantworten den Schaden, welchen ihre eigenen, oder die von ihnen zugewiesenen Dienstpersonen an den übernommenen Sachen einem Reisenden in ihrem Hause, oder in ihrem Schiffe, oder an der Befrachtung verursachen (§. 970.).

1) Diese Gewerbsleute haften also nicht nur für ihre bekanntlich gefährlichen, oder wis-

*) Strafges. I. §. 204.

ſentlich untlichtigen (§§. 1314. u. 1315.), ſondern für alle ihre, obgleich bisher unbeſcholtenen und unbedenklichen, oder zu ihren Verrichtungen ordentlicher Weiſe tüchtigen Dienſtperſonen; weil ſie in der Auswahl ihrer Dienſtbothen, denen Reiſende oder Befrachtende ſich nothwendig anvertrauen müſſen, eine ſtrengere, als die gewöhnliche, Vorſicht anwenden ſollen (§. 1299.).

2) In dieſe Vorſicht muß aus dem nähmlichen Grunde ſich auch auf ſolche Dienſtperſonen erſtrecken, die ſie nur zur zeitlichen Aushülfe aufgenommen, oder die ſie unmittelbar (wie gewöhnlich Wirthe die ſo genannten Lohnkutſcher oder Lohndiener) den Reiſenden zuweiſen.

3) Für die widerrechtlichen Handlungen der Dienſtbothen können ſolche Gewerbsleute auch in dem Falle verantwortlich gemacht werden, daß ſie erklärt hätten, für die eingebrachten Sachen nicht ſtehen zu wollen (§. 970. N. 3.). Denn dieſe Erklärung ſoll nur zur eigenen mög-lichen Vorſicht auffordern, wodurch aber der Fremde ſich gegen die Beſchädigungen ſolcher Dienſtperſonen, denen er ſich anvertrauen muß, nicht ſicher ſtellen kann.

4) Wie übrigens Reiſende, oder Befrachtende, ob ihnen gleich der Beweis, eben von den Dienſtperſonen an ihren eingebrachten Sachen beſchädiget worden zu ſeyn, mangelt, ihre Entſchädigung erlangen können, iſt oben (§. 970.)

erkläret worden. Doch kann auch den hier erwähnten Gewerbsleuten die obige Einschränkung (§. 1304.), und der Rückersatz (§. 1313.) zu Statten kommen.

§. 1317.

In wie fern bey öffentlichen Versendungsanstalten für den Schaden eine Haftung übernommen werde, bestimmen die besondern Vorschriften.

Eine solche öffentliche Versendungsanstalt, wobey für den Schaden die Haftung übernommen wird, ist die fahrende Post (Post- oder Diligence-Wagen). Die von dem Uebersender zu beobachtenden Bedingungen, so wie auch die Beschränkungen der Gefahren, für welche die öffentliche Verwaltung haftet, sind in besonderen, politischen Verordnungen enthalten *).

§. 1318.

Wird jemand durch das Herabfallen einer gefährlich aufgehängten oder gestellten Sache; oder, durch Herauswerfen oder Herausgießen aus einer Wohnung beschädiget; so haftet derjenige, aus dessen Wohnung geworfen oder gegossen worden, oder die Sache herabgefallen ist, für den Schaden.

*) Pat. vom 19. März 1776.

1) Die hier erwähnten, und ihnen ähnlichen Handlungen sind, in so fern sie auch nur erst eine Gefahr drohen, durch Polizey-Vorschriften verbothen *). Wer sie also unmittelbar selbst begeht, oder auch nur daran Theil nimmt (§. 1301.), muß mit Recht den daraus erfolgten Schaden ersetzen (§. 1311).

2) Der Inhaber einer Wohnung soll darüber wachen, daß dergleichen Handlungen ohne gehörige Warnung in seiner Wohnung nicht unternommen werden; er soll sie, wenn er selbe bemerkt, abzustellen und zu verhindern besorgt seyn; er soll muthwilligen, oder so unvorsichtigen Menschen bey sich keinen Aufenthalt gestatten. Da also der Wohnungsinhaber gewöhnlich in einer oder der andern Rücksicht an der Beschädigung Schuld trägt, so wird ihm, obschon ihm in seltenen Fällen gar keine Schuld beygemessen werden könnte, die Last des Ersatzes wenigstens in so weit aufgebürdet, daß er den Schuldigen, was er leichter, als der Beschädigte, vermag, ausforsche, und zum Rückersatze anhalte.

3) Der Wohnungsinhaber, nicht der Hauseigenthümer, der oft sein eigenes Haus gar nicht bewohnt, haftet zunächst für den Schaden; er mag die Wohnung entgeldlich oder unentgeldlich, auf längere oder kürzere Zeit inne

*) Strafges. II. 10. Hauptst.

haben. Gemeinschaftliche Inhaber einer ungetheilten Wohnung haften Alle für Einen, und Einer für Alle. Ist aber die Wohnung unter ihnen getheilt, so haftet jeder nur für seinen Wohnungstheil (§. 1302.). Auf Hausgenossen oder bloße Gäste kann, ob ihnen gleich abgesonderte Gemächer angewiesen sind, die Haftung ohne Beweis ihres eigenen Verschuldens nicht ausgedehnt werden. Hieraus mag man auch die Anwendung auf Aftermiether machen.

4) Ob eine solche Handlung gegen die offene Straße, oder im Innern des Hauses vorgenommen, und ob jemand an seinem Vermögen, oder an seinem Körper beschädiget worden, unterscheidet das Gesetz nicht; genug, daß irgend eine Gefahr aus der Handlung zu besorgen war. Wann sie nach Beschaffenheit des Verschuldens und der übrigen Umstände zugleich als eine schwere Polizey-Uebertretung zu bestrafen sey, lehrt das Strafgesetz *).

§. 1319.

Wegen wahrscheinlicher Gefahr, daß ein Schild, ein Geschirr, oder eine andere über einem gangbaren Platze aufgehängte oder gestellte Sache fallen, und die Vorübergehenden beschädigen könnte, steht noch Niemanden eine gerichtliche Klage;

*) A. a. O.

wohl aber jedermann das Recht zu, der allgemeinen Sicherheit wegen, die Gefahr bey der politischen Behörde anzuzeigen.

1) Die Gesetze der freyen Republik Roms, wo der Anklags-Proceß üblich war, gestatteten in einem solchen, nur erst Gefahr drohenden, Falle eine Volksklage (actio popularis) auf eine Strafe von 10 Ducaten, die dem Kläger zufiel *). Nach unserer heutigen Verfassung ist er ein Gegenstand der Polizey-Verwaltung **). Ist aber eine wirkliche Beschädigung daraus entstanden, so tritt die kurz vorher angeführte Vorschrift (§. 1318.) ein.

2) Noch mehrere sträfliche, und zum Ersatze verpflichtende Unvorsichtigkeiten, wodurch fremdes Eigenthum Schaden verursachen kann (z. B. unterlassene Verwahrung geladener Gewehre, Unterlassung der Anzeige eines zu besorgenden Einsturzes §. 343.), enthält das Strafgesetzbuch ***).

§. 1320.

Wird jemand durch ein Thier beschädiget; so ist derjenige dafür verantwortlich, der es dazu angetrieben, gereitzt, oder zu

6) durch ein Thier.

*) L. 5. §. 6. D. de his qui eff. vel dej.

**) Strafges. II. §. 178.

***) II. 8. Hauptst.

verwahren vernachlässiget hat. Kann Niemand eines Verschuldens dieser Art überwiesen werden; so wird die Beschädigung für einen Zufall gehalten.

1) Wir können nicht nur von Personen (§§. 1295 — 1317.), sondern auch von leblosen Sachen (§§. 1318. u. 1319.), oder von Thieren beschädiget werden. Damit aber ein Ersatzrecht Platz greifen könne, muß in den letzteren zwey Fällen der Schade sich auf das Verschulden eines ersatzfähigen Wesens zurück führen lassen.

2) Daß wilde Thiere zur Jagd nur in solcher Art geheget werden dürfen, wodurch den Rechten Anderer kein Abbruch geschieht, ist ein Gegenstand der Jagdordnung (§. 383.). Nebstbey muß die Polizey Sorge tragen, daß wilde, oder andere schädliche Thiere, zumahl in so fern sie für die städtische oder ländliche Haushaltung entbehrlich sind, entweder gar nicht, oder doch nur mit der gehörigen Vorsicht, fremde Rechte nicht zu verletzen, gehalten werden *). Der Uebertreter des Gesetzes haftet für den daraus erfolgten Schaden (§. 1311. N. 8.).

3) Aber auch außer dem darf jeder Eigenthümer nur in so weit von seinem Eigenthume Gebrauch machen, daß hierdurch kein Eingriff

*) Solche Anordnungen umfaßt unser Strafges. II. §§. 141 — 146.

in fremde Rechte geschehe (§. 358.). Also muß auch jeder Eigenthümer eines Thieres, das seiner Natur nach, oder auch ohne Naturtrieb zu schaden gewohnt ist, solche Vorkehrungen und Warnungsmittel anwenden, wodurch aller Schade abgewendet wird (§§. 945. N. 2., 967. N. 1., 981. N. 4.). Unterläßt er diese Vorsicht, so haftet er für den Schaden (§§. 1297. u. 1298.), und er kann auch in dieser Hinsicht für seine, oder für die von ihm bestellten oder empfohlenen, Dienstleute (Hüther, Kutscher) verantwortlich seyn (§§. 1300. 1315. u. 1316.).

4) Um so mehr muß derjenige, welcher durch ein positives Factum, durch Antreiben, Anreitzen u. d. gl. einen zunächst von einem Thiere verursachten Schaden veranlasset hat, denselben übernehmen; es sey nun der Beschädigte oder ein Dritter. Daher kann auch die Verbindlichkeit, einen solchen Schaden zu tragen, Mehreren gemeinschaftlich und verhältnißmäßig obliegen (§. 1311.).

5) Außer dem aber, oder wenn, ohne alles Verschulden (durch Nachläßigkeit oder Thätigkeit N. 2—4.) eines Menschen, von einem Thiere geschadet wird, so ist der Schade als ein bloßer Zufall anzusehen, welchen der Beschä-

digte, in dessen Person oder Eigenthume er sich zugetragen hat, leiden muß (§. 1311.) *).

§. 1321.

Wer auf seinem Grund und Boden fremdes Vieh antrifft, ist deßwegen noch nicht berechtigt, es zu tödten. Er kann es durch anpassende Gewalt verjagen; oder, wenn er dadurch Schaden gelitten hat, das Recht der Privat-Pfändung über so viele Stücke Viehes ausüben, als zu seiner Entschädigung hinreicht. Doch muß er binnen acht Tagen sich mit dem Eigenthümer abfinden, oder seine Klage vor den Richter bringen; widrigenfalls aber das gepfändete Vieh zurückstellen.

§. 1322.

Das gepfändete Vieh muß auch zurückgestellet werden, wenn der Eigenthümer eine andere angemessene Sicherheit leistet.

1) Unter die angebornen, von dem bürgerlichen Gesetze sanctionirten, Rechte gehört auch

*) Es ist sehr wahrscheinlich, daß nach dem Römischen Rechte der Eigenthümer eines Thieres in allen Fällen belangt werden konnte, wo es, obgleich ohne alles Verschulden des Eigenthümers, bloß aus innerem Triebe der thierischen Natur, und nicht durch bloßen Zufall geschadet hat. Schömann a. a. O. I. S. 197. ff.

das Recht, sich und sein Eigenthum gegen Eingriffe zu vertheidigen, und vor Schaden sicher zu stellen (§. 16. N. 5.). Unstreitig ist also auch derjenige, dem ein fremdes Thier Gefahr drohet, befugt, selbes zu verjagen, oder durch angemessene Zwangsmittel zurück zu halten. Ja, wenn er es ohne allen besorglichen Nachtheil unterließe, würde er, wenigstens zum Theile, den Schaden sich selbst beymessen müssen (§. 1304.).

2) Die Vertheidigung darf aber die echten Grenzen nicht überschreiten, folglich nur durch die nothwendigen und angemessenen Mittel geschehen. Wer also ein Thier, gegen welches er sich durch Abjagen, oder gelindere Zwangsmittel sicher stellen konnte, tödtete, würde selbst zum Beschädiger werden, und zum Ersatze verpflichtet seyn, in so fern ihn nicht etwa eine verzeihliche Geistesverwirrung von allem Verschulden freyspräche (§. 1297.).

3) Eigenmächtige Pfändung oder Zurückhaltung fremden Eigenthumes ist in der Regel eine unerlaubte Selbsthülfe (§§. 449. u. 471.). Wenn man aber ein beschädigendes Thier auf seinem Grund und Boden antrifft, so ist sie gewöhnlich ein nothwendiges Mittel, theils die Fortsetzung der Beschädigung zu verhindern, theils sich einen Beweis, von welchem Thiere man beschädiget worden, zu verschaffen; theils endlich,

den Eigenthümer, welchem der Ersatz obliegt, ausfindig zu machen: folglich von dem Gesetze gestattet *).

4) Doch auch in diesem Falle ist die Pfändung auf folgende Bedingungen und Grenzen eingeschränkt. Es muß a) das (durch Weiden oder in anderer Art) beschädigende Thier von dem Beschädigten auf seinem Grund und Boden, also nicht auf fremdem Grunde (des Eigenthümers des Thieres oder eines Dritten §. 354.) verfolgt und angehalten werden.

5) Der Beschädigte darf b) nur so viele Stücke, z. B. von einer auf seinem Grunde weidenden Herde, pfänden, als (beyläufig) zu seiner Entschädigung hinreicht. Er muß ferner c), damit der Eigenthümer sein Vieh nicht ohne Noth durch längere Zeit vermisse, binnen acht Tagen sich mit dem Eigenthümer vergleichen, oder seine Klage vor dem Richter anbringen. Widrigen Falls muß er das gepfändete Vieh zurück stellen, und verliert also sein Pfandrecht; dadurch wird aber sein persönliches Recht auf den Schadenersatz nicht aufgehoben, oder verjährt (§. 467.).

6) Aus gleichem Grunde (N. 5.) ist d) das gepfändete Vieh auch dann zurück zu stellen,

*) In dem Römischen Rechte ist die Thierpfändung nicht gegründet, aber in dem Deutschen Rechte. Glück a. a. O. §. 697.

wenn ſogleich eine andere angemeſſene Sicherheit geleiſtet (§. 1343.) wird, oder während des (ohnehin bald auszugleichenden oder zu entſcheidenden) Rechtsſtreites offenbar keine Gefahr, des Erſatzrechtes verluſtiget zu werden, vorhanden iſt.

7) Die Wirkung der Pfändung iſt ein geſetzliches Pfandrecht (§. 449.), mit allen damit im ſechſten Hauptſtücke des erſten Theiles verbundenen Folgen. Der Beſchädigte hat alſo insbeſondere auch das Recht, im Falle, daß der Eigenthümer ſich nicht meldet, oder auf andere Art Erſatz leiſtet, auf die Feilbiethung des gepfändeten Viehes zu dringen, um aus dem gelöſten Werthe den ihm gebührenden Erſatz zu erlangen (§. 461.).

8) Ein Erſatz gebührte aber dem Beſchädigten nur dann, wenn dem Eigenthümer des Viehes ein Verſchulden zur Laſt fiele (§. 1320.), oder wenn das fremde Vieh auf Koſten des Beſchädigten genähret (§. 1041.), oder zum Vortheile des Eigenthümers des Viehes die angemeſſene Vertheidigung (N. 2.) unterlaſſen worden wäre (§. 1310. N. 2.). Die Vorſicht fordert, daß der Beſchädigte ungeſäumt auf eine Unterſuchung des Schadens, wie in andern ähnlichen Fällen (§. 926.), antrage.

9) Der Eigenthümer des Viehes, welcher der Pfändung ſich unrechtmäßig widerſetzt, iſt

dafür insbesondere, so wie der Pfändende, der die Pfändung unrechtmäßig vorgenommen, oder die Grenzen überschritten hat, für den von ihm verursachten Schaden verantwortlich.

§. 1323.

Arten des Schadenserſatzes.

Um den Ersatz eines verursachten Schadens zu leisten, muß alles in den vorigen Stand zurückversetzt, oder, wenn dieses nicht thunlich ist, der Schätzungswerth vergütet werden. Betrifft der Ersatz nur den erlittenen Schaden, so wird er eigentlich eine Schadloshaltung; wofern er sich aber auch auf den entgangenen Gewinn, und die Tilgung der verursachten Beleidigung erstreckt, volle Genugthuung genannt.

1) Nach der Entscheidung, wer den Ersatz zu leisten verbunden ist (§§. 1295 — 1322.), ergibt sich die Frage, wie, d. i. in welchem Umfange (Quantität), und in welcher Art (Qualität) nach den verschiedenen Arten der Verletzungen (§§. 1325 — 1338.) die Ersatzleistung geschehen soll.

2) Die erste und natürlichste, pflichtmäßige (§. 1295. N. 4.) Art, den Schaden zu ersetzen, ist die Einsetzung des Beschädigten in den nähmlichen Zustand, worin er sich vor der Beschädigung befunden hat. Dieses kann nach Verschiedenheit der Rechtsverletzung, z. B. durch Zu-

rückstellung des entzogenen Gutes, durch Verschaffung der geraubten Freyheit, oder gänzliche Heilung der Verwundung geschehen. Wo eine solche Versetzung in den vorigen Stand unmöglich ist, bleibt nur ein nach dem Schätzungswerthe (§. 304.) zu bestimmendes Entgeld übrig.

3) In beyden Fällen geht der Ersatz entweder nur dahin, daß der wirklich erlittene Schade wieder gut gemacht wird; oder er erstreckt sich zugleich auf den entgangenen Gewinn (§. 1293.), dergestalt, daß die Tilgung der Beleidigung, so viel möglich (z. B. durch Entrichtung eines Schmerzengeldes, Widerruf einer Beschimpfung, oder Entrichtung alles dessen, was dem Andern wegen nicht erfüllter Verbindlichkeit daran liegt §§. 912. 1325. 1330.), vollständig erfolge. Das Erstere wird eigentlich (bloße) Schadloshaltung, das Letztere hingegen volle Genugthuung genannt; unter dem allgemeinen Ausdrucke Ersatz aber theils das eine, theils das andere verstanden (§. 1324. N. 4.).

§. 1324.

In dem Falle eines aus böser Absicht, oder aus einer auffallenden Sorglosigkeit verursachten Schadens ist der Beschädigte volle Genugthuung; in den übrigen Fällen aber nur die eigentliche Schadloshal-

tung zu fordern berechtiget. Hiernach ist in den Fällen, wo im Gesetze der allgemeine Ausdruck: Ersatz, vorkommt, zu beurtheilen, welche Art des Ersatzes zu leisten sey.

1) In Hinsicht auf die Frage nun, in welchem Umfange der Schade zu ersetzen sey (§. 1323. N. 1. u. 3.), werden folgende zwey Regeln aufgestellt: I) Für einen aus böser Absicht oder auffallender Sorglosigkeit verursachten Schaden ist volle Genugthuung zu leisten.

2) Sollte dieser Satz (N. 1.) auch nicht geradezu aus dem natürlichen Privat-Rechte sich ableiten lassen (§. 1295. N. 4.), so empfiehlt ihn doch die Klugheitslehre als ein Mittel, den absichtlichen Beleidigungen nachdrücklicher vorzubeugen; wenn der Bösgesinnte weiß, daß die Vermögensverminderung, die er einem Andern verursachen will, nur auf ihn selbst zurück fallen soll.

3) Unter der bösen Absicht wird der Vorsatz, oder Wille zu beschädigen verstanden (§. 1294. N. 4.). Die volle Genugthuung tritt also insbesondere bey allen Verbrechen ein *). Der böse Vorsatz ist nicht zu vermuthen (§. 1296. N. 4.), sondern muß aus dem Geständnisse, den Zeugenaussagen, der Vorbereitung

*) Strafges. I. §. 1.

zur Beschädigung u. d. gl. erwiesen, und in zweifelhaften Fällen, gleich der Unredlichkeit (§. 328.), von dem Richter aus den Umständen beurtheilet werden. Es gibt Fälle, in welchen ein Entgang des Gewinnes, ohne eine eigentliche Schadloshaltung, zu ersetzen ist; z. B. wenn ein Erblasser, der jemanden einen Nachlaß zugedacht hat, an der förmlichen Erklärung des letzten Willens durch List oder Gewalt verhindert wird (§. 542.).

4) Eine auffallende Sorglosigkeit äußert sich durch ein (vorgebliches) grobes Versehen, welches bey den gemeinsten Fähigkeiten ohne Anstrengung der Aufmerksamkeit vermieden werden konnte. Beyspiele hievon findet man in mehreren schweren Polizey-Uebertretungen *). Häufig will durch das Vorgeben eines solchen bloßen Versehens nur die böse Absicht verkleidet werden, und kann daher nicht einmahl schlechterdings bey Verhängung von Criminal-Strafen **), um so minder kann es zur Enthebung von der zu leistenden vollen Genugthuung angenommen werden. Nur ganz besondere Umstände, und ein außerordentlicher Schwachsinn (§. 273. N. 2.), oder Mangel der gemeinsten Erfahrung könnte eine billigere Beurtheilung, daß nur ein gemeines Versehen unterlaufen (§. 1297.),

*) II. 8 — 11. Hauptst.

**) I. §§. 1. u. 413.

folglich bloße Schadloshaltung zu leisten sey (N. 4.), fordern.

5) Die II. Regel (N. 1.) ist, daß für einen, ohne böse Absicht oder auffallende Sorglosigkeit, nur durch ein gemeines Versehen (§. 1297.) verursachten Schaden bloß die eigentliche Schadloshaltung (§. 1323. N. 3.) gefordert werden könne. Die in dem Gesetzbuche und in den Erläuterungen öfter vorkommenden allgemeinen Ausdrücke: Ersatz, Schadenersatz, Entschädigung, Verantwortlichkeit, Haftung u. d. gl., welche theils zur Abwechslung, theils aus dem Grunde gebraucht wurden, weil in den nähmlichen Fällen, je nachdem Vorsatz und auffallende Sorglosigkeit, oder gemeines Versehen unterwaltet, die eigentliche Schadloshaltung, oder volle Genugthuung zu leisten ist, sind also bald auf die eine zu beschränken, bald auf die andere auszudehnen.

§. 1325.

Insbesondere

1) bey Verletzungen an dem Körper;

Wer iemanden an seinem Körper verletzt, bestreitet die Heilungskosten des Verletzten; ersetzt ihm den entgangenen, oder, wenn der Beschädigte zum Erwerb unfähig wird, auch den künftig entgehenden Verdienst; und bezahlt ihm auf Verlangen überdieß ein den erhobenen Umständen angemessenes Schmerzengeld.

1) Die aufgestellten Grundsätze (§§. 1323. u. 1324.) sind nun auf die Hauptarten der Verletzungen, mit Bedachtnehmung auf die mannigfaltigen, daraus entspringenden Nachtheile, anzuwenden.

2) Durch die Heilung soll der vorige körperliche Zustand, so viel als möglich, wieder hergestellet werden. Der ganz oder zum Theile entgehende ordentliche Erwerbsverdienst ist als eine zu erstattende Entziehung des Unterhaltsbetrages und des Vermögens; das Schmerzengeld aber, wenn es insbesondere verlangt wird, als eine Linderung des Schmerzens, als ein Theil der gänzlichen Tilgung der Beleidigung (§. 1323.) zu betrachten *).

3) Wäre eine körperliche Verletzung (§§. 1326. u. 1327.) vorsätzlich, oder aus auffallender Sorglosigkeit verursachet worden, so müßte nebst dem ordentlichen Erwerbsverdienste auch noch jeder andere, wahrscheinlich dadurch entgangene, Gewinn vergütet werden (§. 1324. N. 1.).

§. 1326.

Ist die verletzte Person durch die Mißhandlung verunstaltet worden; so muß zumahl, wenn sie weiblichen Geschlechtes ist,

*) Nach dem Preuß. L. R. ist das Schmerzengeld nicht unter der Hälfte, und nicht über den doppelten Betrag der Cur-Kosten zu bestimmen I, 6. §. 113.

in so fern auf diesen Umstand Rücksicht genommen werden, als ihr besseres Fortkommen dadurch verhindert werden kann.

Eine Mißhandlung, wodurch jemand z. B. eines Auges beraubt, krüppelig gemacht, oder auf eine eckelhafte, oder sehr häßliche Art entstellet wird, hat oft auch auf die freye Erwerbs- und Standeswahl einer Mannsperson einen nachtheiligen Einfluß.

§. 1327.

Erfolgt aus einer körperlichen Verletzung der Tod, so müssen nicht nur alle Kosten; sondern auch der hinterlassenen Frau und den Kindern des Getödteten das, was ihnen dadurch entgangen ist, ersetzt werden.

Im Falle einer aus gemeinem Versehen erfolgten Tödtung würde, außer den Kosten der versuchten Heilung, der Beschauung, des Begräbnisses u. d. gl., der Ersatz sich auf das einschränken, was und in so lange es der Familie von dem Familien-Haupte, mit Rücksicht auf dessen wahrscheinliche, natürliche Lebensdauer, pflichtmäßig zu leisten gewesen wäre (§§. 91. 141. u. 166.).

§. 1328.

Wer eine Weibsperson verführt, und mit ihr ein Kind zeugt, bezahlt die Kosten der Entbindung und des Wochenbettes, und erfüllt die übrigen, in dem dritten Hauptstücke des ersten Theiles festgesetzten Vaterspflichten. In welchen Fällen die Verführung zugleich als ein Verbrechen, oder als eine schwere Polizey-Uebertretung bestraft werde, enthält das Strafgesetz.

1) Wenn der Verführer zur Zahlung der Kosten unvermögend wäre, so würden diejenigen, welche durch Kuppeley mitgewirket haben, verhältnißmäßig zum Ersatze beytragen müssen (§. 1301.), und sie wären, so wie der Verführer, nach Beschaffenheit der Umstände aus einem Verbrechen *), oder einer schweren Polizey-Uebertretung **) verantwortlich.

2) Der Verführten wird außer dem keine Entschädigung ausgemessen, weil sie selbst nicht vom Verschulden frey gesprochen werden kann. In dem Falle jedoch, daß auch ein Eheversprechen gemacht worden wäre, träte zugleich die Vorschrift des §. 45 ein.

*) Strafges. I. §. 115.

**) II. §§. 249. 257. u. 260.

§. 1329.

2) an der persönlichen Freyheit;

Wer jemanden durch gewaltsame Entführung, durch Privat-Gefangennehmung, oder vorsetzlich durch einen widerrechtlichen Arrest seiner Freyheit beraubt, ist verpflichtet, dem Verletzten die vorige Freyheit zu verschaffen, und volle Genugthuung zu leisten. Kann er ihm die Freyheit nicht mehr verschaffen; so muß er dessen Weibe und Kindern, wie bey der Tödtung, Ersatz leisten.

1) Die Fälle, in welchen jemand durch Menschenraub, Entführung, Privat-Gefangenhaltung, oder Nothzucht sich einer vorsetzlichen Einschränkung der persönlichen Freyheit, und eines Verbrechens schuldig macht, sind in dem Strafgesetze deutlicher bestimmt *).

2) Vorsetzlich würde ein widerrechtlicher (Civil- oder Straf-) Arrest bewirkt, wenn jemand sich falscher Vorspiegelungen, oder anderer widerrechtlicher Verleitungsmittel zur Erwirkung bedient hätte. Eine unrechtmäßige Erwirkung der Beschlagnehmung des Vermögens gehört an einen andern Ort (§. 1331.). Die Obrigkeit, welche einen Arrest durch Verschulden widerrechtlich bewilliget, ist dafür insbesondere verantwortlich (§. 1341.).

*) I. §§. 75. 78. 80. II. 110.

3) Es lassen sich aber auch noch andere Arten der Einschränkung der persönlichen Freyheit gedenken (§§. 542. u. 874.). Wäre bey oder aus der Einschränkung zugleich eine körperliche Verletzung erfolgt, so wäre man auch dafür verantwortlich (§. 1324.).

4) Die bloß durch ein schuldbares Versehen verursachten Einschränkungen der persönlichen Freyheit geben nur ein Recht auf die eigentliche Schadloshaltung (§. 1324. N. 4.).

§. 1330.

Wenn jemanden durch Ehrenbeleidigungen ein wirklicher Schade oder Entgang des Gewinnes verursacht worden ist; so ist er berechtiget, Schadloshaltung oder volle Genugthuung zu fordern. 3) an der Ehre;

1) Die Mittel zur Tilgung einer Ehrenbeleidigung sind, nach ihrer (objectiven) Wichtigkeit, und dem Grade des Verschuldens: a) Abbitte, Widerruf, Ehrenerklärung, oder wohl auch eine Amtsurkunde über den Ungrund der Beschimpfung; b) Ersatz des dadurch am Vermögen, oder am Verdienste erlittenen wirklichen Schadens; oder c) auch Ersatz des entgangenen Gewinns. Ist die Injurie zugleich mit einer körperlichen Verletzung verbunden, so muß das

auf besondere Rücksicht genommen werden (§. 1325.) *).

2) Das Recht, eine Geldbuße zur Vergütung der gekränkten Ehre zu fordern, wird dem Beleidigten von dem Gesetze nicht zugestanden, weil einem ehrliebenden Bürger seine Ehre nicht um Geld feil seyn soll, und weil durch diese Versagung vielen, oft gesuchten, Veranlassungen zu Injurien vorgebeuget wird. Wohl aber kann nach Beschaffenheit der Umstände die Strafe eines Verbrechens **), einer schweren Polizey-Uebertretung ***), oder eines mindern Polizey-Vergehens ****) Statt finden (§§. 1339. u. 1340.).

§. 1331.

4) an dem Vermögen.

Wird jemand an seinem Vermögen vorsetzlich oder durch auffallende Sorglosigkeit eines Andern beschädiget; so ist er auch den entgangenen Gewinn; und wenn der Schade vermittelst einer durch ein Strafgesetz verbothenen Handlung, oder

*) Sehr ausführlich handelt von Injurien das Preuß. L. R. II. Th. 20. T.

**) I. §§. 188. u. 189.

***) II. §§. 234 — 244.

****) Solche Injurien sind nach den besonderen darüber bestehenden Vorschriften zu behandeln. Erläut. vom 21. Jän. 1805.

aus Muthwillen und Schadenfreude verursacht worden ist, den Werth der besondern Vorliebe zu fordern berechtiget.

Die Beschädigung kann den gänzlichen Verlust einer Sache, oder die Verminderung ihres Werthes betreffen. Bey dem Entgange des Gewinnes ist vorzüglich auf den höheren Werth, um den die Sache bis zur Zeit der überreichten Klage wahrscheinlich an Mann gebracht worden wäre, und auf die vermißten Nutzungen oder Zinsen Bedacht zu nehmen. Die Fälle aber, in welchen der Preis der besonderen Vorliebe (§. 305.) gefordert werden kann, sind hauptsächlich in dem Strafgesetzbuche über Verbrechen und schwere Polizey-Uebertretungen enthalten *).

§. 1332.

Der Schade, welcher aus einem mindern Grade des Versehens oder der Nachlässigkeit verursacht worden ist, wird nach dem gemeinen Werthe, den die Sache zur Zeit der Beschädigung hatte, ersetzt.

Der bey einem gemeinen Versehen (§§. 1297. u. 1298.) eintretende gemeine Werth, den die Sache zur Zeit der Beschädigung hatte (§§. 305. u. 306.), wird aus der für dergleichen Gegenstände bestehenden Taxe (§. 1069.),

*) S. insbesondere in dem I. Theile das 9te und das 21—24te, dann in dem II. Theile das 11te Hauptst.

oder aus dem Marktpreise (§. 1068.), oder durch Aussage der Sachverständigen, und in Ermangelung dieser Arten, oder wenn der Preis der besondern Vorliebe zu ersetzen ist (§. 1331.), zu Folge der Gerichtsordnung vermöge des Schätzungseides bestimmt.

§. 1333.

Insonderheit durch Verzögerung der Zahlung.

Der Schade, welchen der Schuldner seinem Gläubiger durch Verzögerung der bedungenen Zahlung des schuldigen Capitals zugefügt hat, wird durch die von dem Gesetze bestimmten Zinsen vergütet (§. 995.).

Verzögerungszinse.

1) Ein Gläubiger, welchem die durch Vertrag oder Gesetz (§. 1334. N. 1.) bedungene Zahlung des ihm von seinem Schuldner, aus was immer für einem Rechtstitel, gebührenden Capitals, d. i. der ihm gebührenden Summe Geldes, zu gehöriger Zeit nicht geleistet, oder verzögert wird, leidet durch die Vermissung Schaden, weil er aus dem Capitale Zinsen, oder Nutzungen anderer Art hätte ziehen können.

2) Zur Bestimmung dieses Schadens bedarf es aber keiner Schätzung (§. 1332.); sie wird schon vom Gesetze durch die sogenannten gesetzlichen oder Verzögerungszinsen (zu vier von Hundert §. 995.) ausgesprochen. Sind be-

reits Zinsen durch Vertrag bestimmt, so laufen sie ohnehin auch während der Verzögerung fort.

3) Der Schade aber, welcher daraus entspringt, daß die Zahlung an dem gehörigen Orte, oder in der bestimmten Art nicht geleistet worden ist, kann allerdings einer Schätzung unterliegen, und es kann auch für die Verzögerung der Zahlung ein höherer Betrag, als den das Gesetz ausspricht (N. 2.), durch Verabredung bestimmt werden (§. 1336.).

§. 1334.

Eine Verzögerung fällt einem Schuldner überhaupt zur Last, wenn er den durch Gesetz oder Vertrag bestimmten Zahlungstag nicht zuhält; oder wenn er in dem Falle, daß die Zahlungszeit nicht bestimmt ist, nach dem Tage der geschehenen gerichtlichen oder außergerichtlichen Einmahnung sich nicht mit dem Gläubiger abgefunden hat.

1) Hier erklärt das Gesetz, wann die Verzögerung ihren Anfang nehme. Ist durch Vertrag (es sey ein Darleihens-, oder ein anderer Vertrag), oder Gesetz (§§. 904. 1062. 1100. 1154. 1156. 1165. u. a., folglich auch durch letzten Willen §. 685.) ein Zahlungstag bestimmt, so ermahnt, wie die Rechtsgelehrten

sagen, schon der Tag zur Zahlung (dies interpellat pro homine).

2) Außer dem tritt die Verzögerung erst nach dem Tage der (erweislichen) gerichtlichen oder außergerichtlichen, mündlichen oder schriftlichen, Einmahnung ein. Da nun auch in dem vorigen Falle (N. 1.) der Zahlungstag ganz verstrichen seyn muß (§. 903.), so wird dem Schuldner doch immer ein nothwendiger Aufschub, z. B. das Geld herbey zu hohlen, verstattet (§. 904. N. 1.).

3) Das Gesetz läßt die Verzögerung gleich nach dem Zahlungstage, oder dem Tage der Einmahnung ihren Anfang nehmen, ohne daß es von einem Verschulden Erwähnung macht. Ein Verschulden soll dem Schuldner ohne dieß nie zum Vortheile der längeren Capitals-Benützung gereichen. Es entschuldiget ihn aber auch weder ein von ihm selbst veranlaßter Zufall (indem er z. B. zu gehöriger Zeit sich nicht um Geld oder Credit versah), noch ein Zufall, der sich in seiner Person ereignet (§. 1311.), oder der Vorwand, daß es ihm an einer Gelegenheit, die Zahlung zu leisten, mangelte; da er das Geld gerichtlich hinterlegen konnte (§. 1425.). Ueberhaupt verdient der Schuldner um so minder Nachsicht, als er inzwischen das Capital benützte, oder benützen konnte, oder, wenn er gar kein Geld besaß, doch immer das Capital zur Zahlung anderswo, sogar gegen hö-

here Vertragszinsen (§. 994.), hätte entlehnen müssen.

4) Nur wenn alle diese Betrachtungen (N. 3.) wegfielen, und ein reiner äußerer Zufall (z. B. räuberische Plünderung des dem Gläubiger zugesandten Geldes), oder eigenes Verschulden des Gläubigers, der die gehörig angebothene Summe ohne Ursache ausschlug, die Zahlung verhindert hätte, so könnte dem Schuldner keine Verzögerung, folglich auch keine Verzögerungszinse zur Last fallen (§. 1425.). Im Falle einer wechselseitigen Zögerung, indem erst der Schuldner mit der Zahlung, dann der Gläubiger mit der Annahme säumig war, würde jeder Theil die Folgen seiner eigenen Zögerung übernehmen müssen. Was hier von der Verzögerung einer Geldzahlung, und von Verzögerungszinsen gesagt worden ist, kann auch auf andere pflichtwidrige Verzögerungen, und die daraus entspringende Haftung für die Früchte, das Interesse, und die Gefahr angewendet werden, in so weit davon nicht bey den einzelnen Arten der Rechtsgeschäfte gehandelt worden ist (§. 913. N. 1. u. 2.) *).

§. 1335.

Hat der Gläubiger ohne gerichtliche Einmahnung die Zinsen bis auf den Be-

*) Vergl. Glücks Erläuter. §. 323. ff., und Schömanns oben (§. 1295.) angeführte Abhandlung.

trag der Hauptschuld steigen lassen; so erlischt das Recht, von dem Capitale weitere Zinsen zu fordern. Von dem Tage der erhobenen Klage können jedoch neuerdings Zinsen verlangt werden.

1) Die Vorschrift redet von Zinsen überhaupt, und ist also sowohl von Vertrags- als gesetzlichen oder Verzögerungszinsen, die nach dem bestimmten Zahlungstage, oder nach dem Tage der gerichtlichen oder außergerichtlichen Einmahnung zu laufen anfangen, zu verstehen.

2) Die Zinsen erreichen, je nachdem sie zu 4 (wie alle gesetzlichen), zu 5, zu 6, oder wohl noch in einem erlaubten höheren (§. 1284.) Zinsfuße zu bezahlen sind, den Betrag der Hauptschuld (des Capitals) in 25, in 20 Jahren, oder in 16 Jahren und 8 Monathen, oder wohl auch in einem kürzeren Zeitraume.

3) Das Recht, weitere, auch den Capitals-Betrag übersteigende, rückständige Zinsen zu fordern, dauert nur dann fort, wenn eine gerichtliche (die Gefahr der Execution drohende) Einmahnung geschehen ist. Eine außergerichtliche Einmahnung ist zwar zur Anfangnehmung der Verzögerungszinsen (§. 1334.), keineswegs aber zu einer immer fort dauernden Verbindlichkeit, die rückständigen Zinsen zu entrichten, in so weit sie auch den Capitals-Betrag überstiegen, hinreichend. Daß diese Vorschrift auf Zinsen, die, ob-

gleich über den Capitals-Betrag, freywillig, ohne daß es einer gerichtlichen Einmahnung bedurfte, bezahlt worden sind, nicht bezogen werden könne, fällt wohl von selbst in die Augen.

4) Der Grund der Vorschrift ist, weil auch zur Zahlung bereitwillige Schuldner, die in viele Geschäfte verwickelt sind, oder ein ungetreues Gedächtniß haben, und noch mehr ihre Erben durch die unerwartete Forderung vieljähriger rückständiger Zinsen, die sie allmählich bey einer ordentlichen Hausverwaltung unschwer getilgt haben würden, wenn nicht in einen gänzlichen Vermögensverfall, doch in sehr große Verlegenheit versetzt werden können, und der saumselige, oder oft sogar auf den Untergang des Schuldners und die ihm erwünschliche Execution arglistig rechnende, Gläubiger nur sich selbst die Schuld beymessen muß, von der ihm angebothenen gerichtlichen Einmahnung keinen Gebrauch gemacht zu haben. Die geschehene gerichtliche Einmahnung aber müßte, wenn sie nicht bis zur Execution verfolgt würde, und die Zinsen inzwischen abermahl der Hauptschuld gleich kämen, wiederhohlet werden.

5) Uebrigens unterscheidet sich die hier festgesetzte Hemmung des Zinsenlaufes sowohl von der Beschränkung des Anatocismus (§. 998.), als von der Verjährung der Zinsen, die in einer gleichförmig fest gesetzten Anzahl von Jahren vor sich geht, und selbst das Recht,

künftig Zinsen zu fordern, für immer aufheben kann.

§. 1336.

Bedingung des Vergütungsvertrages (Conventional-Strafe).

Die vertragschließenden Theile können eine besondere Uebereinkunft treffen, daß, auf den Fall des entweder gar nicht, oder nicht auf gehörige Art, oder des zu spät erfüllten Versprechens, anstatt des zu vergütenden Nachtheiles ein bestimmter Geld- oder anderer Betrag entrichtet werden soll (§. 912.). Doch darf bey Darleihen der Betrag, worauf der Richter erkennet, wegen verzögerter Zahlung die höchsten rechtlichen Zinsen nicht übersteigen. In andern Fällen ist der Vergütungsbetrag, wenn er von dem Schuldner als übermäßig erwiesen wird, von dem Richter, allenfalls nach Einvernehmung der Sachverständigen, zu mäßigen. Die Bezahlung des Vergütungsbetrages befreyet, außer dem Falle einer besondern Verabredung, nicht von der Erfüllung des Vertrages.

1) Es kann sowohl der einen, als der andern vertragmachenden Partey theils zur wirksameren Betreibung, theils zur Vermeidung der Streitigkeiten über den Schätzungswerth daran gelegen seyn, daß für den Fall, wo die Verbindlichkeit an dem gehörigen Orte, zur bestimmten

Zeit, oder überhaupt in der fest gesetzten Art (§. 902. f.f.) nicht erfüllet würde, anstatt der Schadloshaltung und Genugthuung ein gewisser Betrag im Gelde, oder in anderen Verkehrsgegenständen geleistet werden soll. Wäre der Vertrag ungültig, so fiele mit der Hauptverbindlichkeit natürlicher Weise auch die Conventional-Strafe weg.

2) Ob eine Verzögerung unterlaufen sey, muß aus der obigen Anordnung (§. 1334.), und ob im Falle, daß aus mehreren Verpflichteten (z. B. Erben des Schuldners) Einer die Verbindlichkeit nicht erfüllet, nur dieser für seinen Antheil, oder ob alle für den ganzen Vergütungsbetrag haften, muß aus der Beschaffenheit der Verbindlichkeit (§§. 888. f. f.) beurtheilet werden.

3) Das Gesetz überläßt den Betrag im Allgemeinen dem Uebereinkommen der Parteyen. Nur beym Darleihen (im Gelde oder in andern Gegenständen) darf, um das Gesetz, und hauptsächlich das Wuchergesetz nicht zu vereiteln, der Betrag die höchsten rechtlichen Zinsen (6 von Hundert jährlich §. 994.) nicht überschreiten. In allen andern Verträgen und Rechtsgeschäften ist zwar der Betrag in Zinsen oder im Capitale der Verabredung überlassen. Damit jedoch auch hier nicht alles gerechte und billige Verhältniß zur Schadloshaltung oder vollen Genug-

thuung bey Seite gesetzt werde, so ist der Richter, allenfalls nach Einvernehmung der Sachverständigen (vorzüglich in Gewerbs- und Handlungsgeschäften), berechtiget, den Betrag (so wie nach der Gerichtsordnung im Falle eines Schätzungseides) zu mäßigen. Die Mäßigung hätte auch dann Statt, wenn die Hauptverbindlichkeit nur zum Theile unerfüllt geblieben wäre *).

4) Der Vergütungsbetrag bezieht sich nur auf die Schadloshaltung und Genugthuung, daß die Verbindlichkeit noch nicht gehörig erfüllet worden ist. Er befreyet also, wofern er nicht zugleich als ein Reugeld bestimmt ward (§. 909.), nicht von der Erfüllung der Verbindlichkeit an dem gehörigen Orte, und in der gehörigen Art **). Auch hat dieser Betrag, obschon er (uneigentlich) eine Conventional-Strafe genannt wird, nichts mit den (eigentlichen) Strafen gemein (§. 1337.) ***).

*) Nach dem Preuß. L. R. (a. a. O. §. 301.) darf die Strafe das doppelte erweisliche Interesse nicht übersteigen.

**) Der Codex Napoleons betrachtet die Conventional-Strafe vielmehr als eine Art von Reugeld, so daß der Gläubiger diese und die Hauptsache nicht zugleich fordern könne; sie müßte denn bloß auf den Verzug gesetzt seyn (art. 1229.). Vorsichtig ist es, klar hierüber sich auszudrücken.

***) Daher können auch Gutsunterthanen, obschon wider sie keine Geldstrafen verhängt werden dürfen, sich dennoch der Leistung eines Vergütungsbetrages unterziehen.

§. 1337.

Die Verbindlichkeit zum Ersatze des Schadens, und des entgangenen Gewinnes, oder zur Entrichtung des bedungenen Vergütungsbetrages haftet auf dem Vermögen, und geht auf die Erben über.

Verbindlichkeit der Erben des Beschädigers.

Nur solche Verbindlichkeiten, welche durch Vertrag oder Gesetz auf die Person eingeschränkt sind, oder die bloß persönliche Handlungen des Verstorbenen betreffen, erlöschen durch den Tod (§§. 918. 1448.). Keines aus diesen kann von der Schadloshaltung, Genugthuung, oder dem Vergütungsbetrage (§. 1336. N. 3.) behauptet werden. Diese sind, obschon etwa eine auf die Person des Erblassers eingeschränkte Verbindlichkeit von ihm übertreten worden wäre, aus dem Vermögen des Erblassers zu leisten; folglich, ohne Unterschied, ob der Erblasser bereits verurtheilet oder belanget worden ist, oder nicht, von dem Erben zu übernehmen (§. 548.) *). Wie könnte auch der Gesetzgeber den Erben, der nur einen Gewinn oder Vortheil einernten soll, vor dem Beschädigten begünstigen? Daß auch das Recht des Beschädigten auf seine Erben übergehe, kann keinem Zweifel unterliegen (§. 531.).

*) Außer einigen wenigen, von den verschiedenen Graden des Versehens abhängenden Ausnahmen (l. 4. D. de magistrat. conven., l. 1. Cod. de hered. tut.) verordnet dieses auch das gemeine Recht l. 149. D. de reg. jur.

§. 1338.

Rechtsmittel der Entschädigung.

Das Recht zum Schadensersatze muß in der Regel, wie jedes andere Privat-Recht, bey dem ordentlichen Richter angebracht werden. Hat der Beschädiger zugleich ein Strafgesetz übertreten; so trifft ihn auch die verhängte Strafe. Die Verhandlung über den Schadensersatz aber gehört auch in diesem Falle, in so fern sie nicht durch die Strafgesetze dem Strafgerichte oder der politischen Behörde aufgetragen ist, zu dem Civil-Gerichte.

1) Noch erübriget die Frage, durch welches Rechtsmittel, und bey welcher Behörde der Ersatz zu erlangen sey. Das Recht des Beschädigten zum Ersatze ist, gleich andern Privat-Rechten, ein Gegenstand des bürgerlichen Gesetzbuches (§. 1.), folglich auch einer Civil-Klage (§. 1293. N. 2.), und der Civil-Gerichtsbarkeit.

2) In Hinsicht auf minder wichtige, zumahl unvorsetzliche Rechtsverletzungen (z. B. Uebertretungen der Vertragspflichten) verschafft der für die Sicherheit der Rechte wachenden, öffentlichen Verwaltung schon die damit von dem bürgerlichen Gesetze verknüpfte Sanction der Schadloshaltung oder vollen Genugthuung die Beruhigung, daß zur Hintanhaltung solcher Rechts-

verletzungen nicht auch zugleich eine Straf-Sanction nothwendig sey.

3) Anders verhält es sich bey versetzlichen, oder doch wichtigeren Rechtsverletzungen. Diese werden zugleich mit Strafen bedrohet; sie werden für Verbrechen, für schwere Polizey-Uebertretungen, oder für gemeine Straffälle erkläret, und einer ämtlichen Untersuchung der Criminal-Gerichte, oder der politischen Obrigkeiten, oder der besonderen Behörden, zu deren Wirkungskreise die gemeinen Straffälle gehören, zugewiesen *).

4) Diese Behörden haben die öffentliche Sicherheit, die Schuld, oder Schuldlosigkeit des Beschuldigten, den Grad der Schuld und der Strafbarkeit, die Erhebung des Schadens aber vorzüglich, in so weit dieser auf jene einfließt, zu ihrem Augenmerke. Darum wird auch ordentlicher Weise in dem Strafurtheile nur ausgedruckt, daß denjenigen, denen der Verurtheilte Schaden gethan hat, ihre Entschädigung im ordentlichen Rechtswege zu suchen bevorstehe. Zu welchem Ende ihnen gestattet wird, die zur Begründung der Schadloshaltung oder Genugthuung dienlichen Beweise aus den Untersuchungs-

*) Strafgef. Einleitung I—VII.

Acten auszuheben, und bey dem Civil-Gerichte davon Gebrauch zu machen.

5) Nur wird den Strafgerichten zur schnelleren Rechtshülfe die Macht eingeräumt, dem Eigenthümer oder vormahligen Inhaber das entzogene, in Habseligkeiten des Thäters oder eines Theilnehmers vorgefundene, Gut zurück zu stellen; oder in Fällen, wo der Betrag des Schadens, und die beschädigte Person aus der Verhandlung deutlich und zuverläßig erhellet, mit dem Strafurtheile zugleich hierüber das Erkenntniß zu schöpfen, womit der Beschädigte bey dem Civil-Gerichte unmittelbar die Execution ansuchen kann *).

§. 1339.

Die körperlichen Verletzungen, die widerrechtlichen Kränkungen der Freyheit, und die Ehrenbeleidigungen, werden nach Beschaffenheit der Umstände, entweder als Verbrechen von dem Criminal-Gerichte, oder als schwere Polizey-Uebertretungen, und wenn sie zu keiner dieser Classen gehören, als Vergehungen von der politischen Obrigkeit untersucht und bestraft..

*) Strafges. I. §§. 514—525. u. II. §. 398.

§. 1340.

Diese Behörden haben in dem Falle, daß sich die Entschädigung unmittelbar bestimmen läßt, sogleich darüber nach den in diesem Hauptstücke ertheilten Vorschriften zu erkennen. Wenn aber der Ersatz des Schadens nicht unmittelbar bestimmt werden kann, ist in dem Erkenntnisse überhaupt auszudrücken, daß dem Beschädigten die Entschädigung im Wege Rechtens zu suchen vorbehalten bleibe. Dieser Weg ist auch in Criminal-Fällen dem Beschädigten, und in andern Fällen beyden Theilen dann vorbehalten, wenn sie mit der von der Strafbehörde erfolgten Bestimmung des Ersatzes sich nicht befriedigen wollten.

1) Welche Verletzungen von solcher Art als Verbrechen den Criminal-Gerichten, und welche als schwere Polizey-Uebertretungen den politischen Obrigkeiten zugewiesen seyn, ist aus dem Strafgesetzbuche zu entnehmen *). Die übrigen sind ebenfalls der politischen Obrigkeit zur Untersuchung und Bestrafung überlassen; worüber denn auch die näheren Be-

*) I. Th. Hauptst. 9. 12. u. ff., II. Haupst. 8. u. ff.

stimmungen der politischen Gesetzgebung und Verwaltung zukommen.

2) Das Erkenntniß über die Art und den Betrag des Ersatzes steht aber auch in diesen Fällen den erwähnten Behörden (N. 1.) nur in so fern zu, als es den Strafgerichten oben (§. 1338. N. 5.) überhaupt eingeräumt wird.

3) Wenn aber auch ein politisches Erkenntniß über den Ersatz geschöpft worden ist, so bleibt doch sowohl dem Beschädigten, der den Betrag für zu gering, als dem Beschädiger, der ihn für übermäßig hält, der Rechtsweg vorbehalten. In Criminal-Fällen dagegen steht der Rechtsweg nur dem Beschädigten offen. Denn der Thäter wird mit seinen, auch den Ersatz betreffenden, Einwendungen schon von dem Criminal-Gerichte vollständig zum Protocolle vernommen; und dieses wird entweder ämtlich, oder im Recurs-Wege dem Obergerichte vorgeleget, welchem man, als Appellations-Gerichte in Civil-Streitigkeiten, auch im Civil-Rechte eine geübte Beurtheilungskraft zutrauen kann.

4) Durch die Verweisung der thätigen und wörtlichen Injurien, die vormahls auch bey uns durch ordentliche Processe ausgetragen wurden, an die Strafgerichte traf das neue Gesetzbuch eine gegründete, wohlthätige Neuerung. Der Schritt hierzu ward schon mit der Vorschrift

gemacht, daß die Kränkung der Ehre, die dem Ehrliebenden ein unschätzbares Gut ist (§. 303.), nicht mit Gelde ausgeglichen werden soll (§. 1330. N. 2.). Das Gesetz stellt sie unter die öffentliche Schirmung der Strafgerichte, und biethet hierdurch dem Verletzten, wenn die Ehrenkränkung zugleich mit einem Verluste am Vermögen, oder Entgange des Gewinns verbunden ist, einen kürzeren Weg an, ohne alle, oder doch nur mit geringen Kosten zum Ziele zu gelangen (N. 2. u. 3.).

§. 1341.

Gegen das Verschulden eines Richters beschwert man sich bey der höhern Behörde. Diese untersuchet und beurtheilt die Beschwerde von Amts wegen.

1) Das Gesetz redet hier von dem Verschulden eines Richters (oder Gerichts), der entweder eine Civil- oder Criminal- oder eine andere Strafgerichtsbarkeit ausübet. Welche Rechtsmittel gegen die Verletzungen oder Bedrückungen anderer öffentlicher Beamten oder Behörden zu ergreifen seyn, lehren theils das Strafgesetzbuch *), theils die politischen Gesetze (§. 19.).

*) S. Strafgef. II. §§. 276. 290. u. 291.

2) Das Verschulden des Richters muß in Amtssachen unterlaufen seyn. Außer dem ist er gleich jedem Privaten verantwortlich. Auch dieses Verschulden gründet sich entweder in bösem Vorsatze, oder in einer auffallenden Sorglosigkeit, oder in einem gemeinen, wenigstens dem Richter als einem öffentlich erklärten Sachverständigen zuzurechnenden, Versehen (§§. 1295 — 1300.); und es kann entweder Rechtsstreitigkeiten, Straffälle, oder andere Amtshandlungen (Vorkenntn. §. XVI. 3. u. §. 187. N. 1.) betreffen (N. 1.).

3) Ein Richter, der sich durch Eigennutz, oder sonst durch Leidenschaft oder Nebenabsicht zum Schaden Anderer von gesetzmäßiger Erfüllung seiner Amtspflicht abwenden läßt, der durch ämtliche Bezeugung einer Unwahrheit, durch Verrath eines Amtsgeheimnisses, oder Vernichtung der ihm anvertrauten Urkunden sein Amt mißbraucht; oder der zwar sein Amt nach Pflicht ausübet, aber, um es auszuüben, ein Geschenk unmittelbar oder mittelbar annimmt, oder sich Vortheile verheißen, und überhaupt zu einer Parteylichkeit verleiten läßt, der macht sich eines Verbrechens schuldig *).

4) Ein öffentlicher Beamter aber, der sich in seinen Amtsverrichtungen thätige Beleidigungen

*) Strafgef. I. §. 85 — 88.

erlaubet (worunter insbesondere Verhaftnehmungen in andern, als durch die Gesetze bestimmten Fällen begriffen sind), begeht eine schwere Polizey-Uebertretung *).

5) Würde nun der höhern Behörde eines Richters die Anzeige von einem Verbrechen, oder einer schweren Polizey-Uebertretung solcher Art gemacht, oder fielen ihr selbst gegründete Anzeigungen davon auf; so forderte es ihre Pflicht, die ämtliche Untersuchung bey dem Strafgerichte einzuleiten **). Ja dem Beschädigten stände auch frey, die Anzeige unmittelbar bey dem Strafgerichte zu machen, dem sein weiteres Benehmen ohnehin vorgeschrieben ist ***). Die Art, wie der Beschädigte, wenn der Richter schuldig befunden würde, zur Entschädigung gelangte, erhellet aus den obigen Vorschriften (§. 1338. N. 4. u. 5.).

— 6) Für die Fälle, wo eine Partey (ohne bösen Vorsatz N. 3. u. 4.) aus Versehen des Richters durch eine Entscheidung oder Verfügung (Urtheil, Bescheid u. d. gl.) in ihren Rechten gekränkt werden könnte, sind in den, über das (Civil- oder Straf-) Verfahren bestehenden Ordnungen Rechtsmittel (wie: Ap-

*) Strafges. II. §. 86.

**) Strafges. I. §. 228. II. §§. 293—295.

***) Strafges. I. §. 304. II. §. 284

pellation, Revision, Recurs, Nullitäts-Beschwerden, oder ämtliche Vorlegung der Acten) festgesetzt, wodurch, ohne daß es einer Klage unmittelbar gegen den Richter bedarf, die Kränkung und Beschwerde an die höhere Behörde gebracht, und, wenn selbe gegründet befunden worden ist, die Entscheidung oder Verfügung aufgehoben, oder abgeändert, und allenfalls der schuldtragende Richter zur Entschädigung verurtheilet, oder zugleich mit einer angemessenen Strafe beleget wird. Sind diese ordentlichen Beschwerdemittel bereits, obgleich ohne günstigen Erfolg vorgekehret worden, so kann einer außerordentlichen (der, zur Beendigung der Streitigkeiten und Beschwerden nothwendigen, Ordnung widerstreitenden) Beschwerde, oder Bitte um Rechtshülfe kein Gehör gegeben werden.

7) Nur, wo die bestimmten Rechtsmittel im ordentlichen Wege des Verfahrens (N. 3 — 6.) sich nicht anwenden lassen, ist von der Partey, die von einem untern Richter wegen übel verwalteter Justiz eine Entschädigung fordern zu können vermeinte, dieselbe (zwar nicht in der Form einer zum ordentlichen Proceß-Verfahren geeigneten Klage, sondern) in der Art einer Beschwerdeführung unmittelbar bey dem obern Richter anzusuchen, hierüber der untere Richter von Amts wegen zu vernehmen, von Amts wegen

die genaueste Untersuchung zu pflegen, und nach Beschaffenheit der Umstände dem untern Richter der Ersatz des erweislich verursachten Schadens und Kostenaufwandes aufzutragen *).

*) Resolut. vom 11. Sept. 1784. Die, zum gerichtlichen Verfahren gehörigen, näheren Bestimmungen enthalten die Hofdecrete vom 11. Nov. 1785., 4. Jän. 1787., 13. Febr. u. 5. Jun. 1789.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Druckfehler.

Seite.	Paragraph.	Nr.	Zeile.	Anstatt:	Lese man:
3	859	4	13	unmittelbaren, aus	unmittelbar aus
4	860	1	8	dürftiger	, oder dürftiger
78	896	2	11 v.u.	1375.	1358.
—	—	—	10	§. 907.	§. 917.
127	925	—	3 v.u.	im 8 Tagen	in 8 Tagen
130	927	1	10 v.u.	günstigste	günstige
131	928	1	7 v.u.	den	dem
137	931	3	4	diese Vorsicht	die Schadloshaltung
139	932	3	12	u. d. gl.,	u. d. gl. zu leisten,
—	933	1	2 v.u.	gewahr nimmt,	gewahr wird,
185	956	3	3 v.u.	Wohlthäter	Beschenkte
259	997	2	7	soll.	sollte.
273	1004	—	7	ausbedungene	unbedungene
284	1010	2	4 v.u.	Prüfungs-	Prüfung
296	1017	4	14 v.u.	dem Machthaber	den Machthaber
395	—	—	3 v.u.	25. et 26.	25.
415	1101	4	11 v.u.	(§§. 367. u. 462. ff.).	(§§. 367. ff. 456. u. 462.).
423	1104	1	7	benützt werde.	benützt zu werden.
454	1121	—	10 v.u.	mußte	müßte
460	1125	2	8	jene	jede
517	1168	3	3 v.u.	Auflagen	Ausgaben
523	1172	—	3	Gesetzsachen,	Gesetzsachen, von Sonnenfels,
541	1186	3	1	Befriedigung	Beförderung
568	1207	2	11	Handlungsgeschäften	Handlungsgesellschaften
659	1266	3	6 v.u.	ihm	ihr
677	1277	—	5 v.u.	Lölnig	Löling
703	1294	4	13 v.u.	bloß aus Versehen, aus Mangel	bloß aus Mangel
739	1311	8	10	, so ist schon	, ist schon

EUC

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Zeiller, Franz von, 1751-1828

Commentar über das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch für die gesammten deutschen Erbländer der österreichischen Monarchie

Bd.: 3,2

Wien [u.a.] 1812

J.austr. 66 a-3,2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10543445-6